

Schauins-Land!

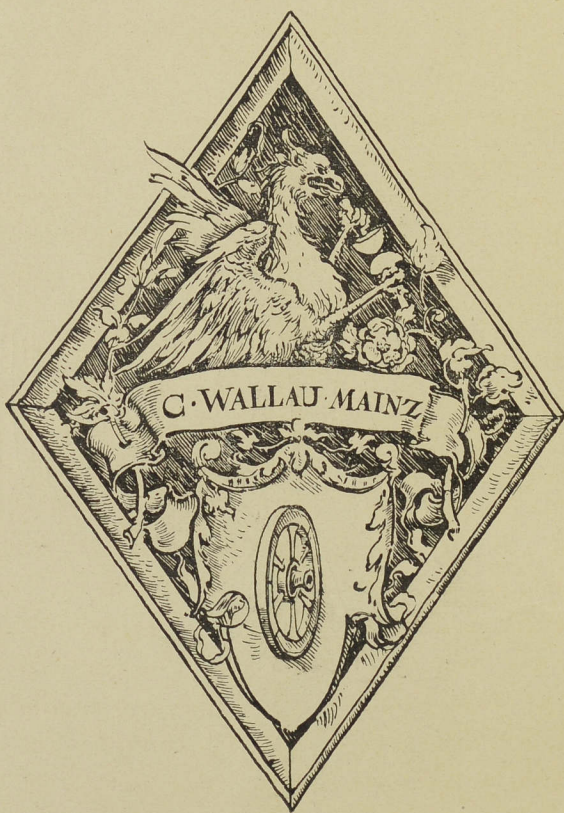


1896
961

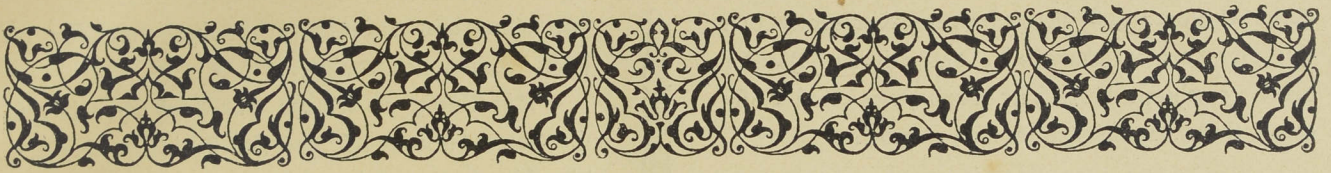
Allelei Visierung ü auch geschriebnes Ding
an tag gegeben vom Breisgau-Verein
„Schau-ins-Land“ zu Freiburg/B.

14ter Jahrlauf





BIBLIOTHEK
DER
UNIVERSITÄT
FREIBURG



Peter von Hagenbach

von C. Geres.

UNSERE Nachbarstadt Breisach, seinerzeit des hl. Römischen Reiches Ruhelassen, ist eine wahre historische Fundgrube. Weit hinab in die Vorzeit reicht ihre Geschichte, welche sich zuletzt in die Sage verliert und ihre Geschehnisse waren, der mannigfaltigsten Art, einem steten Wechsel unterworfen, wie ihre topographische Lage — bald diesseits, bald jenseits des Rheines, je nachdem der launige Strom einmal diese, ein andermal jene Seite des vulkanischen Felsblockes umschloß, auf dem die alte Feste gelegen ist. An des deutschen Landes Marken, im Grenzgau gelegen, war sie lange Zeit die erste Stadt dieses Breisgaus, ging aber im Laufe der Zeiten aus einer Hand in die andere und heute ist sie zu einem bescheidenen Städtlein herabgesunken, dessen wappengeschmückte Trümmer von ihrer ehemaligen Blüthe, aber auch von der Barbarei der Franzosen zeugen, welche die wehrlose Stadt, geringfügiger Ursache willen, in Brand schossen. Noch vor nicht zu langer Zeit trug das Fort Mortier, von welchem aus die Mordbrennerei besorgt wurde, die Inschrift:

„Brysach, Brysach fürchte Dich,
„Fort Mortier frißt Dich.“

Der beredteste Zeuge aber gallischer Prahlerei ist das unter Ludwig XIV. von Vauban erbaute Rheinthor, auf welchem Donau und Rhein dargestellt sind, an Fesseln gehalten von dem mit

dem französischen Wappen geschmückten Kriegsgott und dem Distichon darunter:

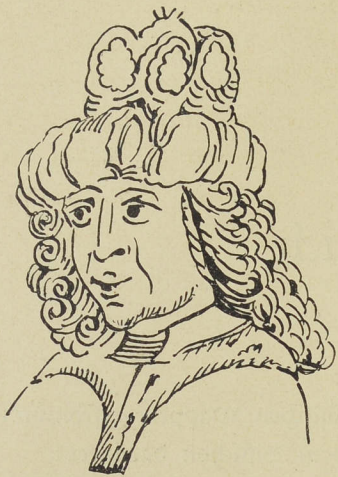
Limes eram Gallis, nunc pons et janua fio,
Si pergunt Galli, nullibi limes erit.

Nun ich denke, vor dieses Thor ist ein Riegel geschoben für alle Zeit. —

Heute möchte ich Einiges mittheilen aus den letzten Tagen der burgundischen Herrschaft am Oberrhein unter Carl dem Kühnen am Ausgange des 15. Jahrhunderts und speziell von dem Landvogte Carls, Peter v. Hagenbach, gegen welchen der grimme Haß heute noch nicht erloschen ist.

In Deutschland war gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts eine traurige Zeit — die Grenze scheidet zwischen der alten Feudalzeit und der hereinbrechenden neuen Gestaltung der Dinge. Das verwilderte Ritterthum hatte den Sinn für das Edle, Hohe und Schöne fast gänzlich verloren. — Die Bürger hatten im harten Kampfe mit den bevorrechtigten Geschlechtern im Innern der Städte ihre Kraft gestählt und bewährt und standen trotz dem Adel gegenüber, welcher mit tiefer Erbitterung einsah, daß er gegen die unübersteiglichen, wohlbewahrten Mauern der Städte machtlos war. Dazu kam, daß die blutigen Niederlagen des ritterlichen Adels an den verhassten Schweizern in keiner Weise gerächt waren und vor allem die allmälige Einführung der Feuerwaffen, welche der Unwiderstehlichkeit des schwerbewaffneten Reiters ein Ende machten.

Kein Wunder, daß die gesammte Ritterwelt den Herzog Carl v. Burgund, der als ein Muster des Ritterthums betrachtet wurde, wie einen Hoffnungsstern begrüßte und laut bejubelte.



Carl der Kühne.

Carl, am 10. November 1433 zu Dijon geboren, war ein Sohn Philipp des Guten v. Burgund aus dem Hause Valois und der Isabelle von Portugall und übernahm als Herzog 1467 die Regierung des burgundischen Landes. Carl, mit dem Beinamen der Kühne, war ein freigebiger, prachtliebender Fürst, aber ehrgeizig bis zum Wahnsinn, heimtückisch, grausam und vor keiner Frevelthat zurückschreckend, wenn sie ihn nur zum Ziele führte, und sein Ziel war kein geringes — er wollte König, womöglich röm. König werden. Die Verhältnisse für ihn lagen nicht gerade ungünstig.

In Deutschland saß Friedrich IV. (oder III.) auf dem Thron, der 1442 in Aachen als Deutscher König gekrönt worden war. An gutem Willen fehlte es zwar demselben nicht, aber seine Regierung war, wie Rotteck richtig sagt, eine ganz erbärmliche. Die Hoheit des Reiches war so herabgekommen, daß der Kaiser jahraus, jahrein auf der Bettelzeche umherziehen mußte „in allen Reichstädten draffter, so in Swoben lagen“. In Augsburg, wo er nicht einmal den Aufbeschlag seiner Pferde zahlen konnte, waren ihm dieselben gepfändet worden und so ging es allerorten. Die Reichsstände, denen er fortwährend um Geldhülfe in den Ohren lag, gewährten dieselbe nicht —

das war das richtige Reichsoberhaupt für die Pläne Carls des Kühnen.

Ein König an Macht war Carl schon längst. Er hatte Ludwig XI. von Frankreich gezwungen, die seinem Vater im Frieden von Arras abgenommenen Gebietstheile und dazu noch Boulogne, Guines und Ponthieu herauszugeben, hatte die brabantischen und flandrischen Städte niedergeworfen, ja den heimtückischen Franzosenkönig selbst gefangen genommen und ihn genöthigt, die furchtbare Züchtigung des von ihm aufgestachelten Lüttich mit ansehen zu müssen. Von der Nordsee bis zu den Alpen huldigten dem Burgunder 5 Herzogthümer, 8 Graffschaften und eine Menge sonstiger Herrschaften. Kein Wunder, daß der ehrgeizige Carl nach der Königskrone strebte.

Wie standen aber damals die Verhältnisse bei uns — in den österreichischen Vorlanden?

Erzherzog Albert hatte am 10. Mai 1488, zwei Jahre nachdem er die Universität Freiburg gegründet, die Vorlande an seinen Vetter den Herzog Sigismund abgetreten — der, immer geldbedürftig, um diese Zeit gerade besonders in der Klemme war. Er war schon seit 14 Jahren Herrscher in Tyrol, hatte als solcher Handel verschiedenster Art gehabt, war in den Kirchenbann und zuletzt mit den Schweizern in Krieg gerathen, da diese die günstige Gelegenheit benutzen wollten, sich die letzten Oesterreichischen Besitzungen in der Schweiz anzueignen. Sigismund unterlag, mußte den Schweizern 10,000 fl. Entschädigung versprechen und bis zur Abzahlung dieser Summe Waldshut und den Oesterreichischen Schwarzwald zu Pfande lassen. Das war hart.

Der Kaiser jedoch, der mit Recht auf das Aeußerste fürchtete, die Schweizer möchten dadurch weitere Stücke vom Reich reißen, annullirte den Vertrag und sprach gegen die Eidgenossen die Reichsacht aus. Das war nun Alles recht gut, aber dem armen Sigismund war dadurch in keiner Weise geholfen. Se. Majestät hatte so wenig Geld und Truppen wie er und die hartköpfigen Schweizer gingen trotz Acht und Aberacht nicht aus den gepfändeten Landen. Ja Sigismund brauchte Geld, viel Geld, er steckte in Schulden bis über die Ohren — Weiber,

Günstlinge und sein alchymistischer Schmelzriegel hatten ihn rein ausgezogen. Er mußte Geld haben und zwar bald, recht bald.

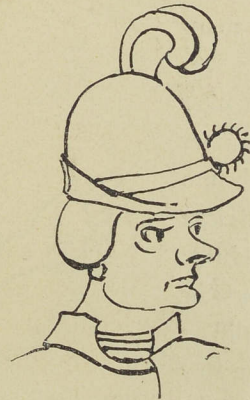
Nun gab es 2 Herren, bei welchen er solches erhalten konnte — Ludwig XI. von Frankreich und Carl v. Burgund. Ludwig, welchem die Schweizer auf dem Schwarzwalde ganz genehm waren und der sich dieselben nicht zu Feinden machen wollte, schlug die Bitte rund ab. — Carl griff mit beiden Händen zu. Nicht allein die Noth aber führte Sigismund zu Carl, sondern auch die dringenden Bitten des vorländischen Adels. Carl, stellte sich dieser vor, welcher die Schweizer tödtlich haßte, die Schweizer, die er vilains, chenaille und coquinaille nannte, würde nie dulden, daß sich die Kubauern auf dem Walde festsetzten, Carl, die Blume der Ritterschaft, der die alten glänzenden Zeiten wieder herbeiführen würde. Das leuchtete dem Herzog Sigismund ein. Der großmüthige Carl gab nicht allein die nöthigen Summen zur Auslösung der Verpfändungen, sondern — was die Hauptsache war — 50,000 fl. zur Füllung der leeren herzoglichen Kassen. Dafür wurden ihm die österr. Besitzungen im Sundgau und Elsaß, das Schloß Hauenstein, die 4 Waldstädte, der ganze österr. Schwarzwald und nachträglich noch auf sein Verlangen Breisach — des hl. Römischen Reiches Kissen — zu Pfand gegeben. Freilich sollte nach dem Uebergabvertrage, den s. 3. der Kaiser abgeschlossen, Breisach nie verpfändet werden dürfen — allein was that das. Der Herzog Sigismund bekam was er brauchte und der Burgunder das, was er schon lange sehnlichst erhoffte, den Schlüssel Deutschlands und der Schweiz. Das höchste Ziel seines Ehrgeizes, König zu werden, schien der Erreichung nahe.

Carl zögerte nicht. Schon vor Ende des Jahres 1469 kam eine burgundische Commission, bestehend aus dem Markgrafen Rudolph II. von Hochberg-Rötteln, dem Ritter Peter von Hagenbach und Herrn Johann von Larondelet, Richter von Besançon nach Ensisheim zur Entgegennahme der Huldigung der Pfandlande, wobei die Abgesandten des Herzogs beschworen, daß das Land nicht anders als nach seiner herkömmlichen Verfassung und mit Wahrung aller bisherigen Rechte solle regiert werden. Wie dieser Eid von

dem Herzoge gehalten wurde, werden wir später sehen.

Markgraf Rudolf wurde Statthalter. Als er nach Breisach kam, verlangte er die Schlüssel, aber als die Stadt dieselben, auf ihre Privilegien sich berufend, verweigerte, ließ er von seinem Begehren ab. Vielleicht deßhalb, vielleicht auch weil er dem Herzoge von Burgund überhaupt zu mild war, wurde ihm nach einem halben Jahre schon die Statthalterschaft wieder abgenommen und Peter v. Hagenbach damit betraut.

Peter von Hagenbach — das war jetzt der richtige Mann nach des Herzogs Sinn.



Peter von Hagenbach.

Peter, aus dem Geschlechte der Freiherrn dieses Namens, wahrscheinlich vom selben Stamme wie die Laroche, deren Wappen — ein rothes Kreuz in silbernem Felde — sie führen, war geboren auf dem Schlosse des Dorfes Hagenbach im Sundgau bei Altkirch, etwa zwischen 1420 bis 1432, war also ungefähr in gleichem Alter mit Carl dem Kühnen. Am Hofe von Burgund hieß er Akenbak, Archambault oder Arcambaut — er war chevalier, conseiller et maître d'hostel du duc de Bourgogne et bailli de Ferret — ein Günstling Carl's. Die Hagenbach waren zugleich Habsburgische, Pfälzische und burgundische Vasallen und der Generalmajor v. Hagenbach, der 1744 mit 4 Btels. Infanterie in Freiburg einrückte, erklärte, als ihn General v. Damnitz der Capitulation wegen an Ludwig XV. senden wollte, er müsse diese Sendung ablehnen, da er Vasall der französischen Krone sei.

Was nun die Quellen über die Vorkommnisse während der Statthalterchaft Hagenbachs betrifft, so sind dieselben nicht gerade spärlich; in Breisach selbst ist aber nur eine einzige Urkunde über seine Hinterlassenschaft vorhanden — alles Uebrige gerieth bei der Einnahme der Stadt durch Bernhard von Weimar und beideren Zierbrennung durch die Franzosen in Verlust. Dagegen findet sich in Basel, Mühlhausen, Straßburg, Carlsruhe, Dijon, Stuttgart, Innsbruck zc. noch manches Interessante. Besonders ist uns aber die Reimchronik über Peter Hagenbach und die Burgunderkriege von großer Wichtigkeit, wenn dieselbe auch als Parteischrift mit Vorsicht zu benutzen ist. Dieselbe wurde etwa um 1480 in Breisach verfaßt, das Original ist zwar verloren, doch existiren zwei Abschriften, die eine in der Stadtbibliothek in Straßburg, die andere im kön. Staatsarchiv in Stuttgart, von denen die erste mit Abbildungen versehen ist. Als Verfasser vermuthet man

den Bürgermeister Stähelin von Breisach oder dessen Rathschreiber. Andere meinen es sei Hanns Vernan ein Bürger von Breisach oder Ensisheim gewesen. Wer aber auch der Verfasser war — er hat die Dinge unstreitig selbst erlebt. Unter dem Urheber der Zeichnungen wird kein geringerer vermuthet als Martin

Schongauer, oder dessen Schüler Desiderius Beichel von Issenheim. Mehr Wahrscheinlichkeit spricht aber für den Goldarbeiter Peter Berlin von Wimpfen.

Außer dieser Reimchronik sind noch weitere poetische Darstellungen des Hagenbach'schen Falls

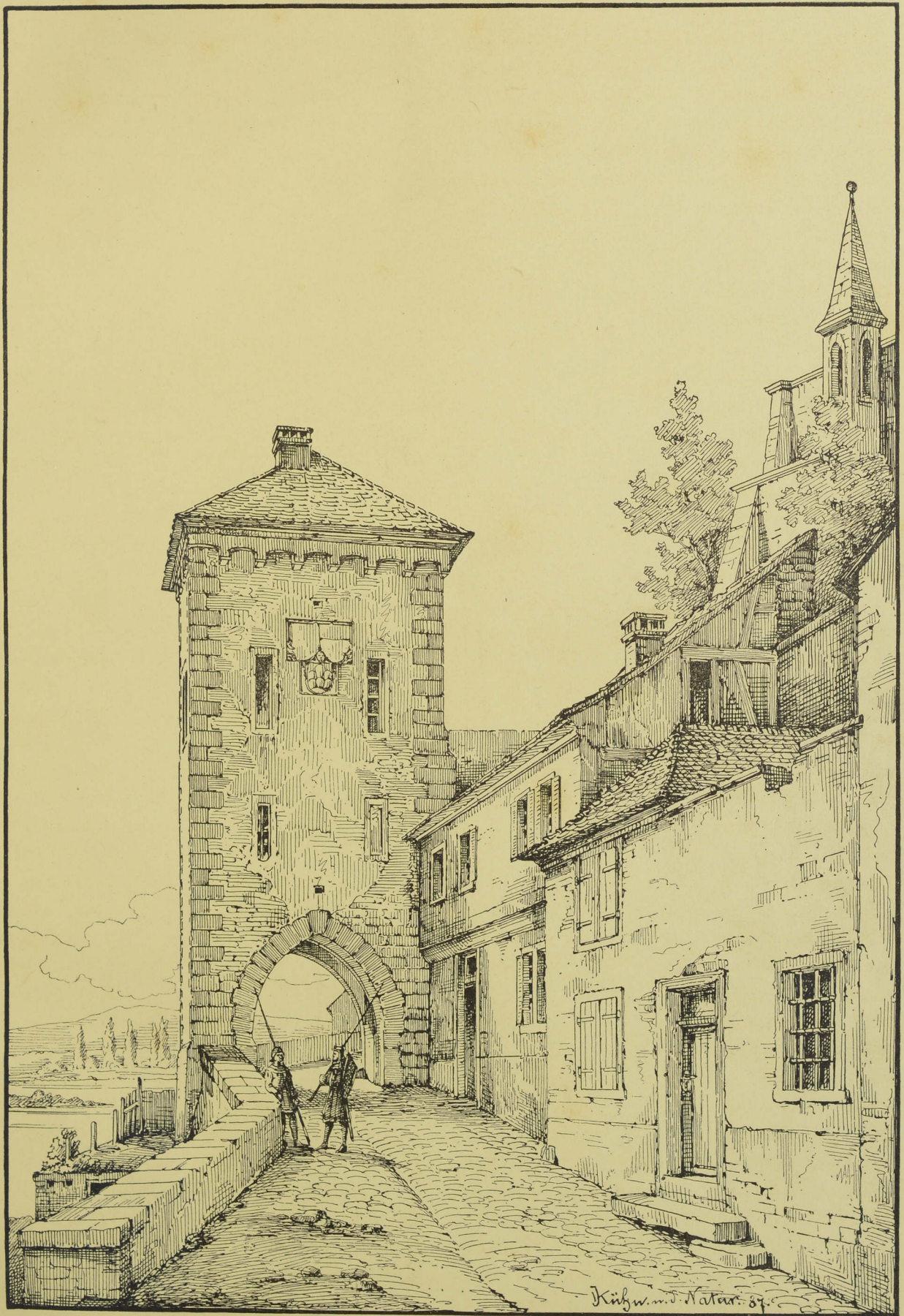
vorhanden, von denen uns besonders der Spruch des Hanns Judensut von Speier interessirt, welcher sich in der Speier'schen Chronik in dem Karlsruher Archiv befindet. Auch in Bern befindet sich ein solcher Spruch und außerdem an verschiedenen Orten noch lateinische Gedichte. Man kann daraus entnehmen, welches Aufsehen seinerzeit das folgenschwere Ereigniß überall erregte. Zu unserer Arbeit wurde vorzugsweise die Reimchronik, dann aber auch Schreiber, Mone und besonders aber Witte benützt.

Kaum hatte Hagenbach sein neues Amt übernommen, so fingen die Streitigkeiten an. Der Herzog Carl, der nie daran dachte die Pfandlande wieder je herauszu-

geben, wies seinen Statthalter an, trotz des geleisteten Eides die burgundische Verfassung einzuführen und alle Rechte der Landschaft rücksichtslos mit Füßen zu treten. Hagenbach vollzog diesen Befehl mit Freuden — er nahm der Bürger Eigenthum und das Geld wo er es fand. Den Adel, der die burgundische Herr-



Peter von Hagenbach.



Kühn. u. d. Natur. 87.

Windbruchthor oder Zagenbachthurm.



schaft mit hellem Jubel begrüßt hatte, behandelte er um kein Haar besser als Bürger und Bauern. Er zog Güter ein, welche als Familienlehen betrachtet wurden, nahm nach seiner Willkür das Jagdrecht und den Herren, die nach ihrer Gewohnheit auf Raub ausritten, legte er gründlich das Handwerk. Wo der Geier jagt, haben die kleinen Stossvögel keinen Raum. Auf den Straßen wurde es sicher und das war noch das Beste an der burgundischen Wirthschaft. Aber auch Herzog Sigismund war höchst unwirsch; er hatte gehofft den Schweizern mit Carl's Hülfe die verlorenen österreichischen Besitzungen wieder abzunehmen und glaubte den Preis bezahlt zu haben. Allein trotz allem Drängen des rache-gierigen Adels, dachte Carl nicht daran, sich mit den Eidgenossen zu überwerfen. Auch den Eidgenossen selber war die Anwesenheit des übermüthigen Burgunders in den Pfandlanden höchst unangenehm. So war Alles unzufrieden. Aber noch einmal ward die Gefahr beschworen und Hagenbach war der schlaue Vermittler.

Zum Ersten machte Hagenbach dem Herzoge Sigmund Vorschläge zum Kriege mit den Schweizern, natürlich ohne die Absicht irgend etwas zu thun, dann aber, und das war die Hauptsache, brachte er die Unterhandlungen des Herzogs Carl mit dem Kaiser Friedrich in Gang über die Verheirathung des Sohnes desselben, Maximilians, mit Maria von Burgund, der Tochter Carl's. Dadurch schien Alles aufs Beste geordnet und trotzdem, daß die kleinen bedrohten selbstständigen Gewalten am Oberrhein sich zur sogenannten niedern Vereinigung zusammenthaten, wurde Hagenbach immer übermüthiger und besonders den Schweizern zeigte er unverholen seinen Haß und Verachtung.

Da kam ein neuer gewaltiger Grund zu schwerer Unzufriedenheit in den Pfandlanden dazu. Deren Uebernahme und Verwaltung hatte den Burgunder viel Geld gekostet und das wollte er mit Zins und Zinseszinsen wieder herausziehen — er verordnete eine Auflage auf den Wein, den bösen Pfennig — gegen die beschworene Verfassung. Die Steuer betrug auf die Maas Wein einen Pfennig; das war viel, vertheuerte den Trunk und darin verstehen die badischen Oberländer und

Elßässer bis heute keinen Spaß. Fast überall widersetzte man sich dieser unberechtigten Steuer, besonders im Suntgau.

Hagenbach warf nun Thann mit Waffengewalt nieder, allerdings wie er später behauptete auf Befehl Herzog Carl's und mit Zustimmung des Kaisers. Er befahl, die Bürger halb nackt auf das Rathhaus zu schleppen, legte schwere Geldbußen auf und ließ 4 Männer enthaupten. Die Leichname blieben um abzuschrecken trotz der Bitten der Frauen und Kinder unbeerdigt auf der Straße liegen.

„Do vieng er manchen Mann
Und bracht etlich umb ihr leben
Umb daß sie nit wollten geben,
Den bösen, verfluchten pfennig.“

Die Erbitterung über diese Gewaltthat war ungeheuer — es war eine blutige Saat, die blutig aufging.

Wenn Hagenbach aber glaubte, er habe Breisach durch diese Blutthat eingeschüchtert, so irrte er sich gewaltig. Die Stadt berief sich auf ihre Privilegien und der wackere Bürgermeister Sträbelin blieb trotz persönlicher Bedrohung fest. Hagenbach war wüthend.

„Sett ich Dich vor dem tor,
Ich lernt Dich anders fallen; zwor
Hastu den gewalt,
Daß Du minem Herren so bald
Nit wilt geben.
Es kostet Dich Dein leben!“

Es half nichts, Hagenbach mußte sich fügen, er hatte die Stadt eben noch nicht in seiner Gewalt. Er gab selbst den Rath bei dem Herzoge um Erlaß der Steuer nachzusuchen. In der Zwischenzeit gedachte er schon Mittel und Wege zu finden, die widerspenstige Stadt in seine Gewalt zu bringen.

Die Breisacher schickten nun eine Gesandtschaft nach Sedan; Carl ertheilte keine definitive Antwort, sondern gab ihnen einen Brief an Hagenbach, die Sache sollte beruhen, bis er selbst in's Vorland komme.

Hagenbach suchte in der Zwischenzeit die Stadt zu überrumpeln. Er sammelte unter dem Vorwande einer Jagd 300 Mann und hatte zur Vorsorge schon 2 Henker nach Breisach bestellt.

Die Sache wurde aber verrathen und Hagenbach mußte gute Miene machen. Den Gesandten, welche er auf der Rückreise in Worms begegnete, gab er die schöne Antwort, sie hätten den Herzog belogen. Er ging nach Trier, wo der Herzog mit dem Kaiser beisammen war. Als nun die Gesandten gleichfalls dorthin kamen, war Hagenbach Katzenfreundlich und meinte, es eile nicht mit dem bösen Pfennig, der Herzog komme bald selbst. Er wollte eben dem Herzog die Stadt offen halten und sich Geißeln verschaffen. Die nächste Absicht Hagenbach's ging nun dahin, die Gerichtsbarkeit, welche der Stadt Breisach verpfändet und mit der das Besatzungsrecht im Schloß verbunden war, für seinen Herrn zu erwerben. — Sigismund aber suchte immer noch Geld, um die ganze Pfandschaft abzulösen.

Mit den Schweizern kam Hagenbach auf immer gespannteren Fuß, er beleidigte sie, wo er konnte und als der Kaiser nach Basel kam, ließ er es nicht allein bei Worten bewenden, sondern trieb bubenhaften Unfug aller Art, sperrte die Lebensmittelzufuhr, nahm den Baslern ihr Vieh und dem Bürgermeister Roth Pferde und Wagen weg.

Die Trierer Verhandlungen verliefen in den Sand und damit fiel eine große Beunruhigung für den Oberrhein weg, denn Carl plante Uebles. Sicher war, daß er rüstete und daß die Reichstädte zu fürchten hatten, vor Allem aber Mühlhausen. Nun zog er selbst mit Heeresmacht heran, sein Zug glich einem Rachezug; Raub, Gewalt, Mord und Brand folgten seinem Heere. Colmar schloß seine Thore. In Breisach, das eine Empfangsdeputation entgegen geschickt hatte, zog er mit 1500 Pferden ein und seine wälschen Truppen ließen sich auch hier Gewaltthätigkeiten aller Art zu Schulden kommen. Ein Anschlag auf Basel mißlang und Carl mußte sich begnügen aus Breisach einen festen Waffenplatz am Oberrhein zu schaffen. Zunächst löste er das Schultheißentum ab, die Bürgerschaft mußte knieend den Treueid leisten:

Die burger lagen uf ihren knüen
inen ward vorgeseit
zu schweren einen eid
wider alt herkommen.

Der Herzog zog zwar von Hagenbach begleitet ab, der letztere kehrte aber zurück, rückte mit 900 pikardischen Reitern ein und ließ sich die Stadtschlüssel übergeben. Jetzt war Hagenbach Herr der Stadt — jetzt kannte seine Willkür keine Grenzen mehr. Die eingerückten Pikarden, ein Abschaum der Menschheit, hausten wie die Wilden und die verzweifelten Bürger schickten eine Abordnung zu Carl dem Kühnen nach Ensisheim, um deren Entfernung zu erwirken. Wie zum Hohn kam die Weisung, die Pikarden sollten ausziehen — mit ihnen aber auch die Bürger zu einem Zug nach Mühlhausen. Statt ihrer kamen 200 Reiter und 200 Fußknechte (Deutsche), die in die Bürgerhäuser gelegt wurden. Jetzt begann Hagenbach sein Werk, Freiheitsbriefe und Privilegien mußten ausgeliefert werden, der Bürgermeister wurde abgesetzt und statt seiner ein Gesinnungsgenosse Hagenbachs, Werner v. Pforr, mit dem Amte betraut, der dasselbe von nun an im Namen des Herzog's verwaltete. Die bürgerlichen Rathsmitglieder wurden in offener Rathversammlung aus dem Rathe herausgeworfen und dafür adelige eingesetzt, die Zünfte und damit auch die militärische Organisation der Bürgerschaft wurden aufgehoben. Seinen Bruder Stephan ernannte er zum Obervogt:

Die burger us dem rath wurden triben,
Die edlen bi im sitzen bliben . . .
Hagenbach sprach zu nūwen rāthen — hort
mercken meine wort:
ich gib ūch mein bruder Steffan,
Der soll auch zu ūch in rath gan
un soll ūwer obervogt sein.

Jetzt glaubte Hagenbach Breisach's auf alle Fälle sicher zu sein — und gerade hier brach der Aufstand aus. Als Carl der Kühne auf seinem weiteren Zug nach Thann kam, begleitete ihn Hagenbach und der Herzog billigte ausdrücklich dessen grausames Verfahren, doch wurden die in den Kerker geworfenen Bürger gegen schweres Lösegeld befreit, wovon auch Hagenbach einen erklecklichen Theil bekam.

Nach der Abreise Carl's feierte Hagenbach in Thann seine Hochzeit mit der Gräfin Barbara v. Thengen — wozu er massenhafte Einladungen ergehen ließ, aber selbst die Geschenke bestimmte,

welche ihm die Eingeladenen darbringen mußten. Auch in Breisach feierte er Fest auf Fest, wozu er die Söldner in seinen Farben neu einkleidete und ihnen auf die Aermel 3 Würfel mit hohen Nummern aufsticken ließ, mit der trotzigen Inschrift: Ich paß. Dieselbe Inschrift mußten auch alle Eingeladenen tragen, sowohl Männer, wie Frauen. Bei diesen Festen benahm er sich mit einer Roheit, welche selbst in jener, wahrlich nicht sittenstrengen Zeit als schamlos bezeichnet wurde. Es ist jetzt wohl an der Zeit eines Faktors zu erwähnen, der bei dem Sturze Hagenbach's unzweifelhaft eine große Rolle spielt. Es ist seine über alle Maßen zur Schau getragene Sittenlosigkeit. Kein Ort und keine Person waren ihm heilig — er holte seine Opfer mit Gewalt aus der Kirche, dem Kloster oder der Familie, ja er bedrohte diejenigen mit dem Tode, welche dieselben seinen Lüsten zu entziehen suchten. Es ist nicht angänglich hierüber Näheres zu berichten.

Während Peter derart toll in den Tag hinein lebte, mehrten sich die Zeichen des nahen Zusammenbruchs seiner Herrschaft. Rheinfelden, Waldshut, Säckingen, Laufenburg und der Schwarzwald kündeten ihm den Gehorsam auf und wählten einen Hauptmann. Die Neuenburger erschlugen seinen Landweibel in Ortmarshaim, noch schlimmer aber war, daß die deutschen Knechte in Breisach unter ihrem Hauptmann Kappler drohend ihren Sold verlangten. Da er ihnen rieth ihre Wirthe, die Breisacher Bürger, welche nicht mehr borgen wollten, einfach todtzuschlagen, wandten sich die verzweifelten Breisacher nach Freiburg um Hülfe. Leider mißlang der beabsichtigte Ueberfall und Hagenbach benutzte die Gelegenheit um nach Herzenslust foltern und konfisziren zu lassen.

Hagenbach fühlte wohl, daß die burgundische Herrschaft in's Wanken gerieth, er mußte etwas thun. Er versuchte deßhalb einen Landstreich auf Säckingen, der aber schmälzig mißlang. Was ihn am meisten bedrückte war die Unzufriedenheit seiner Soldknechte. Er eilte nach Dijon zum Herzog und bat um Geld und Verstärkung. Das erste erhielt er nicht, die zweite wurde ihm versprochen. Die Sache wurde ihm nun unheimlich

und als er zurückkehrte, brachte er seine Frau in Sicherheit. Er suchte nun in Breisach selbst Geld zu erpressen und um die Bürger zu erschrecken, ließ er auf dem Münsterplatz 3 schwere Stücke aufführen und scharf nach dem Eckartsberge feuern.

Er hat drei büchsen neben dem chor
und schoß an den Eckartsberg nieder,
Der chor schutt sich hinwieder
Daß die fenster brochen.

Während der Zeit war aber auch Siegismund nicht unthätig gewesen, war der niedern Vereinigung beigetreten und hatte das Geld zur Ablösung beschafft. Es war hohe Zeit, daß jetzt für Hagenbach die Verstärkung kam — wälische Söldner, Lombarden und Pikarden. Ein böses Zeichen war es, daß Thann und Ensisheim den Einlaß weigerten. So war Hagenbach auf Breisach beschränkt, wo er seine neuen Truppen mit den Worten einführte: „So hier bringe ich euch lauter Mörder und Bösewichter, die längst schon sollten auf das Rad geflochten sein.“ Um die wälischen Reiter, welche höchst ungern in eine Festung gingen, gut zu stimmen, gab Hagenbach den Befehl, daß die deutschen Fußknechte den neuen Ankömmlingen ihre Bürgerquartiere räumen sollten. Als sich diese weigerten, ließ er ihren Anführer Friedrich Kappler kommen und eröffnete diesem mit kurzen Worten: Wer nicht weiche, bekomme keinen Sold mehr und wem das nicht gefalle, der könne sich packen. Sehr unerwartet nahm Kappler für sich und die übrigen Führer die Entlassung an. Nun zog zwar Hagenbach gelindere Saiten auf, es war aber nichts mehr zu machen. Das deutsche Ehrgefühl regte sich gegenüber der Bevorzugung der gehassten Wälischen. Die Knechte pakirten, ohne ihre Hauptleute zu benachrichtigen, mit den Bürgern, daß sie am Abende des kommenden Charfsamstag die Wälischen vertreiben wollten.

Formlich zum Hohne that Hagenbach alles Erdenkbare: während der Wandlung in der Kirche packte er eine Frau und küßte sie, von geheiligter Strätte ließ er eine Novize rauben und am Charfsamstag ließ er seine Pauker und Pfeifer tolle Musik machen. Er wollte zeigen, daß er sich nicht fürchte.

Hagenbach beginnt fürbaß triben
 seinen großen mutwillen
 der im niemen was zu vielen.
 Hagenbach in der farwochen
 Sing an zu Brisach umzubochen.

Nun traf er aber eine Maßregel, welche die überladene Mine zu Sprung brachte.

Am Ostersonntag ließ er von der Kanzel und unter Trommelschlag in den Straßen verkünden, daß am Ostermontag bei Leib und Gut, Jedermann, Bürger und Söldner, Edel und Unedel, Mann und Frau vor die Thore ziehen und dort schanzen solle. Er wollte die gesammte deutsche Einwohnerschaft entfernen, um mit seinen Wälschen allein Herr der Feste zu sein.

Jetzt war Zeit zum Handeln. Söldner und Bürger kamen überein, daß, wenn mit Trommel und Heerpauke Alarm gegeben werde, sie sich zusammenthun, die verhaßten Wälschen versagen und sich Hagenbachs bemächtigen wollten.

Durch einen merkwürdigen Zufall gab Hagenbach selbst das Allarmsignal. Am Abende ritt Herr Hanns v. Montagu ein und brachte ein Schreiben Carl's, worin ihn dieser aufforderte, fest zu bleiben — er nahe mit Hülfe.

Das war eine Freudenbotschaft die gleich benutzt werden sollte — das mußten die meuterischen deutschen Knechte erfahren. Hagenbach ließ auf der Brücke Alarm schlagen. Die Hauptleute liefen vor das Quartier Hagenbachs, der ihnen die Nachricht mittheilte, um sie alsbald den Knechten zu übermitteln. Diese aber waren auch zu Kauf erschienen, wollten den Inhalt des Briefes nicht einmal anhören, sondern verlangten trotzig ihren rückständigen Sold. Hagenbach wüthete und forderte die in Wehr Erschienenen auf, alsbald den Harnisch abzulegen. Köhnisch weigerten sich diese und einer ihrer Hauptleute, Friedrich Vögelin, ein Breisacher, erklärte bündig:

„Herr wir wöllen das nit thun,
 Sollen die Walchen Harnesch tragen,
 So wöllen wir in auch haben,
 Oder heißen sie die iren abthun
 So wollen wir unser auch liegen lon.
 Wir wöllen auch nit in den graben,
 Wir wöllen die Walchen bei uns haben.



Friedrich Vögelin.

Da schrie Hagenbach: Schälke und Buben seid ihr — ich lasse euch ertränken.

Nun ging der Aufruhr los. Der Knechte Trommeln rasselten durch die Straßen, die Bürger kamen mit Wehr und Waffe und nun begann eine wilde Jagd auf die wälschen Reiter. „Retz, retz, frommer deutscher Mann“ war der Waffenruf; die Bürger besetzten die Thore, daß Niemand mehr aus und ein konnte.

In der Verzweiflung berief Hagenbach den Hauptmann Kappler, der mit den übrigen Führern sich redlich Mühe gab den tobenden Kaufen, der Hagenbachs Haus belagerte, zu beschwichtigen; auch Hagenbach sprach zu den „lieben Bürgern“. Es half Alles nichts. „Die Walchen müssen hinaus oder wir bringen alle um.“ „Morgen, morgen“ vertröstete Hagenbach. „Nein, gleich auf der Stelle“, war die Antwort, „wir trauen Dir nicht.“

Was war zu machen. Auch Kappler rieth nachzugeben. Da befahl Hagenbach den Reitern abzugehen. Noch in der Nacht mußten dieselben geleitet von Söldnern und Bürgern, ohne Wehr und Waffen, ohne Pferde und Gepäck, über den Rhein. Jetzt war Hagenbach verloren.

Der größte Theil der Bürgerschaft verlangte Hagenbach's Tod, denn, hieß es, lassen wir ihn leben, so verdirbt er uns alle. Noch in der Nacht zog die Menge vor sein Haus und verlangte ihn heraus, um ihn zu erstechen. Vergebens versprach

Hagenbach alles Mögliche, man glaubte ihm nicht. „Er hält weder Brief noch Siegel“ hieß es. Mit aller Mühe brachten es die Räthe, besonders aber Kappler dahin, daß der Landvogt, den die Wüthenden unter Mißhandlungen herausgeschleppt, unter scharfer Bewachung als Gefangener in sein Haus gebracht wurde.

Nun war Jubel überall; schon am nächsten Tage wurden die Tünfte wieder aufgerichtet, ein neuer Rath eingesetzt und Stähelin wieder zum Bürgermeister ernannt, zugleich aber doch eine Botschaft an Carl d. K. abgesendet.

Da aber von allen Seiten Warnungen kamen, die Edeln gedächten den Landvogt zu befreien, Basel, Freiburg, Colmar, Neuenburg, ja selbst der Bischof von Straßburg boten Hülfsmannschaft an, da ferner der Freund Hagenbach's, v. Pforr, der gefangen gesetzt und gefoltert worden war, vieles gegen Hagenbach ausgesagt, ward dieser in den Thurm geworfen und so hart in Eisen gefesselt, daß er jammernd um Erbarmen flehte. Der Gedemüthigte erbot sich zu Allem, er bot die für damalige Zeit ungeheure Summe von 14000 fl. als Lösegeld, vergebens. Die Räthe wollten wohl — aber das Volk wollte von nichts hören.

Nun fand es Sigismund an der Zeit sich in seinen Landen einzufinden. Am 20. April zog er in Basel ein, wo die Knaben sangen:

Christ ist erstanden

Der Landvogt ist gefangen

Deß sollen wir froh sein

Siegmund soll unser Trost sein.

Kyrieleiß . . .

Am letzten Tage des April kam Sigismund nach Breisach — Alles verlangte Hagenbach's Tod. Hagenbach saß auf einem Stadthore und als er seine Wächter einmal fragte, was das für Leute seien, die durch das Thor ritten und diese ihm sagten, es seien dunkel gekleidete Männer, die beschrotene Münche (Wallachen) ritten, da sprach Hagenbach: „Das sind Eidgenossen — mein Leben ist aus.“ Er hatte richtig geahnt — schon am 4. Mai wurde die Folterung beschlossen und er am 5. auf einem Karren, er konnte des Fesseldrucks wegen schon nicht mehr gehen, in den Wasserthurm gebracht und mit Gewichtsteinen an

den Füßen aufgezogen, da schrie er „Mord — Mord“.

Er wand sich als ein wurm
Sie hingen ihn an große stein
Er lut schrei und grein:

Er wolle Alles gestehen. Er gab Alles zu was man ihn fragte, sagte aber, er habe es mit Geheiß seines Herrn gethan. Jetzt konnte man zur Aburtheilung vorgehen. Man schritt zur Zusammensetzung des Gerichts. Der Schultheiß von Ensisheim wurde Vorsitzender, die niedere Vereinigung bildete den Gerichtshof — ob Freiburg theilgenommen ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Montag den 9. Mai war der Tag des Gerichts, zu dem eine ungeheure Volksmenge herbeigeströmt war. Das Gericht fand statt auf dem Radbrunnenplatze bei der Gerichtslaube am Haus zum Sternen. Kläger war der Baseler Heinrich Stelin, Vertheidiger gleichfalls ein Baseler Hans Trmi. Der Anklagepunkte waren nur vier. Hagenbach berief sich auf die Befehle seines Herrn und sein Vertheidiger beantragte Carl den Rühnen darüber zu vernehmen. Vergebens. Nach längerer Berathung und Umfrage erfolgte das Urtheil. Ehe aber dasselbe verkündet wurde, erklärte der östereich. Herold Caspar Zurder Hagenbach der Ritterwürde für verlustig. Das Urtheil lautete:

„Wie der Landvogt den Männern zu Thann gethan, also solle man ihm auch sein Haupt abschlagen, daß zwischen Haupt und Körper ein Wagen hindurchfahren könne.“

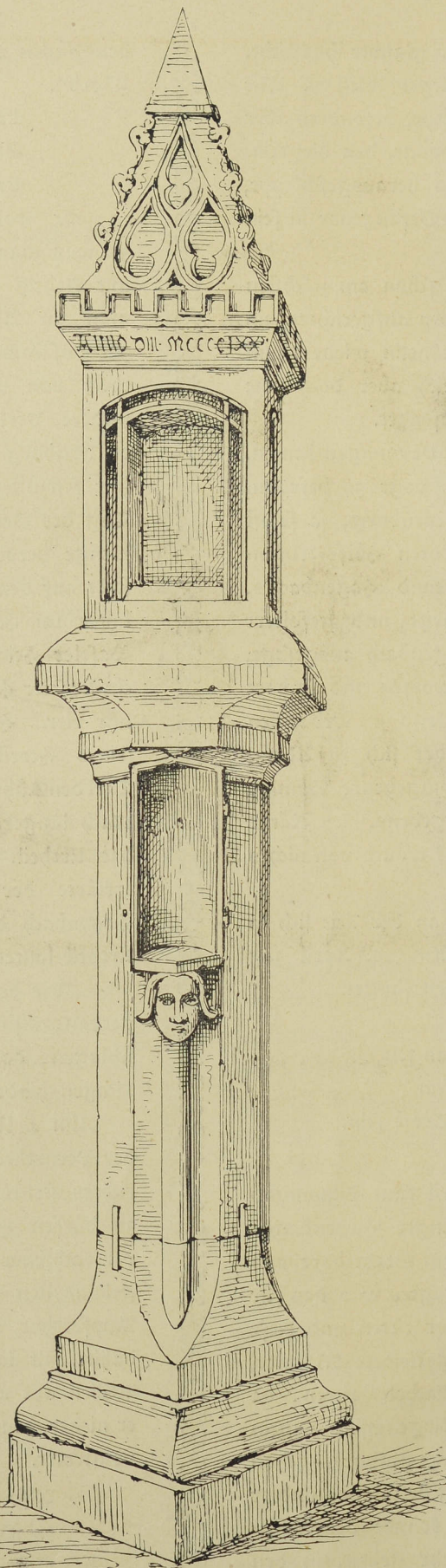
Um 4 Uhr Abends am 9. Mai 1474 ward der Verurtheilte zum Tode geführt. Acht Scharfrichter stritten sich um die Ehre ihn enthaupten zu dürfen — der kleinste, der von Colmar, ein verwachsener Mann, wurde auserwählt. Mit gebundenen Händen wurde Hagenbach vor das Kupferthor geführt und flehte auf dem Wege dahin mit lauter Stimme um Jesu und Maria Willen alle an, ihm zu verzeihen. Dann kniete er nieder, beugte das Haupt und das Urtheil wurde vollstreckt.

Also schied Peter von Hagenbach
zu Brisach in der Stadt,
Gott der seelen send
Fried und gut gemacht.

Das war der Schluß des Vorgangs, der in seinen Folgen für Carl den Kühnen und seine Pläne so verderblich werden sollte.

Es ist nun noch Einiges hinzuzufügen. Bei der Wiederherstellung des ehrwürdigen Münsters in Breisach durch den erzb. Herrn Baumeister Bär wurde bei Abbruch des Welbergs auch der fast verschollene Lampenstock aus der sogenannten Hagenbachkapelle vorgefunden. Herr Maler Kühn hat eine hübsche Zeichnung davon gemacht — der Stein selbst steht jetzt am Wasserturm, in welchem Hagenbach gefoltert wurde, dort wo sich früher der Pranger befand. Die Hagenbachkapelle stand vor dem Kupferthore, wo Hagenbach enthauptet wurde und in Breisach ging die Mähre, sie sei von der Gattin Hagenbach's auf dessen Grabe errichtet worden. Das ist nicht richtig, denn die Kapelle stand schon vor 1474. Allein in der Kapelle ist wohl der ewig Lampenstock zum Andenken des Landvogts von dessen Gattin oder von seiner Tochter gestiftet — denn er trägt sein Bildniß.

Die beifolgenden Bilder Hagenbach's, Vögelin's und Carl's d. K. sind nach der Reimchronik kopirt. Die Aehnlichkeit Hagenbach's ist unbestreitbar. Auch die Inschrift ist für die Annahme. Sie lautet so weit noch lesbar:



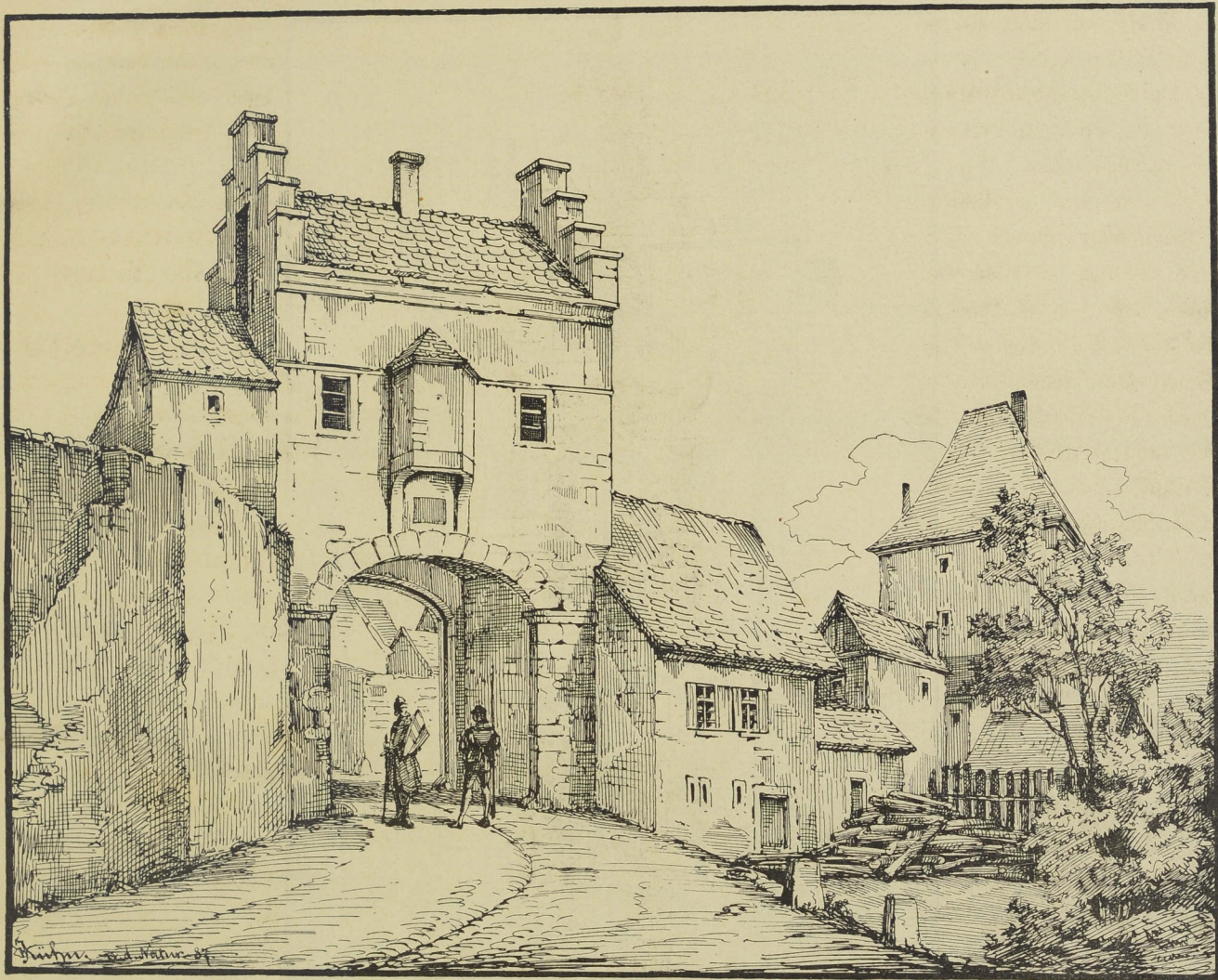
Lampenstock aus der ehem. Hagenbachkapelle.

Anno domini 1476
got, dem heiligen Geist
wart disz werck volleist
. . . . durch got und . . .
not.

In einer Nische befindet sich ein Bildniß Maria's und darunter die Nische für die ewige Lampe.

Die Leiche Hagenbach's aber wurde nach Hagenbach verbracht — das Grab selbst kennt man nicht mehr.

Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, die Topographie Breisach's in Bezug auf den Hagenbach'schen Fall klar zu stellen, besonders dem Wirrwarr, der in Bezug auf die Benennung der Thore herrscht, ein Ende zu machen. Die Thore, die hier in Betracht kommen, sind das Kapfthor, das Gutgesellen- (Krusen-, Speß- oder Neuthor), das Windthor (Bürgerthurm), welche als Gefängniß Hagenbach's betrachtet werden. Mone meint, es sei das in der Nähe der Post befindliche Gutgesellen- oder Neuthor gewesen — es war aber wahrscheinlich das Windthor, denn dasselbe war das Gefängniß der Stadt, liegt nicht zu weit von der Goldengasse, wo Hagenbach verhaftet wurde, nahe dem Stadthurm, wo die Folterung stattfand, lag am sichersten, nämlich in der obern Feste und unter ihm durch mußten die Schweizer einziehen — vor Allem aber bezeichnet die Tradition in



Kapsthor, auf der Westseite.

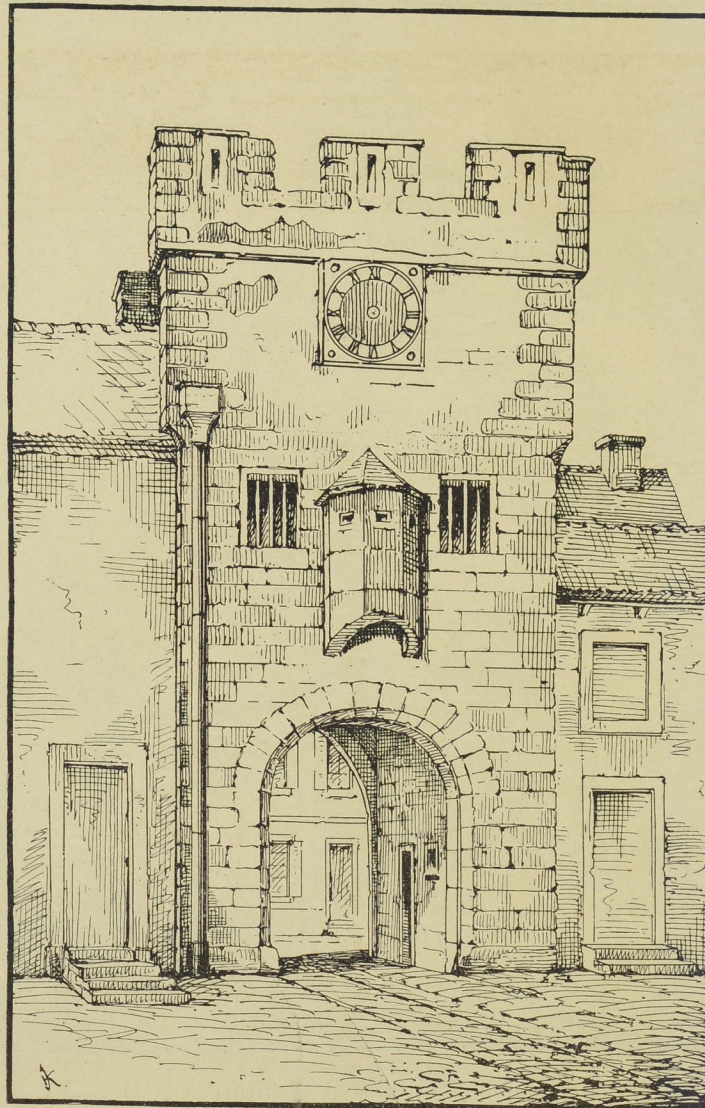
Breisach dieses Thor als den Zagenbachthurm und in einem solchen Falle wird dieselbe sich kaum täuschen.

Das Kupferthor, nordöstlich unterhalb des Schloßplatzes, war dasjenige, vor dem H. auf der Richtstätte enthauptet wurde.

Zagenbach ist eine von den geschichtlichen Personen, die weißzuwaschen schon oft versucht worden ist, wurde er sogar doch als Opfer seiner Treue poetisch verherrlicht; mag man aber auch mit Schloffer annehmen, die Gerichtsverhandlung sei leere Form, ein Akt revolutionärer Volksjustiz gewesen, mag man die Meuterei der Fußknechte ein Verbrechen nennen, so bleibt Zagenbach immer noch ein Scheusal, wenn er auch im Sinne seines Herzogs nach burgundischer Art gehandelt — und er hat den Henkertod sattfam verdient.



Zum Schlusse will ich noch eine merkwürdige Vermuthung anführen, ohne mich über ihren Werth oder Unwerth auszusprechen. Vor wenig Jahren waren 2 Beamte der kaiserl. Hofbibliothek in Wien hier, um Forschungen über den Stammbaum einer altadeligen Familie anzustellen. Bei dieser Gelegenheit fanden sie, daß das aus Breisach stammende Geschlecht der Gesler auch in Freiburg ansässig war — Burkhard Gesler fiel bei Sempach, er war im Dienste Herzog Leopolds. Nun findet sich unter den österr. Landvögten kein Gesler. Die alten Schweizerchroniken v. Joh. v. Winterthur, Justinger von Bern, Hemmerlin von Zürich erwähnen, wo sie von Erhebung der Waldstädte sprechen, nichts von Tell, erst das weiße Buch von Obwalden, die Chronik von Melchior Rusß, sowie ein Volkslied von der 2.



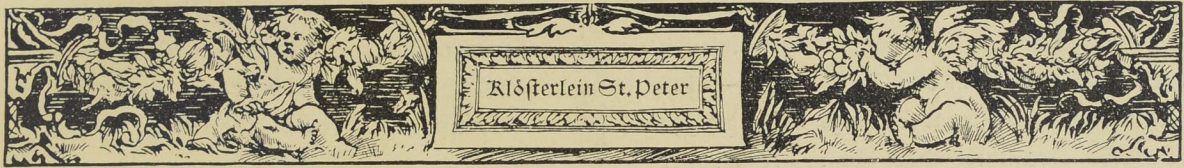
Gutgesellenthor.

Zälste des 15. Jahrhunderts, erwähnen der Telle-
 sage in groben Umriffen und erst Tschudi im
 16. Jahrhundert bringt die ausgeschmückte That-
 sache. Die Wiener Herren meinten nun, bei der
 Schilderung Gefler's habe die Person des ver-
 haßten Hagenbach's zu Grunde gelegen. Wie
 dem auch sei:



Peter von Hagenbach
 Thate der statt Breisach
 Groß schmach und Herzelaid,
 Hat's weder b'feldh noch b'schaid,
 Bezahlt's z'lez mit seinem haubt
 Im jar 1474 das glaubt.





Das verschollene Klösterlein St. Peter auf dem Kaiserstuhl

von A. Poinignon.

NICHT zu verwechseln mit der vor-
maligen großen und prächtigen
Benedictiner-Abtei St. Peter auf dem
Schwarzwald, dem heutigen katholi-
schen Priesterseminar, ist das ebenfalls dem Breisgau
angehörige bescheidene Pauliner-Klösterlein St.
Peter auf dem Kaiserstuhl, von dessen Vergangen-
heit nur ganz wenige Urkunden Zeugniß geben
und das bisher fast ganz verschollen war. In den
vielen lokalgeschichtlichen Werken und Abhand-
lungen älterer oder neuerer Zeit geschieht nur ganz
kurz von zwei Geschichtschreibern unserer engeren
Heimath dessen Erwähnung — in der von Joh.
Dan. Schöpflin anno 1763 herausgegebenen Zäh-
ringisch-Badischen Geschichte und in der fast
gleichzeitig erschienenen Einleitung in die Ge-
schichte der Markgrafschaft Baden von Joh. Chr.
Sachs. Weder vorher noch nachher ist irgendwo
davon die Rede.

Schöpflin und Sachs berichten in den Ab-
schnitten, welche den Markgrafen Hesso von
Hachberg-Höhningen betreffen, der auf dem jetzt
auch beinahe spurlos verschwundenen Schlosse
Höhningen oberhalb Achkarron residierte, daß dieser
im Jahre 1387 den Pauliner-Ordensbrüdern oder
Brüdern St. Pauls des ersten Eremiten Augustiner-
Ordens das in seiner Herrschaft Höhningen gelegene
Gotteshaus, Haus und Hofstatt zu St. Peter auf
dem Kaiserstuhl im Breisgau sowie die Kirche und
den Kirchensatz zu Vogtsberg übergeben habe; ferner
seien diese in seinen Schutz, Schirm und Vogtei mit

dem Beding aufgenommen worden, daß sie niemals
sich unter die Vogtei einer anderen Herrschaft
begeben, noch in Reichs- oder anderen Städten das
Bürgerrecht suchen, bei Verlust dieser Schenkung.

Hiezu bemerkt dann Schöpflin sowohl wie
Sachs, daß diese Einsiedler ehemals ihre Wohnung
in dem ebenfalls zur Markgrafschaft gehörigen
Orte Oberrimbürg gehabt hätten und ihr Kloster
nachher zerstört worden sei.

Weiter melden dann Beide, daß Markgraf
Otto II. von Hachberg-Höhningen, Sohn Hesses,
dem Prior Provincial sowie dem Convent zu St.
Peter oder den Brüdern von St. Paul dem ersten
Einsiedler, Augustiner-Ordens, auf dem Kaiserstuhl
in seiner Herrschaft Höhningen die Schenkung mit
der Kirche und dem Kirchensatz zu Vogtsburg
erneuert habe.

Außer diesen beiden Thatfachen, die an und
für sich schon jeden Zweifel an dem einstmaligen
Vorhandensein eines Klosters St. Peter auf dem
Kaiserstuhl beseitigen, weisen dann noch einzelne
zerstreute Einträge in verschiedenen Zinsbüchern
des Stadtarchivs Freiburg auf dasselbe hin. So
wird z. B. „der Priol und Convent gemeiniglich
des Klosters zu St. Peter, gelegen auf dem
Keyserstuhl“ im Urbar des Keuerinnen-Klosters
zu Freiburg angeführt, anderswo die „müncß vff
dem Keiserstul“ und in einer Urkunde des Stadt-
Archivs Breisach „der Prior uff dem Keyserstul“
u. dergl. Alle diese Einträge und Anführungen
datiren aus den Jahren 1450 bis 1567.

Auch das Registrum subsidii charitativi oder Collektenverzeichnis im Erzbischöflichen Archiv zu Freiburg zählt laut gefälliger Mittheilungen des Herrn Archivar Zell in den Jahren 1469—1508 verschiedenemale im Decanat Eendingen als einziges Kloster dieses Decanates das Haus der Brüder vom Orden des hl. Paul des ersten Eremiten auf und zwar als ein exentes Kloster, also wohl der geistlichen Gerichtsbarkeit des Diöcesan-Bischofs nicht unterstellt. *) Die amtliche Bezeichnung lautet

Bickensohl, Vogtsburg u. s. w. unter dem Namen Kaiserstuhl nicht den ganzen Gebirgsstock versteht, sondern nur jene isolirte Bergspitze, die man sonst auch mit Neunlindenbuck bezeichnet, zwischen der Eichelspitze und dem Todtenkopf.

Auf allen Dreien dieser Bergspitzen, von denen der Neunlindenbuck 590 Meter hoch liegt, befanden sich und befinden sich zum Theil noch jetzt Mauerreste, am deutlichsten auf der Eichel-



Bruderhaus auf der Eichelspitze (nördliche Ansicht.)

dabei: domus fratrum sancti Pauli dictum Kaiserstul und im Registrum proclamationum et investiturarum von 1469—1474 latinisirt sogar monasterium sedis imperialis vulgariter uff dem Kaiserstul nuncupatum in Brisgaudio.

Stellen wir nun die Frage nach der Oertlichkeit, wo dieses so ganz verschollene Kloster gestanden haben möge, so müssen wir vorausschicken, daß man in den Orten Ihringen, Achkarren,

spitze, wie uns die beifolgenden Ansichten von den Ruinen des Bruderhauses daselbst vor Augen führen. Es wird dieses Bruderhaus schon in dem Burgfrieden, den der oben genannte Markgraf Otto II. mit seinem Schwager Grafen Friedrich von Leiningen anno 1411 errichtet, gedacht mit den Worten „uff der Vesti Höbingen und dazwüschend unz (bis) Brisach und von Brisach unz gen Ueringen und von dannen unz an das

Bruderhaus uff dem Keyserstul und von dem hinab
untz gen Bischoffingen“ zc.

Auf dem Neunlindenbuck sind ebenfalls
Mauerreste zu finden, wenn auch nicht so deutlich
wie auf der Eichelspitze, da bei Errichtung der
jetzigen Schutzhütte das Gelände applaniert wurde.
Daß diese Mauerreste wirklich einer menschlichen
Wohnung angehörten, wird durch Scherben
von Ofenkacheln erwiesen, die dort gefunden



Welcher von diesen drei Plätzen war nun
der wirkliche Sitz des fraglichen Klosters?

Nehmen wir unsere Zuflucht einmal zu den
sagenhaften Ueberlieferungen, die am Kaiserstuhle
unter dem Volke gang und gäbe sind, da doch
die Urkunden uns keinen Aufschluß zu geben
vermögen. Diese Ueberlieferungen weisen merk-
würdig übereinstimmend alle auf den eigentlichen
Kaiserstuhl, also auf den Neunlindenbuck hin,
sowohl in den katholischen als protestantischen



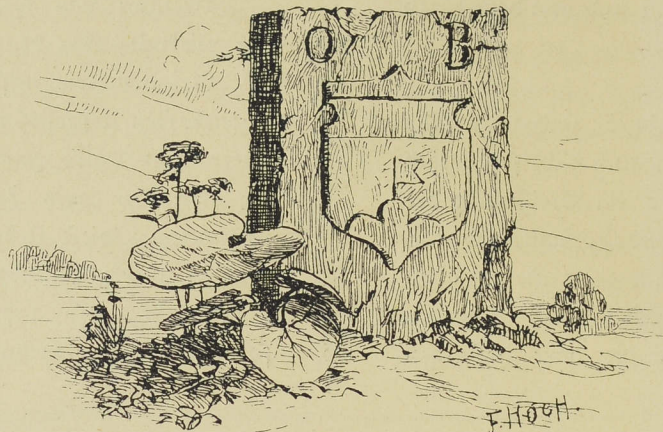
Bruderhaus auf der Eichelspitze (südliche Ansicht.)

wurden und von denen einer mit grüner Glasur
in plastischer Form eine Fürstenkrone trägt.

Auch auf der dritten Spitze, auf dem s. g.
Todtenkopf, soll man nach glaubwürdiger Mit-
theilung beim Setzen des Marksteines auf ein
Gewölbe gestoßen sein, in welchem sich viele
menschliche Gebeine vorfanden. Diese Thatsache
würde etwa auf eine Gruft hindeuten, in welcher
die Ordensgeistlichen beigesetzt wurden.



Orten. Sie Alle besagen, daß einst vor langer,
langer Zeit dort ein Kloster gestanden habe, in
welchem hartherzige, hochmüthige, ausschweifende
und sittenlose Zwingherrn gehaust hätten, welche
die Bauern mit Steuern, Zehnten und Frohnden
plagten; namentlich aber die Vogtsburger arg
bedrückten, weil diese das Wasser für die Haus-
haltungsbedürfnisse der üppigen Herrn den Berg
hinauftragen mußten. Schließlic aber habe die



Bannstein auf dem Neunlindenbuck mit dem Wappen derer von Fahnenberg, Herren zu Oberbergen.

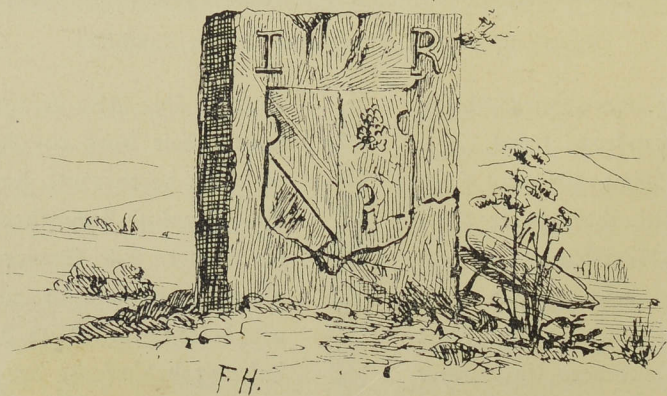
Strafe Gottes sie doch erreicht, indem sie selbst am Kaiser Verrath übten und dessen Sohn heimlich dem Sultan auslieferten. Der Sultan habe großmüthiger Weise von diesem verrätherischen Anerbieten keinen Gebrauch gemacht, sondern den Prinzen reich beschenkt an seinen Vater zurückgeschickt unter Angabe des Namens der Verräther. Daraufhin habe der Kaiser das Kloster auf dem Kaiserstuhl an allen vier Ecken anzünden lassen, so daß die darin befindlichen Zwinghern, acht an der Zahl, lebendig in den Flammen umkamen. Seit dieser Zeit seien nur noch die ausgebrannten Mauern übrig geblieben. Soweit die Sage.

Suchen wir nun nach einer historischen Unterlage derselben, so liegt nichts näher als der Gedanke an ein Ordenshaus der Tempelherren, deren Comthureien ähnlich wie bei den Johannitern und Deutschherren auch Klöster genannt wurden. Schon die Bezeichnung Zwinghern mit Anwendung auf Insassen eines Klosters deutet aber nicht auf



gewöhnliche Mönche; der in der Sage bereits zum Vollzug gekommene Verrath der Ordensleute erinnert an den den Templern zur Last gelegten Versuch eines Verraths an Kaiser Friedrich II. gegenüber dem Sultan Alkamil; die dem genannten Orden vorgeworfenen Laster der Habsucht, des Hochmuths und der Ausschweifung und die mit der Aufhebung desselben Hand in Hand gehenden grauenhaften Massenverbrennungen der geistlichen Ordensritter spielen in dieser Sage wie in der Geschichte eine hervorragende Rolle, nur sind die Combinationen anders gemischt, wie wir dieses im Verhältniß zwischen dem geschichtlichen Untergrund zur Sage stets antreffen.

In Wirklichkeit aber fehlt bis jetzt ein sicherer Anhaltspunkt zur Annahme, daß auf dem Kaiserstuhl jemals eine Besitzung des Templer-Ordens gewesen sei, obwohl er zu Breisach noch im Jahr 1284 eine Niederlassung gehabt haben soll. (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. XIII, 384.) Der Orden



Bannstein auf dem Neunlindenbuck mit dem Wappen von Ihringen.



wurde bekanntlich schon im Jahre 1312 vom Papste aufgehoben und mit ihm sind auch seine Archive verschwunden.

Es ist ferner der Natur der Sache nach gar nicht möglich, daß auf einer der drei Bergspitzen ein größeres Gebäude wie z. B. eine Comthurei gestanden haben kann, da der hiefür erforderliche Raum fehlt; wohl aber könnte der Neunlindenbuck allenfalls Platz für eine Kapelle mit einem kleinen Convents- haus abgegeben haben, und da alle anderen Niederlassungen des Pauliner Ordens, der im Verlauf des vierzehnten Jahrhunderts aus Ungarn in unsere Gegend kam, nur mit sehr wenigen Conventualen besetzt waren, wie in der Kirnhalden, in Grünwald bei Neustadt, in der Schara zu Tannheim bei Donaueschingen und in der Rohrhalden bei Rottenburg, so kann auch für diejenige auf dem Kaiserstuhl kein größeres Ordenshaus unterstellt werden.

Ferner muß das Gotteshaus zu St. Peter auf dem Kaiserstuhl, welches bei der Stiftung dieses Klösterleins erwähnt und den Mönchen übergeben wird, nicht von Bedeutung gewesen sein, da es in den älteren Kirchenverzeichnissen nicht genannt wird. Eine bescheidene Kirche aber mit anstoßender Klausel für 3—4 Personen und einem Hofraum an der Halde kann auf Neunlindenbuck ganz wohl die nöthige Bodenfläche gefunden haben, während auf der Eichelspitze und dem Todtenkopf selbst hiefür jede Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Eine weitere und nicht ganz verwerfliche



Conjectur ist aber auch noch die, daß die Klosterkirche mit dem Hauptbau, also etwa das Priorat, auf der mehrgenannten Bergkuppe sich befand, während auf dem benachbarten Todtenkopf wie auf der Eichelspitze einzelne getrennte Zellen der Eremiten standen.

Das Klösterlein ist jedenfalls nie zu irgendeiner Bedeutung gelangt und ging wahrscheinlich zur Zeit der Reformation ein.

Die Ordensangehörigen widmeten sich lediglich einem beschaulichen und streng asketischen Leben sowie der Land- und Gartenwirtschaft und trugen ein weißes wollenes Habit in der Art, wie dieses die beifolgende Abbildung aus Bonanni's Verzeichniß der geistlichen Ordenspersonen darstellt. Nach Neudeckers Lex. d. Rel. u. Kirch. Gesch. III, 685 bestünde jedoch die Ordenskleidung aus einem hellbraunen langen Rocke mit mäßig weiten Ärmeln, schwarzem Gürtel und schwarzem Mantel. Da die Mönche dieses Ordens unter beständigen Kasteiungen, ganz abgezogen von der Welt, nur dem Gedanken des Todes



*Monachus S. Pauli in Hungaria*¹³⁰

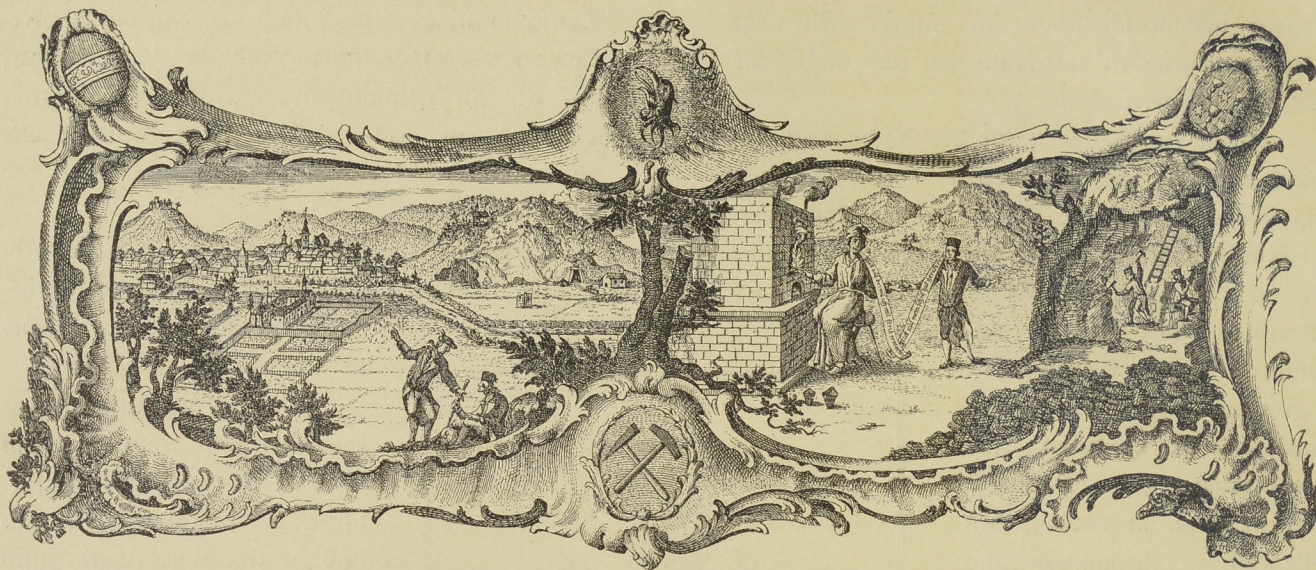
Pauliner Eremit.



zu leben hatten, so nannte man sie auch „Väter des Todes“. Vielleicht steht die Bezeichnung der einen von den drei Bergspitzen mit „Todtenkopf“ damit in irgend welcher Beziehung.

*) Anm. Da uns nicht bekannt ist, daß die Pauliner zu den s. g. eremiten Orden zählten, wie z. B. die Cisterzienser, Cluniacenser, Prämonstratenser, so ist die obige Stelle vielleicht auch so zu verstehen, daß das Klösterlein wegen seiner großen Mittellosigkeit kein subsidium charitativum zu leisten hatte.





Bergordnung des Kaisers Maximilian

vom Jahre 1517

von J. Trenkle.

Die Bergordnung des Kaisers Maximilian für Vorder-Oesterreich vom Jahre 1517 wurde auf dessen Befehl durch Landvogt, Statthalter und Regenten zu Ensisheim im oberen Elsaß und durch die Verordneten mit Namen Caspar Zaibl, Bergmeister zu Hall, Paul Wigner, Bergrichter zu Linz, Caspar Därner, Geschworener zu Schwarz und Bartholomä Vidl, Berggerichtsschreiber zu Prese aufgestellt und die Redaktion am 30. April gen. Jahres beendigt. Sie enthält 89 Paragraphen.

Neuere Redaktionen erhielt diese Bergordnung unter Kaiser Ferdinand II und unter Karl VI (14. August 1731), welche letztere in Wagners Corpus juris metallici (Leipzig 1791) S. 70 abgedruckt ist. Einen Abdruck unserer für den Breisgau und Sundgau gültig gewesenen Maximilianischen Bergordnung habe ich nicht auffinden können. Sie scheint überhaupt nicht im Drucke zu existiren.

Bezüglich der Bergordnung des Kaisers

Maximilian für die Bergwerke in Oesterreich ob und unter der Ens, Steyermark, Kärnthen und Krain bemerkt Wagner, daß Abdrücke derselben außerordentlich selten seien. Die Bergordnung Carl VI enthält nur 69 Paragraphen, während die Maximilians deren 89 enthält. Bedeutend umfangreicher dagegen ist jene des Kaisers Ferdinand I vom Jahre 1553 (für die österr. Lande), welche bereits 208 Artikel enthält.

In dem Freiburger Stadtarchive befindet sich eine Abschrift der Bergordnung Maximilians, jedoch unvollständig.

An dieses schließe ich noch einige historische Notizen, welche das Feuersetzen, um das „Gestein mürber zu machen“, das Sprengen mit Pulver, sowie endlich die Grubenbeleuchtung betreffen.

Das Feuersetzen geschah, wenn zu festes Gestein vorfiel, welches nicht mit der Hand und Zeug gewonnen werden konnte. Man pflegte etliche Stöße Holz an solches Gestein zu setzen,

aufzuschichten und sodann anzuzünden, damit das Gestein dadurch etwas gebrochen und mürbe werde. (Vergl. Agricolas Bergwerksbuch. Frankfurt a. M. 1580 S. 84.)

Ob dieses Feuersetzen im Schwarzwälder Bergbau nöthig war, darüber geben weder Akten noch Urkunden irgend welchen Aufschluß.

Nach dem Minerophilus war das Feuersetzen vorzüglich bei den Gruben auf Zinn gebräuchlich. Da die Gruben durch die Durchschläge u. s. w. mit einander in Verbindung stunden, konnte das Feuersetzen nur gemeinschaftlich und gleichzeitig geschehen, weil die Arbeiter in ihrem Geschäfte sonst (z. B. durch Rauch) gehindert worden wären.

Ueber Anwendung des Pulvers oder irgend eines andern Sprengmaterials habe ich nirgends eine Notiz gefunden. Th. Haupt erwähnt zwar in seiner historischen Uebersicht, daß im Rammelsberge schon 1130 eine Art Schießpulver angewendet worden sei.

Das Schießpulver, das bekanntlich im Jahre 1330 erfunden worden ist, kam erst etwa zwei Jahrhunderte später beim Bergbau zur Anwendung, obwohl es schon 1441 zum Minenkriege bei der Belagerung von Belgrad gebraucht wurde.

Erst 1613 wurde von dem Oberbürgermeister Weigel zu Freiberg in Sachsen das Bohren und Schießen in den Gruben beantragt: „das Bohren und Schießen in den Gruben ist anno 1613 von M. Weigeln erfunden worden, wurden am Anfang Pflöcke dazu gebraucht und in die Bohrlöcher gethan. Seit etlichen Achzig Jahren ist solches viel sicherer und leichter mit Latten erreicht worden.“ Um 1632 wurde das Bohren und Schießen auf dem Harze eingeführt und 1634 erscheinen dort die ersten Ausgaben für Pulver in den wöchentlichen Rechnungen.

In frühester Zeit waren die Bergmannslampen von Thon gebräuchlich, in welchen Unschlitt mit Hilfe eines starken Dochts verbrannt wurde; die Form der Berglampe im Todtnauer Siegelbilde scheint sehr alt zu sein.

Wir Maximilian von Gottes gnaden erwölter Römischer Kayser zue allen zeitten mehrer des Reichs, zu Germanien, zue Hungern, Dalmatien, Croatien, zc. Rönig, Erzherzog zue Osterreich, Herzog zu Burgundi, zue Brabant,

und Pfalzgraue zc. bekennen vnd thuen khundt offentlichen mit diesem brieffe, nachdem sich in vnsern erblichen fürstenthumben vnd landen, Elsas, Sundtgaw, Preysgaw, und dem Schwarzwaldt, ettliche bergwerckh erzaigen, damit aber daselbs, vnser frohn vnd wechsell¹⁾ gefürdert werd, auch allen vnd jeden vnsern vnderthanen, so in angezaigten bergwerckhen bawen, gleiches recht vnd handthabung, auch die billichheit erfolge, so haben wir mit zeittigem rath, vnseren rätth, vnd ettlicher Vnserer verständigen bergleuthen nach genügsamer beschaw, vnd vnderricht, fürgenommen, vnd beschlossen, inmassen wie hernach folgt, dem ist also:

1. Anfänglichlichen wöllen wir, das der vnd ein yeder vnser künftiger berckhrichter, in den obgemelten vnsern fürstenthumben, vnd landen Elsas, Sundtgaw, Preysgaw vnd dem Schwarzwald alle gewerckhen*), wie sie genannt sein, so in denselben vier landen bergwerckh pawen wöllen, in glubdt nemen, das sie alles das vor ihm als irem richter, handeln und klagen, was sich in berckhwerckhshandlung gepüret.

2. Auch ein yeder sein Verweser halten da die Berckhwerckh ligen, der allenthalben vorgericht antwurt gebe, vnd bezalung thuen soll, was die Ordnung harnach begriffen stehet.

3. Vnser berckhrichter soll mit allen Vnsern berckhleuten zue schaffen zue pitten vnd zue ervordern haben, in allen berckhwerckh's sachen auch auf sollichen berckhwercken, wa noth sein wurd, geschworne zu eruordern und zue setzen die ihme geloben vnd schwören sollen, yedem gleichs recht zu erkennen, auch dem richter treuw vnd gewertig sein.

4. Vnser berckhrichter soll macht vnd gewalt haben, alle berckhwerckh in den bemelten vier landen zu uerleihen, vnd so einer ein gruben empfach, soll dem richter davon drey greützer vnd dem berckhgerichtschreiber, vor solchen empfahe ein zue schreiben, ein Creützer geben. Es soll auch vleissig in ein berckhbuech versangen werden, vff welchen tag es empfangen oder verlihen ist.

5. Es soll auch der richter sich besleissen, wann er verleihet, das er nicht zue nahent in einander verleihet, da mit die pauenden vor schaden verhüet werden; wa einer auch einem in seinen grundt vffschlahen wolt, — das doch all vil möglichen ist — verhüet werde, das dann demselben auf seinen grundt nach des berckhrichters vnd seiner geschwornen erkantnis von dem empfahe ein zimlich beuügen gethan werde.

6. Ain yeder, der ein newe schurpff oder gruben auch alte gebeuw empfach vnd eingeschrieben wurd, soll er in vierzeihen tagen plöge (= belegen?) vnd arbeiten; wa er solches nicht thäte, so mag es der bergrichter einem andern vff sein begehren darleihen.

7. Es soll auch vnser berckhrichter alle die gruben, so er leihet, in neun theil außtheilen verschaffen vnd sollen bey einer gruben neun neuntheil sein, vnd ein neuntheil zue einem halben neuntheil, ein füertel, ein halb viertheil und darüber mitgetheilt werden**); auch alle gewerckhen derselben gruben mit namen vnd theil in ein rechenbuch geschriben und soll alsdann ein jeder verkhauser abgethan vnd der käuffer eingeschriben werden.³⁾

*) Gewerke sind die Grubenpächter, die auf eigene Kosten und Gewinn das Bergwerk betreiben, die Aktiengesellschaft.

**) Die Freiburger Abschrift faßt die Stelle von „und sollen“ bis „mit getheilt werden“ in folgender Kürze zusammen: „und sollen bey einer jeden gruben 9 Neuntel und $\frac{1}{4}$ und darunter nit getheilt werden.“

8. Wa sich ein grueben verligt, vnd die ein anderer entpfahet vnd eingeschrieben wirdt, so soll nach dem jüngerem empfahren gericht werden, das alt todts vnd ab sein, vnd kein krafft mehr haben.

9. Bringen aber die alten gewerckhen innerhalb vierzehnen tagen dar, das sy ir grueben all vierzehnen tag ein gange schicht²⁾ darinn gearbeitet haben, mit zweyen mannen, den zue glauben vnd zue drawen ist, — hetten sy aber nur einen vnd möcht einer auß den gewerckhen dar zue mit dem aydt gerecht werden, das sye dermaßen gearbeitet hetten so sollen sie alsdann bey dem alten Paue, vnd lehen gehandthabet werden, vnd der, so das jung lehen empfangen, soll den alten gewerckhen iren schaden ablegen, darein er sye unbillich gewisen hatt.

10. Wa ein grueben auff gelassen wirdt⁴⁾ soll der berckhrichter daran sein, darmit von der gruben nichts getragen werde, nichts außgenommen, sonder allein, er hab dann aigen zeug, inßlüt (= Unßlüt), eisen, trucken⁵⁾ schlägel, liechter, sayler, was nit angehengt oder angezaglet ist.

11. Auff einem yeglichen vnsern berckhwerckh, da schächt sein, soll ein fundtgrueben auf dem gang fünf lehen maas haben zue verziehen under sich in ewige tieffe, vnd soll haben zwoe schermb schnier,⁶⁾ ain lehen inns hangent, die ein inns ligent, vnd ein yede nachgeende vnd empfangen grueben nach der fundtgrueben soll haben vff dem gang vier lehen, vnd die schermb schnuer jnmaas wie die fundtgrueben.

12. Es soll auch ein yedes lehen syben claffter berckh-maas lang sein.⁷⁾

13. Wa alsdann zwo grueben mit durchschlägen auff Klüfft⁸⁾ vnd geng zuesamen kommen, so soll alsdann die elter grueben macht und gewalt haben, ir schnuer zuenemen, uff welche seitten sie will, dem gang nach gar oder eines theils; doch soll keine die ander zu treiben haben, ir maas für zuebringen, biß sie hübel vnd sail eingeworffen hat, als dann soll allweg die elter jr maas gegen der jungen nemmen, vnd fürbringen.

14. So ein Erbstollen⁹⁾ empfangen wirdt vnd ansetzt, ainer zech oder grueben zue guet fürdernuß zue machen, waser zue fellen, vndt wider^{*}) zu pringen, wie das der Grueben zue nutz kombt — so dann der selb Erbstollen jar vnd tag gepawt und kein sambcost gehabt hatt, der soll auch jar vnd tag freyung haben.

15. Vndt so er in das gepürg kombt, wölchen grueben er dann waser fällt, die vor erdrundhen gewesen, oder jr weder^{**)} pringt, dadurch man varen^{***)} vnd große kosten leiden hat miessen — alles ohn genahrlichen zue halten — dieselb grueben soll dem Erbstollen geben, von allen ärzsen, die sye vff denselben irtren haut, darauff waser, oder wetter noth zwang ist gewesen, den neunten kybl.

16. Wa aber ein grueben nicht ärzt haut, vnd ir dennoch fürdernuß wie vorgemelt gepraht würt, soll dem Erbstollen, der neunte pfennig bezalt vnd geben werden; wa aber ein grueben oder mehr wären, das gegen den Erbstollen in strittigkeit kam, so soll auf den anrüeffenden theil durch den richter vndt geschworne besichtigung besetzen, umb den handel nach gelegenheit der sachen güetlichen oder rechtlichen zeentscheiden.

17. So aber der erbstollen in anderer grueben gerechtigkeit kombt — wölche grueben dann in iren rechten

mit durchschlag, wie recht ist, begreift, soll der erbstollen mit seinen stollen durch derselben grueben recht durchfahren vnd was er ärzt in seinem durchausfahenden Stollen haut, soll jme folgen vnd pleben.^{*})

18. Vndt so der erbstollen durch derselben grueben recht kumpt oder gefahren ist, so mag er seinem frommen wol schaffen, also soll es für vnd für mit allen grueben, welche durchschlag zue jhme machen, gehalten werden; wo auch ein andere grueben zum erbstollen käme, das es auch dermaßen gehalten werde, als wann der erbstollen zue einer grueben käme;

19. So dann derselb erbstollen jm selbs oder ainer alten^{**)} grueben waser geuellet hett vnd weder^{***)} gemacht, vndt derselb erbstollen nit weiter pauwen wölt, vndt aber noch ein junge grueben vorhanden were, die auch vor waser oder wetter nit arbaitten wolt oder möchte, vnd wolt vff der alten grueben stollen sitzen, vnd ir selbs zue guet hinein zue treiben, von wegen waser oder wetter, vnd fürdernuß, vnd was als dann die junge grueben der alten darvon zue thuen würde, das soll bey dem richter vnd geschwornen stehen, so uiel sye dann dem alten stollen nützt.

20. Wa ein grueben zue der andern durchschlag macht, so soll der zwerthe¹⁰⁾ weit sein, das der, so jm gemacht hat, ein liecht dardurch mag piethen, als dann mag er den andern beschreyen. Es soll aber der durchschlag vnuerfehrt pleben, das da weder^{†)} versetzen, rauchen oder werffen sollen, bey straff des schwarzen wandels¹¹⁾; sondern vff anrüeffen soll der durchschlag durch den richter vnd geschwornen besichtigt werden vnd ein yede parthey drei claffter (hindau) ^{††)} vom durchschlag geschafft werden. Und wölcher alsdann vmb recht anrüefft, soll im der richter ein rechtstag setzen jner dreyen tagen vnd nicht lenger verziehen; vndt so alsdann ein vrthel gefelt, der sich ein theil beschwerdt, vnd der so die vrthel hat behalten, sorg tregt, der ander mög jm sein erz aufhawen, alsdann mag er solch erz verlegen biß zue austragender Sachen, vnd also vil der schiner¹²⁾ (unten Tr. 21 scheiner) mitt dem zewg erlangt, soll jm nach jnhalt der Urthel pleben, hergegen soll er die somcost^{†††)} bezahlen.

21. Wa die aishenen pföckh oder pinmarch fürzuepringen erkant werden,¹³⁾ die sollen durch clagenden theil rechten vnd herten,¹⁴⁾ die sye mit jeren kosten erbauret haben; hingegen (sollen) dem durchschlaglager zögen durch den geschwornen scheiner gepraht werden; alsdann soll der schiner ziehen, biß er anstath.

22. So ein grueben gegen der anderen ein aysen fürspringt, es sey vff stollen oder schächt rechten, güetlichen oder mitt recht, das alsdann yeder grueben jer stollen fürth^{*†)}, fürdernuß vnd vorpaw pleben, vnd auch der alten vnd jungen so lang, biß eine der andern ir vorpaw abpawt.

23. Wa der berckhrichter auß ehehafter noth^{*††)} zwo grueben von beser fürdernuß wegen zuesamenschlagen welt, das soll allwegen mit rath der geschwornen geschehen;

*) Freib. Abschr.: „Es soll aber sein stollen nicht höher dann $\frac{1}{4}$ einer claffter und $\frac{3}{4}$ weit sein, und der Erbstollen soll in der bemelten grueben kein ärzt hauen.“ D. Red.

***) Freib. Abschr.: „anderer“. D. Red.

†) Freib. Abschr.: „wöder“. D. Red.

††) Freib. Abschr.: „wöder“, und in der Bergordnung von 1525 steht dafür stets „wetter“. D. Red.

†††) Freib. Abschr.

†††) Freib. Abschrift: „Sambcost“.

*) Freib. Abschr.: „fart“ also Stollensfahrt. Die Red.

*††) d. h. zwingenden, rechtsgültigen Gründen. D. Red.

*) Die Freiburger Abschrift hat „wöder“.

***) Freib. Abschr.: „wetter“.

****) Freib. Abschr.: „seyer“.

wa auch eine der andern mitt wasser sellen vnd fürdernuß*) zue machen zuehilff kommen möcht, dasselb auch beschäch: doch nach erkantnus des berchrichters, vnd geschwornen guet beduncken.

24. Wa irrung oder vmb recht würdt angerüeffen vnd solches gehalten wurde, soll dem berchrichter und gerichtschreiber, auch geschwornen, ire schichten, vnd tagsagung, von dem anrueffenden theil bezalt werden, namblich dem berchrichter achzehen kreützer, vnd geschwornen, vnd dem berchgerichtschreiber zwölff kreützer.

25. So oft man des berchrichters, geschwornen oder berchschreibers am berch begert, es sey vmb fränel, durchschlag oder verding, soll ihnen ir vorbestimpter lohn gegeben werden.

26. Wann ein recht gesagt oder gehalten würt, vnd sich ein parthey eines oder mehr an den Rechtsitzern beschwert, es were auß freundschaft oder ander einicherlei vrsachen, soll der richter sampt den geschwornen rath haben, ob ursach genueg sey, vff des beschwerenden, auch uff des anrueffenden gegentheils verantwortung davon außzusehen, vnd einem andern nider zusetzen verschaffen.

27. So ein urthel gefallen ist in berchwercksachen und der ein theil sich beschwert, so mag er die dinge oder appellieren in vnser Landtvogtey vnd Regiment gen Ensisheim, vnd so solliche appellation vnserm Regiment fürkommen, sollen sie vor andern händeln das fürnehmen, dardurch die berchwerckh nicht beschwert auch vnser fron und wächsel gefährdet werde.

28. Ob aber einer appellierte vmb fürderung halben der andern grueben vndt das gedingt nicht verfertigt**), der soll verfallen sein umb zweyhundert gulden u. soll das ein vnns vmb peen vnd pueß zusehen, vnd das ander dem so er jin vnpillich kosten gewisen hatt.

§ 29. (Ordnung der Schwarzwäldt.¹⁵) Wa Schwarzwäldt¹⁶ vorhanden weren, die vns zuegehören, da soll vnser berchrichter sein vleissig uffsehen haben, das niemandt darinn verhar, verhackt, verreit***), schlag oder prem; wa aber einer oder mehr solliches vberführen (übertreten), sollen sye darumb vom richter gestrafft werden, als vff ein stamm als vff ein gulden reinisch.

30. Vndt solliche wäldt soll der berchrichter den berchherrn vnd schmeltzherrn verleihen zum berchwerckh vnd hutwerckh, es seye zue holz oder kohlen; doch das es nicht zue jung verhackt werde; sol innen auch anzaigen, wieviel er einem verleicht, vnd das in ein buech schreiben; wa aber einer überflissig verhackt, das es verfaullet, soll auch darumb gestrafft werden.

31. Wa wir aber an den ortten, da die berchwerckh feindt, kein aigen wäldt oder holz hetten, vnd man holz zuem berchwerckh nottürfftig were, so soll man denselben durch einen vogt mitsampt dem berchrichter vnd seinen geschwornen ain ortt auß zeigen, auch darfür erkennen, was man darfür im zimblichen geben vnd bezalen soll.

32. Soll sich auch niemandt vnderstehen eines hütten-schlages, schmidt-schlages oder kohlstatt, sonder vorhin zuem berchrichter gehn, im solliches anzaigen, als dann soll der richter die ortt oder emndt aigentlich besichtigen vndt beschawen; wa ein gelegen endt were, soll ims der Richter leyhen, wie solliches berchwerckhs recht ist.

*) Freib. Abschr.: wo auch eine den andern mit fürdernuß, Wasser sellen und Wöder machen zu hilff kommen möcht. D. Red.

**) „Berg-Ord. v. 1525: Ob aber einer appelliert umb fuerung halb der andern gruben u. das gedingt nit fueret“. D. Red.

***) Bg. Ord. 1525 „verrägt“ = ausreiten. D. Red.

(Am linken Rande von 2. Hand: Keinem solle schaden zugefügt werden.)

33. Wa man mit einer grueben, hutenschmidt, schlag oder kholplaz einem an seinen gründen, wie die genant sein, schaden thät, soll der berchrichter vndt ein vogt yeder theyl zween mann nemmen vnd die endt besichtigen vndt was die erkennen, das soll im der den schaden gethan hatt abtragen vnd bezalen, trewlich vnd ungevarlich.

34. Vnser berchrichter mit sampt den geschwornen sollen ein kholmaas fürnehmen vnd verordnen, darmit das gleichmässiger geben werde vnd kein beschwerdt beschehe in den schmeltzhütten oder schmiden, weder schmeltzherrn, noch arbeitern, trewlich vnd ungeverdt.

35. Es soll auch einem yeden gewerckhen vnd arbeiter weg vnd steeg zue den grueben, hütten, wälden, vnd koltetten vergundt werden zue machen, doch mitt vorbehaltung, wenn man schaden thuet, den nach erkantnus der richter vnd geschwornen abzuetragen.

36. Es soll auch vnser berchrichter vff vnsern berchwerckhen ein gleichen kübel machen lassen, den mit dem östereichischen schilt bezeichnen, vndt wa noth sein will, soll er einen halben kübel auch machen lassen, jemaßen wie der ganz bezaichnet; das auch der berchrichter daran seye, das einem yeden sein trewlich maas werde.

37. Wa ein grueben ärzt taift, es seye vff herrn arbeit oder lebenschaften, da soll der berchrichter allweg mitt und bey sein; darvon soll ihm durch sein vleissig zusehen von dem, der da theilt, für sein theil maal sechs kreützer geben werden; er soll auch allwegen sein vleissig auffsehen haben, darmit guet schaidtwerckh gemacht werde.

38. Es soll auch allweg zweyerlei oder dreyerlei ärzt nach willen vnd geullen der gewerckhen, auch schmeltzherrn gemacht, dasselbig trewlichen geschaiden, auch das die handtstein nit gearlichen vom berg getragen werden.¹⁷)

39. Vnd von allen ärzten, so getheilt werden, soll vns der zehendt kübel oder der zehendt Centner zue fron gefallen, auch durch vnsern richter eingezogen vndt vnß verraitt werden.¹⁸) außgenommen, was man in den halden macht, soll frey sein.

40. Alles sylber, so gemacht, es sey wenig oder viel, das soll gebrennt werden, vnd darnach durch vnsern berchrichter gewogen, auch mit vnserm gewönllichen zaichen oder schilt gezaichnet werden, wie viel ein yedes march loth oder quintat habe.

41. Es soll vns auch von einer yeden march sylber zwentzig kreützer wächselgelt geben vnd durch vnsern richter eingezogen vndt verraitt werden.

42. Wir wöllen vff die vier vordern Landt¹⁹) einen berchgerichtschreiber auffnehmen, darmit derselb bey dem berchrichter wonet, mitt ime handelt, auch alle fron vnd wächsel auffschreib vnd was dem berchwerckh noth sein will.

43. Es soll auch der berchrichter ainen fronbotten, den man nent weybel, ainen wahrhaftigen berichten (unterrichteten) gesellen vfnemmen, vnd als oft gericht gehalten würdt, soll ihm sechs kreützer davon zusetzn, vnd so er einen erfordert, so nahendt bey hauff ist, soll ihm ein kreützer; so er aber einen überlandt erfordert, soll ihm von der meyl vier kreützer geben werden; wa er auch einen in gefendnus inlegt, vnd den wider außlath, soll ihm von demselben für sein muehe sechs kreützer zusetzn vnd gegeben werden.

44. So der fronbott von einem den lohn empfabet, es sey zuverleghen oder fuerzuefordern, nichzit aufgenomen, vnd so er sumig were, vnd nicht aufrichter, soll er dem andern, was er des schaden genommen, abtragen vnd bezahlen, darvon er seinen lohn empfangen hat.

45. Ein yeglicher huetmann, so bey einer grueben zue gelegt wurd, soll dem berckhrichter geloben vnd schwören, das er den gewerckhen vnd der grueben nutz fuerdern vnd schaden wenden, treuwlichen vnd ohn gewarde; es soll auch sollichem huetmann nach gelegenheit vnd gestalt der beum oder arbeit ein lohn gerechnet vnd eingelegt werden.

46. Vmndt soll einem heuwer acht schilling vnd einem truchen leuffer²⁰⁾ vnd bespler sechs schilling ein wuchen gerechnet werden; yhedoch nach gestalt der sach vndt arbeit; doch so soll der huetmann sein getreuw uffsehen haben, ob man einem mehr oder weniger seiner arbeit nach einzulegen schuldig ist.

47. Wa in einer wochen zween feyertag sein, soll der ein auffgehbt werden; so aber nur ein feyrtag ist, soll er nit aufgehebt werden; es sollen auch zue weyhenachten, Ostern, Pfingstag halb wochen gemacht werden; es sollen auch halbe schichten vf den abent der vier vnser lieben frawentag, all zwölffpottentag vnd pannen feyrtagen gehalten werden.²¹⁾

48. Yeglicher arbeiter soll vff dem ort, darauff er arbeit, in der grueben völliglichen acht stundt stehn; am morgen soll angefahren werden umb syben auhr vnd umb eylfften wider vff; vnd nachmittage umb ein vhr vnd umb fünffe die rechttschicht auß zuefahren; also soll es auff der nacht schicht inmassen wie auff der tagschicht gehalten werden.

49. Wa ein arbeiter nit zum einfahren kompt, soll er heimgeschaffen werden; wa ers aber zue mehr-mahlen thet, so soll er gar von der arbeit abgelegt sein; wa auch einer vnabgelegt von der grueben fuer, dem soll bey der nächsten grueben nicht verguntt oder zuegelegt werden ohn wissen vnd willen vnser berckhrichters.

50. Es soll auch keiner ohn wissen vnd willen des berckhrichters in kein grueben, gepew noch halden nit fahren oder sitzen bey der straff, auch bey keiner grüben flufft oder geng versetzen oder verstürzen.²²⁾

51. Wir wöllen vnd gepiethen auch, das kein huetmann noch arbeiter kein vnshlitt oder liecht vom berg trag, würdt aber einer oder mehr darüber begriffen, so soll er vom richter darumb gestrafft werden.²³⁾

52. Das ein yede grueben der andern warten soll mit dem branndt oder feur von St. Michaelstag bis vff Sanct Georgentag, also das keiner den prant soll anzünden, bis sich tag vnd nacht scheidt vnd darnach von Sanct Georgentag bis widerumb vff Sanct Michaelstag, soll man den prant zue rechter schicht anzünden.²⁴⁾

53. Es soll auch ein grueben der andern solche anzündung zu wissen thuen; wa das nicht beschehe, was dann schadens daraus erwuchs, das sich befundt, soll derselb huetmann, geding oder lehenhewer, so das verschwig vnd der andern grueben nicht ansagt, abtragen vnd bezahlen, ohn costt oder endtgeldnuß seiner gewerckhen, vnd soll vom richter darzue gestrafft werden; doch soll das premen, soviel das müglich ist, verpant werden.

54. Einem yeglichen schmit, so in einer grueben arbeitet oder schmidet, dem soll man von hundert ortern gestahlet vnd gespigt ein ort eines gulden oder fünfzehen creützer darvon geben vnd bezahlen; wa er aber gewarlichen weiche orter macht, soll jm abgezogen werden.²⁵⁾

55. Man soll bey allen grüeben zue sechs wochen rechnen vnd bezahlen, vnd soll die rechnung beschehen, wa es den gewerckhen vnd perckhwerckhen gelegen will sein, vnd soll ein yeder gewerck, er sey inner oder außert-halb landts seinen verweiser halten an den orten da raittung beschicht, vnd die berckhwerckh ligen.

56. Es soll auch in alten vnd neüwen gepawen der mehrertheil gewerckhen in der raittung, auch in allem fürnehmen, so der grueben nutz vnd guet ist, vorgehn vnd gewalt haben.

57. Welcher gewerckh nit bezalung thet, so soll dem arbeiter durch den richter auf die theil zu clagen verguntt werden vnd so der arbeiter clagt, soll er solche clag durch den fronbotten dem gewerckhen oder verweiser zue wissen lassen thuen.²⁶⁾

58. Ob aber der gewerckh oder verweiser nicht im landt were, soll der fronbott dem huetmann solche clag verkhünden; alsdann soll es der huetmann dem gewerckhen vff sein costen zue wissen thuen, vnd so dem clagenden in vierzehn tagen nicht gelegt wurd, mag im der arbeiter durch den richter den theil lassen einant orten vnd so jm die theil ingeantwortet sein, soll der gewerckh noch drey tag lossung haben.

59. Vndt soll dem richter vom inantworten drey creützer vnd dem gerichtschreiber von der clag vnd einantwortung, yedem ein creützer, vnd dem fronbotten sein vorbestimpten lon verfolgen.

60. Ob aber einer nit klagen wolt oder die theil nit guet weren, so mag er seinen schuldner für den richter vordern lassen, den richter anruessen, mit ime zu verschaffen, darmit er ime seiner schulden bezahl; so soll der richter mitt ime schaffen, den arbeiter in vierzehn tagen zu bezahlen vnd benüegig zue machen bey der buess.

61. Vndt so er ihm pfandt legt, soll der richter ein oder zwen geschwornen zue ihme erfordern vnd das schätzen lassen, was es wol werth ist; vndt daran soll dan der dritt pfeming herabgehn; wa er aber in den vierzehn tagen nicht leget, soll der richter dem arbeiter vergonnen, dem, so ihm schuldig ist, pfandt vnd pfeming aufzue-tragen, so lang vnd viel, bis er bezahlt wurd, haupt-sach mit sampt dem schaden; er soll auch durch den richter vmb sein anloben gestrafft werden.²⁷⁾

62. Es soll auch vinner perckhrichter an keinem pannen feyrtag keinem vergonnen noch gestatten, zue clagen, für zuefordern, auch niemandt nichts einantworten; wa aber einer wandertfertig were, der soll auff sein anruessen inner drey tagen bezahlt werden, mit pfandt oder pfeming, wie obsteht.

63. Wir wöllen auch, das vnser berckhrichter auf allen vnsern berckhwerckhen zue allen Quattemben vf vnsern costen ein gemein berckhgericht halte, vndt soll allweg sollich berckhrecht vorhien vierzehen tag beruessen werden, vff welchen tag er solliches haltten will.²⁸⁾

64. Vmndt ein yeder cleger soll in gemeinen berckh-rechten für sein clag zwölff creützer jms recht legen; dasselbig gelt soll der richter mit den geschwornen theilen, vnd welcher ein urthel begerth inzueschreiben in gemeinen berckh-rechten, soll dem berckhschreiber davon drey Creützer geben.

65. Wa einer vor dem berckhrichter khundschaft stellen wolt, darbey dann uf das wenigist drei geschwornen sein sollen, der soll in das recht legen acht vnd vierzig creützer; darvon soll dem berckhrichter vnd berckhschreiber yedem zwölff creützer, den geschwornen vnd dem fronbotten sechs creützer zue-stehen; wa aber der geschwornen mehr weren,

soll (man) inen dannoch nicht mehr dann achtzeihen creützer verfolgen, vnd die vndereinander theilen.

66. So einer verlegen will,²⁹⁾ soll im der richter vergunnen; ist die summa vnder zweien gulden, soll er dem berckhrichter verleg — gelt sechs creützer, dem berckhschreiber zue schreiben ein creützer, vnd dem fronbotten sein lohn wie vorsteht. Ist es aber über zweien gulden, soll dem berckhrichter zwölff creützer, vnd dem berckhschreiber vnd fronbotten, wie vorgemelt.

67. Vndt das verlegt gelt oder guet soll bey dem es verlegt ist stillstehen, biß auff das nechst berckhgericht; will aber der verleger darauf nicht verziehen, mag er vmb seinen pfennig vmb ein gefumbtes recht³⁰⁾ anrufen, vnd wölicher vnrecht befunden wurt, soll den andern costen vnd schaden ablegen.

68. Wa zweien oder drey ein gelt verlegten, so soll lide lohn vor menniglichem vorgehn; darnach vmschlitt, eissen, costgelt miteinander in ein gradt stehen; welcher darinn der älter verleger ist, soll dem andern auch vorgehn.

69. Vndt wa alsß dam einer so berckwerckh baut, ainem arbeiter derselben grueben war hett geben, der soll vor wirten vnd vor andern, die auch war hetten geben vndt keinen theyl bei der grueben hetten, die in einem gradt gleichmäsig wären, so soll allweg der erst verleger vor dem andern vorgehn, vnd mit vrtheil zuegelassen werden.

70. Ein yeglicher soll einen fürnemen vor dem richter, darunder einer vnderworffen ist, die berckhherren, schmeltzherrn, ertzknappen, kohler vnd holzknecht, dieselben umb schuld, franel vnd schaden vndt all erbar sachen vor dem berckhrichter zue handeln; hett aber einer oder mehr zue denen zue sprechen, soll er in vor seinem richter fürnemen vnd gestrafft werden.

71. Der berckhrichter soll mitt der abgestorbenen ertzknappen, kohler, holzknecht vndt berckhwerckhs verwandten, wittiben, Rhindern haab vnd guet zue handeln gewalt haben, wie im leben die begehrt haben zue inventieren vnd voneinander zu entrichten.

72. Kein herr, pfleger oder landrichter sollen den ertzknappen, holzknechten, kolern vnd schmälzern in den gerichtten irer verweisung, da die berckhwerckh anders sein, die Selhäuser³¹⁾ so lang sie inen zuegehören, vmb schuld nicht feil führen, an die stangen hendchen,³²⁾ noch verganten lassen, außgenommen vmb zinsf oder välligkeit, so ein grundherr da zuefuechen hat; derselb möcht, wie das landrecht ist, darzue suechen.

73. Wa vnser berckhrichter geschwornen oder fronbotten in vnserm namen handtanlegen, soll sich keiner bey leib vnd guet des gerichtz nicht setzen noch weren; auch so die gedachten amtleuth frid pieten, wer denselben bricht vnd nit halten wurd, soll des schweren wandels verfallen sein, es soll auch ein yeder der im berckhwerckh verwant, frid zue bieten haben; auch dem richter beystandt thuen.

74. Vndt welcher dem richter anlobt, es sey inner oder außserhalb des gerichtzhaus, vnd dasselbig nicht hält; auch alle die, so muertwillen vnd freveln anfahren vnd dem berckhrichter vnderworffen sein, sollen durch vnsern berckhrichter nach erkantnus der geschwornen gestrafft werden vnd umf die verraiten; vermeint aber einer, daz er beschwert werde, mag er im vmb seinen pfennig ein urthl ergehen lassen.

(Am linken Rand von 2. Hand: Alles soll zollfrei sein)

75. Es soll auch in vnsern berüerten landen sylber, kupffer, bley, ertz, vmschlitt, ysen, stahel, kol vnd holz alles zollfrey gelassen werden, es sey von der grueben

zue der hütten, oder anderhalb in vnsern landden zue führen.

76. Wenn ein berckhman, gewerckh, verweiser oder arbeiter an den perck gehn will seinen gschäften nach, hatt er fürstliche freyung, wie ander vnser perckhleuth, vnd wer da gewaltige handt anlegt, herr oder verweiser, behalten wüer vns vor, den schwerlichen nach ungnaden zue straffen.

77. Desgleichen sollen vnser perckhleuth, knappen, schmeltzer, ein yeglicher vmb redliche ehrliche sachen, bey der grueben am perckh vnd in der schmeltz hütten freyung haben; wer freuelich darwider handelt, soll darumb gestrafft werden.

78. Wir wöllen ein frey perckwerckh berüessen vnd halten, wie in vnsern andern löblichen haufß Oesterreich gebraucht vnd gehandelt wurt, also das yederman handeln, handtieren, schenckhen, treyben, vnd tragen mag, was mit Gott vnd mit ehren zuegath; darinn werden außgenommen huetleuth, arbeiter vndt andere verpflichte, die mit dem perckhwerckh handeln vndt dem vnderworffen sein.

79. Vnser berckhrichter, auch alle vnser amtleuth, so von Kay. Mt. provision haben, sollen an den ortten vnd perckhwerckhen, da sie amtleuth sein, kein perckhwerckh bauen oder ander handtierung treiben, sonder dem perckhwerckh anhangen vndt sich irer provision benügen.

80. Ein yeder berckhmann soll wunn vnd wayd geniessen vndt sich auß der gemeindt beholzen, aber feins verkauffen; vndt welcher vieh hat, soll er mäniglich güeter ohn schaden halten; doch soll er hüeterlohn vnd andere gepürlichkeit helfen tragen.

81*). Vndt die stollen sollen haben seygermaß³³⁾ zwischen fürst, vndt sollen vier lachter im seyger vndt fürer in's ewige gehen; vnd wa dieselben mit offenen durchschlägen vff clufft vnd gáng zuefamen komen, so soll allweg der älter (sein) maaf, es sey schacht oder stollen, fürpringen, doch das der alten vndt jungen grueben allweg ir stollen fert (fährt) vndt fürdernuß pleib.

82. So ein schacht mit seinem paw zue einer grueben kompt, die da stollrecht vndt seygermaaf hat, vnd so der schacht jünger ist, so soll die grueben die stollrecht hatt, den schacht mit seinem maaf lassen durchsincken, doch das er nit weyter umb sich greiff, als wie er am tag angefangen ist, vndt weiter nicht auß hauwen. So aber der schach im selben ertz hauwt, so er durchfarth, soll im pleiben, vndt so er auß des stollen maaf kompt, mag er seinen nutz schaffen.

83. Wa aber ein schacht zue einer grueben kam, die stollenrecht hat vndt dieselb jünger were, so soll der schacht dieselb jung grueben mit jrem stollen durch jr maaf, so sye vnder sich hatt, durpauwen vnd fahren lassen mit jrem stollen hoch vnd weith, wie sie dann jren stollen am tag empfangen hatt; vnd wa dieselb grueben mit jrem durchfahren im schacht ertz hauwt, soll ir pleiben; vnd so sy aus des schachz maaf kompt, mag sy auch jren nutz schaffen.

84. So aber ein grueben, die stollrecht hat, zue einer kompt, die schachtrecht hatt, sy sey jünger oder älter als der schacht, — so soll mit den stollen gegen den schachten

*) Die Freib. Handschrift hat vor dem § 81 noch folgenden Passus eingeschoben: „Dann von wegen des silberwaldts in St. Gregorienthal, dieweil man da pawt schicht u. stollen u. kein theil seiner pew will absten, damit man ainicherley maß u. gerechtigkeit möcht machen, dieweil aber solliches bey den partheyen nit gefunden mag werden — so wollen wir pawen lassen nach irem wolgefallen, wie sie dann ire pew angefangen haben. Die schächt sollen sich des Maß gebrauchen u. haben, wie dao vor genugsamlich begriffen ist“. D. Red.

als mit den schachten gegen den stollen, allermaassen gehalten werden, wie vorsteht vndt das soll als oft eine zue der andern kombt der maassen fuer vndt fuer gehalten werden.

85. So ein schacht an wasser oder wetter nothzwang hett vndt ein stollen hinzuekam, der wasser fellet oder jr wetter bracht, so soll es dermaassen gehalten werden, wie vormahls mit dem erbstollen lauter begriffen ist, aufgenommen, das sie nit wie der erbstollen freyung haben sollen.

86. Wir wöllen auch hienfuer, wa eins oder mehr berckhwerckh vfferstehn wurden, das vnser berckhrichter niemant nichts leyhe, sonder voran dieselben endt mit sampt den geschwornen besichtige vndt stollrecht leih, soviel an berg sein mag; wa aber das berg nicht hoch were, so mag er alsdann schachtrecht verleihen vndt sich der maass gebrauchen, wie die vorbegriffen sein³⁴).

87. Wier wöllen auch mittler zeit ein schmelzhütten pauwen, darzue einen schmelzer verordnen, auch einen ergkäufer, der da erg kauft von denen, so selb nit schmelzen wollen oder können, vmb ein zimlich gelt, des dasselbig erg werth ist, das vnserm perckhwerckh zue guetem vffnemen komen mag.

88. Es soll auch vnser perckhrichter solliche erfindung vndt ordnung beyhanden halten, vndt so oft einer derselben begehrt zue hören, so soll es jme vergunt werden; desgleichen urthail, vertrag, verfahren, vndt andere gerichtshandlung; er mag auch solliche erfindung einem vmb seinen pfenning vergunnen abzuschreiben, doch das es durch den perckhgerichtschreiber beschehe, darmit sich ein jeder wisse darnach zue richten.

89. Vff das empfehlen wier vnserm getrewen Martin

Valant, vnserm gegenwürtigen vndt einem yeden vnserm berckhrichter in gemeldt vnsern Landen Elsas, Sundgau, Preissgau vndt dem Schwarzwaldt, das sye bey allen vndt yeden schmelzern, gewerckhen gemeiner gesellschaft vndt wer denselben vnsern perckhwerckhen verwant ist, daran vndt darob seyen, darmit der angezeigten vnserer ordnung in allen vndt yeden artickhuln gelebt vndt nachgegangen vndt darwider nicht gethan werde, sye auch selbs kein anders thuen vndt darwider nicht fürnemen oder handeln, bey schwerer vnserer vngnadt vndt straff, zue vermeiden. Das ist auch vnser will vndt ernstlich maynung.

90. Wier behalten vnns auch uns, vnsern erben vndt nachkomen bevor, solliches alles zue mehren, mindern, zue verendern oder gar abzuethuen, nach vnserem willen, notturfft vndt gefallen, auch vnns in ander weg an vnseren fürstlichen Oberkheit vndt Gerechtigkeit vnvergriffen, treüwlich vndt ungeverdt. Nit vrkundt dieses briefes, geben zue Innsbrueckh am zwey vndt zweyzigsten tag May nach Christi vnserer lieben herrn gepurth, tausent, fünfshundert, vndt in dem Sybenzehenden, vnserer Reich des Admischen jm zwey vndt dreyzigsten, vndt des Ungarischen jm acht vndt zweyzigsten Jahren.

Nach einer Abschrift, welche durch den Kaiserlichen Notar Finch, zu Freyburg im Preissgau beglaubigt war und den 15ten August 1693 ausgestellt ist. (Gen. Land-Archiv.) Einzelne sinnentstellende Schreibfehler wurden, so weit thunlich, auf Grund einer Vergleichung mit der Freiburger Handschrift durch den Archivar Poinignon beseitigt und der Text, wo zum Verständniß nöthig, verbessert.

Anmerkungen.

1. d. h. die Einkünfte seiner Kammer.
2. Also abweichend von der früheren Eintheilung.
3. Schicht hat hier die Bedeutung eines Theiles der Grube, also die ganze Schicht bedeutet hier den gten Theil der Grube. Man sagt daher auch, er hat eine Viertelschicht, eine halbe Schicht. S. Minerophilus S. 558.
4. Auslassen heißt, die Berggebäude (Schachte und Stollen) einstellen und nicht weiter mit Arbeit belegen.
5. Trucken, (Trusen, Trusen) sind länglichte Kasten auf einem Wagengestelle, um Erz darauf zu führen.
6. Schirmschnüre, Schnüre aus Hanf, Bast oder messingnem Draht, welcher zwischen jedem achtel Lachter ein Ringelchen haben und welche der Marktscheider beim Ausmessen gebraucht.
7. Klaster, ein Längenmaß, so viel als ein Mann mit ausgestreckten Armen klastern kann, also etwa 6 Schuhe.
8. Kluft wird genennt, wo sich das Gestein von einander theilt. Minerophil. S. 383.
9. Erbstollen heißt derjenige, welcher seine Erbteufe entweder in ein Gebäude oder unter einen andern Stollen einbringt.
10. Zweeckh, Zweeck oder Quergang, welcher z. B. zwei parallel laufende Gänge verbindet.
11. Schwerer Wandel. Wandeln, emendare, bessern. Also „schwere Geldstrafe“.
12. Schiner sind die Bergausmesser, Geometer. Wohl von sinen, soviel als ausmessen. Er arbeitet mit der Schirmschnur.
13. Pinmarch ist eine Grenzmarke, die bei Strafe (Pin) nicht überschritten werden durfte.
14. erhärten, beweisen? Der ganze Passus ist unklar, jedoch handelt es sich offenbar um das widerrechtliche Versetzen von Grenzzeichen.
15. Von zweiter Hand am linken Rande eingetragen.
16. Nadelholzwälder.
17. Handstein ist eine Stufe oder Stück Erz von Anbrüchen und Gängen, will etwa soviel sagen, es sei ein Stein der zur Hand ist oder den man zur Hand zeigen kann, weil große Stufen und Steine nicht bei sich geführt werden können kann sein, daß er auch also genennet wird, weil er mit der Hand selbst gewonnen worden. Minerophil. S. 325.
18. Verrait soviel als verrechnet.
19. Elsas, Sundgau, Schwarzwald und Breisgau.
20. Der Zuetmann hat dieselbe Funktion, wie später der Steiger. Die Zewer sind die Knappen und die Truchenläufer die Karrenläufer. Das Werk „Ursprung und Ordnung der Bergwercke“ (Leipzig 1616) hat hierüber (S. 66) folgende Definitionen. Schichtmeister ist, der Werkgeld einnimmt, lohnet, verrechnet, Schmelzhütten versorgt; Steiger oder Zuetmann ist der auf die Arbeit sieht, jenen Eisen und Unschlitt gibt, die Gruben mit Gezimmern und anderem, so von

nöthen, versorgt. Zäwer ist, der das Erz im Berge huet; Bergknecht ist, der Berg (Gestein) und Erz zieht und lauft; Wasserknecht, der das Wasser zieht, Erzpocher ist, der das Erz pocht; Wäscher ist, der das Klein wäscht; Junge ist der Berg oder Erz anschlägt (d. h. die Kübel, welche aus der Tiefe herausgezogen werden sollen, mit Erz und Berg füllen. (Junge, Knabe, später Knappe).

21. Maria Geburt, Maria Lichtmess, Maria Empfängniß und Maria Himmelfahrt, alle Aposteltage und gebotenen Feiertage.

22. Versetzter Berg ist das Gestein, so auf alte Strecken oder Rasten in die Grube gestürzt und nicht zu Tage ausgefördert ist. Verstürzen geschieht, wenn die Strecken und Tiefen mit Bergen vollgefüllt oder versetzt werden. Berg ist das losgebrochene Gestein welches kein Erz führt. Rasten (gänge) sind weitere Gänge, wo das Erz ausgeschlagen, d. h. das Erz vom Berge getrennt wird.

23. In frühester Zeit waren die Bergmannslampen von Thon und gebrannt. Es scheint hier nicht von einem Diebstahl an Anschlitt und Lichtern durch die Bergleute die Rede zu sein, da solche dieselben auf Rechnung vom Zuetmann erhielten, sondern vom heimlichen Verkaufen derselben, wodurch die Bergleute (der Zuetmann eingeschlossen) den Zollzuschlag profitieren konnten, da diese Waaren für Werke Zollfreiheit hatten. Auch gebot die Vorsicht, so nöthiges Material stets in genügender Menge vorrätzig zu haben.

24. Das Feuersetzen war also um diese Zeit noch üblich.

Nach dem Minerophilus war das Feuersetzen vorzüglich bei den Gruben auf Zinn gebräuchlich. Da die Gruben durch die Durchschläge u. s. w. mit einander in Verbindung stunden, konnte das Feuersetzen nur gemeinschaftlich und gleichzeitig geschehen, weil die Arbeiter in ihrem Geschäfte sonst gehindert worden wären. Ueber Anwendung des Pulvers zum Sprengen des Gesteines habe ich in den Urkunden irgend eine Notiz nie gefunden. Das Pulver wurde um diese Zeit wohl nur zum Nimenkriege (s. B. i. J. 1441 bei der Belagerung um Belgrad) verwendet. Erst 1613 wurde von dem Oberbergmeister Martin Weigel zu Freiberg das Bohren und Schießen in den Gruben beantragt. „Das Bohren und Schießen ist anno 1613 von N. Weigeln erfunden worden und wohl von Anfang Pflöcke darzu gebraucht und in die Bohrlöcher gethan; seit etlichen achtzig Jahren ist solches viel sicherer und leichter mit Latten verrichtet worden.“ Um 1632 wurde das Bohren und Schießen auf dem Harze eingeführt und um 1634 erschienen dort die ersten Ausgaben für Pulver in den wöchentlichen Rechnungen“. (Franz Aziba, Lehrbuch der gesammten Tunnelbaukunst. Berlin 1869.)

Nach § 21 der Maximilianischen Bergordnung scheint man indessen schon um diese Zeit Mittel angewandt zu haben, welche auf einen Gebrauch des Pulvers hinweisen.

25. Ort ist hier in zweierlei Bedeutungen gebraucht. Einmal bedeutet es die Spitze am Eisen, mit welchem die Löcher gebohrt werden, oder die Spitze der Keilhaue, des Bergeisens, Himmels u. s. w. (Agricola. Buch VI.) Dann bedeutet Ort den vierten Theil eines Guldens. Beide Ausdrücke sind heute noch gebräuchlich.

26. Der Arbeiter hält sich an der Kure des Inhabers derselben. Ueber Löhnung, vergl. Hacke, Commentar. § 244 u. 245.

27. Anloben, soviel als Geldbniß.

28. Gemein Bergwerk halten. Alle Vierteljahr soll ein allgemeines Berggericht sein. Uehnlich wie die Dinggerichte, welche jährlich 1- oder 2mal gehalten werden und bei welchen der Dingrotel verlesen wurde.

29. Vorlegen heißt hier Geld vorschießen.

30. Gefrimtes (Gefrümtes) Recht anrufen heißt auf seine Kosten einen besondern schiedsrichterlichen Rechtspruch veranlassen, nachdem man gegenseitig übereingekommen ist, sich diesem zu unterwerfen.

31. Selhäuser sind die Zechenhäuser (Zuthäuser), wo die Bergleute sich versammeln, ihr Gebet verrichten, das Gezähe und ihre Geräthschaften aufbewahren. Minerophilus. S. 121/5.

32. An die Stange henden ist soviel wie öffentlich durch Anschlag verkünden.

33. Seiger ist soviel wie perpendicular oder lothrecht. S. Minerophil. S. 607 ff.

34. Für die §§ 81 bis 86 vergl. Hackes, Commentar §§ 404—517.

Erklärung der Zeichnung.

Die am Eingange der Bergordnung als Kopfleiste benutzte Zeichnung ist einem Gesellenbrief der ehemaligen Knappschaft zu Staufeu aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts entnommen, woraus zu ersehen ist, daß der Bergbetrieb zu jener Zeit immer noch im Gange war.

Das Bildchen links zeigt uns die Stadt Staufeu, einerseits überhöht von den damals noch besser erhaltenen Ruinen der alten Burg Staufeu, andererseits vom s. g. Waldbruderköpfe mit der St. Johanneskapelle, an dessen Fuß, gegen Egenbach zu, eine Stolleneinfahrt mit dem Fahrgeleise und einem Knappen (Truckenläufer) sammt seiner Trucke sichtbar ist. Im Bildchen rechts wird uns ein Schmelzer in seiner Arbeit gezeigt, auf dem Hocker sitzend, vor ihm die alterthümlichen Schmelztiegel. Der Schmelzer wird soeben von einem aus dem Stollen kommenden Knappen mit der fröhlichen Nachricht begrüßt, daß der Sprengschuß ergiebige gelungen sei mit den Worten, welche als Spruchband von seiner rechten Schulter gehen:

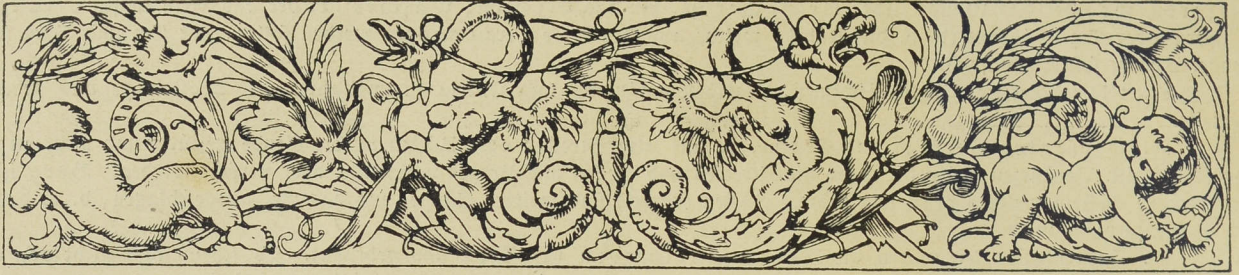
„Glück auf! Mein Schuß hat gerathen“, worauf der Schmelzer erwidert „Glück auf! das will ich mit freud' gewarten.“

Rechts im Vordergrund liegen die gewonnenen Erzstufen und von da aus sehen wir in das Innere des Stollens.

Die Wappenzeichnungen oben sind links das Wappen des Hauses Oesterreich, rechts das der Herrschaft Staufeu und in der Mitte der Breisgauische Rabenkopf; unten in der Mitte das Handwerkzeug des Bergmanns, das s. g. Gezäh, der Schlegel und der Meißel oder Ort, wie er in unserer Urkunde genannt ist.

Im Jahre 1808 wurde der Bergbau in unserer Gegend auf Staatskosten von Neuem in Angriff genommen und auf der herrschaftlichen Schmelzhütte sowie der Grube „Teufelsgrund“ im Münsterthal lebhaft betrieben. Im Jahre 1833 ging dann das Münsterthaler Bergwerksetablissemment durch Kauf an eine Gewerkschaft über, welche sich in eine Aktiengesellschaft verwandelte und in den 40er Jahren etwa 400 Bergleute beschäftigte. Erst im Jahre 1864 kamen die Gruben im Münsterthal zum Erliegen. (Das Großh. Baden. Karlsr. 1885. Seite 468.) In der städtischen Alterthümer-Sammlung zu Freiburg befindet sich der Schellenbaum der letzten Knappschaftsmusik im Breisgau.

p.



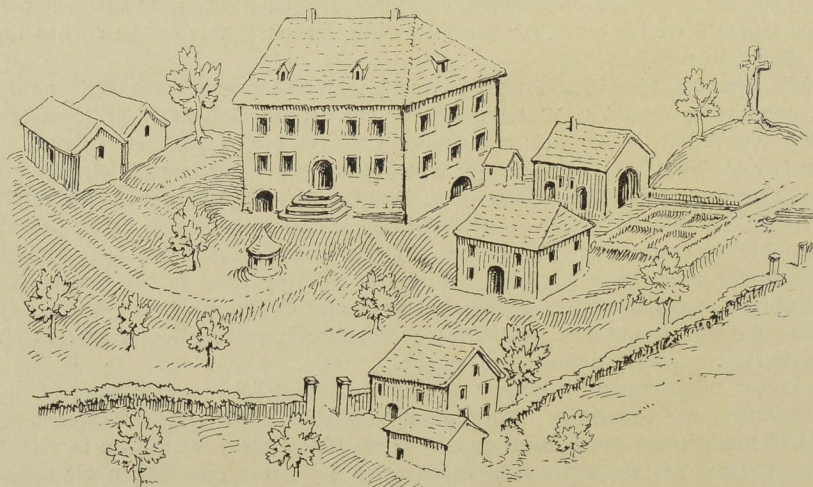
Das Weiher-Schloß Inzlingen bei Lörrach

von A. Poinignon.

Am westlichen Hange des langgestreckten Dinkelsberges, der sich zwischen Wehra, Wiese und Rhein hinzieht, ganz seitab von den belebteren Verkehrswegen unserer Landschaft, durch die eigenthümliche Staatsgrenze des Cantons Basel-Stadt fast abgeschlossen von seinem natürlichen Vorderlande liegt das badische Dorf Inzlingen, welches sich in die zwei Hauptgruppen Unter- und Oberinzlingen abtheilt. Am östlichen Ausgange des letzteren Ortes wird das Auge des Touristen plötzlich überrascht durch ein Bild, wie wir es heutzutage etwa nur noch bei den Theater-Decorationen zum Schlußact der Lorzing'schen Oper Undine zu

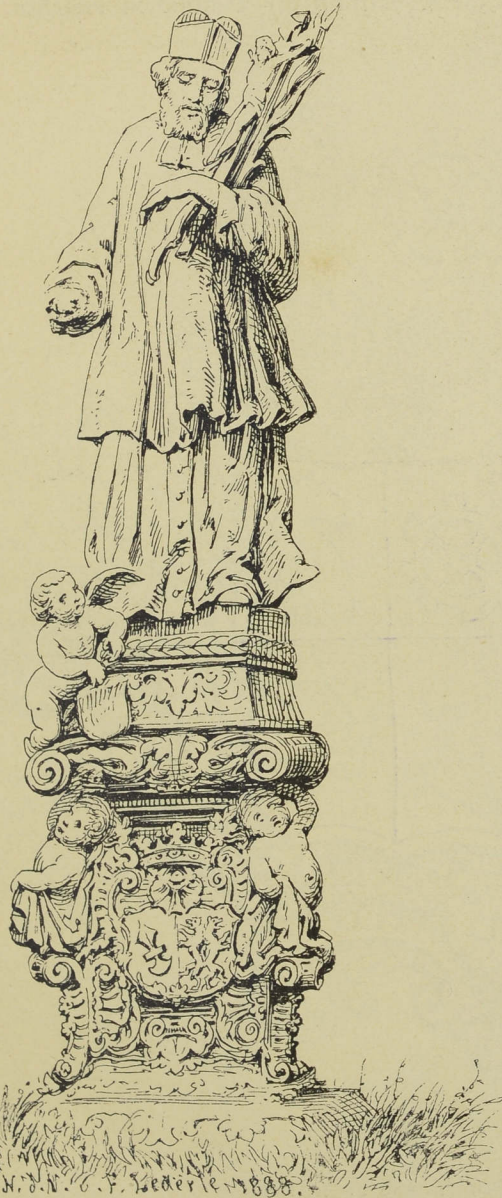
sehen gewohnt sind — ein jetzt noch bewohntes, allseitig vom Wasser umgebenes Schloß, nicht etwa auf einer Insel sich erhebend, sondern unmittelbar mit seinen Mauern aus der Fluth emporsteigend — der alte Herrensitz der vormals blühenden, gegenwärtig im Erlöschen begriffenen Familie Reich von Reichenstein.

Einst umgab den Weiher ein stattlicher Garten mit vornehmen Parkanlagen, wo heute nutztragende Wiesen und Matten liegen; das Gewässer war mit stolzen Schwänen belebt und zahlreiche Dienerschaft harrete in den jetzt öden Oekonomie-Gebäuden der Befehle der Herrschaft. Nun ist dieser Glanz verblichen; die Wappen-



Schloß Brombach (Wiesenthal).

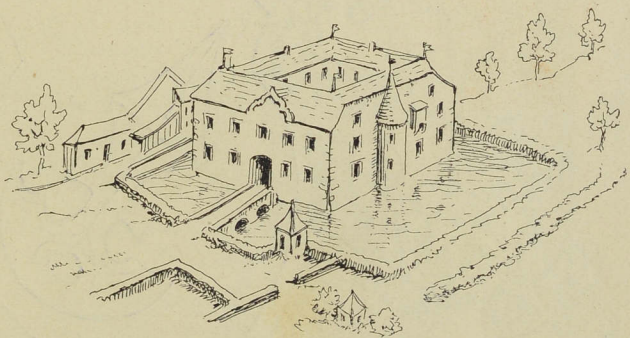
Schilder über den Eingängen sind zerschlagen und das Haus, längst in fremde Hände übergegangen, hat inzwischen industriellen Zwecken als Fabrik gedient; nur noch wenige Spuren im Innern des Schlosses erinnern an die verschwundenen Zeiten.



Bildstock an der Schloßbrücke mit dem Allianzwappen der Familien Reich von Reichenstein und v. Rechberg-Rothenlöwen.

Wir überschreiten auf einer stehenden Brücke, welche an Stelle der früheren Fallbrücke den Verkehr mit dem Schlosse vermittelt, das nasse Element und betreten den kleinen Schloßhof, welcher im Viereck durch den massiven Steinbau umgeben wird; auch hier sind die alten Wappen

entfernt, die über dem Eingang zur Halle ebener Erde und zu den Treppen des oberen Stockwerkes angebracht waren; architektonisch Auffallendes finden wir nicht; das Haus wurde offenbar auf vorhandenen älteren Substructionen etwa im 17. oder 18. Jahrhundert aufgeführt und bietet dem Alterthümer nur noch durch die reichen Stuckarbeiten an den Decken der beiden Eckzimmer des oberen und unteren Stockwerkes einiges Interessante, insbesondere der obere Saal: Dort trägt die Decke in der Mitte das Wappen der Familie Reich von Reichenstein und damit verbunden das Wappen derer von Vestetten; in den Ecken, ebenfalls in Stuck, die Abbildungen der Schlösser Brombach im Wiesenthal, Mönchenstein im Canton Basel-Land, Landskron im Sundgau und Inzlingen selbst, sämmtlich ehemals Besitzungen der Familie Reich von Reichenstein,



Schloß Inzlingen.

welche in der Geschichte der Stadt Basel einst eine sehr angesehene Rolle spielte. *)

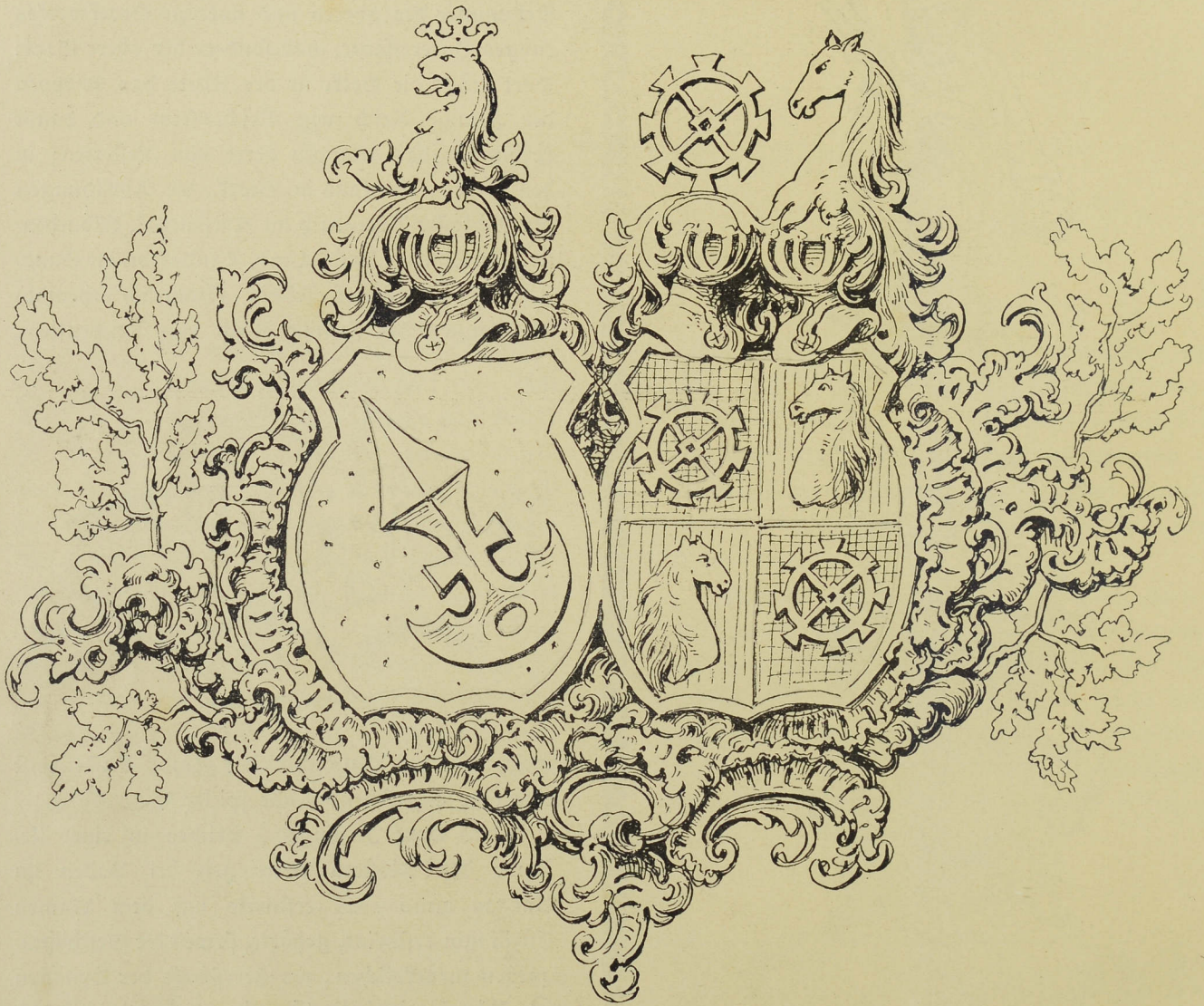
Das Dorf Inzlingen, welches in einer Urkunde des Klosters Wettingen bei Baden im Aargau anno 1248 erstmals mit dem Namen Inzilingin erscheint, gehörte, soweit die Geschichtsquellen zurückreichen, zur Herrschaft der Dynasten von Rötteln oberhalb Lörrach und kam 1432 durch Tausch zwischen dem Markgrafen Wilhelm von Sachberg-Sausenberg-Rötteln und dem Ritter Hans Riche von Richenstein an die Familie des Letzteren; jedoch beschränkte sich der Besitz vorerst nur auf die niedere Gerichtsbarkeit und das

*) Obwohl diese Abbildungen keinen künstlerischen Werth besitzen, glaubten wir dennoch im Hinblick auf das historisch-topographische Interesse deren Reproduktion veranlassen zu sollen. Sie sind wie das Wappen von reichen Stuckornamenten eingerahmt.

Eigenthum der leibeigenen Leute zu Inzlingen, und auch dieses nur als Lehen, so daß der Markgraf Oberlehensherr oder Landesherr blieb. Haus und Ritteritz aber scheinen damals noch nicht in das Eigenthum derer von Reichenstein übergegangen zu sein, denn noch 1511 verkaufte Hans von Keinek dieses beides an Dr. Peter Wölflin von



Familie und als ein heute noch sichtbares Zeichen ihrer richterlichen Gewalt spricht zu uns das Gefängniß in dem Thurme, dessen Zugang von der Halle des unteren Geschosses aus zu erreichen ist — ein kleines, rundes Gelaß, vormals ganz finster und ohne jegliche Fensteröffnung, nur mit zwei Löchern zur Erhaltung der Ventilation versehen. Erst in



Allianz-Wappen der Familien v. Reichenstein und v. Jestetten.

Basel und Marx Ulrich von Reichenstein beurkundet den Kauf nur als Lehens- und niederer Gerichtsherr. Erst 1530 nennt sich Junker Jakob Rich von Richenstein, der auch Vogt und Pfandherr zu Pfirdt im Sundgau war, einen Inhaber — und im Gefühle seiner feudalen Herrlichkeit sogar „Beherrscher“ des Dorfes Inzlingen. Die Gerichtsbarkeit blieb dann bis in die Neuzeit bei derselben

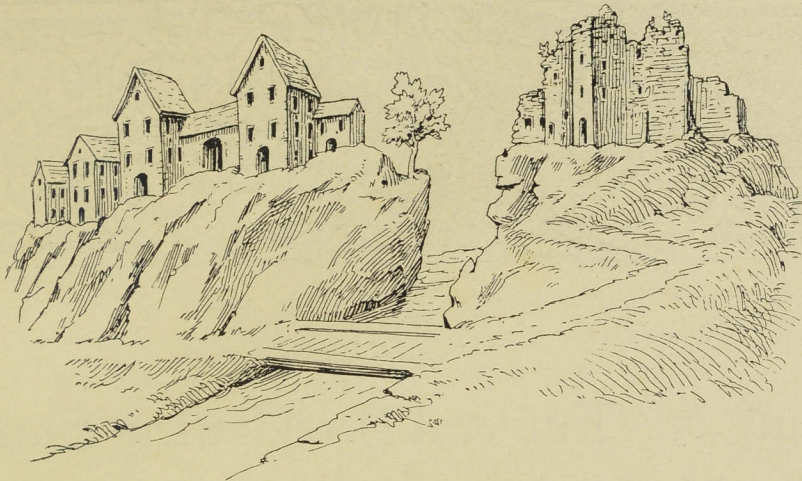


neuerer Zeit wurde dort ein Fenster eingesetzt und das Verließ in eine Vorrathskammer für die Küche eingerichtet. Das geräumige Schloß wird vom jetzigen Besitzer, welcher die Landwirthschaft betreibt, theils selbst bewohnt, theils an Leute aus dem Dorfe vermietet. Im Sommer ist dasselbe auch von weniger bemittelten Reconvalescenten aus dem nahen Basel besucht, welche eine Luftkur ge-



Das Weiberschlösschen in Jüdingen.



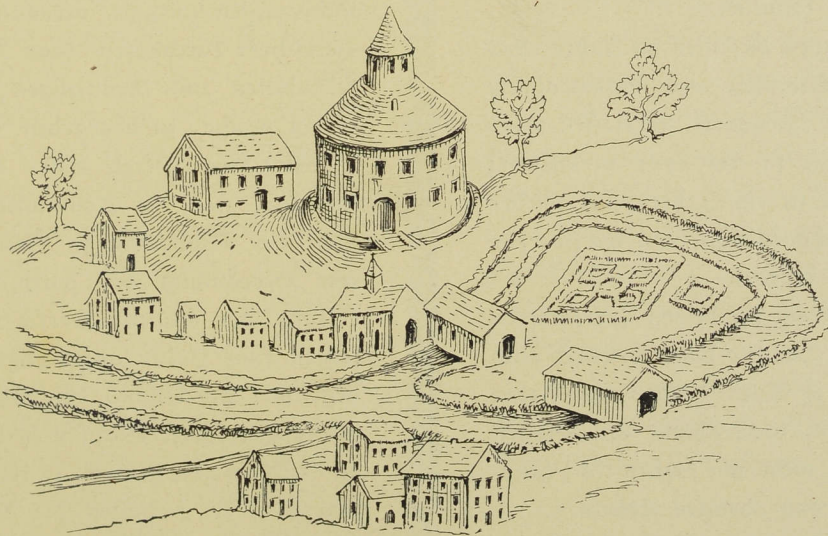


Schloß Mönchenstein (Schweiz).

brauchen müssen und nicht empfindlich gegen den nächtlichen Gesang der tausend und aber tausend Frösche im Burgweiher sind. Der Letzteren Anzahl ist in der That eine geradezu erstaunliche. Aber wir wollen ihnen einstweilen noch ihr fröhliches Gerümmel gönnen, denn bald wird auch ihre



Herrlichkeit zu Ende gehen, da der Schloßherr heimtückisch auf Böses sinnt. Statt der frommen Karpfe gedenkt er heuer den räuberischen Hecht in den Teich zu setzen und so der quackenden Schaar ein jähes Verderben zu bereiten.



Schloß Landstreu (Elfaß).





Der Verkauf der Kameral-Herrschaften Staufen und Kirchhofen an St. Blasien.

Von Rud. Zugard.

DIE dem Tode Georg Leo's, des letzten Freiherren von Staufen hatten die beiden österreichischen Herrschaften Staufen und Kirchhofen schon zweimal das Geschick getheilt, gemeinsam pfandweise in fremden Besitz zu kommen.

Das erstemal waren dieselben im Jahre 1628 dem Feldmarschall Hannibal von Schauenburg an Zahlungsstatt für 130 000 fl. überlassen worden, in dessen Familie sie bis 1702 verblieben; das zweitemal kamen sie im Jahre 1708 wieder an die Grafen von Schauenburg, von wo sie 1722 neuerdings ausgelöst wurden.

Die neue Verwaltung der beiden Herrschaften durch landesfürstliche Beamte dauerte jedoch auch jetzt wieder nur kurze Zeit. Schon im Jahre 1738 wurden sie dem Gotteshaus St. Blasien übergeben, und zwar nicht wie bisher als Pfandschaft, sondern als freies adeliges Lehen.

Verhandlungen über die Veräußerung breisgauischer Herrschaften, deren Endergebniß diese Uebergabe war, hatten schon seit mehreren Jahren gedauert. Es war zu Freiburg eine Kommission, bestehend aus dem Statthalter Freiherr von Syckingen, dem Vicekanzler Dr. Stapf und dem Rammerrat Spengler ernannt, welche der Regierung Vorschläge über den Verkauf „einiger corporum und Gerechtsamen“ zu unterbreiten hatte.

Zuerst nannte dieselbe die beiden Herrschaften Kastelberg und Schwarzenberg im Elzthal. Dieser

Plan fand jedoch an hoher Stelle keinen Beifall; am 7. September 1735 kam die Weisung, an ihrer Stelle die Herrschaft Staufen, welche die fünf Vogteien Staufen, Grunern, Wettelbrunn, Offendingen und Pfaffenweiler-Wehlinsweiler-Scherzingen umfaßte, verbunden mit der kleineren Herrschaft Kirchhofen (dem Kirchspiel) öffentlich feilzubieten und demjenigen, der das höchste Gebot mache, zu übergeben.*)

Um den Werth dieser Besitzungen zu bestimmen, gab die Kommission dem Amtmann Von der Schlichten zu Staufen den Auftrag, eine Berechnung des durchschnittlichen Jahresertrags der beiden Herrschaften während der letzten fünf Jahre anzufertigen. Nach der vorliegenden Aufstellung der jährlichen Einnahmen in der Herrschaft Staufen betrug das Einkommen an Geld daselbst 4080 fl. 13 kr. In dieser Summe waren u. A. enthalten der Zoll zu Staufen**), der Pfund- und Mühlenzoll, das Stand-, Meß-, Waag- und kleine Uingeld, der kleine Zehnten zu Staufen und Oberambringen, der Ertrag aus der verliehenen Schäferei samt dem Zehnten daselbst, der Novalzehnten zu Grunern, ferner

*) Nach dem Lehenbrief d. d. Innsbruck 9. Sept. 1738.

**) Derselbe hatte ehemals der Stadt gehört und war im Jahre 1369 an die Freiburger Patrizierfamilie Geben mit andern städtischen Gefällen um 100 Mark Silber verpfändet worden. Später kam er in den Besitz der Herrschaft, von wo er trotz aller Bemühungen nicht mehr zurückhalten werden konnte.

der Geldersatz für 50 Kappaunen, 250 Fastnachtshennen, Zinshühner u. s. w. Der Jahresertrag an Frucht belief sich auf 1533 Mutt. Derselbe setzte sich zusammen aus dem großen Zehnten zu Staufen und Oberambringen, den Erblehenzinsen der sechs Maier zu Staufen, den Zinsen aus verschiedenen Gütern daselbst, zu Ambringen und Segisheim (?) und aus dem Aeckeritshäfer zu Grunern. An Wein hatte die Herrschaft in den letzten Jahren durchschnittlich 206 Saum erhalten, welche den Ertrag aus dem Zehnten zu Staufen und Grunern und den Erwachs in den eigenen Reben zu Pfaffenweiler ausmachten.

Der Werth des gesammten Jahresertrags belief sich auf 7560 fl. Diesen Einnahmen standen gegenüber ungefähr 800 fl. Ausgaben, welche durch das Sammeln des Zehnten, das Bauen der Reben und durch die jährliche Abgabe von 20 Mutt Roggen*) und 10 Saum Wein an den Pfarrer zu Staufen verursacht waren, so daß der Reinertrag 6691 fl. betrug. Diese Summe zu 3% Kapitalisirt ergab einen Betrag von 223962 fl. 46 kr. Dazu kamen noch 6000 fl. für das im Jahre 1725 neuerbaute untere Schloß und 500 fl. für die herrschaftliche Brodlaube (jetzt Kornhaus) am Marktplatz zu Staufen, so daß sich der Werth der Herrschaft auf 230462 fl. 46 kr. berechnete.

Als das Ausbieten der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen bekannt wurde, sandte die Abtei St. Blasien, welche ohnehin schon in diesem Bezirk viele Güter besaß, eine Abordnung nach Freiburg, um mit der Kommission über die Erwerbung derselben in Unterhandlung zu treten.

Man kam auch zu einer vorläufigen Einigung; dieselbe wurde jedoch zu Wien „wegen allzu ringgethanen Offerts und dargegen begehrten ohnständigen Conditionen“ verworfen, so daß der ganze Handel ergebnislos zu verlaufen drohte.

Da griff ein Mann zu Gunsten von St. Blasien in die Verhandlungen ein, dessen weltmännische Erfahrung und großer Einfluß von vornherein einen Erfolg verbürgten. P. Marquard Herrgott, der berühmte Vertreter der Abtei St. Blasien am Wiener Hofe begann die Verhandlungen mit Umgehung der Freiburger Kommission

*) Eine Stiftung der Herren Martin und Trudpert von Staufen aus dem Jahre 1459.

von neuem weiter zu führen, und ihm gelang es auch, am 15. März 1738 eine Annahme seiner Vorschläge zu erhalten, so daß am 26. desselben Monats die Anordnung zur Uebergabe der Herrschaften an St. Blasien nach Freiburg erging.**)

Die Abtei St. Blasien übernahm nach dieser Uebereinkunft die beiden österreichischen Besitzungen in dem Umfange und mit allen den Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie früher die Grafen von Schauenburg besessen hatten, als freies adeliges Lehen um 260000 fl., wovon die erste Hälfte bei der Uebernahme, die zweite nach vier Monaten zu bezahlen war. Darin war inbegriffen die Forst- und Jagdgerechtigkeit; der Wald sollte jedoch sorgfältig gepflegt und jederzeit das für die Festung Alt-Breisach benötigte Holz daraus gegeben werden. Ferner erhielt das Gotteshaus die Bergwerke zu Staufen (im Höllenberg) und Grunern (im Gropach), jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselben erst dann in Betrieb gesetzt werden durften, wenn die Holzlieferungen nach Breisach aufhören sollten.**)

Zu Staufen nahm man die Kunde der bevorstehenden Veräußerung mit sehr gemischten Gefühlen entgegen. Man sah sich nur ungern unter eine fremde Grundherrschaft versetzt, und doch war man wieder erfreut darüber, daß, wenn solches geschehen mußte, das berühmte Gotteshaus St. Blasien der neue Herr wurde. Das Sprichwort, daß unter dem Krummstab gut wohnen sei, berechtigte zu guten Hoffnungen auf die Zukunft.

Dieser Auffassung gibt ein Schreiben Raum, welches der Staufische Stadtvogt an die Vord. Oest. Kommission richtete.

„So ungern wir uns von Ihro K. M. und dero nachgesetzten hochlöbl. Kammer separiert sehen, so willig und getröstet herentgegen finden wir uns, daß wir nit unter andern als das löbl. Gotteshaus St. Blasien zu stehen kommen. Wir gradulieren uns selbstn dahero.“

Die feierliche Uebernahme der beiden Herrschaften durch die Abtei St. Blasien und die

*) Nach dem Lehenbrief.

**) Ein Beweis, daß man schon im Jahre 1738 die Demolierung der Festungswerke zu Alt-Breisach, welche drei Jahre später erfolgte, in Betracht zog.

Zuldigung an den neuen Herrn fand, wie es von Wien angeordnet war, am 15. April 1738 zu Staufeu statt. Von Seiten des Gotteshauses war dazu der Fürst-Abt Franz selbst erschienen; die Regierung war durch den Statthalter Freiherr von Syckingen, Vicekanzler Dr. Stapf und Sekretar von Kornritter vertreten.

Nachdem sich auf dem Marktplatze vor dem Rathaus die gesamten Unterthanen beider Herrschaften, welche über sechszehn Jahre alt waren, versammelt hatten, wurde verkündet, daß es dem Kaiser Karl VI. gefallen habe, die beiden Kameral-Herrschaften Staufeu und Kirchhofen dem Gotteshaus St. Blasien käuflich zu überlassen in dem Umfange und der Weise, wie sie früher die Grafen von Schauenburg früher pfandschaftsweise besessen hätten. Nach dieser Kundgebung ergriff Namens des Stadtvogts und sämtlicher Stabsvögte der Advokat Schuch das Wort und erklärte, die Unterthanen seien bereit, der neuen Herrschaft

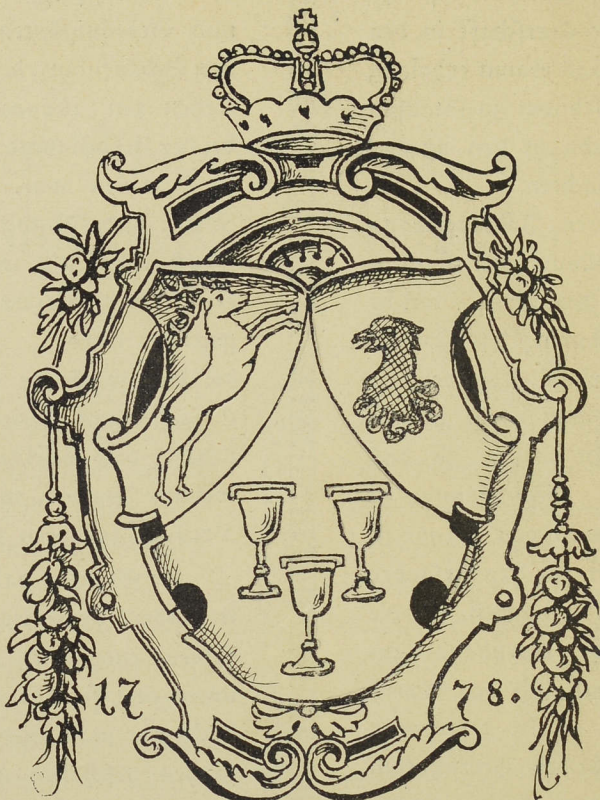
die Zuldigung abzulegen, sofern dieselbe ihnen die Versicherung gebe, daß sie in ihren alten Rechten und Gewohnheiten geschützt und mit keinerlei Neuerungen belastet würden. Diese erbetene Zusage erteilte sofort der Prälat, wobei er hinzusetzte, er werde seinen neuen Unterthanen in allen Vorfällen getreulich beistehen und ihnen alles Liebe und Gute erweisen.

Hierauf wurde die Zuldigung geleistet und jedem nach althergebrachtem Brauch eine Ergötzlichkeit, bestehend in einer Maas Wein und Zweikreuzer-Brod überreicht. Die Ortsvorgesetzten beider Herrschaften aber wurden „prächtig tractiert“ und alle jene Leute, welche bei der Zuldigung Dienste geleistet hatten, reichlich belohnt.

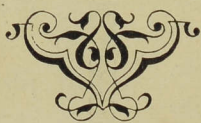
Vierzehn Tage hernach machte die Bürgerschaft von Staufeu eine Wallfahrt nach Kirchhofen „auf guten Succes der neuen Herrschaft.“

Das beifolgende Wapen ist dem Siegel einer Urkunde v. J. 1778 aus dem Stadt-Archiv Staufeu entnommen. Das erste Feld, ein weißer, springender Hirsch in Blau, führte das Stift St. Blasien wegen seiner souveränen Reichsgraffschaft Bonndorf, welche a. 1612 vom Grafen Maximilian von Pappenheim an die Abtei verkauft wurde; das zweite Feld, der schwarze Rabenkopf in Gold, wegen der Landstandschaft im Breisgau und das dritte

Feld, die drei goldenen Becher oder Staufe in Roth, das uralte Wapen der Herren von Staufeu, wegen der Herrschaft Staufeu selbst. Die ganze Anordnung des kombinierten Wappens ist noch streng im Renaissance-Styl gehalten, obwohl dessen Zeit damals schon längst über war.



Wapen der Fürstlich St. Blasianischen Herrschaft Staufeu.





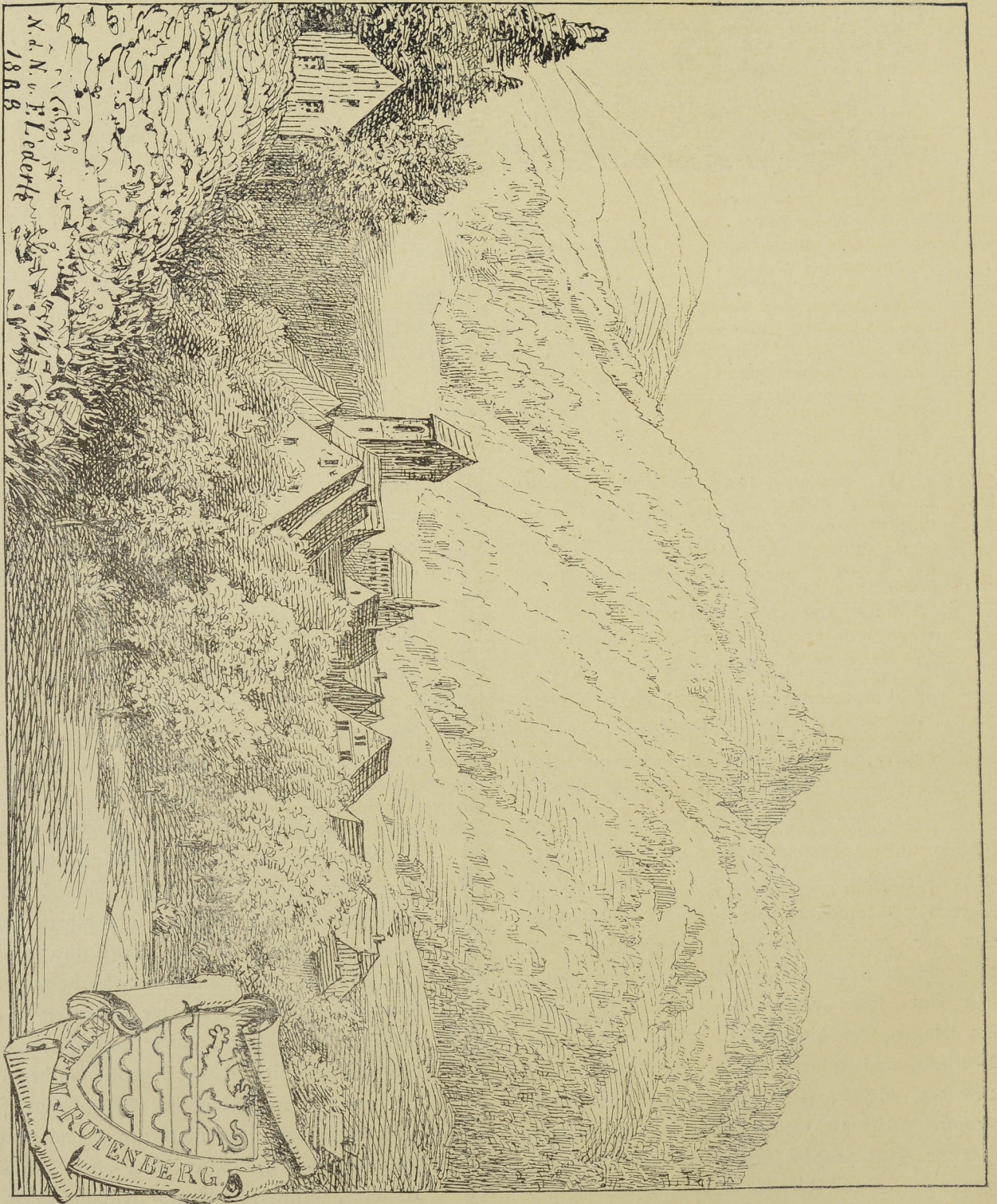
Ruine Rothenburg.

Von A. Poinignon.



RER vom Belchen herab über Neuenweg seine Schritte durch das enge und waldige Felsenthal der Kleinen Wiese mit seinen lachenden Auen lenkt, kömmt zwischen Niedertegernau und Wiesleth an den kaum noch bemerkbaren Trümmern des alten Waldschlosses Rothenburg vorbei, das einst auf dichtbewachsener Höhe östlich der Thalstraße lag. Das freiadelige Geschlecht, das dort oben in tiefer Waldeinsamkeit seinen Burgsitz hatte und keinen Herren über sich kannte als Gott und den Kaiser, war eine Seitenlinie des Dynasten-Hauses Rötteln und ist schon weit über ein halbes Jahrtausend erloschen. Der Letzte seines Namens, Herr Dietrich von Rotenberg, Gerichtsherr von Weitenau und der ganzen Umgebung, vermachte 1278 beim nahenden Ende seines Stammes seine Güter und Zinsen dem Hochstift Basel und dem Kloster St. Blasien, seine hinterlassene Wittwe aber, Frau Adelheid, eine geborne Gräfin von Liechtenberg aus dem Elfaß, gab das Ihrige der nahen Propstei Weitenau, wo sie beide im Tode vereint ihre Grablege fanden. Die hohe Gerichtsbarkeit jedoch fiel an die Rötteler Hauptlinie zurück und ging, als auch diese 1315 erlosch, an das Haus Sachberg-Sausenberg über, das seine Residenz von jener Zeit an von der Sausenburg nach Rötteln verlegte; Rothenburg das Schloß mag

wohl von da ab nie mehr von seinen Besitzern bewohnt gewesen sein, vielleicht nur noch gehütet von einem einzelnen Burgmann u. seiner Familie. Wann die hochragende Burg zu Grunde gegangen, ob durch Gewalt oder ob sie verlassen langsam zerfiel, berichtet uns keine Chronik und keine Urkunde. Nur ein Urbarbuch (Stadtarchiv Freiburg) v. J. 1564 meldet uns, daß Rothenburg damals schon ein „alt Burggestell“, also eine Ruine war. Vielleicht auch hat sie mit vielen anderen Burgen der Umgegend das gleiche Schicksal getheilt und brach schon 1356 bei dem großen Basler Erdbeben zusammen. Das Schloß aber und die Menschen, die darin gelebt mit ihren Leiden und Freuden, mit ihren Sorgen und mit ihren Herrlichkeiten, sie wären längst der Vergessenheit völlig anheimgefallen, wenn nicht die paar übrig gebliebenen Mauerreste und die Sage ihr Andenken in etwas wachgehalten hätten. Wir lassen ein hierauf bezügliches kleines Gedicht in alemannischer Mundart von Herrn Uehlin in Schopfheim folgen und fügen dem nur noch zur Erläuterung bei, daß der darin genannte Ritter oder Junker von Waldeck, wenn er überhaupt geschichtlich ist, einer Familie angehörte, die einst ihre Burgen auf dem nicht weit entfernten Bursfel (Burgstall) zwischen Demberg und Langensee hatte — sowie oberhalb Tegernau, auf Alt- und Neu-Waldeck.



Miesleth und die Schloßruine Rothenburg im Fleinen Miesenthal.

Das Schloßfräulein von Kottenburg.

Ihr Chnabe jung, ihr Chnaben alt,
I weiß e guete Schick;
Wenn eine 'ne Butelli zahlt,
So hilf' em zue sim Glück.
Doch nei, was feit mi Geld und Gunst,
I sag üch's lieber umesunst:
Der Schick isch in der Wöchi
Bi Wiesleth uf der Höchi.

Dört, wo jez Epheu, G'heid und Moos
Um alti Trümmer hangt,
Dört het sust 's Koteburger Schloß
Gar stolz und lustig prangt;
Drin wohnt e riche Edelma,
Der het e schöni Tochter gha,
Die het denn au vor Alle
De Ritterchnabe gfallt.

Un menge stigt zuem Ritterhus,
Zet Schweiß und Müeh nit gspart,
Doch unfer Fräuli, 's isch e Grus,
Zet alli gfoppt und gnarrt;
Drum isch, wie's goht, au no und no
Ein um der Ander nümmi cho,
En Einzige isch bliebe
Und het's no länger triebe.

Der Junker Waldeck brav und guet
Wirbt treu um ihre Herz,
Doch 's Fräuli in sim Uebermueth
Triibt numme Gspas und Scherz;
Und wo n'er ernstlich frogt und säit:
„O Fräuli, gent mer guete B'scheid!“
So rüeft's: „vor siebe Johre
Isch alli Müeh verlore!“

„In siebe Johre'n uf der Tag,
„Do will i Antwort geh,
„Und sieder hilft kei Bitt und Chlag,
„Kei Süßzer und kei Weh.
„O, säit der Junker, das isch z'viel,
„So triibt me mit der Lieb' nit 's Spiel;
„Und hunt's emol zuem Reue,
„So mög üch Gott verzeihe.

Und uf und furt, der Junker zieht
Mit Mann und Ros in's Feld —
Jez fallt's im Fräuli schwer uf's Gmüeth,
Jez fühl't's es, was em fehlt;

Kei Junker rittet meh ins Thor,
Wo's goht und stoht, so ruscht's em vor:
Je lueg, vor siebe Johre
Isch alli Müeh verlore.

Und langsam rinne d'Stunde'n 'ab,
's goht Johr um Johr vorbei;
Der Koteburger sinkt in's Grab,
Ni Fräuli sigt alei.
Es sigt im öde Ritterhus
Und denkt im chrante Herze'n us,
Was 's Schicksal ihm wurd bscheere,
Wenn d'Johr gar ume wäre.

Un was vo Zins und Gülte fallt
Und Schmuck und Geld und Guet,
Das treit's in tiefe Cheller-Chalt,
Wo's still verborge rueht.
Denn sorglich deckt's e jedi Spur
Und stigt mit lifem Tritt uf d'Mür,
Und luegt vo hohe Zinne
In's Thal mit trüebe Sinne.

No siebe Johr uf Tag und Stund
Luegt's au vom hohe Schloß,
Wie ebe stolz dur d'Matte hunt
E ritterliche Troß.
„Was zieht dört her vo Langenau?“
„Der Waldeck mit si'r junge Frau. —“
So tönt's em grell in d'Ohre. —
„O weh, i bi verlore!“

Und sinkt und stiebt im tiefe Weh
Der Lib verfallt in Staub,
Ni Schlöfli het kei Herrschaft meh,
Und würd der zite Raub;
Doch schwebt no alli siebe Johr
Um's Gmür e Geist im wise Flor,
Er winkt mit trüebe Mine
Und zeigt in d'Trümmer ine.

's isch 's Fräuli's Geist, er huetet no
Si Bratschag tief im Grund,
Goht eine selle Winke no,
Er macht e guete Fund,
Er hilft im Geist zu siner Rueh
Und profitiert der Schatz derzue.
Ihr Chnabe, wend 'ers woge!
I denk, i bruch nit z'froge.

Sch.

Uehlin.





Die geschnitzten Bildwerke in der Stiftskirche zu Säckingen, aus dem 15. Jahrhundert.

(Die beigegebenen Abbildungen sind nach den Originalphotographien des Herrn Hofphotographen Spreng in Säckingen autotypisch dargestellt.)



Die katholische Pfarrkirche der alten Waldstadt Säckingen, die mit ihren drei Schwesterstädten vom derben Volkswitze kurz und bündig also charakterisirt wird:

„Rifelde ischt e richi Stadt
Säckige ischt e Bettelsack
Lauffeburg ischt e Lurekübel
Waltshet ischt d'r Deckel drüber“

besitzt sechs Tafeln aus Lindenholz von mäßiger Größe, mit Rahmen ⁵⁴/₈₂ cm ohne Rahmen ⁴⁵/₇₂ cm, welche ebensoviele Szenen aus dem Leben des hl. Fridolin, des Apostels der Alemannen und Gründers des dortigen Gotteshauses, das im Laufe der Zeit zu einem adeligen Damenstifte wurde, darstellen. Nach Aussage alter Leute stammen die Bilder aus dem Franciskanerinnen-Kloster zu Säckingen und waren wohl von Anfang an zum Schmucke der Klosterkirche bestimmt; bei Aufhebung des Klosters 1806 kamen sie mit anderen Gegenständen in die Pfarrkirche.

Lange Zeit lagen diese Bildwerke ziemlich unbeachtet und verwahrlost in einem Kasten der Sacristei. Seit 1846 hingen sie an den inneren Pfeilern des sog. Lettners, eines Ganges, der sich um den Chor, die Seitenkapellen und den vorderen Theil des Langhauses hinzieht und in den Seitenkapellen ganz, im Chor und Langhaus aber nur durch Bogenfenster nach dem Innern der Kirche



offen ist. Gegenwärtig hängen sie, je drei zusammen, rechts und links an den Seitenwänden des Langhauses.

Zeichnung und Schnitt weisen diese naiv und realistisch aufgefaßten Bildwerke einem Künstler der schwäbischen Schule aus dem 15. Jahrhundert zu. Die gegenwärtige Fassung derselben, bei der indeß die alte Colorirung berücksichtigt wurde, ist ein Werk des Malers Joseph Vollmer von Säckingen aus dem Jahre 1846.

Nach der vom Säckinger Mönche Walther zwischen 938 und 955 auf Grund einer beträchtlich ältern Vorlage und Säckinger Ueberlieferung verfaßten und seinem Lehrer Notker von St. Gallen (wahrscheinlich Notker Physikus, gest. 975) gewidmeten Leben des hl. Fridolin verließ dieser Mann Gottes, ein Zeitgenosse des Frankenkönigs Chlodwig I und Sprosse eines hochangesehenen und reichen adeligen Geschlechtes Irlands, nachdem er als Priester und Prediger mit reichem Segen gewirkt und Bewunderung und Verehrung geärndet, sein Vaterland, um in fremden Landen als Missionär aufzutreten.

Das erste der Bilder veranschaulicht uns die Abreise Fridolins von Irland. Die beiden Reiter im Hintergrunde, der eine Meeresbucht vorstellt, repräsentiren die Landsleute Fridolins, die ihm das Geleite bis an das Meer gaben, die Kapelle im Vordergrund das ferne Ziel seiner Reise.



Der Heilige selbst, der hier wie auf den anderen Bildern das Gewand des Benediktinerordens trägt, rudert ein aus Reissig geflochtenes Floß und wendet sein Antlitz zu denen zurück, die er auf immer verlassen hat.

Das zweite Bild stellt uns eine Tischgesellschaft vor Augen. Die drei Lilien unter der Krone in der Ecke des Tischtuches, dessen Naht und Saum mit Stickerei verziert sind, belehren uns, daß der corpulente, reich gekleidete Herr, der zur Linken des Heiligen auf dem Divan sitzt, kein Geringerer als der große Frankenkönig ist. Hinter dem Könige schreitet, seines Amtes wartend, der behäbige Truchseß hervor. Diesem gegenüber haben sich zwei Musikanten aufgestellt, die aus Leibeskräften sich bemühen, mit ihren Instrumenten die Freuden der Tafel zu erhöhen. Vor ihnen steht auf dem Tische ein halb geleertes Trinkglas.

Im Hintergrunde sitzen zwei vornehme Herren, von denen der eine staunend und theilnehmend die Hände ausbreitet.

Der hl. Fridolin sitzt auf einem Kaltstuhle und hält in etwas gebeugter Haltung in der linken Hand ein bauchiges Gefäß, einen sog. Schauer. Daumen und Zeigefinger umfassen den Henkel,

die übrigen Finger schmiegen sich stützend an das Gefäß an. Die Rechte schwebt in der Luft. Der König, der das Haar in einem mit Perlen besetzten Netze trägt, indeß das Barett im Nacken hängt, schaut in ruhiger Erwartung zu Fridolin hinüber.

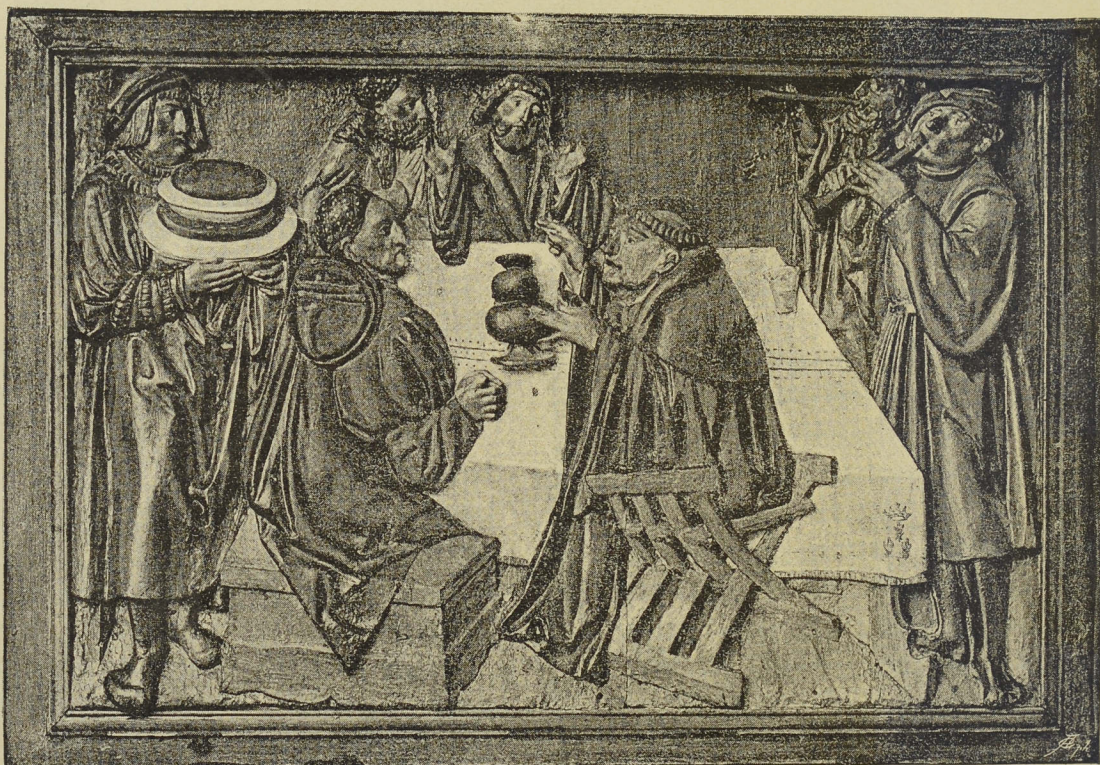
Mit dieser Scene hat es aber folgende Bewandniß:

Nach seiner Abreise aus Irland wirkte Fridolin zuerst in Gallien. Nach langer Wanderung nahm er seinen Aufenthalt zu Poitiers, wo einst der hl. Bischof Hilarius gelebt und gewirkt hatte. Fridolin wünschte nichts sehnlicher als die Reliquien dieses großen Mannes, den er sich zum Vorbilde genommen hatte und hochverehrte, wieder aufzufinden und in den Besitz eines Theiles derselben zu kommen. Nachdem er lange darum gebetet und der hl. Hilarius ihm nicht nur die Erfüllung seines Wunsches zugesagt, sondern ihm auch den Auftrag gegeben hatte, die Kirche, welche die Reliquien barg, aber seit der Völkerwanderung und der Herrschaft der Westgothen in Trümmern lag, sammt dem Kloster wieder herzustellen, begab sich der hl. Fridolin zum Bischofe von Poitiers. Beide, der Bischof und Fridolin, der zum Abte

des verfallenen Klosters ernannt worden war, begaben sich zu König Chlodwig, um seine Unterstützung zum Kirchenbau zu erbitten. Chlodwig nahm sie ehrenvoll auf, gewährte ihre Bitte und zog sie zur Tafel. Während des Mahles ließ König Chlodwig ein mit Gold und Edelstein kostbar verziertes Crystallgefäß mit Wein füllen und herbei bringen. Als er es dem Abte zum Ehrentrunke darreichen wollte, entschlüpfte das Gefäß den Händen des Königs, fiel zu Boden und zerbrach in vier Stücke. Der König überreichte die zusammengerafften Stücke dem Heiligen mit der Aufforde-



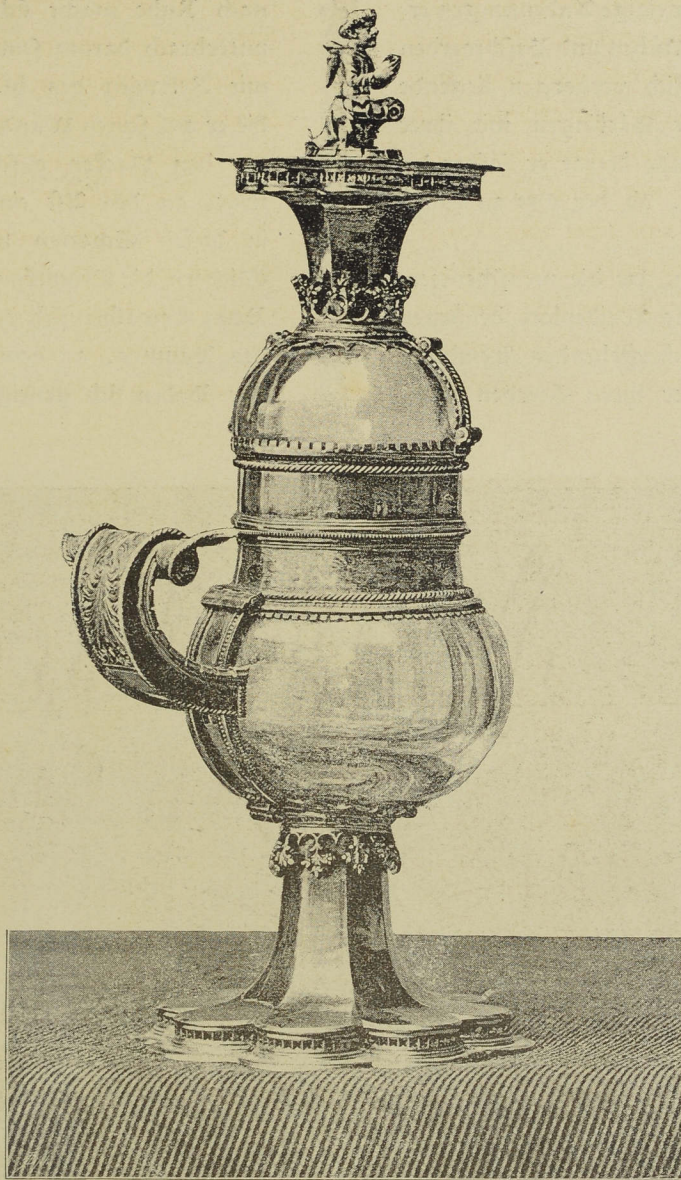
auf den Tisch, beugte sein Haupt tief nieder und betete zu Gott. Nach Vollendung des kurzen Gebetes gab der hl. Fridolin dem Könige das Gefäß so vollständig und unverseht zurück, daß Niemand auch nur eine Spur oder ein Zeichen des Bruches daran wahrnehmen konnte. Der König hob alsbald die Tafel auf. Indes die Christen die Dankagung beteten, bekannten Alle, die noch von heidnischem Aberglauben befangen waren — und die Zahl derselben war eine große — den Glauben an die heilige Dreifaltigkeit und verlangten vom Bischofe die Taufe.



zung, das Gefäß zu Ehr' und Ruhm des göttlichen Namens durch sein Gebet wieder herzustellen: 'Diejenigen unter den Daritzenden, welche die heilige Dreifaltigkeit verachten und noch den Götzen mit heidnischen Gebräuchen huldigen, würden, sobald sie solches sehen, an den allmächtigen Gott glauben'. Der Heilige erschrock über eine solche Zumuthung, nahm aber im gewohnten unbegrenzten Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit die vier Stücke, fügte sie so zusammen wie sie vorher waren und die Bruchlinien es ihm zeigten, umfaßte das Gefäß mit beiden Händen, stützte sich mit beiden Armen



Die Schatzkammer der Pfarrkirche zu Säckingen birgt ein Schaugefäß, das nach der Ueberlieferung der Becher sein soll, den der hl. Fridolin bei dem Gastmahle König Chlodwigs wunderbarer Weise wieder ganz machte und der in den Besitz des Klosters zu Säckingen überging. Er besteht aus zwei ausgehöhlten, geschliffenen Crystallen oder Glasflüssen, von denen der größere als Trinkgefäß, der kleinere als Deckel dient. Beide Stücke sind in vergoldetes Silber gefaßt. Das Ganze hat eine Höhe von 27 Centimetern. Die Fassung ist spätgothisch mit Anklängen an die Renaissance.



Schaugefäß.

Das dritte Bild stellt den Heiligen dar, wie er unter einem, aus dem Chor einer großen doppelthürmigen Kirche hervorwachsenden und sich über ihn beugenden Baume, an dessen einem Aste eine Tasche hängt, schläft. Den Hintergrund bildet ein Fluß mit seinem von Ortschaften belebten Ufer.

Nachdem nämlich der Heilige, berichtet Balther weiter, mit Beihülfe König Chlodwigs, des Bischofs und der Einwohnerschaft von Poitiers den Neubau der Kirche vollendet und dem Kloster einige Zeit mit großem Ruhme vorgestanden, erhielt er die Weisung mit einem Theile der gefundenen Reliquien nach Alemannien zu wandern, dort eine

Rheininsel aufzusuchen und daselbst ein Gotteshaus zu Ehren des hl. Hilarius zu erbauen.

Fridolin verließ sofort Poitiers, und begab sich zunächst zu König Chlodwig, der ihn mit den nöthigen Vollmachten ausstattete und ihn seines Schutzes versicherte. Auf dem Wege nach seinem neuen Bestimmungsorte baute Fridolin an der Mosel, auf der Höhe des Vogesengebirges und zu Straßburg Hilarienkirchen. Hierauf nahm er den Weg durch das Reich der Burgundionen nach Rätlien, um vorerst dem Bischofe von Chur seine Ehrfurcht zu bezeugen. Nach der Erbauung einer Hilarienkirche zu Chur suchte er die Rhein-

insel auf, über deren Lage er einige Andeutungen erhalten hatte. Nach vielen Mühen und Beschwerden bekam er endlich die ziemlich verborgen liegende Insel, die heutige Stadt Säckingen mit ihrer Au zu Gesicht. Voll Freude betrat er sofort die Insel um zu untersuchen, ob der Ort zu einem Kirchenbau geeignet sei.

Von den Anwohnern, die die menschenleere und unbewohnte Insel als Weideplatz benützten und den auf derselben umhergehenden Fremdling für einen Dieb hielten, der ihren Heerden nach-



nach Ruhe macht sich gebieterisch geltend. Er unterbrach darum seinen Rundgang, hängte die mit Reliquien des hl. Hilarius gefüllte Tasche, die er auf seinen Wanderungen beständig an einem um den Nacken geschlungenen Bande bei sich trug, an den Ast eines Baumes und legte sich in dessen Schatten nieder, um seinen müden Gliedern die Erquickung des Schlafes zu gönnen. Beim Erwachen sah er, wie die gewaltige Krone des Baumes, an dem die Tasche hing, bis auf den Boden sich geneigt und die Aeste alle, vom



stelle, mißhandelt oder vertrieben, suchte Fridolin bei König Chlodwig Schutz. Dieser schenkte ihm die Insel, ließ ihn durch königliche Boten zurückführen und bedrohte jeden, der ihm etwa feindselig in den Weg treten würde, mit der Todesstrafe.

Nachdem Fridolin so in den Besitz der Insel war eingesetzt worden und von Seite der Anwohner keine Gefahr mehr zu fürchten hatte, machte er sich ohne Säumen daran, einen zum Kirchenbau tauglichen Platz zu suchen. Aber die Reise hatte seine Kräfte erschöpft und das Bedürfnis



untersten bis zum höchsten, wie zu einem Gewölbe sich herabgebogen hatten. Der Baum selbst war aber keineswegs entwurzelt, sondern nur sanft gebogen, etwa wie man eine zähe Weide biegt, oder wie ein Mensch unter einer schweren Bürde sich niederbeugt.

Dieses Wunder erschien dem Auserwählten Gottes als ein Fingerzeig, daß da die Stätte sei, wo er das Kloster und die Kirche zu Ehren des hl. Hilarius erbauen sollte, auch daß es für sein Missionswerk unter den Alemannen eine

Stütze und ein Ausgangspunkt, für ihn selbst aber am Abende seines Lebens und im Tode eine Ruhestätte werde.

Nach dem Tode des Königs Chlodwig (am 27. Nov. 511) empörten sich die nämlichen Leute, die ihn mißhandelt und vertrieben hatten, aufs Neue wider den Heiligen, da sie durchaus nicht zugeben wollten, daß ein heimatloser Fremdling es wage, von einem Orte Besitz zu nehmen, den sie als ihr ererbtes Eigenthum ansahen. Bereits war es zu lauten Drohungen und Feindseligkeiten



seit der nördliche Rheinarm durch einen hohen und breiten Damm gänzlich abgesperrt ist, der ganze Fluß vorüberströmt, also am nunmehr schweizerischen Ufer. Zur Zeit Fridolins nämlich, so erläutert Balthar, war der Thalweg des Flußes nicht da, wo er jetzt ist, sondern die Hauptmasse des Wassers strömte an der rechten Seite der Insel vorbei und nur zur Sommerszeit, wenn der Schnee auf den Alpen schmolz, floß auch durch den linken Arm des Rheines Wasser. Aber auch dann schwoll derselbe nie der Art an, daß man



gekommen. Fridolin hatte indessen während seines Aufenthaltes auf der Insel auf beiden Seiten des Rheines Freunde gewonnen. Diese traten mit den Freunden seiner Gegner zusammen, um die Angelegenheit zu berathen. Es wurde verabredet, es sollten beide Partheien vor einem, mit ihren Vertrauensmännern besetzten Schiedsgerichte erscheinen, auf daß so entschieden werde, was gut und nützlich sei.

Das Gericht sollte an dem Ufer des Rheines zusammen treten, an welchem zu Balthers Zeit der größere Theil des Wassers und gegenwärtig,



sich längere Zeit der Schiffe bedienen mußte, um von einem Ufer an das andere zu gelangen.

Der hl. Fridolin hegte keine großen Erwartungen von einem Schiedsgerichte, das auf dem Gebiete seiner Widersacher sollte abgehalten werden. Dagegen setzte er um so größeres Vertrauen auf Gott den Herrn und bat ihn in beständigem Gebete, am Gerichtstage Allen, die dabei erscheinen würden, seine unbesiegbare und ruhmwürdige Macht zu offenbaren.

Am Abende vor dem anberaumten Tage verließ Fridolin die Insel und senkte etwas ober-

halb derselben mit Hilfe eines Freundes einige Tannen in das Wasser und beschwerte sie mit Steinen. Nach Vollendung des Werkes bat er: Gott wolle das Wasser gegen seine Feinde kehren, damit sie nicht mehr wie seither so muthwillig herüberkommen möchten, um den Ort zu zerstören.

Am anderen Morgen hatte in der That der ganze Fluß seinen Lauf in das linke Bett verlegt, das des Tags zuvor so trocken gewesen, daß ein Hindurchgehender nicht einmal seinen Fuß benetzt hätte. Seine Gegner aber am anderen Ufer, die bereits zum Gerichte versammelt waren, hörte der Heilige die Macht Gottes preisen und ihm zuzurufen, er möge doch für sie beten, damit sie nicht die Strafe Gottes treffe.

Diesen Vorgang illustriert das vierte Bild. Es stellt den Rhein dar, aus dessen Mitte sich die Insel mit der zweithürmigen Kirche und den mit Mauern und Thürmen bewehrten Klostergebäuden erhebt. Eine Brücke, nach dem Chronicon Colmariense ein Werk des hl. Fridolin, verbindet die Insel mit dem rechten Ufer. Der Heilige schleift mit dem Vordertheile eines Wagens, dem zwei Rinder vorgespannt sind, eine Tanne in den Rhein. Der Künstler ließ sich nämlich bei der Komposition von der Volksfage leiten, der zu Folge sich Fridolin bei seiner nächtlichen Arbeit junger Rinder bedient hat, einer Sage auf welche Hebel anspielt, wenn er in seinem Gedichte 'Geisterbesuch auf dem Feldberge' den Engel oder Dengelegeist auf die verschiedenen Fragen des Basler Kaufherrn endlich antworten läßt:

„Sichsch dört selle Stern?“ . . .
„'s Wienacht-Chindli's Efel und 's heilige Fridli's Chalbele
„othme Sternelust dört oben und warten uff's fueter.
„Und dört wachst kei Gras, dört wachse numme Rosinli“;
„ . . . und Milch und Zunig risle in Bäche;
„aber 's Vieh isch semper, 's will alli Morge si Gras ha
„und e Lökli Zen und Wasser us irdische Quelle.
„Dordurwille dengeli jez und willi goh meibe.“

In Folge der nämlichen Sage hat sich in einigen Gegenden am Oberrhein der Gebrauch gebildet und erhalten, am 6. März durch junge Kühe Tannen schleifen zu lassen und den hl. Fridolin um Schutz des Viehes gegen Seuchen anzurufen.

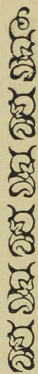
Ohne weiteren Widerspruch zu finden konnte nun der hl. Fridolin das angefangene Werk,

Kloster und Kirche vollenden. Neben dem Männerkloster, das er mit seinen Genossen, die er von Poitiers mitgebracht hatte, bevölkerte, erbaute er auch ein Frauenkloster und errichtete darin eine Schule, in welcher Jungfrauen in den göttlichen Wissenschaften unterrichtet und herangezogen wurden. Fridolin beschränkte aber seine Thätigkeit keineswegs auf die Insel, sondern entfaltete von ihr aus, die dazu eine glückliche Lage hatte, eine Missionsthätigkeit, die sich, nach der Verbreitung der besonderen Verehrung des hl. Hilarius und des hl. Fridolin selbst zu urtheilen, über die Bistümer Thur, Vindonissa (Konstanz) und Augusta Rauracorum (Basel) d. h. über das obere Elsaß, den Berner Jura, Basel und Baseland, über Theile der Kantone Solothurn, Schwyz und Graubünden, über die Kantone Aargau, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, Glarus und Appenzell, über die Westthäler Vorarlbergs, über den südlichen Schwarzwald und den Breisgau erstreckte und unter den daselbst angesessenen Alemannen eine religiöse Bewegung hervorrief, die um die Mitte des 6. Jahrhunderts bereits soweit gediehen war, daß die Vernünftigeren für das Christenthum gewonnen waren und die Bekehrung der ganzen Bevölkerung in sicherer Aussicht stand.

Besonderen Eindruck machte die apostolische Predigt und der Glanz der Tugenden des hl. Fridolin auf Urso, der mit seinem Bruder Landolph unter den Alemannen, die sich in den Besitz des Thales Glarus gesetzt hatten, durch Adel und Reichthum hervor ragte. Aus Dankbarkeit und Verehrung gegen den Heiligen schenkte Urso in vollem Einvernehmen mit Landolph den ihm zustehenden Theil ihrer Besitzungen an das eben gegründete Frauenkloster zu Sädingen und bekräftigte die Schenkung in gehöriger Weise mit Brief und Siegel (um 522).

Nach dem Tode Urso's zog aber Landolph die geschenkten Güter wider alles Recht an sich. Lange Zeit leistete Fridolin vor Gericht Widerstand gegen solchen Raub, konnte aber nicht zu seinem Rechte kommen. Zuletzt wurde ihm aufgegeben, den Schenkgeber selbst vor Gericht zu stellen, damit dieser untrügliche Zeuge bekräftige, daß die Schenkung rechtmächtig vor sich gegangen sei.

Fridolin nahm den Spruch an und verlangte von Baldebrecht, dem Präsidenten des Gerichtes (die hier stark überarbeitete Legende gibt ihm den Titel Landgraf) er solle Tag und Ort bestimmen, an dem er und sein Gegner zur endlichen Beledigung der Sache vor Gericht zu erscheinen hätten. Nachdem das geschehen, begab sich Fridolin nach Glarus zum Grabe des Urso, ließ es öffnen und rief, auf die Macht Christi vertrauend, den Todten bei seinem Namen heraus.



Den also Erweckten nahm Fridolin bei der Hand und führte ihn nach dem etwa sechs Meilen entfernten Rantweil, wo er Baldebrecht als Vorsitzenden des Gerichtes mit seinem Gegner und einer großen Menge von Anhängern desselben versammelt fand.

Das sechste Bild, das figurenreichste und beste in der ganzen Reihe, führt uns den Moment vor Augen, in dem Fridolin mit Urso in die Gerichtsversammlung eintritt. Urso tritt eben über die Schwelle



Auf dem entsprechenden fünften Bilde hilft Fridolin dem Todten, der nach Weise des Mittelalters nicht als Gerippe, sondern noch mit Fleisch und Haut bekleidet dargestellt ist, in der rechten Hand die Schenkungsurkunde hält und zum Zeichen seiner hohen Abkunft und der Stellung, die er in der Welt eingenommen, das Barett trägt, aus dem geöffneten Grabe heraussteigen.

Das Grab befindet sich vor dem Eingange einer Kapelle, im Vordergrunde einer durch Wasser belebten gebirgigen Landschaft. Das Schloß auf einem Hügel dürfte den Wohnsitz der beiden Brüder vorstellen.



und hält mit der Rechten die Urkunde empor. Fridolin hält ihn am linken Arme und wendet ihm das milde Antlitz zu. Das Gerichtslokal, das die beiden so betreten, ist eine schmucklose, durch ein einziges, gegenüber der Thüre angebrachtes Fenster erleuchtete Stube mit einer Balkendecke und einem gedielten Boden. Ebenso einfach ist das Mobiliar. Eine Sitzbank läuft der längeren Wand entlang, eine andere Bank mit einer Rückenlehne steht dieser gegenüber. Eine dritte Bank an der Wand mit dem Fenster ist lediglich ein Brett, das auf den Enden der beiden anderen Bänken aufliegt.



Die Verhandlung hat bereits begonnen. Landolph steht in einiger Entfernung von der Thüre vor dem Gerichtshofe, der auf den Bänken Platz genommen hat. Er ist eine mächtige Gestalt, trägt das Barett verkehrt auf dem großen Kopfe, dessen Haare in ein Netz eingewunden sind, über dem Leibrocke trägt er die mit Pelz verbrämte Schaub. Sein Gesicht hat einen trotzigem Ausdruck und mit beiden Händen gestikulirend redet er den Vorsitzenden an, der unter dem Fenster Platz genommen hat. Er verlangt wohl, daß ihm nunmehr die dem Kloster entrissnen Güter endgültig zugesprochen werden, da Fridolin mit seinem Zeugen nicht erschienen sei.

Der Landgraf ist ähnlich gekleidet wie Landolph, nur daß er die hintere Stulpe des Barettes über das langwallende Haar herabgelassen hat. Der Kopf mit dem fein geschnittenen, sanften Angesichte ist leicht nach vornen geneigt. Die leicht erhobene Rechte begleitet die abweisenden Worte, die er der Rede Landolphs entgegen setzt.

Aber nur drei Personen sind auf das aufmerksam, was gesprochen wird: der alte bartlose Rathsherr mit dem Glatzkopfe, der mit nachdenklicher Miene und über einander gelegten Händen gegen den Landgrafen gewendet auf der hinteren Bank sitzt. Der Mann rechts neben ihm, der, das markige Gesicht von reichem Haar und Bart umrahmt, in einen Mantel eingewickelt und mit verschränkten Armen, Landolph zugewendet, zu Boden blickt und dann der Mann auf der anderen Bank gegenüber dem alten Rathsherrn, der das Barett mit herabgelassener hinterer Stulpe von der Stirne zurückgeschoben hat und, den rechten Arm auf die Lehne stützend, unwillig über die Schulter zu Landolph hinüber schaut.

Die Uebrigen haben bereits den hl. Fridolin mit seinem unheimlichen Begleiter erschaut. Der Mann in der Ecke bei dem Fenster schaut weit offenen Auges die Eintretenden an und rüttelt den alten Herrn neben ihm aus seiner Ruhe auf. Der junge Mann neben Landolph ist entsetzt auf-

gesprungen und macht Niene das Weite zu suchen. Sein Gegenüber sitzt zwar, den linken Arm auf die Lehne der Bank stützend, noch ruhig da, aber der unerwarteten Erscheinung zugewendet, hat er die Rechte an das Barett gelegt und überschattet die Augen, um sich zu vergewissern, daß er recht sehe.

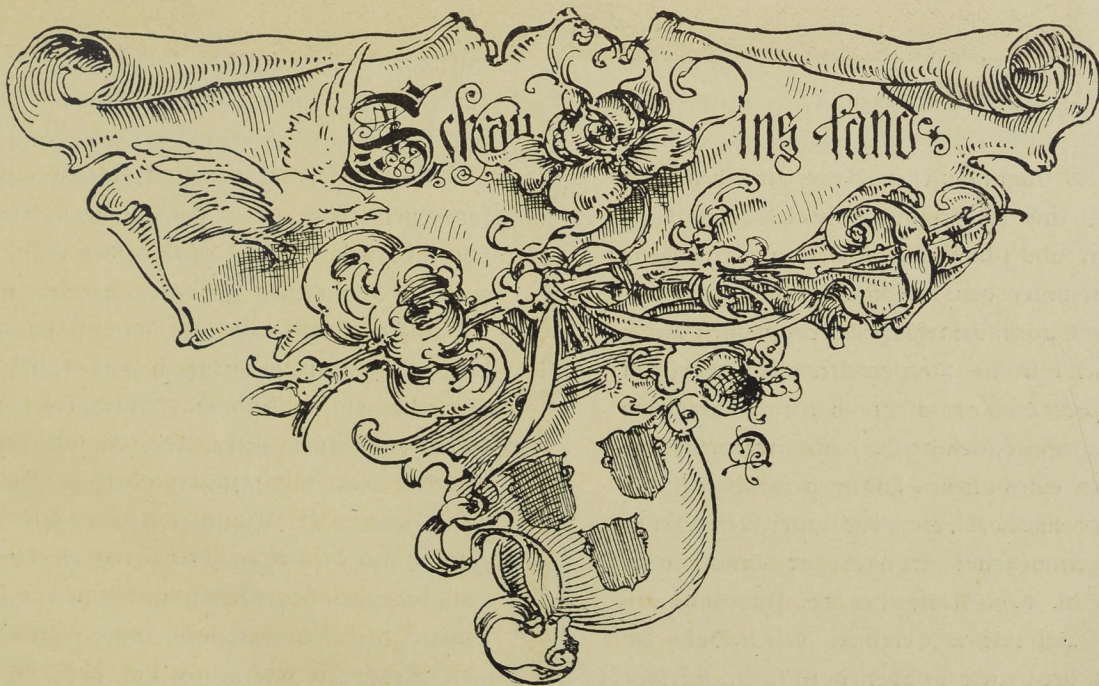
Urso, dem der Heilige freundlich zulächelt, wandte sich alsbald an seinen Bruder und redete ihn also an: 'Bruder, warum hast du meine Seele beraubt, indem du das Gut an dich gerissen, das mir gehörte!' worauf Landolph nicht nur sein Unrecht eingestand, sondern auch seinen Antheil am Thal Clarus an das Gotteshaus zu Säc-lingen vergabte. Alsdann führte Fridolin den Todten wieder zu seinem Grabe zurück, aus dem er ihn herbeigebracht hatte.



Hochbetagt und reich an Verdiensten überschritt Fridolin die Grenzscheide des irdischen Lebens am 6. März 538.

Seine irdischen Ueberreste ruhen gegenwärtig in einem aus getriebenen Silber und Glas im Topfstile gearbeiteten Sarcophage, dem Werke eines Augsburger Meisters. Zu Folge der vier in goldenen Medaillons je in der Mitte der unteren Kanten angebrachten Inschrift ließ die letzte Fürstäbtissin von Säc-lingen, Anna Maria von Hornstein-Göf-lingen, den Sarkophag aus Stiftsvermögen, aus dem Erträgnisse von Sammlungen unter den Stiftsdamen, dem Klerus und dem Volke und aus eigenem Vermögen im Jahre 1764 anfertigen.

h. Leo, Dompräbendar.





Der zeltende Aristoteles.

Von A. Poinignon.

An der südlichen Wand des Kreuzganges, vor dem Eingang zur städtischen Alterthumsammlung, befindet sich unter einer Reihe älterer eiserner Gussplatten eine solche mit einer bildlichen Darstellung, welche schon gar viele und verschiedene Deutungen unter den Beschauern gefunden hat. Unter einem gothischen Bogen-Ornament, das in seinen Ecken links das Wappen des alten Deutschen Reichs, rechts das von Oestreich trägt, reitet eine Frau, die Geißel schwingend, nach Frauenart auf dem Rücken eines älteren Mannes in langem Gewande, der einem Thiere gleich auf allen Vieren geht; die Frau selbst ist nach der Tracht vom Ende des 15. u. Anfang des 16. Jahrhunderts gekleidet. Der eine will nun in diesem Bilde die Herrschaft des Weibes über das s. g. stärkere Geschlecht im Allgemeinen sinnbildlich dargestellt erblicken, der andere im besonderen die Unterwürfigkeit des Mannes in der Ehe u. hier ganz concret die Anechtung des Socrates durch seine strenge Kantippe. Der spöttische Grundgedanke ist allerdings überall derselbe; allein hier liegt der Zeichnung, deren Wiedergabe durch den Stift wir

unserem Vereinsmitgliede Herrn Helmle verdanken, ein ganz bestimmt ausgesprochenes Motiv vor, das sich in den wenigen Worten ausdrücken läßt: „Weiberlist geht über alle Männerweisheit“, zusammen mit dem andern Sprichwort: „Alter schützt vor Thorheit nicht.“ Diese beiden Sätze wurden zu allen Zeiten vom grauesten Alterthume an bis auf unsere Gegenwart als unumstößliche Wahrheiten anerkannt und vielfach zum Stoff satirischer Darstellungen in Bildern, Skulpturen und Glasmalereien sowie in literarischer Hinsicht verwendet.

Bei uns in Deutschland war es namentlich das 15. und 16. Jahrhundert, das mit seinem derben Humor sich in Schwänken gerne gefiel und der Hauptvertreter dieser Richtung, der volksthümlichste Dichter, der auch heute beim Volke noch nicht ganz in Vergessenheit gerathen ist, der Nürnberger Hans Sachs hat sich 1551 desselben Stoffes zu einer „Comedi“ bemächtigt, welche den Titel führt, „Persones, die Königin, reit den Philosophum Aristotelem“.

Aber schon ein Jahrhundert früher hat ein unbekannter Poet eben diesen Gegenstand in einem Gedichte von 530 Strophen behandelt, in welchen



Der zeltende Aristoteles.

wiederum Aristoteles der Weise die Hauptrolle spielt.*)

Warum nun gerade Aristoteles, eine sonst doch so würdige historische Erscheinung, seinen ehrenvollen Namen zu diesen Schwänken hergeben mußte — worüber er sich, volksthümlich gesagt, gewiß heute noch im Grabe herumdrehen würde, — hat folgenden Grund: Er galt im ganzen Mittelalter als der höchste Begriff aller Weisheit, ja er wurde zur personifizirten Weisheit gemacht und um den Contrast um so schlagender zu machen, mußte er, der Weiseste, es sich gefallen lassen, von einem gekränkten Weib überlistet und dann von seiner Umgebung mit Spott und Hohn überschüttet zu werden.

Wir lassen die Erzählung selbst in Kürze folgen und fügen nur noch zur Erklärung des im Titel gebrauchten Wortes „zeltend“ bei, daß dieser Ausdruck soviel als „trabend“ bedeutet. Namentlich galt er für eine Gangart der Reitpferde, den Paßgang, der besonders bei Damenpferden beliebt war, weshalb die Bezeichnung „Zelter“ selbst heute noch, wenigstens in poetischer Sprache, gebräuchlich ist.

Aristoteles der Weise, dessen berühmter Name bis an den Hof König Philipps von Macedonien gedrungen war, erhielt von diesem König das Amt eines Erziehers bei dessen Sohn, dem nachmaligen Alexander dem Großen. Anfangs nahmen die Studien, den Fähigkeiten des Schülers und seinem Eifer entsprechend, einen vortrefflichen Fortgang. Als aber der Knabe in die Jünglingsjahre kam, merkte der Lehrer, daß es damit auf einmal wie abgeschnitten war und kam dahinter, daß der junge Königssohn sich in eine reizende Hofdame der Königin Namens Phillis sterblich verliebt und mit derselben sogar heimliche Zusammenkünfte hatte. Als alle Ermahnungen nichts fruchteten, machte endlich der Erzieher dem Könige Mittheilung und die Folge davon war, daß der junge Alexander auf das strengste abgeschlossen und von dem Gegenstande seiner Liebe fern gehalten wurde. Die Studien gingen aber darum nicht besser. Nach verdrossener Jünglinge Art

*) S. S. v. d. Hagen, Gesamtabenteuer, Stuttg. u. Tüb. 1850 Bd. I, 17.

saß er trotzig hinter seinen Büchern, wie der Dichter sagt:

„Harte zornig er do saz
„an der schuol' brummende als ein bär;
„er want sich hin, er want sich her,
„er was in sime sinne
„verblendet von der minne.“

Nicht so die schlaue Phillis. Sie that als ob gar nichts vorgefallen sei, sann nur heimlich auf Rache und fing an dem alten Lehrer schön zu thun. Eines frühen Morgens kam sie dann, aufs zierlichste gekleidet, barfuß in den Hofgarten, um ihre blendend weißen Füßchen im Thau des Rasens zu baden und als sie die Aufmerksamkeit des spähenden Weisen genügend auf sich gezogen zu haben glaubte, dieselben am nahen Springbrunnen zu waschen. Dann sammelte sie Blümchen und warf sie in neckischer Art dem gelehrten alten Herrn durchs offene Fenster hinein. Als sich dann von da aus ein kurzes Gespräch entsponnen, spielte sie die Neugierige, wünschend, doch auch einmal das Studienzimmer eines so berühmten Mannes zu sehen. Gerne entsprach Aristoteles diesem Wunsche und konnte schließlich nicht umhin, dem lieblichen Kinde seine Liebe zu erklären.

„Diu gewaltige minne,
der sinne eine rouberinne,
berwang den meister grisen *)
der hohen künste **) wifen“.

Blos darauf hatte Phillis gewartet: Nachdem sie noch eine Zeit lang spröde gethan, willigte sie endlich ein, seine Liebe zu erwidern, wenn sie ein einziges mal auf ihm in der Stube herumreiten dürfte. Zwar mit einigem Widerstreben, aber endlich doch nachgebend, ließ er sich einen an der Wand hängenden prachtvollen Sattel auflegen und nahm statt eines Saumes seinen Gürtel in den Mund. So beugte sich der große Gelehrte unter das sanfte Joch. Phillis aber begnügte sich nicht mit einem Ritt durch die Stube, nein, auf in den Garten hinaus führte sie das geduldige Pferd, zuredend, daß ja an so frühem Tage Niemand dies bemerken könne. Aber sie lenkte ihren Zelter so, daß sie vor die Gemächer

*) grise = grau.

**) Hohe Künste ist hier der Inbegriff aller Wissenschaften.

der Königin kamen u. als sie dann bemerkte, daß dieselbe mit ihrem ganzen Hofstaat dem seltsamen Auftritte zusah, verließ sie höhnisch den thörichten Weisen unter nicht gerade zärtlichen Worten. Schon nach acht Tagen konnte der Gefoppte es nicht länger unter dem allgemeinen Gespötte aushalten.

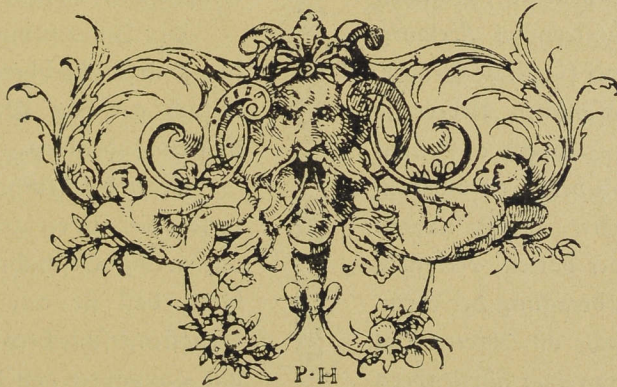
Dâ nach einer wochen
 nam der meister sô ze hant
 siniu buoch und sin gewant,
 sin golt, sin silber und sin habe,
 er schifket es bi naht abe



heinlich in ein schiffelin;
 er ennohte dâ nicht länger gesin
 von dem spotte und dem schimpf
 und von dem grosen ungelimpf.

Dies ist die Deutung, welche unserem Bilde zu Grunde liegt.

Die Gussplatte selbst dürfte etwa den Jahren 1500—1525 angehören, wie aus den gothischen Ornamenten zusammen mit den Gewandformen der Haube des reitenden Weibes geschlossen werden kann.





Ein Zollerngrab in Freiburg.

Von A. Poinignon.

In der ehemaligen Welbergskapelle, jetzigen Grafenkapelle im nördlichen Schiff des Münsters zu Freiburg befinden sich zwei fürstliche Gräber, in welchen die letzten menschlichen Ueberreste von Angehörigen der Häuser Hachberg u. Zollern am 11. Dezember 1829 feierlich beigesetzt wurden. Sie mußten die geweihte Stätte, wo sie nahezu ein halbes Jahrtausend geruhet hatten, verlassen, da die Regierung die völlige Abtragung der ehem. Cistercienser Abtei Tennenbach im Brettenthal beschlossen und Fürst Karl Egon von Fürstenberg denselben pietätvoll eine neue Ruhestätte bereitet hatte — nach menschlichem Ermessen nunmehr wohl die letzte bis zum jüngsten Gerichte.

Das Grab an der östlichen Kapellenwand birgt den Leichnam des bei Sempach im Jahre 1386 gefallenen Markgrafen Otto I. von Hachberg, wie dasselbe schon im XII. Jahrgang unserer Zeitschrift auf Seite 90^b dargestellt ist.

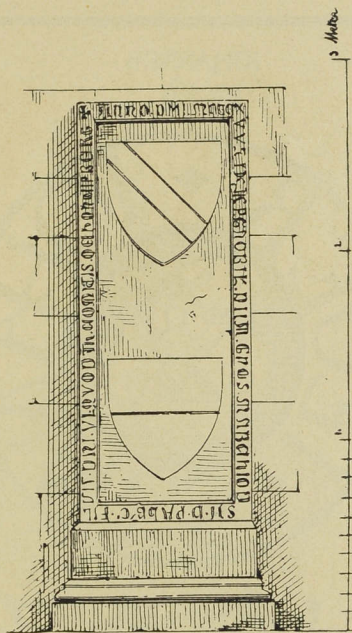
Das andere Grab, welches bisher unseres Wissens noch nicht abgebildet wurde und dem ersteren gerade gegenüber liegt, trägt die Umschrift „Anno Domini MCCCX. V. Idus April. obiit nobilis Domina Agnes Marchionissa de Hahberg filia Domini Ul. quondam Comititis de Hohenberg.“ zu deutsch: Im Jahre des Herrn 1310 am 9. April starb die edle Herrin Agnes Markgräfin von

Hachberg, Tochter des Herrn Ulrich, gewesenen Grafen von Hohenberg.“

Der Innenraum enthält in der oberen Hälfte das Badisch-Hachberg'sche Wappen und unten das einfach getheilte Wappenschild der Grafen von Zollern-Hohenberg.

Ueber die Lebensschicksale der fürstlichen Frau, welche hier zur ewigen Ruhe gebettet wurde, ist uns nur wenig Geschichtliches überliefert; wir wissen bloß, daß sie eine Familien-Angehörige jenes Dynastengeschlechtes war, dessen große Besitzungen und Hausgüter von der Saar, von Schwaben und Frankenland bis in die Rheinebene des Breisgau's herab sich erstreckten — eine Angehörige des Hauses Zollern-Hohenberg und Verwandte des Stifters von St. Märgen, jenes Klosters, dessen ausgedehnter, einst zollerischer Grundbesitz im Kirchzartener Thal schließlich den Grundstock des öffentlichen Vermögens unserer Stadt Freiburg ausmachte.

Agnes von Hohenberg, einziges Kind Ulrichs von Zollern-Hohenberg, hatte in früher Jugend schon ihren Vater verloren, wurde vermählt mit dem Markgrafen Heinrich III. von Hachberg-Hachberg und Mutter dreier Söhne, von denen der eine später die Regierung des Landes übernahm, der zweite Comthur des Johanniter-Hauses in Freiburg u. der jüngste sogar Ordensmeister des Johanniter-



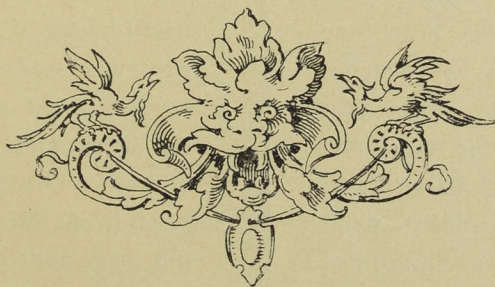
Grabstein der Agnes von Hachberg in der Egons-Kapelle des Freib. Münsters.

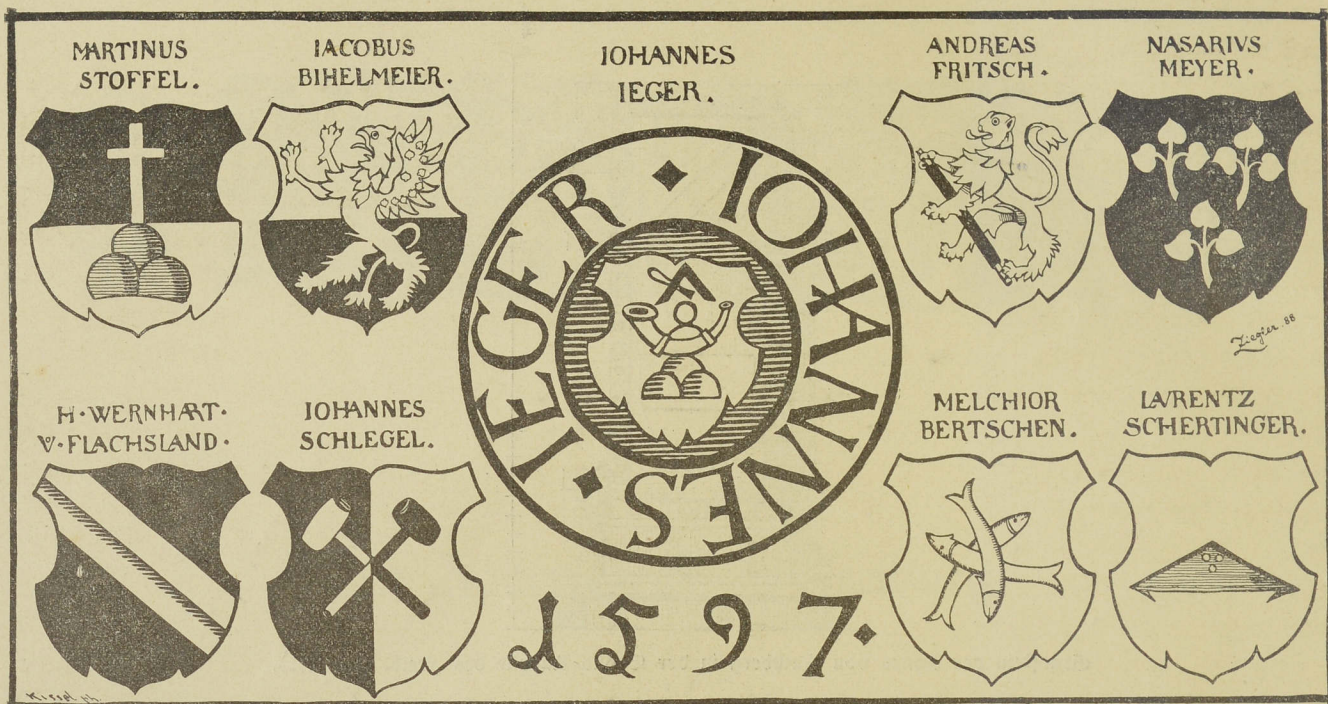
Ordens (später Maltheser-Orden genannt) in deutschen Landen geworden ist. Diese beiden letzten Söhne wurden bei ihrem Ableben in Freiburg beigesetzt, wohin ihre Mutter erst nach fünfhundert Jahren folgen sollte. Aber die Gräber der Söhne haben nicht die gleiche pietätvolle Pflege gefunden, wie das der Mutter, denn ihre Leiber wurden in der Johanniterkirche bestattet, die im Jahr 1677



von den Franzosen dem Erdboden gleichgemacht wurde, etwa an der Stelle, wo das jetzige Mutterhaus der barmherzigen Schwestern steht.

Allen Andeutungen nach starb die Markgräfin schon in jungen Jahren und wurde von ihrem Gemahl um 20 Jahre überlebt, der sie in dem vom Hause Hachberg so hochgeschätzten Kloster Tennenbach vor dem Hochaltar beisetzen ließ.





Wappen des Verfertigers und der Stifter der Kanzel.

Die Kanzel im Münster zu Alt-Breisach.

Von Fritz Ziegler.

UNSERE älteste und einst so blühende Breisgaustadt Altbreisach bietet sowohl dem Historiker als auch dem Kunstforscher eine reiche Fülle interessanten Materials, welches bis heute nur wenig verwerthet ist. Freilich hat es schon im Jahre 1851 Dekan Rosmann in Altbreisach unternommen einen Band über die Geschichte von Altbreisach zu schreiben, jedoch haben darin die Kunstdenkmäler, deren Beschreibung wohl auch nicht in den Rahmen einer historischen Monographie gehört, keine Aufzeichnung erfahren. Es bleibt somit unserem Vereine noch die schöne Aufgabe die Denkmäler deutschen Kunstfleißes aufzusuchen und sie in Wort und Bild zur Anschauung zu bringen.

Natürlich ist für jeden Besucher Breisachs das interessanteste aller Kunstdenkmäler das ehrwürdige Münster, aus dem wir heute die kunst-

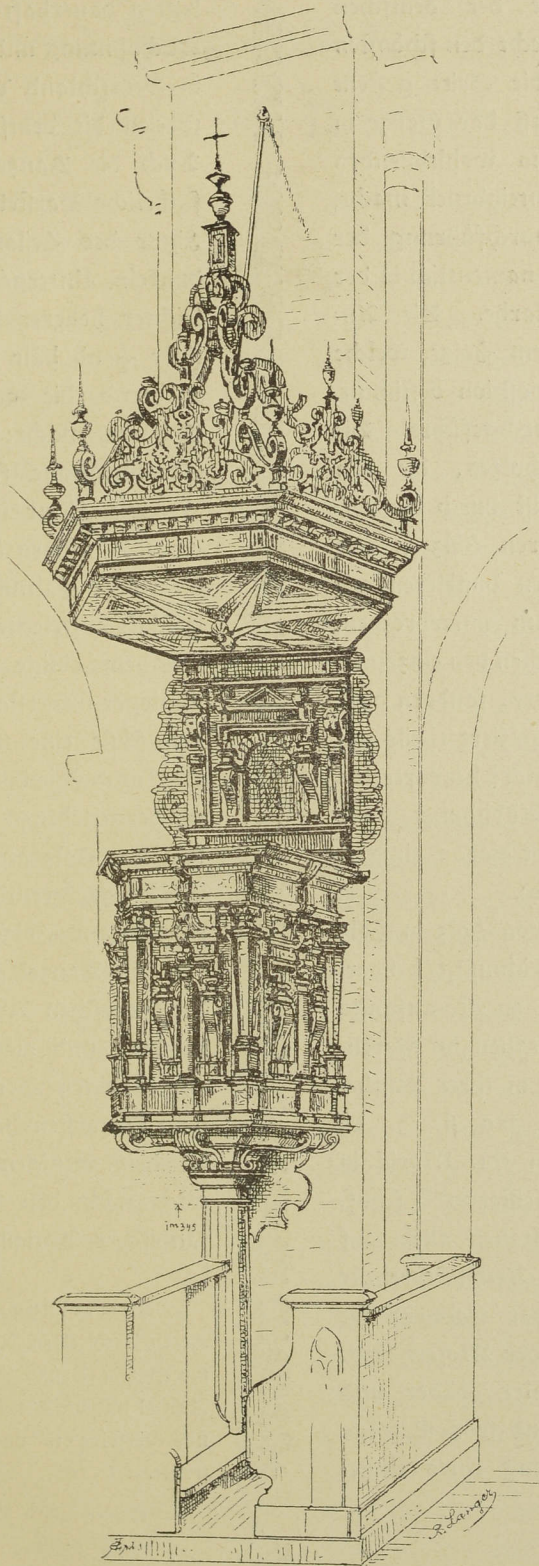
volle Kanzel in einer Beschreibung behandeln wollen.

Von Geschichtlichem über die Kanzel können wir nur mittheilen, daß, nachdem im Jahre 1526 das schönste Werk des Münsters, der berühmte geschnitzte Hochaltar vollendet war, im Jahre 1527 die Erbauung eines dem Ganzen entsprechenden Predigerstuhles beschlossen wurde. Bei dem blühenden Wohlstande, den sich die Gemeinde durch große Sparsamkeit und Fleiß errang, fanden sich denn auch gleich eine Anzahl von Bürgern, welche zu den Kosten des frommen Werkes der Herstellung einer Kanzel ihr Scherflein beigetragen haben. Es hat sich in erster Linie Wernhart von Flachsland aus einem Sundgauer Geschlechte, der im Jahre 1559 die Würde des Bürgermeisters zu Breisach bekleidete, dabei betheiligte. Sein Wappen und Name (siehe Titel-Vignette) ist an der Brüstung der Kanzeltreppe nächst der Kanzel

in eingelegetem Holze verewigt. Gleich diesem sind auch die anderen Stifter in ähnlicher Weise mit Wappen und Namen an der Brüstung verzeichnet. Es sind dies die Bürger Martinus Stoffel, Tasarius Meyer, Andreas Fritsch, Laurentz Scherzinger, Jacobus Bihelmeier, Melchior Bertschen und Johannes Schlegel. Trotzdem die Beschaffung der Mittel zur Herstellung anscheinend keine Schwierigkeit hatte, so ist die Vollendung der Kanzel doch erst im Jahre 1597 erfolgt. (Diese Jahreszahl ist an der vorderen Kanzelbrüstung angebracht.) Die Anfertigung der Kanzel wurde dem Johannes Jeger, dem der Ruf eines in der Kunstschlerei ausgezeichneten Meisters vorausging, übertragen. Woher derselbe jedoch stammt, ist uns nicht bekannt; sein Wappen und sein Name sind am unteren Theile der Kanzelrückwand in eingelegetem Holze angebracht.

In wie weit nun der Meister seinem ihm vorausgehenden Rufe gerecht wurde, davon möge sich der geneigte Leser selbst überzeugen, wenn er die in perspektivischer Ansicht wieder gegebene Abbildung besieht.

Die Kanzel ruht auf einer cannelirten Säule, über deren Kapitäl bandartige S förmig gekrümmte Träger sich ausbreiten, von welchen die Kanzel mit sechseckiger Grundform getragen wird. Sie ist von einem Schalldeckel



Kanzel im Münster zu Altbreisach.

gleicher Grundform überdacht, der mit der Kanzel durch eine besondere Rückwand verbunden ist. Die Aufstiege zur Kanzel hat eine undurchbrochene Brüstung, deren Außenfläche zierliche eingelegte Ornamente mit den Wappen der Stifter trägt. Die Füllungen der Kanzelbrüstungen und die Rückwand zeigen gegenüber den oben genannten mehr untergeordnet wirkenden Füllungen der Treppenbrüstung eine sehr plastische und hervortretende architektonische Gliederung. Inmitten jedes Feldes der Brüstung ist eine runde Säule, über der sich ein consolenähnlicher Aufbau zum Tragen des Brüstungsgefimses erhebt. Die Ecken der polygonen Kanzel werden durch pilasterartige Träger gebildet. Die Rückwand hat den Charakter eines Epitaphiums und enthält in einer von einzelnen Quadern im Rundbogen umrahmten Füllung das Bild des göttlichen Lehrers in eingelegetem Holze. Darüber die Inschrift Pax vobis. Der Schalldeckel zeigt an seinen oberen Kanten ein hübsches Gesimse, über dem sich in ausgefägtem Holze die so charakteristischen Ornamente der Renaissance zu einem zierlichen Aufbaue erheben, während die untere Fläche des Schalldeckels

einen sechseckigen Stern aufweist, in dessen Mitte das Symbol des heiligen Geistes, die Taube, in plastischer Form hervortritt.

Die ganze Arbeit gehört der deutschen Renaissance an und kann mit Recht den schönsten Denkmälern dieses Stiles an die Seite gestellt werden. Abgesehen davon, daß das Ganze in der Composition einen durchaus wohlthuenden und schön gegliederten Gesamteindruck macht, liegt der Hauptwerth in der Durchführung der architektonischen Gliederung und namentlich in der malerischen Wirkung seiner Farbe. Die Anwendung von verschiedenfarbigem Holze, welche den Eindruck der ganzen Composition bestimmt, ist mit feinem Verständniß durchgeführt. Die goldbraune Farbe des Eichenholzes, die den Grundton des Ganzen bildet, ist durch die verschiedene Anwendung von helleren Hölzern wie Eschenmaser und Ahorn und den dunkleren wie Jacarand und Nußholz wirksam unterbrochen. Nicht allein der flache Raum zwischen den einzelnen hervortretenden Architekturgliedern, sondern diese selbst sind mit eingelegtem Holz geziert theils um sie mehr, theils um sie weniger stark hervortreten zu lassen. Die beigegebene Abbildung einer Brüstungsfüllung der Kanzel gibt hievon einigermaßen eine Vorstellung (s. S. 60).

Die Kunst durch Einlagen von Holz in Holz in verschiedener Färbung eine Zeichnung hervorzubringen, die Intarsia, kam zuerst anfangs des 15. Jahrhunderts in Mittelitalien im Florentinischen auf und verbreitete sich in ihrer Blüthezeit zunächst nach Oberitalien, wo sie z. B. in Verona in der Sakristei von St. Maria in Organo ein hervorragendes Meisterwerk schuf. Nicht daß sich diese Kunst in Italien allein auf die Dekoration untergeordneter Architekturtheile beschränkt hätte, sondern sie hat vielmehr die Technik, wie es auch die Kunst der Mosaik that, zur Ausführung ganzer figuraler Bilder und perspektivischer Ansichten benutzt und große Erfolge damit erzielt. Die schöne Wirkung eines einge-

legten dauerhaften Gemäldes fand natürlich bald Nachahmung und so kam es, daß sie sehr bald auch in Deutschland Verbreitung fand, wo sich ihrer speciell die deutsche Renaissance bemächtigte. — Auch die Kanzel in Altbreisach zeigt uns eine figürliche Darstellung in Intarsia und zwar die Figur des Heilandes. Die Figur ist mit einem dunkeln Untergewande bekleidet, über das ein leichter hellerer Mantel hübsch drapirt ist. Die linke Hand hält die Weltkugel mit einem Kreuze, während die andere eine Frieden gebietende Gebärde macht; über dem Haupte glänzt die Strahlenkrone (s. S. 66).

Die Figur ist offenbar nach der Zeichnung eines Künstlers in Holz eingelegt, was einerseits die ganze Haltung der Figur und dann auch der geschickt angelegte Faltenwurf verräth. Sie macht, trotzdem einige Linien des Faltenwurfes vom Einleger unverstanden gegeben sind und die Copie der Füße eine mangelhafte ist, doch eine gute Wirkung. Die in beige gedruckter Zeichnung (s. S. 66) wiedergegebenen Schattirungen deuten theils das dunklere Holz an, theils geben sie die Theile an, wo durch Brennen mit einem heißen Eisen am eingelegten Holze eine Schattirung versucht ist.

Die Kanzel gehört zu den schönsten Arbeiten der deutschen Kunstschlerei aus dem 16. Jahrhundert und ziert in besonderer Weise den alt ehrwürdigen Dom in Altbreisach. Sie ist uns ihrer Intarsien halber sehr werthvoll und gehört zu den wenigen Kunstschlerarbeiten, die uns noch nach den mehrmaligen Raubzügen ausländischer Antiquare übrig geblieben sind. —

Anmerkung: Wir verdanken der Freundlichkeit des Herrn Architekten Richard Langer, z. Zeit am Gewerbemuseum in Brünn, die Zeichnung der Gesamtansicht der Kanzel und die Detailzeichnung der Kanzelbrüstung, welche uns derselbe in uneigennützigster Weise zur Verfügung stellte.



Ueber den Ding- und Zinsrodel des einstigen Weitenauer Dinghofs im Wiesenthal.

DIE die Kenntniß der bäuerlichen Verhältnisse in rechtlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht gegen den Ausgang des Mittelalters sind uns manche Erscheinungen unserer nationalen Geschichte, namentlich jene große deutsche Revolution, welche wir jetzt kurzhin, aber nicht ganz zu treffend, bloß als Bauernkrieg bezeichnen, kaum verständlich. Am leichtesten ist deren Darlegung mit der Durchsicht eines der vielen Dinghofrödel zu erreichen, welche die Aufzeichnungen der Pflichten und Rechte der unterthänigen Bauern gegenüber ihrem Grundherrschaft oder Dinghofherren und umgekehrt des Dinghofherren gegen seine Bauern enthalten. Als Beispiel eines solchen wählen wir zum Stoff gegenwärtiger Abhandlung den Dinghofrodel der Propstei Weitenau, da wir die Geschichte dieses Klosterleins im nächsten Hefte folgen lassen werden und so der erzählenden Geschichte eine kleine nationalökonomische Auseinandersetzung vorausschicken wollen. Es ist hiebei vorher nur in Kürze erläuternd zu bemerken, daß das Klosterlein Weitenau, in einem Seitenthälchen der Wiese gelegen, im Unterthanenverhältniß zu St. Blasien stand, der Abt dieses letzteren Stiftes der eigentliche Grundherr von Weitenau und der Propst zu Weitenau nur dessen Stellvertreter und erster Verwalter oder, wie man im Mittelalter sagte, sein „Meyer“ war.

Was das Wort „Rodel“ anbelangt, so ist zu erwähnen, daß dasselbe eine Abkürzung des lateinischen Rotulus*) ist, weil die Aufzeichnungen dieser Art stets auf langen aber schmalen Pergamentstreifen eingetragene waren, die gerollt wurden. Daher ist auch jetzt noch der Ausdruck Steuerrolle gebräuchlich, obwohl unsere Steuerlisten längst nicht mehr gerollt werden.

Der Hofrodel von Weitenau bietet soviel Anhaltspunkte zur Beurtheilung jener Verhältnisse, daß er einer näheren Betrachtung wohl werth ist. Eine genauere Kenntniß solcher Rechtsurkunden

*) Rolle.

aus den einstigen Dinghöfen datirt sich aber erst aus den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts, wo Grimm verschiedene Hofrödel veröffentlichte, darauf Mone in der Oberrhein. Zeitschrift mehrere edirte; besonders aber müssen die Schriften zweier Gelehrten, Zöpfl*) in Heidelberg und L. A. Burckhardt**) in Basel, als für unsern Gegenstand äußerst lehrreich genannt werden. Ihre Untersuchungen warfen ein neues Licht auf diese Verhältnisse und ihre Wichtigkeit und betonten, daß ohne deren Kenntniß eine Einsicht in die Verhältnisse des Mittelalters und auch ein Verständnis der jetzigen bäuerlichen und dörflichen Zustände nicht möglich sei. „Es ist darin das Volksrecht enthalten, wie es die deutschen Stämme aus der Völkerwanderung mitgebracht und wie es in den Einrichtungen und Rechtsgrundsätzen der merovingischen und karolingischen Zeit festgesetzt worden ist.“ An denselben hielt nun auch das Volksbewußtsein mit größter Fähigkeit fest, selbst dann noch als andere Zeiten eingetreten und das römische Recht in Deutschland eingedrungen war. Hält ja heutigen Tags der Bauer an seinem „alten Recht“, mag es auch oft nur ein vermeintliches sein, mit ganzer Seele fest. Freilich machte sich auch hier das allgemeine Gesetz der Entwicklung geltend. Manche Anschauungen, Bestimmungen und Einrichtungen änderten sich und da bis in das spätere Mittelalter nur die mündliche Tradition vorhanden war, so trat nunmehr die Nothwendigkeit einer schriftlichen Feststellung ein. Die vorhandenen Bestimmungen waren schon am Veralten, weshalb diese Festsetzung nöthig war „um die Rechtsgrundlage nicht zu verlieren“ sowohl für den Hofherren als auch für seine Untergebenen. Der Hofherr, der das Recht von seinen Untergebenen nehmen mußte, wechselte und es mußte der neue sich daher bei den Dingleuten erkundigen, was bisher Sitte, Gebrauch und

*) Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts 1860.

**) Die Hofrödel von Dinghöfen am Oberrhein, Basel 1860.

Recht gewesen. So geschah denn die schriftliche Abfassung und so entstanden die s. g. Dingrödel. Eine Menge derselben sind noch übrig. Burckhardt allein bringt in seiner Schrift 26 solcher aus Dinghöfen am Oberrhein, die nicht allein den Baselschen Kirchen (die Domprobstei z. B. besaß 12 Dinghöfe), sondern auch dem dortigen Spital und den großen Klöstern St. Gallen und St. Blasien gehörten. Wenige derselben stammen aus dem 13. Jahrhundert. Die meisten sind im 14. und 15. Jahrhundert niedergeschrieben, der von Weitenau im Jahre 1344.

Machen wir uns zunächst das Wesen und die Bedeutung eines Dinghofs klar. Wir können wohl sagen, daß „Dinghof“ zunächst ein abstrakter Begriff sei, weil die Abhaltung der Gerichtshandlung die Hauptsache ist: ein Dinghof ist der Ort, wo das Ding oder Hofgericht (Hofgericht) abgehalten wurde. Es mußte dies nach altgermanischem Recht und Brauch unter freiem Himmel, auf einem öffentlichen Platze oder Wege unter einem Baume, gewöhnlich einer Linde (Gerichtslinde) geschehen. Besonders war es Sitte und Vorschrift, daß die Ablegung des Eides unter freiem Himmel stattfand. Nur bei schlechtem Wetter suchte man Schutz in einem gedeckten Raume (Hallengericht). Die Hauptsache war also, daß unter freiem Himmel*) die Gerichtshandlung vor sich ging; allerdings war gewöhnlich ein Gebäude mit einem Hofe vorhanden, worin der Hofherr wohnte (Fronhof**), oder der Mayer (Mayerhof). Allein dies war gleichsam nur Beigabe.

Zu dem Dinghofs gehörte eine Anzahl Güter***) von großem Umfang, wie sie bei der Einwanderung oder Eroberung von den Siegern in Besitz genommen worden, welche letztere als Hofherren dieselben nach Art der römischen Veteranengüter an ihre Untergebenen oder an die alten Einwohner vertheilten. Diese bebauten und verzinsten das Stück Land (die Zube, Tschuppos, Menteg, Mansus) als colonen, Zuberbauern, in Weitenau Gotteshausleute genannt. Als später die Schenkungen und Vergabungen an Klöster und geistliche Stifter Mode wurden,

*) Daher: offen Ding = Geding, offene Malstatt.

**) curia domini

***) hobae, huben, hufen, hoven genannt.

so geriethen in nahen und entfernten Orten Güter mit ihren Besitzern und mit allen Rechten und Vortheilen an dieselben und so kam es, daß unser Kloster-Dinghof einen weiten Bezirk von Dörfern, Weilern und Höfen umfaßte in 37 Ortschaften und daher der Dinghofbann nirgends mit einem Dorf bann zusammenfiel.

Zum Dinghof gehörte „Zwing und Bann, Wunn und Waid, Holz und Feld, gebaut und ungebaut, Eigen und Erb“; so nämlich drückt es unser Dingrödel aus „darum (d. h. über diese Dinge) richt man und um andere Sachen als hie na (d. h. in den nun folgenden Artikeln) geschrieben star“. Eine andere Formel zählt die einem Dinghof und Gericht zuständigen Sachen also auf: „Bann und Mann, Leib und Gut, Wald und Waid, Acker und Matten, Land und Leut, Blut und Gut, Wasser und Wasserfluß, Gesucht und Unge sucht, Nichts usgenommen im Banne“.

Man sieht, daß die Competenz der Dinghöfe Alles umfaßte, was zum bäuerlichen Leben gehörte.

Im Einzelnen mögen folgende Züge das Bild vervollständigen.

Der Twing oder Zwing ist die Macht des Hofherrn oder seines Stellvertreters, den Gehorsam für die Sprüche oder Urtheile des Gerichts zu erzwingen und in der Sitzung alle Unordnung (Untucht) zu verhüten; das war Sache „des Vogts mit dem Swerte“.

Die Competenz des Bannes umfaßte die Gerichtsbarkeit über die Vorkommnisse im Bauernstande und seiner Verhältnisse. Der Zuber, der Hörige, der Gotteshusman, der Schuppisser, der Knecht, auch der Hofherr, hier der Probst, hatte kein anderes Gericht, an welches er sich halten konnte. Der Bann des Dinghofherrn ist im Allgemeinen das Recht des Gebietens und Verbietens, er begriff außer dem selbstverständlichen Rechte die Leistung der schuldigen Abgaben, d. h. der Grundzinse und Frondienste, also das Verordnungsrecht im weitesten Sinne; es gehörte dazu das Vorschneiden, Vormähen, Vorlesen, d. h. der Hofherr durfte zuerst ärndten zc. und dazu die Frondienste von dem Zuber (Gozhusman) in Anspruch nehmen.

Zu den Zeiten der merovingischen und karolingischen Könige war für den Bann des Dinghofherrn das Wort *mitium* im Gebrauch als allgemeine Bezeichnung des Rechts der Senioren (der großen Gutsbesitzer) an Land und Leute und es bestand z. B. der Zwing und Bann eines Prälaten über seine Untersassen (*homines*), sein Dienstgesinde (*gasindi*) und Gefolgsleute (*amici*) darin, sie bei den verschiedenen Gelegenheiten im Krieg und Frieden um sich zu haben und ihnen zu gebieten: das war ein rechtmäßiges *mitium*. Also als Bannbezirk oder geschlossenes, umzäuntes, in Cultur befindliches Hofgut wurde es *mitium*, *mistium*, *mixtum*, *messis* genannt, weil der Herrenhof ein durch Abmessung d. h. durch Umzäunung *clausura*, *curtis* (meiten, mitzen heißt messen) abgeschlossenes Gebiet war, in welchem der Herr Zwing und Bann besaß. Diese Umzäunung war der Etter oder Itter, der durch die Ettergerten, Weidenruthen, mit welchen die Zaunpfähle am obern Ende durchflochten und somit verbunden waren, hergestellt und mit einem Eingang durchs Fallthor (Valletthor) versehen war. Bei den Höfen, geschlossenen Hofgütern auf dem Schwarzwalde kann man dies heutigen Tags noch finden, so wie auch hin und wieder auf dem flachen Lande wie z. B. in Theningen.



Zu Seite 53.

Von jenem *mistium**, als Bezeichnung eines geschlossenen Guts soll auch merkwürdiger Weise das Wort „Mist“ herzuleiten sein in der Bedeutung von „Dung“, weil der Dung auf dem geschlossenen Hofgut erzeugt werde. Uebrigens ist noch anzuführen, daß ein bedeutender Unterschied zwischen dem eigenthums herrlichen oder gemeinen Bann des Hofherrn, wie er in den Urkunden genannt wird, *bannus allodii* oder *generalis* und dem Königsbann *bannus dominicus* oder *regis* bestand, der letzterer der *heribannus* Heerbann oder auch die höchste Geldstrafe 50 Pfund Gold bedeutete. —

Der Dinghof besaß auch ferner Immunität d. h. Freieung, Freiheit. Diese bestand darin, daß der Richter nicht in das Haus oder den Hof des Hofbesitzers eindringen durfte, sondern sich mit einem Bürgen für das künftige Erscheinen des Besitzers zum Ordale (Gottesgericht) oder Zweikampf begnügen mußte. Der Eigentümer erschien dann mit blanker Waffe unter der Thüre und zum Zeichen, daß er zum Gericht (Kampf) erbötig,

*) Zöpfl bringt bei diesem Worte folgende einst gebräuchliche Redensarten: „Der Zahn ist kühn auf dem Mist“. „Sei-

rat' über den Mist, so weist Du, wer Du bist“. „Dies ist nicht auf Deinem Mist gewachsen“. „Ich setze mich auf meinen Mist“.

legte er die Waffe vor dem Eingang nieder oder lehnte sie an den Thürpfosten.

Mit der Freiong war öfter und besonders in Kirchen und Klöstern das Asylrecht verbunden d. h. das Recht auf den Hof oder ins Kloster geflüchteten Verbrechern oder Verfolgten Schutz zu gewähren auf 6 Wochen und 3 Tage; während welcher Zeit der Meyer (Probst) sie zu verköstigen und beim Verlassen einen Armbrustschuß weit zu begleiten hatte. Nur Mörder waren davon ausgeschlossen.

Dem Dinghofherren, also hier dem Abt von St. Blasien bezw. seinem Stellvertreter, stand ferner das Recht zu einen Stock, Gefängniß, auf seinem Hof zu haben, wohin der Ungeschuldigte, wenn er keinen Bürgen stellen konnte, eingesetzt wurde; denselben zu bewachen war die Pflicht der Zuber, welche des Tags einen, des Nachts zwei Wächter zu stellen hatten. Einem Jeglichen derselben war ein Brod und „ein Trinken Winis“ zu verabreichen. Dieses Gefängniß hieß auch Diebstock „man soll den Dieb in ein Wand slahen, daß die Füß in sind gefehrt, das Haupt an der Dachtrauf“. Ließen die Wächter den Malefizanten entwischen, so mußten sie die Strafe leiden. Für die lästernden schimpfenden Frauenzimmer hatte man den Stein: Lästler, Klapper, Pagz,*) Schand, Krötenstein; auch die Büttelsflasche, die Fidel, Geige, Pfeife.

Endlich begriff das Dinghofrecht auch den Spruch, d. h. in den Sachen, welche zu seiner Kompetenz gehörten, entweder selbst oder durch die Zuber (Gorzhuslute) im Zubding recht sprechen zu lassen.

Wenden wir uns nach dieser Beschreibung des Dinghofsrechts, das wir großentheils den Schriften jener beiden genannten Gelehrten entnommen haben, insonderheit zu dem Weitenauer Hof und Dingrodel, so liegt uns eine Abschrift desselben vor aus dem Freiburger Stadtarchiv, die auf gewöhnliches Schreibpapier und nicht fehlerlos, sonst aber mit ziemlich deutlicher Hand geschrieben ist. Das Original befindet sich im Generallandesarchiv, wo auch das Weitenauer Güterbuch sich befinden soll, das uns aber nicht zu Gesicht gekommen. Prof. Burckhardt, der in

*) Pagen = lästern.

seiner angeführten Schrift nur den Ding nicht aber den Zinsrodel edirte, benützte eine Recension des alten Basler Rechtsgelehrten B. Amerbach, welcher aus der berühmten Buchdruckerfamilie dieses Namens stammte, und bemerkt dazu „dieser Hofrodel ist das älteste geschriebene Recht des Dinghofs, allein noch bloßes Concept wie das „Schlußwort vieler Artikel beweist: interroga si ita „sit „frag ob dem also sei?“ und wurde noch der „Genehmigung der Beteiligten unterstellt, welche „indessen ohne Zweifel erfolgt ist“. Ein Auszug befindet sich bei Grimm I, 310—314 und einzelne Sätze wie z. B. über das Eherecht und über den Zehnten hat Mone in Ztschr. f. Gesch. d. Ob. Rh. veröffentlicht.

Das Klostergebiet von Weitenau, in welchem dessen Tving und Bann galt, umfaßte den größten Theil von 4 Dörfern, nämlich:

1) Witenowe, die weite Au; wenn man aus dem Peterswalde tritt und über Witenau hinschaut, so begreift man diesen Namen. Der Dingrodel macht den Zusatz Weitenau das „Dorf und als do dazu gehört“.

2) Wislat und das des Gorzhus eigen ist. Der Name scheint mir mit dem Namen des Wiesenflügleins, das mitten hindurch fließt, zusammenzuhängen, celtisch soll Wuisge frisches Wasser bedeuten.

3) Salnegge und Tenniberg: jenes von Sal, Salgut d. h. ein Gut das vom Herrn des Hofes selbst in Bau genommen ist; dieses von Tanne abgeleitet.

4) Hofen (zuerst nur ein Hofgut) und Heu berg und das dazu gehörige „zwischen der von Witenowe Holz und der Zugelinsau“ wie es das Urbar von Istein präzisirt und wo das Frauenkloster von Istein auch ein Recht besitzt.

Vergegenwärtigen wir uns den Hergang bei einem Weitenauer Dinggericht nach dem Rodel.

Es war ein Montag in der Woche nach dem Oleristag 13. Jan. 1345, als früh Morgens nach einander 3mal die 5 Glocken der Klosterkirche „des Münsters“ läuteten und die, vor dem jetzt nicht mehr stehenden Hause gegenüber der Kirche, der Wohnung des Probstes und der Benediktinermönche, versammelten Männer und Jünglinge unter Anführung des Probstes Heinrich

von Tenningen (Theningen?) in das Gotteshaus einzogen, um all dort der Messe anzuwohnen. Nach Beendigung des Gottesdienstes zogen diese Kirchengänger zu der vor der Kirche befindlichen alten Linde; der Probst setzte sich auf den bereitstehenden Stuhl und neben ihm nahm der Vogt Platz. Dieser war dazu besonders eingeladen, denn er mußte das Gericht vor jeder Unordnung beschirmen mit dem Swerte, und dem Probste, wenn er selbst etwas zu klagen hatte und deshalb nicht selbst präsidiren konnte, helfen. „Davon nimt er 3 Pfund, der Probst aber von den klein frevely*) 9 Schilling; der Vogt hot bei einem Todschlag noch ein Recht zu dem liegenden Gut.“

Nachdem Probst und Vogt Platz genommen, so bildet sich der Umstand oder Ring, d. h. diejenigen Gorzhusmänner, welche Besitzer eines Lehens oder Hofes sind, stehen als Richter im Kreis um den Vorsitzenden. Der Angeklagte aber mußte inmitten des Rings auf der Erde sitzen, während über ihn verhandelt wurde, bis der Probst ihn aufstehen hieß.

Darauf beginnt der Probst das Gericht zu bannen d. h. zu weihen, damit ihm eine gewisse Heiligkeit und Unverletzlichkeit zukomme und die Stulgenossen es nicht verlassen und „die Füße nicht verändern,“ damit man „an dem Gericht „menlich un unverzogen Recht tue, daß wer das „Gericht ergreift, der sol dem andern zu Recht stan on allen Vörszug u. wer dem Gericht ungehorsam, „ist u. sweler nit vor Gericht kommt, den sol der „Vogt zwingen, daß er gehorsam sy; u. sweler „redet ane sin Vürsprechun, der sol das dem Gorzhus bessern mit 3 Schilling“.

„Darauf wurde der Zuldigungseid abgenommen „der Probst lies an den Eid fahren“. „Alle Nünzehrjährigen sollen“ ir Hand uff han „u. den Eid gen mit diesen Worten: Wir Gorzhuslüte tun Zuld dem Gorzhus ze Witenowe „u. dem lieben Zeiltum**) u. dem Probste, der des „Gorzhus Pfleger ist, sine Frommun (Vorteil) zu „fördern, sin Schadun ze wenden ane alle Geverd;

*) „frevely“ sind die geringeren, mit Geld süßbaren Vergehen.

**) Heiligthümer sind die Reliquien, die Gebeine der Heiligen, die in der Kirche aufbewahrt wurden.

„daß bütten wir uns Gott sol helffun u. die „heiligen“.

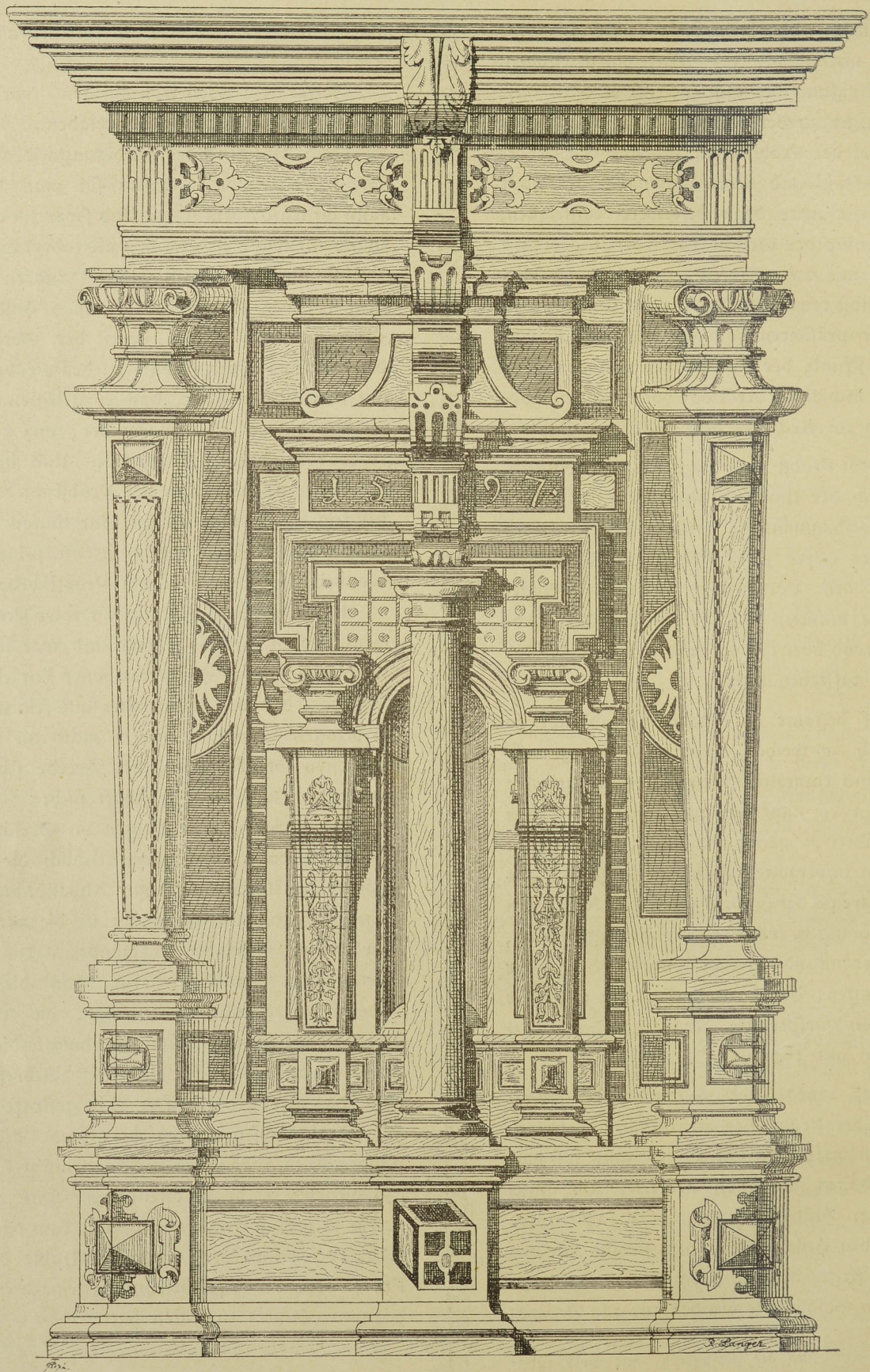
Sogar die Sechzehnjährigen wurden zur Anwohnung des Dings vorgeladen.

Nach Ablegung des Zuldigungseides las man den Hofrodol vor. „Darna sol man Ungenosfami offnen by dem Eide. Und swar ein Gorzhusmann tut wider ein Gorzhus ald (oder) wider dem „Probste mit Ungenosfami ald mit andern Sachen, „dem sol der Probst des Gorzhus Zuld u. sin „Zuld versagen u. sol denn der Gorzhusman „des Gorzhus Zuld suchun u. des Probsts Zuld „mit dem besten Hopt, das er geleisten mag u. „sol das binden an den Spicher, unz (bis) das „er des Gorzhus Zuld erwirbt. Und ist er des „ungehorsam, so sol ihn der Probst in dem Zus „besizun u. sol ihm all sin Gut tillgon u. ösun „(d. h. ihn vertilgen vom besitze) u. sol ein Vogt „des beholfen sin, ob sin ein Probst bedarff“.

Ungenosfami ist Heirath mit einer Person, die einem andern Herrn gehörte und war nach den Anschauungen der Hofherren jener Zeit ein übles Vergehen, das den Uebelthäter um seinen Hofbesitz bringen konnte, wenn er nicht mit Hingabe des besten Stücks aus seiner Heerde schleunigst wieder die Zuld der Herrschaft suchte.

Der Ordnung nach kamen im Gericht zuerst die Gäste, dann die Frauen, endlich die Gedige (männlichen Unterthanen) zur Abhandlung. Verziehen sich die Geschäfte bis in die Nacht, so wurde eine Schauben angezündet. Die letzten Gerichtsakte bestunden darin, daß die Handänderungen gerichtlich bestätigt, die Verpfändungen der liegenden Güter genehmigt, die Uebergriffe in andere Güter und die „Gebreste“ gerügt, das Gerügte gebessert d. h. gestraft wurde. Die Stulgenossen waren bei ihrem Eide verpflichtet alles, was ihnen zur Kenntniß gekommen, „zu offnen“ d. h. zu offenbaren, sonst wurden sie für meineidig geachtet. Endlich kam das Recht d. h. Wein und Brod oder ein Mahl, das der Probst oder ein frisch belehnter (gemachter) Gorzhusman (Zuber) zu leisten hatte.

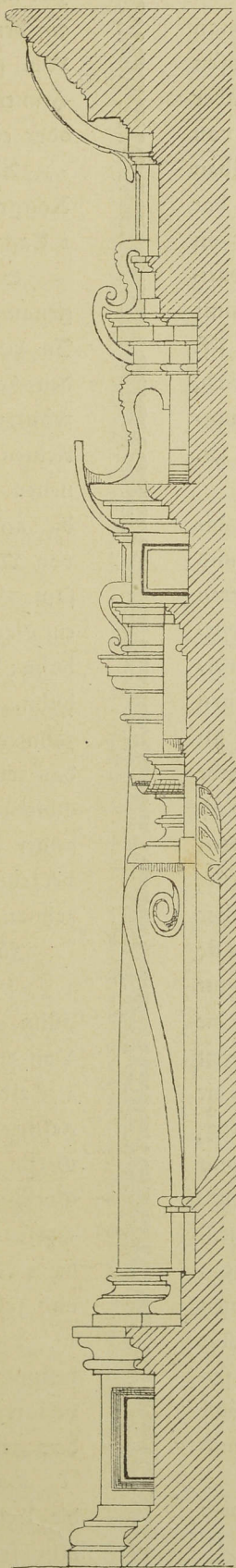
Von großer Wichtigkeit für das Kloster war der Leib und Gutsfall, eine sehr drückende Abgabe, welche die Herrschaft von dem hinter-



0 1 2 3 4 5 dm.

Vordere Kanzelbrüstung im Münster zu Altbreisach (zu Seite 54).

lassenen Gute eines verstorbenen Unterthanen erhob. Wir finden deshalb die eingehendsten Vorschriften über diese Gefälle in dem Dingrodel. Im Allgemeinen lautete die Bestimmung: das Gorzhus hat das Recht wo ein Seldener (Häusler) oder ein harkommen Mann (ein Hierhergezogener) oder ein solches Weib verjaret in diesem Gebiet, von dem soll „das Gorzhus allü die Recht nemmen, wie von den eigenen Gorzhusluten die unversprochen (nicht angesprochen) sind von andern Herren. Die sich „vom Gorzhus ziehent genzlich, die heißent Uffidellen u. soll sie „das Kloster St. Bläsin vallen von „dem „Libe“; wenn aber einer von St. Bläsin in dießseitiges Gebiet zieht, so vallet ihn ein Probst von dem Libe u. heißet ein Uffidelle für St. Bläsin u. für Weitenau ein Zinderseß; hat er aber Gut von St. Bläsin „so soll unser Herr von St. Bläsin von Lib u. Gut vallen.“ Ist er jedoch von Weitenau belehnt u. hat Zusröckki, „so vart Weitenau vor mit dem Valle“ auch von der Zusröckki, da in dießseitigem Gebiet „die Zusröckki vallet alleweg vor dem Lib.“ Also bestund zwischen Weitenau und seinem Mutterkloster der Unterschied hinsichtlich des „Vals“, daß hier der Gutsfall vor dem Leibfall geht. Aber ein außerhalb der Kilchhöri von Weitenau sitzender hiesiger Gorzhusmann schuldete „einen Val vor von dem Libe an St. Bläsin u. an Weitenau einen Val na von dem Gute.“ Ein Abziehender soll zum Abzug einen Val nach des Probsts Gnaden geben u. es darf Keiner in geistlich Leben ziehen oder Pfründner werden in einem andern Kloster, „er erbiere sich denn mit Libe u. Gut“ an den Probst d. h. wenn einer Mönch werden will, so mus er sich zuerst mit seiner ganzen Habe dem Probste zu Gebot stellen u. anbieten. Will dieser ihn nicht



Profil zur Kanzelbrüstung im Münster zu Altbreisach.

empfehen (annehmen), so soll er in ein anderes Gorzhus fahren das des selben Ordens ist, mit des Probsts Gunst und Willen, „welcher ihn fahren „lassen soll mit dem fahrenden Gute „u. soll das liegend Gut vervallen mit „dem besten Zopt, als ob er todt „wäre“. Auch sol kein Gorzhuswib geistlich oder ein Begin*) werden one eines Probsts Urlaub u. ane seine Munt. (Erlaubniß und Einwilligung).

Wenn ein Gorzhusman sich „ins ellandt verläuft“ d. h. in ein fremdes, außerhalb des St. Blasianischen Gebiets gelegenes Land, und stirbt oder „wird für todt gesait“ und ist von Weitenau belehnt, so soll der Probst sin Gut in sine Gewalt ziehen bis die Erben den Val und auch den etwa rückständigen Zins entrichten.

Wie rücksichtslos und unbarmherzig schon damals bei der Pfändung und bei Eintreibung des Zinses und des Vals verfahren wurde, entnehmen wir auch aus andern Dingrodeln. In Oberhegenthal (Elsaß) wird beim Tode des Zuhers oder Fallmanns „das beste Thier ohne eins“**) gefordert, es sey mit gespaltene oder ungespaltene Klauen „ob man das findt; ist das nit so nimmt man von den 4 Zöpfen, ob die nit wären von den 4 beinen; so behaltet der Erb daselb Erbteil on Erschatz.“ Was die 4 Zöpfen und 4 beinen bedeutet, werden wir alsbald hören. In Niederspachbach wird,

*) Die Beghinen waren Frauen- und Jungfrauen-Vereine zu gemeinsamem andächtigen Leben; sie entstanden ohngefähr 1180—90 in den Niederlanden; sie waren keine Nonnen, denn sie legten keine Klostergelübde ab, aber sie vereinigten sich unter einer freigewählten Vorsteherin zu gemeinsamer Andacht und zur Wohlthätigkeit. Die Beghinenhäuser hatten in den Städten eigene Kirche, Krankenhaus und Zerberge. In Freiburg gab es fünf solche.

**) „Das beste ohne eins“ heist soviel als das zweitbeste.

wenn kein Vieh da ist, das Beste mit 4 Weinen gefordert: es sygen Wägen oder Kisten; findet man auch dies nicht, so nimmt man von den 4 Töpfen das beste, nämlich Betten und Kissen „die frau aber soll vorausnehmen das beste.“ Im Rodel von Kembs heißt es, daß ein Probst von St. Alban das beste Haupt Vieh on eines nimmt oder hat er kein Vieh das beste Federwatt (Bettzeug) on eins: vierzöpfig; od. hat er kein Federwatt so git er ein Kisten, hat er kein Kisten, so nimmt man die Zuserthür vier örtig oder 5 Sch. Pf. für den Fall. Im Rodel von Lörach wird, wenn das Vieh fehlt, das best bett oder Hauptlachen „das ist ein Kleid on eins“ gefordert „u. sol damit das Gut vererschazzet sin.“

Nicht minder wichtige Punkte waren die Fronden und die Eintreibung der Zehnten und sonstigen Abgaben. Nicht alle Dörfer hatten dabei gleiche Lasten, jedoch wurden diese unentgeltlichen Arbeitsleistungen derart auf die verschiedenen Unterthanenorte vertheilt, daß es einen Jeden der Frondpflichtigen ungefähr 9 Tage im Jahre traf und nannte man eine solche Tagfronde dann einen Tagwann. Es waren hauptsächlich drei Zeiten, in denen die Leute hiezu aufgeboten wurden: die Brache oder die Zeit des Pflügens, die Ernte und der Heuet, wobei derjenige, welcher Zugvieh hatte, dasselbe stellen mußte. „Der erste Tag, das ist die Pflugahrt, den Tag varn tut man ze Brachet.“ Dazu waren verpflichtet die Leute von Weitenau dem Dorf, von Hofen, vom Schilling, von Heuberg, von Kirchenhausen, die von Salnegg, von Eichholz und von Bussolzberg.

Den andern Tagwan sol man tun ze Herbst mit dem Errune und mit den Rowen und mit den Gerten*) und zu diesem Male sol man dem Vieh Futter gen.

Den dritten Tagwann sollen die Obgenannten und die von Hegniberg (Hügelberg), von Steinen und Tenniberg thun „und swa die Gorthuslüt sitzunt und sollen helfen meyen mit iren Segunsen und mit dien Gartin rüten“ (**). Dazu sol der Probst mit 4 oder 5 mannen die Herd schowen und

*) Mit dem „Errune“ heißt: mit dem Ernten; Rowen und Gerten sind Ackergeräthschaften; Gertle heißt im Wiesenthal heute noch ein sichelartig gekrümmtes Messer zum Abhauen von Reifig.

**) Reuten, roden.

zwei Besthaupt kiesen und den Hirten das Kochen auf dem Feld oder in der Kuchin und ihnen roten Wein gen für die Hut und ein Abendbrod zum Heimtragen und des Morgens Vieren ein Kes oder ein Muos „weders ein Probst gerner tuot“.

Auch mußten die Lehenleute helfen heuen und Roggen und Haber schneiden mit iren Sichlen, je 1 Tagwann und drei Tagwann im Winter leisten.

Den Zehnten betreffend, so gaben die oben genannten Dörfer und Weiler den kleinen Zehnten: In Wislat 4 Schill. von den alten Matten für den Heuzehnten und von den neuen Matten den zehnten Schochen und einen Zuspfennig in den kleinen Zehnten. In Witenowe 5 ½ und von den neuen Matten auch den zehnten Schochen. So die andern Dörfer. — Der Gartenzehent fällt von Neben*) Cibölle, Knoblauch, Rabuz, Mag-sam, Hanf und Hanffsam. Ein Garten sol geben ein Gartenhuhn. Wassermatten gaben ein Wasserhuhn; der Vogt erhielt ein Vastnachts- oder Herbsthuhn. Der Obstzehenden fällt von wildem und zahmem Obst, wind ab und schutz ab. Will er das wild Obst nicht verzehnten, sol er die wilden Obstbäum abschlahun, daß Korn oder Heu oder ander Ding uf dem Grund möge wachsen und verzehntet werden. Das Wergzehend läßt den zehnten Kaufen liegen.

Für den Viehzehend gibt man von einer Kuh 1 ½; von einer Kuh mit Kalb 2 ½; von einem Fülín 4 ½ „so es, lebend auf den Mist kommt“. Von Verlü (Ferkeln), Lemblin und Gizzin 1 ½ oder 1 Halbling oder das zehnte. Die Gense „so sie geschrenkunt und ungeropft sind, geben wie die Gizzin 1 Halbling oder das zehnte. Will ein Gorthusman ein alt Zus erneuern, sol der Probst Holzens zu einer Ufhebi geben d. h. die 4 Säulen und die 4 Rahmen, die das Zus hant und beschließen und sol mit dem alten Holz das neue sparen.

Die Strafe für Verweigerung des Zehndens bestund darin, daß die anderen neun Theile auch verloren waren und der Probst die 9 Theile mit dem zehnten nahm.

Das Ehe- und Erbrecht betreffend galt die Bestimmung, daß wenn ein Klosterhöriger „ein fry Wib“ nimmt, „so slahnt die Kinder

*) Eine Art Rüben, die gesetzt und nicht gesäet werden; Cibölle sind Zwiebeln.

dem Vater nach u. ist die Freiheit verloren an der Frowen; wenn ein freier Mann ein hörig Weib nimmt, so ist für ihn die Freiheit verloren.

Der Artikel über den Abzug lautete: der Gotzhusman durfte sich überall im Gebiete von St. Blasien niederlassen aber nicht anderwärts. Dabei durfte ihn der Vogt nicht irren. Wollte ihn der Vogt irren, so „so soll der Gotzhusmann sin Gut und Zusgeschir uffen einen Wagen legen und soll acht Ochsen vür den Wagen spannen und sol varen. Mag ihn ein Vogt behaben (halten) an der Landwic, so sol er bleiben, fällt der Wagen um sol der Vogt ihm uffhelfen, darum daß der Man vür sich vare.

Mit dem Obigen haben wir die wichtigsten und auch die meisten Bestimmungen des Dingrodels wiedergegeben und zu erklären gesucht. Es bleibt unserer Betrachtung noch der zweite Teil des Manuscripts übrig: Der Zinsrodel, welcher unsers Wissens noch nirgends durch den Druck veröffentlicht ist.

Im Vorwort dieses zweiten Teils ist (u. zwar in lateinischer Sprache) bemerkt, daß die cella d. i. das Kloster viele feoda oder Lehen habe, von welchen die Lehenträger Zinse in Geld (denaren) und in Haber (scapulae, Scheffel) zur Wisat zu entrichten hätten. Das Geld soll an Joh. Baptista (24. Juni) und zwar in der Art abgeliefert werden, daß der Probst vor der Kirche in Weitenau unter der Linde sitze, seinen Busen öffne und so die Abgabe empfangen. Wer nicht zahlet, mus dem Probst 3 sch (2 fl) „ze Burz und Besserung“ geben. Der Haber dagegen soll am Andreastage (30. Nov.) in das Kloster gebracht werden ohne Widerred.

Mit der Frage: wie groß war ein solches feodum oder Lehen? sind wir zur Darstellung der Verhältnisse der Bauerngüter im Klostergebiet gelangt. Der Zinsrodel macht einen Unterschied zwischen ganzen und halben Lehen. Ein ganzes Lehen umfaßte im Breisgau zur Zeit der Abfassung des Rodels, also auch im Wiesenthal 12—40 Tuchart; es gehörten dazu Aecker, Wiesen, wo es die Gegend mit sich brachte Weinberge und Wald. Bei den Aeckern galt allgemein die Dreifelderwirtschaft. Auch im Kaiserstul war



die Größe der Bauerngüter verschieden; in Bahlingen z. B. umfaßte 1341 ein feod an Weinbergen 1 Juger = 1¹/₂ Mannshauet oder Mannwerk, 8¹/₂ Tuch. Aecker, 1¹/₂ Mannwerk Wiesen zsm. 11¹/₂ Tuch. In Oberbergen war 1316 ein feod größer und enthielt mit 14²/₃ J. Aecker 11¹/₂ J. Holz, 1¹/₃ J. Garten, 7 Mannshauet Reben zsm. 29¹/₂ J.; in Bözgingen ebenfalls etwa 29 Tuchert. Die Einheit des Maaßes ist hier die Tuchart, wahrscheinlich weil es kleinere Güter waren. Burckhardt behauptet, daß die Einheit des Guts in der Basler Gegend, also auch im Wiesenthal, die Schuppos scoupoza gewesen sei, weiter unten in Istein und Kembs der Montag (lunadium), und bemerkt dazu, daß das Wort Schuppos weder aus der lateinischen noch aus der deutschen Sprache erklärt werden könne, es sei celtisch: bozan, büschelen, zusammenbinden, scoupoza, ein Bund; dazu erwähnen wir den noch heutigen Tages im Wiesenthal gebräuchlichen Name Bofe für Strohbund. Die verschiedenen Güter hatten ihrer Größe nach verschiedene Namen. Die Schuppoze ist ein zinsbares Gut, dessen Besitzer zum Todfall verbunden war. Sie umfaßte 10 Tucharte und 4 Schuppoze machten eine Hube aus, also war ein ganzes Lehen soviel wie eine Hube, zu vierzig Morgen.

Der Mansus ist dagegen ursprünglich ein Stück Land oder Wiese, soviel ein Mann an einem Tage bauen oder abmähen kann: Mannwerk, Mannshauet. Mansse bedeutet auch eine Wohnstätte oder Hofstätte im Gegensatz zu dem dazu gehörigen Ackerland oder der Hube. Manchmal wird der ganze Besitz Hof und Gut mit dem Ausdruck Mansse bezeichnet. Der Probst hatte nach Vorschrift des Dingrodels darauf zu sehen, daß jedes ausgeliehene Gut auch eine Wohnung bekam, wenn keine vorhanden war „ein Probst soll gebieten daß man offne, das jedermann ein Zus sol han uffen dien Gütern, der sū von recht sön stan“. Dann war es allerdings erst ein Hofgut.

Die verschiedenen Arten von Höfen und ihre Benennungen werden wohl bekannt sein, doch wollen wir einige anführen: die Höfe der weltl. Herren heißen Fronhöfe, diejenigen der Cisterzienser dagegen Bauhöfe grangiae (eigentl. Scheuern); bei den Benediktinern Bruderhöfe,

Mönch- oder Klosterhöfe, weil sie durch Brüder (Mönche oder Conversen) gebaut wurden. Der Klosterhof bei Weitenau existiert heute noch unter diesem Namen. Die Mayerhöfe, Keln- oder Kerhöfe (von Ker = Keller) besonders in Franken und am Bodensee) hatten immer auch eine Kelmühle, Bannmühle. Auch zu unserm Kloster gehörte eine Bannmühle, sie ist jetzt noch vorhanden und steht nicht weit von der Kirche. Das Haus ist alt und nicht gerade anmuthig und zeigt noch das Wappen des Abts Kaspar von St. Blasien als des eigentl. Oberherrn der Probstei W. Die Jahrzahl 15 im Wappen wird wohl das Jahr einer bedeutenden Reparatur dieses Hauses anzeigen. Trotzdem daß die Mählgänge und Einrichtung noch vorhanden, steht jetzt die Mühle meistentheils still, denn der Bann ist erloschen, da er abgelöst wurde. Einst mußten die von Weitenau, Hofen, im Thale, am Heuberg, am Schilling, von Hendschenberg, vom Busolzberg darin malen „und malunt sie anderswo, so sol man sie pfänden um die Inlatun. Ist aber daß sie bresten hat an Müller oder Mühli, das son sin einem Probst lassen wißun, der sol Inen das bessern“. —

Auf den Mayerhöfen regierte der Mayer welcher überhaupt die ökonom. und polizeiliche Verwaltung des Haupt- und der dazu gehörigen Nebenhöfe hinsichtlich der Einnahmen, Ausgaben und des Baus zu führen, sowie auch die Vorbereitung und den Empfang des Hofherrn zu besorgen die Pflicht hatte, wenn letzterer zum Gericht oder zur Inspektion der Verwaltung eintraf.

Diese Zufarth wurde 8 Tage zuvor angekündigt und der Hofherr durfte 3 bis 12 oder 13^{1/2} Mann mit bringen, der halbe Mann mochte sich auf eine Frau, einen Knaben oder einen laufenden Knecht beziehen. Auf dem Hofe sollte der Herr für den mitgebrachten Falken einen Sedelhof und zur Speise ein Zuhn, für die Zunde ein Hundshaus und Brod, für die Pferde einen trockenen Stall und weißes Stroh bis an den Bauch, sowie das beste Heu finden. Was man zum Imbis geben mußte war genau vorgeschrieben: reines Tischlacken, neue Schüsseln und Becher; alsdann gefotenes und gebratenes, fließendes und fliegendes, zahmes und wildes und auf 2 Mann je ein Zuhn und Wein. Am Abend mußten die Feuer gelöscht werden und die Zuber im

Zarnisch die Nacht über gegen feindlichen Ueberfall wachen. In Richisheim nahm der Bannwart von des Herrn Tische den Staup mit Wein und eine Schüssel mit Muß und verzehrte das Mahl rittlings auf der Dachfirst als Wache. *) Der Probst v. W. war eigentlich nur der Meyer des Abts von St. Blasien, wie schon oben gesagt, aber in geistlicher Gestalt. Im einstigen römischen villicus war das Geschäft des Mayers und Kellers **) oder Kastners vereinigt „villicus qui vulgo major dicitur“. Ein Salhof oder Salland war ein gesondertes Herrngut, das nicht mit den übrigen Lehengütern verlehnt, sondern vom Herren in Selbstbau genommen wurde. Zuweilen beruhten eigene Verpflichtungen darauf, welche bei der Vererbung, beim Kauf oder Vergebung übernommen wurde. Der Ortsname Salnegge ist davon herzuleiten.

Oester kommt der Ausdruck Pflugachten oder auch Fluracht vor. Der Fruchtzins wurde am Oberrhein Aht genannt, denn ähte oder æhte bezeichnete im Mittelhochdeutschen ein gesondertes und unter besondern Rechtsschutz genommenes Ackerland eines Herren (vgl. den Ortsnamen Ahtekarle, Achkarrn). Deshalb bezeichnete Aht überhaupt den Pachtzins; Jahrsacht ist der Flurzins, Fruchtzehnten (redditus, annuus, arvatis).

Auch der Ausdruck „errun“ kommt oft vor. Er bedeutet Ändten (ären oder ern) und die Ackerbereitung durch Pflügen und Eggen. In unserm Rodel wird gefordert, daß nach Palmsonntag und nach St. Glaris die Zuber ihrem Herrn errun sollen und dieser nachdem die jüngern Knechte mit den Pflügen am Abend heimgesendet waren, den Ältern Ackerleuten ungeroden Brodbütkin, Fleisch und Nüße geben sollte, bis die Sterne am Himmel stehen. Wer aber mehr als eine Nüß auf einmal nimmt, muß „die Uerten gelten“ ***). Einen ähnlichen Brauch findet man jetzt noch in dortigen Bauernhäusern bei der Runkelstube.

Beiläufig erlaubt sich Referent darauf aufmerksam zu machen, daß eine ganze Reihe von Familiennamen sich von diesen mittelalterlichen

*) cf. Burckhardt a. a. O. S. 28.

**) Keller von cellerarius und dies v. cellerarium der Speicher. „Der Mayer ist der Feldmann, der Keller der Vorratsmann.“ Der Kelmhof umfaßte ¹/₂ Zube = 2 Schuppeze.

***) Muß die Zeche bezahlen.

Hof- und Gutsbezeichnungen ableiten: Mayer, Obermayer, Untermayer, Stockmaier, Keller, Willich und Willisch (villicus), Zoser, Puppikoser, Indlekoser, Zollikofer, Hofmann, Zuber, Schupfiser, Kastner, Soldner, Seldener, Tanner, (Tagwanner, Tagelöhner), Innighofer u. s. w.

Die Wisat, Weisat war die periodische Visitation oder Revision ob ein Lehen nach Maaß, Bau etc. in seiner Integrität erhalten werde, wofür vom Lehenmann eine Natural- oder Geldabgabe, welche auch Wisat hieß, zu entrichten war.

Das Fruchtmaaß war zur Zeit der Abfassung unseres Rodels 3. B. in Neuenburg folgendes: 8 Sester = 1 Malter Weizen oder Korn; 9 Sester = 1 Malter Haber; 2 Malter Korn = 1 Viertel, 2 Malter Haber dagegen = 1 Viertel und 2 Sester.

Weinmaaß im obern Breisgau: 2 urnae, ama, Ohm = 1 Saum seuma sôm vini. Die urna hatte 10 quartalia (viertel) = $\frac{1}{2}$ Saum; 1 quartale = 1 Maaß oder 4 Becher (bicarii); 1 Becher = 1 Schoppen. Ein Saum mit 20 Viertel kostete 1539 in Freiburg 1 fl. 21 fr., in Ebringen 1 fl. 39 fr. also die Maaß ca. 5 fr. Im 14. Jahrhundert bestand das Suder (carrata, eine Fuhr) aus 8 Saum und der Preis dafür war 29 fl. 46 fr.

Der Pfennig galt 1365 in Basel 2 fr., das Pfund Pfennig aber 12 fl.

Da im eigentlichen Klosterbannbezirk kein Wein erzeugt wird, so war es eine Ausnahme, daß den Kirchhäusern bei Ablieferung des Saathabers, wie oben bemerkt, Wein verabreicht wurde, so wie den Zirten bei der jährlichen Heerdschau und zwar diesen rother, der damals niedriger als der weiße geachtet wurde.

Mit ziemlicher Weitläufigkeit bringt der Zinsrodel die Beschreibung eines sft. blas. Frohn- oder Mönchshofs in Brombach „lit gegenüber der Kilchbrücke“, welcher dem Vater des damaligen Mayers Hermann vom Abt Heinrich verliehen worden und dessen rechter Lehensherr und Richter der weitenauer Probst war „der dem Meyer den Hof schirmen und verhüten soll, daß kein Stück davon in Unerben Hand komme.“ Auch habe der Probst eine dabei liegende Mühle dem nämlichen Mayer übertragen. Ueber dieselbe sei ein lateinischer Brief vorhanden vom Bischoff Petrus von Basel, nach welchem dem Ritter

Matthiä Reich und seinen Erben vom Probst eine Emphyteusis d. h. ein Erbrecht gestattet sei. Das Kloster bezog von beiden Objekten die bedeutende jährliche Abgabe von 60 Malter Roggen, Dinkel und Weizen, 20 Maaß weißen Wein und 6 Zühnern. Die etwaigen Streitigkeiten über dieselben sollte der Probst vor den Dinghof in Steinen ziehen.*)

Dieser Dinghof, dessen Dingrodel Mone in OZ II 202 ff. veröffentlicht, ist dadurch merkwürdig, daß er erst nach 1352 an das Stift kam, daß die älteste Aufzeichnung der dortigen Gerichtsöffnung von 1413 also ca. 69 J. jünger ist als die Weitenauer und daß viele Artikel, wenn auch nicht dem Wortlaut, doch dem Sinn nach übereinstimmen. Der Vorsitzende ist der sft. blas. Amtmann von Basel „oder ein anderer an seiner Statt und sol neben ihm sitzen eines Markgrafen Vogt und ihm da gewaltes vor sin“. Der Zug (Appellation) gieng nach Varnowe, Schönau, St. Blasien, aber nicht auch nach Remetswiler, wie bei Weitenau. Es werden darin auch Güter in Witenowe genannt, die in den Dinghof Steinen zu ziehen seien.

Schließlich wollen wir noch einige Familiennamen von damaligen Lehenbauern und Namen von Lehenhöfen anführen, um Gelegenheit zu bieten, dieselben mit den heutigen Personen- und Gewannamen zu vergleichen.

In Hofen der hospes (Wirth) im Thal und seine Söhne, die Gresgerin und die Söhne des Kellers in Weitnau besitzen Lehen. Gewannamen: am Steinberg, am Pferich, Twernhalde, Kunkelbühl.

Im Hüber g sitzen Ulrich v. Hönberg und Rudolf Wöli. Gewannamen: Richenau, am Hört, Wegscheide, Schloßstein.

In Weitenau: R. Gengunbach, R. Zug, Wernher von Zendschenberg, Adelheid Engilin, Johann Andermatten, eine Frau Unmüßigin, welcher Name einer damaligen bedeutenden Bauernfamilie angehörte.

*) In Steinen befand sich auch ein Schloß, außer dem jetzt noch vorhandenen einstigen Weiherschloßlein. In dem Rodel wird von diesem Schloß als von einem Burgstall gesprochen. Wo lag es? Von einem Thurm, bis zu welchem die Weitenauer Zirten fahren durften mit der Heerde, der unmittelbar bei Steinen lag, ist auch die Rede.



Intarsiafigur des Heilandes. (zu Seite 54).

In Wieslat, „dessen Kirche älter als das Kloster,“ waren die Stegrüterlehen, Schörpiz, Wenterz, Voglerz, Schleifsteinz und das dürre Lehen; am Buchholzberg ist die Schloßmatt und der Rötchenbach.

In Kirchhausen Wilhelmus an dem Berg, im Schragen, Konrad Willikus in der Wolfartsmatte.

In Tenniberg (Demberg) sind 7 Lehen.

In Oberhäuser 2 Lehenzins; Kunz der Kung, Bollingers Erben geben 9 Schilling und 200 Zinsshindeln. Gewannamen: Lupisried, am Rudgarten, an d. Wagensperri.

In Gresgen: Familie Steinmarrun; und daselbst sind 3 Lehen, welche von der „Unmüßigen“ gebaut werden.

In Zusikon: Getraud die Tossenbacherin.

In Höllstein: Diertsche Urzenbach.

In Hegniberg: Heinrich Varnower, Heinr. Swander, Johann Imgraben.

In d. Reifhalden am Berg: G. Hammerstiegl. —

Auch von Wiechs, Eichheim, Varnowe, Ennikon, Zusen, Mulberg, Kirchen, Oetlikon, Kaltikon, Tannenkirch, zu Weil am Schlipf, zu Kaprechtsweiler bezog Weitenau Zinsen. Weinabgaben kamen von Iechtingen, Kirchhofen, Altikon*). In Bamehang (Bamlach) besaß das Kloster 11 Schuppose und einen Hof, zu welchem 101 Tuchert Aecker, 3¼ Tagwann Matten und 14 Mannwerk Reben gehörten.

Von Gündenhausen berichtet unsere Quelle, daß ein Gut heißt „Ketzenowe, lit an d. Wiese“ von den „Unbescheiden“ an St. Matthis abend mit 6 Schil. verzinst werde. Das Gut sei „vom Ritter her Walther v. Tegernau gestiftet worden darum, daß man sin Jarzit begang an St. Matthisabend und sol man 10 Sch. geben armen Leuten um Brod.“

In den obigen Schilderungen suchten wir, soweit die Quellen es uns ermöglichten, ein Bild längstvergangener Zeiten zu entwerfen und uralte Zustände und Gebräuche zu schildern, wovon die

*) Ennikon und Altikon sind abgegangene Orte.

jetzt lebende Menschheit kaum noch eine Ahnung hat. Es war dabei unsere Absicht, an der Hand des Dingrodels nicht nur ein kleines sitten- und kulturgeschichtliches Bild zu entrollen, nein, auch in die staatswirtschaftlichen Verhältnisse sollte unseren Lesern ein kurzer Einblick geboten werden, indem wir durch die Nennung der verschiedenen Gefälle, Steuern, Zehnten, Zinsen und Fronden ihnen einen Vergleich zu der Art und Weise unseres heutigen Steuer-systems nahelegen wollten. Um diesen Vergleich aber einigermaßen richtig und sachgemäß anstellen zu können, muß noch Vieles zwischen den Zeilen des oben Angeführten herausgelesen werden. Wenn z. B. die Abgaben an und für sich zu jener Zeit noch nicht so drückend erscheinen, wie etwa zweihundert Jahre später zur Zeit des Bauernkriegs, so war doch auf jeden Fall die Eintreibung derselben damals schon eine überaus lästige, manchmal geradezu unerträgliche und demüthigende. So durfte das Heu, das in s. g. Schochen oder Häufen abgetheilt zur Heimfuhr bereit lag, unter keinen Umständen, selbst dann nicht, wenn das drohendste Wetter am Himmel stand, aufgeladen werden, ehe der Grundherr oder sein Maier den Zehnten ausgelesen hatte. Dann erst, wenn dieser in der Herrschaftscheuer, in der s. g. Zehentscheuer geborgen war, konnte mit dem Einbringen des Uebrigen angefangen werden. So war es mit Allem, mit dem Wehnd, mit der Frucht, mit dem Obst u. s. w. Manches ging auf diese Weise auf freiem Felde zu Grunde. Selbstverständlich war damit auch der Chikane gegen Mißliebige Thür und Thor geöffnet; wie dieses ebenfalls für die Fronden gilt. Wie hart mußte es ferner die Hinterlassenen treffen, wenn beim Tode eines Familienvaters auch das beste Stück aus dem Stalle als Leib- oder Gutsfall weggenommen wurde u. dergl.

Aber ein Gutes hatten damals noch — im 14. Jahrhundert — die bäuerlichen Verhältnisse mit ihren Dinghöfen, Dinggerichten und Dingrodeln — das ist das öffentliche Verfahren in allen strafrechtlichen und privatrechtlichen Streitfragen. Dadurch, daß alle Jahre dreimal nach

Vorlesung des Dingrodels unter freiem Himmel in deutscher Sprache die jeweils aufgesammelten Rechtsfragen vor dem Volk und durch das Volk abgeurtheilt wurden, war das Rechtsbewußtsein ein sicheres. Aber als das römische Recht mehr und mehr die Dinggerichte gegenstandslos machte, als die Streitigkeiten zwischen dem Herrn und seinen Leuten nicht mehr vor Aller Augen und Ohren entschieden wurden, sondern hinter geschlossenen Thüren und in lateinischer Sprache von gelehrten Juristen nach neuen Rechtsgrundsätzen und Rechtsanschauungen über Allmendrecht und Herrenrecht, da wurde der gemeine Mann mißtrauisch — und nicht mit Unrecht, — denn nach Aufhebung der Dinggerichte gab es nicht einmal mehr eine gesetzliche Instanz, wo der Bauer gegen seinen eigenen Herrn klagen konnte. So überkam ihn das Gefühl der Rechtlosigkeit und dieses bittere Gefühl vergiftete schließlich sein Gemüth derart, daß er sich in offener Empörung Luft machte und sich selbst das Recht nehmen wollte, wie er es verstand — im s. g. Bauernkrieg, wo die Verbitterung des gemeinen Mannes gerade speziell bei uns in Südwestdeutschland und hier insbesondere gegen St. Blasien in helle Flammen ausbrach.

Vieles ist inzwischen besser geworden, recht Vieles. Schon die Gesetzgebungen des vorigen Jahrhunderts änderten und besserten Manches und die Aufhebung der Leibeigenschaft durch Karl Friedrich den Geseigneten 1783 sowie 1834 die Aufhebung und Ablösung des Zehntens zerstörten viele Schranken, welche dem Fortschritt im Wege lagen. Der Bauer ist frei, selbstständig, seiner Rechte bewußt und mit den Bildungsmitteln der Zeit und den Errungenschaften der Wissenschaft, welche in reichem Maaße der Landwirtschaft zu Gut kommen, bekannt und vertraut.

Die größte Frage aber: ist es wirklich nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich im Herzen besser geworden muß ein Jeder nach dem Maaße seiner eigenen Erfahrung und Einsicht zu beantworten versuchen!

E.



Die Zigeuner am Oberrhein.

Von A. Poinignon.

In Wandervolk, das seit vielen Decennien in unserer engeren Heimath beinahe der Vergessenheit verfallen war, erregt in neuerer Zeit wieder die öffentliche Aufmerksamkeit, indem die Blätter da und dort von Kinderraub, frechen Diebstählen und Einbrüchen herumziehender Zigeunerbanden berichteten, die Aufmerksamkeit der Behörden und des Publikums auf sich zogen und verschiedene Erörterungen hierüber hervorriefen. Dieses zusammen mit dem Zufalle, daß mir bei meinen archivalischen Arbeiten kürzlich mehrfach auf denselben Gegenstand bezügliche ältere Urkunden und andere Schriftstücke durch die Hände kamen, gaben mir Veranlassung, derartigen Quellen weiter nachzugehen und das Gefundene, soweit es für Freiburg und seine oberrheinische Nachbarheit von historischem Interesse sein konnte, zu ordnen und zusammen zu stellen. Was dagegen Sitten und Gebräuche, Religion und Sprache dieses Wandervolkes betrifft, so erlaube ich mir auf die

hierüber existirende, nicht unbedeutende Literatur zu verweisen, von der in juristischer Hinsicht das Werkchen von Dr. Liebich, Leipzig 1863; in philologischer die umfangreiche Arbeit von Pott, Halle 1844—45 und außerdem die sehr gediegene Abhandlung Grellmanns hervorgehoben zu werden verdienen.

Die Zigeuner betraten, zunächst aus Ungarn kommend, im Jahre 1417 zum erstenmale den deutschen Boden. Wenigstens ist dieses die allgemeine Annahme, obwohl im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1855 eine Verordnung des Fürstbischofs Gerhard (von Schwarzburg) zu Würzburg zwischen 1373 und 1400, gegen „dy Bemische Lute“ erlassen, dort als eine „Verordnung gegen Zigeuner“ erklärt wird, freilich ohne nähere Begründung.

Im Juni 1418 kam die erste Bande nach Frankfurt a. M. und im Herbst desselben Jahres eine solche nach Zürich. Auch zu Straßburg i. E. wurden sie zum erstenmal in jenem Jahr gesehen.

Im Marktgräfler Land ist ihr erstes Erscheinen durch die Rötteler Fortsetzungen zur Königshofener Chronik (s. Mones Quellenammlung I. 298) im Jahre 1422 nachgewiesen. Sie berichten unter Zusatz 75:

„Als die Heiden genannt Arraciner des ersten „in dis lant kament 1422.

„In dem vorgeschriben jare an dornstag vor s. „Alexientag (16 Juli) da kam ein hertzog, hieß hertzog „Michel von Egipten land, hat in das Wiesental „wol mit 50 pferden . und was ein ungestalt swartzes „volk und warent vor me ze Basel und anders wo „gesin; das selbe volk was aller menglicher unwert „und warent allewegen zu velde vnd vnder kein „tache . und hattent von dem babest und unserm „herren dem Künig und von andern herrn güte ge- „leitzbrieffe, das halfe sy alles nütz, man hatt sy dan- „nocht ungeru und warent ouch frowen under inen.“

Die Edelsasser Chronik des Bernhart Hertzog (gedr. in Straßburg 1592) erwähnt dieses nämlichen Vorgangs ebenfalls, fügt aber noch hinzu:

„Sie gaben für, ihr vrsprung were von den „Aegyptiern, welche Joseph vnd Maria (da sie „für Herodis grim mit dem newgebornen herrn „Jesu in ihr Land endtlohen) kein herberg geben „woellen, deßhalb sie Gott weißloß in das ellend „verstoßen hette. Von dieser zeit an ist dis weit- „schweiffend, verwegen, gottloß, viehisch gesindle „je lenger je frecher worden. Und seind die jenigen, „so noch umbziehen anderst nichts dann verloffene „bößwicht, so diebstals halber die lender ver- „schworen vnd anders nichts, dann rauben, stelen, „brennen und morden, wie man dessen viel exempel „in erfahrung hat, die auch mit großer beschwerung „des armen baurvolk, wan sie in ihrer feld arbeit „seyn, ihren sauern schweiß abstelen, welches „gesind durch Christliche Oberkeiten vermög des „Reichs abschied billich nit soll geduldet werden.“

Indem wir uns vorbehalten, einige Erläuterungen zu diesen Berichten weiter unten folgen zu lassen, reihen wir einen ähnlichen aus der Constanzer Chronik (Mone, Quellenf. I. 334) an, welche lautet:

„In dem 1430. jar do kam ain schwarz folk „gezogen, hieß man Ziginer, und warent us dem „mindern Egipten oder nicht verre [bi]sitz dar von „in ainer insenlen. Die zugent mer denn sechs „oder sibden jar in allem land mit großer armüt

„und ellend und mit großer untruw*), wan sie „stalent, was si an koment und wie es in werden „mocht mit zoberlisten, warsagen, und menger „hand fund und list, die si tribent. Und wo si „gezogen warent, da kam in nach in dem 1438. „jar ain söllisch große türy, der nie kein mensch „gedacht hett, won es kam, das man ain viertail „kernen gab umb 4 lib. heller und des gelichen „alle ding, und koment die lüt in groß arbeit „von hunger . und dar nach kam do ain großer „sterbat, der dar nach in dem andern blatt statt.“

Joh. Ludw. Gottfried setzt in seiner historischen Chronik das erstmalige Erscheinen der Zigeuner in das Jahr 1418 mit den Worten:

„Im Jahre 1418 seyen die ersten Störzer (Vagabunden) und Landdiebe, so man Heyden oder Zigeuner nennt, in Teutschland gesehen worden. Was dieses für ein Gesindel sey und worin ihr vermeintes Vorgeben, ihres Umherschweifens, Leutebetrügens und Stehlens halber bestehet, findet man weitläufig bei Albert Crantzzen und Sebastian Münstern. Auch bezeuget solches noch die tägliche Erfahrung an allen Orten, was es für feine Leute seyen.“

Von diesen beiden citirten Autoren beschränken wir uns nur auf die kurze Angabe in Seb. Münsters Cosmographia (Basel 1544), wonach er deren Auftreten in's Jahr 1417 verlegt und sie ein häßliches, schwarzes, unflätziges, lügnerisches und diebisches Volk nennt, das seine Abstammung aus Aegypten herleite. Münster berichtet dabei als Augenzeuge, wie er sich in deren Lager begeben habe, und auf seinen Vorhalt über ihre Diebereien die humorvolle Antwort erhielt: sie hätten eben sonst nichts zu schaffen.

Wir sehen aus den obigen Citaten, daß man wie im übrigen Deutschland so auch in dessen südwestlicher Ecke die Herkunft der Zigeuner allgemein nach Aegypten verlegte, da sie dieses ja selbst behaupteten. Trotzdem benannten wir Deutschen sie nicht Aegypter, sondern vorzugsweise auf dem Lande, namentlich auf dem Schwarzwald, einfach Heiden und nahmen dann zunächst aus dem Slavischen die Ausdrücke Cykam und Czingaro, die wir in Zigeuner umbildeten, in unsere Sprache herüber, während die Engländer sie in

*) Untreue.

ihrer eigenen Sprache mit Gipsy und die Spanier mit Gitano heute noch als Aegypter bezeichnen. Die Franzosen aber verwechselten sie mit den slavischen Mausfallenhändlern und Kesselflickern und nannten sie kurzweg Bohémiens oder Böhmen.

Ihre wirkliche Herkunft ist aber erst in neuerer Zeit durch philologische Forschungen mit unbestreitbarer Sicherheit nachgewiesen, indem die Vergleichung aller Zigeuner-Dialecte, als einem gemeinsamen Stamm angehörend, nach Indien führt. Die Vermuthung liegt nahe, daß die Zigeuner früher einer geschlossenen Völkerschaft der Paria-kaste an den Mündungen des Indus angehörten und daß die Zerspaltung dieser Völkerschaft in die Zeit der Eroberung Vorderindiens durch Timur fällt. Ein Theil derselben mag wohl auf seinen Wanderungen durch Aegypten gekommen sein und dort vielleicht sogar einige Ruhe genossen haben, wie man aus ihren Sagen und Traditionen schließen zu dürfen glaubt.

Ihre Aufnahme in Deutschland soll nach einigen Angaben anfänglich keine feindselige gewesen sein, da sie sich schlau als christliche Pilgrime ausgaben, die, wie eines der obigen Citate erwähnt, den Frevel ihrer Väter gegen die heil. Familie durch steuerloses Umherirren in der Fremde büßen mußten und dadurch das Mitleid der gläubigen Deutschen zu erregen verstanden.

Sicher ist, daß sie von König Sigismund von Ungarn, dem nachherigen deutschen Kaiser, um 1423 einen Geleitsbrief erhielten, welcher lautet:

<p>Zu Deutsch: Wir be- fehlen, daß man die Zigeuner ohne jedes Hin- derniß passieren lasse und aufnehme, ja sie sogar gegen Angriffe und Beleidigungen schütze. Wenn aber unter ihnen selbst Streit und Unfriede entstünde, so soll nur ihr Woiwode Wladislaus das Recht haben, zu ver- urtheilen oder frei zu sprechen.</p>	<p>„Ut Ciganos omnino sine „impedimento ac per- „turbatione aliqua favere „et conservare debeatis, „imo ab omnibus impe- „titionibus et offensio- „nibus tueri velitis. Si „autem inter ipsos zi- „zania seu perturbatio „pervenerit ex parte „quorumcunque, ex „tunc non vos, nec ali- „quis vestrum, sed idem „Wladislaus Woywoda „judicandi et liberandi „habeat facultatem.“</p>
--	--

(D. Liebich, die Zigeuner p. 1.).

Der König gewährt ihnen also in ihren inneren Angelegenheiten eigene Gerichtsbarkeit, die hier speziell dem Zigeuner-Hauptmann Wladislaus, welchem der zu jener Zeit sehr vornehme Titel eines Woiwoden oder Fürsten beigelegt wird, übertragen wurde.

Lange hat das Mitleid mit den vermeintlichen Wallfahrern jedenfalls aber nicht vorgehalten, denn ihr wahrer Charakter offenbarte sich bald und ihre Diebereien machten sie allenthalben, wohin sie kamen, unwillkommen. In Städten und geschlossenen Orten ließ man sie nicht mehr ein, sondern suchte sich ihrer, wenn es ging, auf glimpfliche Weise zu entledigen. So bringen die Constanzer Stadtrechnungen mehrere Posten, wo ein Zigeunerhaufen je mit einem rheinischen Gulden abgefunden wurde und splendor noch zeigte sich das Städtchen Mosbach, wo auf Geheiß des Raths „uff Montag nach St. Kilianstag (11. Juli) 1463“ den Zigeunern 2 \bar{u} Heller aus der Stadtcasse geschenkt wurden und 4 β . δ den Gefellen „die dieselben Zegynner hinweg geleytten.“ (Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrh. XV. 256.)

Wenige Jahrzehnte nach dem Bekanntwerden der Zigeuner erwachte in ganz Europa der Argwohn, dieselben seien Spione und Kundschafter der Türken, ausgesendet um die christlichen Länder auszuforschen — ein Verdacht, der wohl darin seine scheinbare Berechtigung fand, daß ihr Erscheinen im Allgemeinen gleichzeitig mit dem Vordringen der Osmanen in die Balkanhalbinsel und deren Ausbreitung westwärts zusammenfiel. Diese Spionenfurcht wurde namentlich unter dem deutschen Volke, das gemeinsam mit den Ungarn den Vorstoß der Ungläubigen, nach dem Untergang des byzantinischen Reiches aus jener Richtung zunächst auszuhalten hatte, förmlich zur fixen Idee und zwar nicht blos in den untern Volksschichten, sondern bei den regierenden Herren, wie wir alsbald finden werden.

Kaiser Maximilian I., gedrängt von den Churfürsten und übrigen Reichsständen zur Ordnung der unter seinem schlaffen Vater Kaiser Friedrich III. in Deutschland unerträglich gewordenen inneren Zustände, richtete seinen Augenmerk auf die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und trachtete im Zusammenhang hiermit wegen ihrer Gemeingefährlichkeit auch nach der völligen Aus-

treibung der Zigeuner. Deshalb wurde auf dem Königlichen Tage zu Lindau 1497 im Artikel 14 des Abschiedes verordnet, daß man diejenigen, so sich Zigeuner nennen, durch die Länder umherziehen und, wie man Anzeige habe, Erfahrer, Auspäher und Verkundschafter der Christenlande seien, nicht mehr durch die Länder ziehen lassen, sondern jede Oberkeit auf Mittel sinnen solle, wie diesem Uebelstande zu begegnen sei, um auf der nächsten Versammlung sodann ihr Gutdünken anzubringen.

Auf dem nächstfolgenden Reichstage zu Freiburg i. B. im Sommer 1498, dessen Sitzungen unter der Leitung des klugen Churfürsten und Erzbischofs Berthold von Mainz im Rathshofe daselbst abgehalten wurden, kam hinsichtlich dieses Punktes folgender Beschluß zu Stande:

„Der Thenen halben, so sich Ziegewner nennen und widerumb für in die Lande ziehen, soll per edictum publicum allen Stennden des Reichs durch Uns (den Kaiser) bey den pflichten, damit Sy Uns vnd dem heyligen Reich verwandt sind, ernnstlich gepotten werden, Das hinfür dieselben Ziegewner, nach dem man glauplich anzeigt hat, das Sy erfärer, ausspeer vnnnd kunndschaffter der kristenn Lanndt sein, hin oder durch ir Landt, gepiet vnnnd oberkeit nit ziehen, handdeln noch wandeln lassen noch inen des sicherheit oder gleit geben. Vnnnd das sich die Ziegewner hie zwischen Ostern nechst künftig aus den Lannden Dürscher Nation thun vnnnd sich der erwffern vnnnd darin nit finden lassen. Wann wo Sy dar nach bezreten vnnnd yemandts mit der tat gegen inen handdel furnemen wurde, der sol dar an nit gefreuelit noch vnrecht gerhun haben. Wie denn solichs Unnsrer Mandat weiter innhalten wurd. (Reichstags-Acta im Arch. Freiburg.)“

Die Zigeuner waren also hiemit in aller Form für vogelfrei erklärt d. h. es stand in Jedermans Belieben nach Ablauf der für ihre Auswanderung festgesetzten Frist jeden dieses Stammes persönlich zu strafen, zu züchtigen oder sogar zu tödten, ohne hierwegen vor Gericht belangt werden zu dürfen, ein Fall, der bald darauf zu Frankfurt a. M. seine praktische Anwendung fand.

Auch die Reichstagsabschiede von Augsburg in den Jahren 1500 und 1530 bringen denselben Paragraphen wörtlich wieder.

Allein bei der Kleinstaaterei des damaligen deutschen Reiches, wo die vielen kleinen Fürsten, Prälaten, Reichsstädte und Reichsritter in ihren reichsunmittelbaren Territorien die Staatspolizei jeder nach seiner Manier und oft durch die sonderbarsten Organe ausüben ließen, konnte an ein energisches Durchgreifen und den Vollzug einer allgemeinen Reichs-Polizei-Maasregel kaum gedacht werden. Es gab der Grenzen zu viele, die den Arm der Gerechtigkeit hemmten. Wohl ließen einzelne Länder und Ländchen an ihren Grenzpfählen die kaiserlichen Mandate anheften, drohten mit Rad und Galgen und ließen der Drohung wohl auch barbarische Prozeduren folgen—der Zigeuner blieb noch wie vor auf der Wildflähe. Es konnte in der That den Angehörigen einer Menschen-Race, die auch ohne geographische Kenntnisse sich so sicher durch die Welt zu finden wußte, gerade in Deutschland nicht schwer fallen, bei der großen Auswahl bald wieder in ein Territorium zu gelangen, wo es weniger ungemüthlich zuging. Namentlich waren es die reichsritterschaftlichen Gebiete, wo sie immer wieder einen Unterschlupf fanden. (L. Zacusser, Deutsche Gesch. v. Tode Friedrichs d. Gr.) bis 3. Gr. d. d. B. I. 122.)

Neben den erwähnten kläglichen Verfassungs-zuständen des deutschen Reichs kam ihnen der unter dem Volke damals wie heute noch lebendige Aberglaube von ihren Zauberkünsten und einer ihnen innewohnenden magischen Kraft trefflich zu statten. In diesem Sinn mag es wohl aufzufassen sein, wenn Aventinus in seinen Annales Bojorum, welche in den ersten Jahrzehnten des XVI. Jahrhunderts verfaßt sind (lib. VII. fol. 628) unmutig klagt:

„Noch ist die Welt so blind, will betrogen sein, meint sie (die Zigeuner) sind heilig, wer ihnen Leides thut, der hab kein Glück; läßt sie rauben, stehlen, lügen, trügen in mancherley Weiß, alle Leut beschmeißen und durch die Land hin und wieder ziehen. Bei uns ist das Stehlen, Rauben bei Henken, Köpfen verboten, ihnen ist es erlaubt. Noch will die Welt nicht witzig werden.“

In einsamen Gegenden, kleinern Dörfern, abseits gelegenen Mühlen und Gehöften waren sie schon wegen ihres massenhaften Auftretens



in Haufen bis zu 200 Köpfen geradezu gefürchtet und gar erst der einzelne Wanderer war ihnen völlig preisgegeben; denn es gab eben damals noch nicht die wohlthätige Einrichtung einer allgemeinen Landespolizei, wie dieselbe durch unsere vortrefflich organisierte Landgendarmarie gehandhabt wird.

Somit blieb denn auch dieses, wie so Vieles im Reich trotz des guten Willens des Reichs-

Magistrat befahl seinem Thalvogt zu Kirchzarten, bei den Zegynern oder Zeiden nachzusehen, ob sich nicht die einer Bürgersfrau zu Freiburg entwendeten Kleinodien bei ihnen vorfinden lassen. (Zeitschrift XV. 256.)

Auch im Jahre 1535, also wenige Jahre nach der ersten Belagerung von Wien durch die Türken wurde eine Bande dieser vermeintlichen Türkenespione zu Freiburg angehalten, ihre Führer



Zigeunerlager in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Aus Gottfrieds historischer Chronik

oberhauptes und der hervorragenderen Reichsstände ziemlich beim Alten.

Nach wie vor zogen die Horden, an deren Spitzen stets ein Häuptling mit dem stolzen Titel eines Herzogs oder eines Grafen, meist mit dem Beisatz „von Klein-Ägypten (Unter-Ägypten)“ stand, im Lande umher. Schon im Jahr 1510, also erst 12 Jahre nachdem der Reichstag zu Freiburg deren Ausrottung beschlossen, zeigte sich im Gebiet derselben Stadt, im Kirchzartner Thale, wieder eine derartige Bande, ja sie muß in unmittelbarer Nähe der Stadt selbst gelagert haben oder durch dieselbe gezogen sein, denn der

festgenommen und verhört, jedoch auf ihr flehentliches Bitten, nachdem sie alle Laster ihres Vagabundenlebens eingestanden, wieder losgelassen, unter Ausstellung einer Urfehde, d. h. eines eidlichen Reverses, daß sie sofort das Stadtgebiet und die Vorderösterreichischen Lande verlassen werden, ohne je wieder dahin zurückzukehren; daß sie sich nie und nirgends für die erlittene Gefangenschaft mit Allem, was damit zusammenhieng, weder an der Stadt selbst, dem Magistrat, ihren Bürgern, noch auch an den Unterthanen in den städtischen Grundherrschaften rächen wollen; daß ihre Freiheitsbriefe, so ihnen von Kaisern und Königen

ausgestellt sein, ihnen nichts nützen sollen; auch daß sie die Stadt hierwegen nirgendwo verklagen dürfen.

Im Hinblick auf die obigen Reichstagsabschiede, die doch die völlige Rechtslosigkeit sämtlicher Zigeuner in Form alles Rechts und wiederholt ausgesprochen, macht es im ersten Augenblick dem mit den damaligen Rechtsverhältnissen weniger Vertrauten einen eigenthümlichen Eindruck, daß ein so bedeutendes Gemeinwesen wie die Stadt Freiburg in so ängstlicher Weise mit allen möglichen Cautelen gegenüber einer rechtlosen Bande sich vorsehen zu müssen glaubte und man ist geneigt anzunehmen, daß diese Reichsbeschlüsse keineswegs in der öffentlichen Meinung großes Ansehen und Vertrauen genossen haben müssen. Es mag etwas daran sein; denn im heiligen römischen Reiche deutscher Nation war eben in jenen Zeiten in Folge des Privilegien-Unwesens eine Rechtswirrung ohne Gleichen eingerissen. Der Boden eines allgemeinen Rechts, wie solches in den alten Landrechten der ursprünglichen Herzogthümer vorzugsweise in den beiden Rechts spiegeln, dem Sachsen- und Schwabenspiegel, zusammengefaßt sich zeigt, war längst durch zahllose Immunitäten durchlöchert. Jedes Territorium und jede Stadt hatte ihr eigenes Recht und verfuhr darnach. Hiedurch ergaben sich gar seltsame Verhältnisse fast ungläublicher Art, gegen die ein „fürsichtiger, weiser“ Rath nicht ohne Grund schon zum Voraus sich vorsehen mußte. So z. B. saß auf der andern Seite des Rheins, zu Rappoltweiler im Ober-Elfaß der Herr von Rappoltstein, der auf Grund uralter verbrieftener kaiserlicher Privilegien im Elfaß das Patronat und die Gerichtsbarkeit über alle fahrenden Musikanten übte, wie auch der Herr von Rathsamhausen, ebenfalls im Ober-Elfaß den über die Kesselflicker. Aehnliche besondere Gerichtsbarkeiten existirten auch diesseits des Rheins. So finden wir schon ein Privilegium König Rupprechts vom 5. Aug. 1393, wodurch dieser seinen Diener Wernher Pfifer von Alzey über alle fahrenden Leute in seinen pfälzischen Landen auf Lebenszeit zum Könige setzt.

Wenn auch unter fahrenden Leuten ursprünglich wohl nur Pfeifer, Bänkelsänger und Gaukler verstanden waren, so konnte doch ein derartiger

Privilegien-Inhaber auch die Zigeuner, da sie alle diese Erwerbszweige auch trieben, in den Begriff seines privilegierten Rechtes mit hereinziehen und, wenn er streitsüchtig war, der Stadt Verlegenheiten bereiten.

Vielleicht ist man aber auch nur, ohne an die eben erwähnten Verhältnisse zu denken, dem allgemeinen Usus gefolgt, wonach jeder aus dem Gefängniß Entlassene ohne Unterschied Urfehde schwören und schriftlich ausstellen mußte. Jedenfalls bezweckte die Stadt, welche in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit trotz der rohen Anschauungen der vergangenen Jahrhunderte stets eine ungewöhnliche Humanität an den Tag legte, durch dieses Schriftstück ein wirksames Schreckmittel in die Hand zu bekommen, sich wenigstens diese Bande zeitweilig vom Leibe zu halten, denn dem Uebertreter einer Urfehde wurde als einem Meineidigen unnachsichtlich durch den Scharfrichter die drei Schwurfinger abgehauen.

Die Urfehde selbst ist auf schönes Pergament geschrieben, und nach der Formel aller übrigen zu vielen Hunderten noch im Stadtarchiv vorhandenen Urfehden verfaßt und lautet von Wort zu Wort:

Wir hienach benempten mitt namen Grave Jörg von Rotenburg vnnnd Jungker Petter von Rotenburg gnaant vß klein Egipten, Jörg Oßwald, Hanns Heide vnnnd Bernhart als oberste vnnnd fûrgesetzten auch deren diener des zeginerschen huffens bekennen öffentlich sampt vnnnd jeder innsonderheit hie mit disem brieff: Alßdann wir mit vnsern weib, kinden vnnnd gînd inn einer großen antzahl wider alle natürliche billigkeit vnnnd ordnung Christenlichs glaubens und wesens, daß wir vnns doch berüment, nun von jugent har in namen der Zeginer Heiden oder Egyptiern, so wir doch im turschen land erporen vnnnd Egiptum nie gesehen, inn der Christenheit turschen vnnnd welschen lannden ombharzogen on einich handt- arbeit, besonder mit stelen vnnnd annderm trug als: warsagen, gaucklen vnnnd verschlagen, falschen knüffen vnnnd verkäuffen, wie vnser bruch vnnnd gewonheit gewesen, vnser narung oberthommen vnnnd jüngst inn dise land zogen vnnnd an solchen diebstalen ergriffen worden, wie wir dann an mehr denn einem ort die

widdergegeben, Desßhalben vnns die Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Ersamen, Weisen, vnnsrer gnedig herrn Burgermeister vnnnd rat der Statt Fryburg im Prißgow, nachdem wir in die Statt vnnnd ir gepietert vnd oberkheit on einich bewiligung vnnnd gleidert gangen vnnnd mit vnnsrerem huffen gezogen, venglich annemmen lassen Vnnnd wiewol sie gnugsam verursacht, dise vnnsrer mißhandlung*) auch vff den gemeinen argwon, so vff vnns gefallen, Das wir verrettery trieben vnnnd nechst vergangen Turkischen Zugs den Turken inn die Niderösterreichische laund vff die Christenheit geführt, ir specher, kundleut vnnnd verreter widder die Christenheit gewesen sein sollen, Darumb vnns dann des loblichen huses Oesterreich Land vnnnd bezirck allenthalben bey leibs straff verpotten worden, an vnnsrerem leib zu straffen vnnnd gemeine, reich vnnnd arme leut vor diser vnnsrerer dibischen vnnnd betruglichen handlungen hinfur zu zuerhuten, Auch der hertte vnnnd streng rechtens nach soliche ding witters ann vnns peinlichen durch die folter zu erkundigen — so habent sy vnns doch vff vnnsrer bekandtnuß, hieoben vergriffen, witterer peinlicher forschung überhept vnnnd von inen ledig vnnnd diser gefengknuß erlassen Der gestalt, das wir alle vnnnd jeder insonderheit Erstlich allen costen vnnnd arzung so vff vnns vnnnd dise gefengknuß ganngen, abrichten vnnnd bezalen, vnnnd demnach vnns gstracks, zustund vnnnd on alles verziehen sampt andern mans vnnnd weibs personen, auch kynndern, so vnnnder vnnsrer gesellschaft, pfleg oder verwaltung sein, vß des Ruzß Osterreichs diser vorderen Osterreichischen launden vnnnd derselben landseffen Oberkeitten, gerichtten vnnnd gepietten ziehen, verfuengen vnnnd vnnsrer weil vnnnd leben lang on der Römisch königlichen Majestät vnnsrer allergnedigsten Herrns vnnnd derselben vorderen Osterreichischen Regierung sonder erlauben, brieffliehen schein vnnnd vkund nicht mer darin kkommen noch deren laund, leut, vnnnderthonen vnnnd hindersassen hinfur nicht mer angriffen, beschedigen, noch Inen das Ir, in was weg das sein möcht, abnehmen sollent — Wölichs wir dann zu vnnnderthenigem Dank angenommen habent — Daruff sampt vnnnd jeder innsounderheit guts fryes willens, on allen zwang, auch aller band vnnnd vengknuß ledig, mit vffgehaptten

*) Mißthat.

vingern liplich eid zu gott vnnnd den heiligen mit vorgehalten gelerten worten geschworn, disem allem stiff vnnnd on wegerung gestracks nachzukommen, Auch dise gefangknuß vnnnd alles das so vnns darunder vnnnd sonst begegnet, gegen vnnsrer gnedigsten Herrschaft von Osterreich vnnnd sonders gegen obgemelten vnnsrer gnedigen Herrn Burgermeister vnnnd rat der Statt Freiburg vnnnd den Tren gemeinlich gegen allen denen, so dar under verdacht vnnnd beholffen gewesen seind, durch uns selbs noch annndere von vnnsrerwegen nimmermehr zu äfren,*) zu annnden, anzuziehen noch zu melden, Sie auch darumben gemeinlich noch sonnderlich mit Rhein gerichtten, noch rechten, geistlichen noch weltlichen further nimmermehr zu beclagen, fürzunehmen noch zu bekümben — Dann wir vnns in disem vall aller rechten verzigen vnnnd begeben haben. Allein ob wir hinfuro an gemelt herrn Burgermeister vnnnd rat der Statt Freiburg oder alle andere, so Inen verwandt vnnnd zugehörig seind, ansproch gewinnen, so sollen vnnndt wollent wir sie, ein Ersamer rat zu Freiburg vor vnnsrer gnedigen Herrn Landtvogt vnnnd dem Regiment im Oberelsaß vnnnd die Tren an ort vnnnd enden, so sie gefessen seind, ersuchen vnnnd sunst nienderst anderswo; sie auch witters nit umtriben noch bekümben, sonder inn ewig Zeit stett halten, was an den enden zu recht erkandnt wurd. Thettent aber wir sampt oder sonders widder dise vnnsrer eid, schieffent oder bewiligtent von annndern darwider gethan zu werden vnnnd dieselben vnnsrer vermögens nicht abstelent, so sollent wir vnnnd jeder inn sonders als meineidig, erloß, vnnnd vbelthetter ann leib vnnnd gut gestrafft werden vnnnd gegen vnns vnnnd jeden innsounderheit mit pein vnnnd straffen rechtens fürgefaren vnnnd gehandelt werden wie recht vnnnd sonnst gegen vnns jetzt hett gehandelt mögen werden, wo uns nit gnad mitgetheilt worden. Verziehent vnns auch hiemit williglich sampt vnnnd sonnders aller gnad, behilff, fryheitten, geleidten vnnnd rechten von Römischen Kaisern, königen, fürsten vnnnd annnderen Oberkeitten vnnsr gegegeben vnnnd verlühen, so vnns behilfflich vnnnd fürstentlich sein möchten, zu kkommen vnnnd zu thun wider dise Urphed, aller erberlich vnnnd getreuwlich — Inn vkundt vnnnd crafft diß brieffs, der vff vnnsrer

*) Aefren = rächen.

aller vleißig pitt mit des Edlen, vesten Benedict Costenzhers zu Freiburg eigenem angehenktem Insigel, doch im vnnnd sein erben vnnnd nachkhomen inn allweg on schaden besigelt vnnnd geben ist vff Dorrstag den achtzehenden tag Monats Martij als man zelt nach Christi vnnsers lieben Herrn Geburt funffzehenhundert dryssig vnnnd funff Jar.

Was nun die Urkundsperson, den Edlen, vesten Benedict Costenzner als Siegler betrifft, sei es gestattet beizufügen, daß desselben Namens in einer Sammlung besonders wichtiger Rathserkenntnisse der Stadt Freiburg, die zugleich als Weisethümer für die Geschäftsführung des Stadtschreibers dienen sollen, gelegentlich seiner Aufnahme als Satzbürger im Jahre 1497 erwähnt wird, ebenso in einer Urfehde vom 5. Octob. 1503, wo er als städtischer Rasten-Vogt im Thale Oberried erscheint. Ob mit der Beurkundung obiger Zigeuner-Urfehde eine besondere Bewandniß zusammenhängt, oder ob die Besiegelung eine rein zufällig opportune ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Von jetzt an erwähnen unsere heimatlichen Stadtbücher nur noch sehr spärlich der Zigeuner, wohl weil ihre Erscheinung den Reitz der Neuheit verloren und die bewegten Zeiten der Reformation weit wichtigeren Stoff zu Aufzeichnungen boten. Von Freiburg selbst haben wir zunächst nur noch vom Jahre 1557 eine ganz kurze Notiz, daß daselbst in diesem Jahre zwei Zigeunerinnen, obwohl man sie zweimal peinlich befragt, d. h. zweimal unter Anwendung der Folter verhört habe, doch nichts gestanden hätten und darum fortgewiesen worden seien. (Vergl. Adress-Kalender 1870. p. IX.)

Um so mehr berichten die großen Welt-Chroniken und Cosmographien dieses Jahrhunderts und der folgenden, welche theils zurückgreifend in das vorige Jahrhundert theils aus ihrer eigenen Zeit von einem Herzog Michael, villeicht demselben, dem wir schon begegnet, einem Herzog Andreas und einem Ritter Petrus, sogar von einem Zigeuner-König Zindelo erzählen, alle aber in ihrem Abscheu über dieses „wüßt, unflätig volck“ einig sind. Sebastian Mynster berichtet, daß er selbst zu Eberbach bei Heidelberg von einem Zigeunerobersten sich den Freibrief Kaiser Sigismunds, datirt zu

Lindau, habe zeigen lassen und ihnen Vorwürfe wegen ihres lasterhaften Vagabundenlebens gemacht, aber zur Antwort erhalten habe „sie hetten sunst nichts zu schaffen.“

Diese Berichte sind meistens in der Manier jener Zeit von anschaulichen Bildern über das Lagerleben der Zigeuner begleitet. Vorn sieht man z. B. eine Wahrsagerin einen Hund am Spieße schmoren und im fernen Hintergrunde ihre Genossen ein Bauernhaus plündern. Auch die Drangsale des 30jährigen Krieges, der die ansässige Bevölkerung Deutschlands auf den 6ten Theil ihres früheren Bestandes herunterbrachte, überdauerte das vagabundirende Zigeunervolk. — Ja — die Verwirrung und Lösung aller Rechtszustände, die Ermattung unserer zu Tode gehezten Nation mag den Ausschreitungen und dem Gedeihen dieser Vagabundirer nicht wenig Vor-schub geleistet haben. Nicht ohne Grund notirt der vielgereiste und sonst durchaus nicht ängstliche Abt Gaysser von St. Georgen zu Villingen in seinen interessanten Tagebüchern am 7. October 1627 mit dem Gefühl des Behagens nach überstandener Gefahr, daß er an jenem Tage im Ober-Elfaß unter eine Zigeunerbande von 80 Köpfen gerathen aber unbeschädigt davon gekommen sei.

Als nach den schweren Kriegen des 17. Jahrhunderts das deutsche Volk sich wieder aufzurichten begann und geregelte Zustände zurückkehrten, erwachte auch wieder die Energie der Behörden gegen das in erschreckender Weise angewachsene Gaunerthum. So entnehmen wir einem Aufsatze des Herrn Dr. Leist, königlichen Archivars zu Würzburg über das Zigeuner- und Bettelwesen in alter Zeit, veröffentlicht in der Sonntagsbeilage zur Norddeutschen Allgemeinen Zeitung No. 47 vom Jahrgang 1877 eine Verordnung der fränkischen Kreisstände aus dem XVII. Jahrhundert. Dieselbe lautet:

„Nachdeme fürsten und Stende des fränkischen Landts wahrnehmen müssen, welchergestalten die wider das Landsverderbliche Diebs- räuberisch- Zigeuner- jaunerisch und herrenloses auch anderes Bettelgesind verkündete straffgebote biß anhero von einer geringen Würfung gewesen, sondern ohneracht derselben sich noch immer viele verspüren lassen, welches den armen Landmann so tag und

nachts mit mancherley Trangsalen, ungestümen Anforderungen und zudringlichen Auflagen höchst beschwerlich fället, und außer Ruhe und Sicherheit, in Leib- und Lebensgefahr, und danebenselbst in steter Sorge, seine wenige Zäbseligkeit zu verlieren setztet, wie dann in verschiedenen andern Orten, bevorab in denen geringhaltigen Dörfern und abgeföndert liegenden Mühlen allerhand Gewaltthätigkeiten, Raub, Plünderung, ja gar mit rattel*) bind- und brennen der Inwohner und deren Hausgenossen, höchststräfflicher Weis und dergestalt ausgeübet worden, daß es, ohne die größte Erstaunung nicht einmal angehört werden können, werden zu dem Ende alle Beamte bei Verlust ihrer Dienste zc. ernstlich ermahnt und angewiesen, folgende Verordnungen auszuführen:

I. Hat es bei deme sein Bewenden, was wegen der denen Mördern, und Strassenräubern und Dieben angeetzten Rad- Schwert- und Galgenstraffen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls V. verordnet ist, welch ersagte Rad- Schwert- oder Galgenstraff aber nach Beschaffenheit der Schwere von dem Verbrechen durch brennende auf sie geworfene Materien oder angezündete Sackeln, mit glühenden Zangen zwicken und andern befundenen Dingen noch gar wohl geschärfet werden können. Wie aber

II. Unter solchen das veruchte Zigeuner- und Jaunervolk gemeiniglich verdeckter zu stecken pflegt, mithin nothwendig ist, auf dessen völlige Ausrottung bedacht zu sein“ zc. so wird nun die Ausweisung aus dem ganzen Lande geboten. Daran knüpft sich dann die weitere Verordnung:

„Bei Betretung wird der Zigeuner das erste mal, wann sie gleich nur einzeln oder zwey bis drey ohne Gewehr beysammen seyn, er sey auf einer Mißthat ergriffen worden oder nicht, mit dem bestimmten Brandmal F. C. auf den Rücken gezeichnet und darauf sogleich aus dem gesammten Frankenland unter der nachdrucksamsten Einbindung, daß im Wiederbetretungsfall der Strick ihm ohnfehlbar zu theil werde müßte, verwiesen, da hingegen der Jauner das erstemal statt des Brandmals nur auf einige Zeit zum Vestungs-Bau gesandt, das zweytemal aber gebrandmarkt werden. Sollte sich fügen, daß ein solcher Ge-

*) Rattlen heißt knebeln.

brandmarkter nach Verfließung von 14 Tagen oder längstens 3 Wochen von Zeit der Brandmarkung an wieder eingebracht wird, alsdan solle mit der Execution des Stranges ohne weitläufige richterliche Untersuchung ohnnachlässig verfahren werden“.

Das XVIII. Jahrhundert verschärfte noch die Verfolgungen der Zigeuner. So wurde noch im Jahre 1710 in Preußen Sturm geläutet, wenn sich dieselben blicken ließen und eigens für sie hergerichtete Galgen standen an den Landesgrenzen aufgestellt. Anno 1725 befahl König Friedrich Wilhelm I. durch Edikt vom 5. Oktober desselben Jahres, alle Zigeuner über 18 Jahre, ohne Unterschied des Geschlechts mit dem Galgen zu bestrafen, eine Maaßregel, die sogar noch anno 1748 von Friedrich dem Großen bestätigt worden sein soll.

In den gräflich Reußischen Gebieten wurde durch Verordnungen vom 13. Juli 1711, verschärfet unterm 12. Dez. 1713 und 9. Mai 1722 befohlen, daß 8 Tage nach dato des Erlasses alle Zigeuner ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters auf der Stelle niedergeschossen werden sollen und daß die Vasallen und Unterthanen bei den hiezu veranstalteten Treibjagen getreulich zu assistieren haben. Diese Treibjagen wurden in der That auch ausgeführt und selbst das Weib mit dem Säugling nicht verschont.

Ein solch summarisches und barbarisches Verfahren gegen die ruhelos von Land zu Land Geherzten fand freilich hier in den vorderösterreichischen Landen und den angrenzenden markgräflich badischen Territorien nicht statt. Wohl wurden durch zahlreiche landesherrliche Mandate und Beschlüsse der breisgauischen Stände allen Obrigkeiten und Schultheißen in Stadt und Land bis zum letzten Zoll- und Brückenwächter herab die größte Strenge hinsichtlich der das offene Land in bedrohlicher Weise durchziehenden Zigeuner und sonstigen Vagabunden-Zäusen anbefohlen; wohl verordnete ein Patent der Vorderösterreichischen Regierung d. d. Freiburg 18. Januar 1664 „die Ziginer sambt ihrem Anhang, Sackh und Packh, alsobalden unverzögertlich aufzurollen und totaliter abzuschaffen;“ wohl wurde durch geheime Instructionen an die Oberbehörden die gesammte Bevölkerung zu dreitägigen nächtlichen

Streifzügen durch Feld und Wald aufgebieten, — aber immerhin ist in diesen ausdrücklich erwähnt, daß auf die Gefahndeten nur dann Feuer gegeben werden soll, wenn sie sich durch Flucht der Festnehmung entziehen wollen oder gar sich zur Wehr setzen. Die Verhafteten wurden sodann in der Regel nach Feststellung ihrer Personalien und wenn sonst nichts Gravierendes vorlag, nach Verabfolgung einer Tracht Stockstreiche unter Landesverweisung zur nächsten Grenze gebracht oder aber, wenn sie zum zweitenmal betroffen worden waren, zum s. g. Schellenwerken oder zum Rasselhaus, was ungefähr unseren heutigen Correctionshäusern entspricht, verurtheilt.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts scheinen die Zigeuner in unserer Gegend wenigstens in größeren Massen nicht mehr aufgetreten zu sein, sondern in kleinere Familien zertheilt ihr armseliges Dasein gefristet zu haben. So bringt die General-Gaunerliste des Obervogts Roth zu Emmendingen, welche aus verschiedenen Listen des schwäbischen Kreises im letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts zusammengetragen ist und 3147 Individuen aufzählt, keine einzige geschlossene Zigeunerbande, wohl aber einzelne Zigeuner, die sich bei dieser oder jener der heute noch im Volksmunde bekannten Räuberbanden hatten einreihen lassen.

Unser Jahrhundert des Dampfes und des Telegraphs mit seiner wohlorganisirten Staatspolizei endlich schien der Existenz des Zigeunerthums bei uns für immer den Lebensfaden abgeschnitten zu haben — und nun sind sie doch wieder da und zwar ganz genau dieselben, wie unsere Altvordern sie geschildert haben, immer noch gesetzlos und unstät, verschlagen und listig.

Nur Eines stimmt nicht vollkommen mit den Ueberlieferungen, welche alle ohne Unterschied ihre äußere Erscheinung als häßlich und widerlich darstellen. Im Gegentheil, wie ich durch eigene Wahrnehmung mich überzeugen konnte, trifft man unter ihnen, wenn sie bei besonderen Anlässen in ihrem orientalischen Putz auftreten,

unter beiden Geschlechtern ganz edle, geschmeidige Formen von ächt indogermanischem Typus.

Das Gesamtbild, das sich dem Forscher auf dem Gebiet der Vergangenheit dieses Volkes zeigt, ist kein erfreuliches und, was traurig für den Freund der Menschheit sein muß — es verspricht niemals ein anderes zu werden. Es ist in der Wirklichkeit bar aller jener Poesie, in welche bisweilen die neuere Romanliteratur und die Musik sie gehüllt haben. Denn „Diebstahl und Raub, Wegelagerung und jegliche Gewaltthat, Mord und Brand hängen an der Verse dieses Volkes“ sagt Dr. Liebich in seinem zu Eingang unserer gegenwärtigen Abhandlung erwähnten Werkchen, in welchem auch nachgewiesen wird, daß alle wohlwollenden Versuche der Regierungen, dasselbe ansässig zu machen und für die Cultur zu gewinnen, erfolglos geblieben sind. Nicht als ob es dem Zigeuner an Verstandesanlagen fehlte; er besitzt z. B. eine merkwürdige Gewandtheit, die Sprachen der Länder, die er durchzieht, in kürzester Zeit sich anzueignen; auch soll er musikalisch gut veranlagt sein; aber er ist unempfänglich für Ideale, selbst in seinen Liedern bewegt er sich nur im Gemeinen. Er ist herzlos und ohne alles Gemüth, nicht etwa bloß gegen seine Verächter und Unterdrücker, nein — auch gegen seine eigene Familie, gegen sein Weib, das er bisweilen unter Umständen, wo sie am meisten seiner Hilfe bedürfte, hilflos an der Landstraße zurückläßt.

Nichtsdestoweniger erfaßt den Philanthropen ein Gefühl des Erbarmens bei Betrachtung des Elendes, der absoluten Heimathlosigkeit, der Unbilden, denen ein ganzes Volk nun schon seit Jahrhunderten von der Natur und von den Menschen ausgesetzt ist, und ein Gefühl der Bitterkeit, bei dem Gedanken, daß es, obwohl in steter Berührung mit kultivirter Umgebung, dennoch sich nicht über die Stufe seiner Niedrigkeit zu erheben vermag; daß es, auch unter uns den Charakter der indischen Rasse bewahrend, in Ewigkeit ein Paria Volk bleiben soll — und will.





Ein Abenteuer auf dem Schlosse Badenweiler.

Mitgetheilt von H. Maurer.

Daß es im Zwielicht des Abends oder gar in der Nacht auf unsern zerfallenen Burgen nicht ganz geheuer sei, beweisen die Spuckgeschichten, welche man von ihnen erzählt. Aber auch am hellen, lichten Tage hat schon hie und da der Wanderer, welcher einsam in den Trümmern eines alten Schlosses weilte, manches gesehen, das wie man zu sagen pflegt, nicht mit rechten Dingen zugeht. Dazu möchte ich auch die Geschichte rechnen, welche mir vorigen Herbst ein Jugendfreund erzählte, und die er, wie er mir versicherte, auf dem alten Schloß zu Badenweiler erlebt hatte.

Ich traf ihn zufällig am Mittagstisch im Römerbad. Nach dem Essen schlug ich einen Spaziergang auf das Schloß vor. Er lehnte aber in einer Weise ab, die mir auffiel. Als ich ihn fragte, ob ihm vielleicht etwas Unangenehmes dort oben passirt sei, schwieg er zuerst verlegen, wie wenn er sich auf eine Ausrede besinnen wollte, dann begann er die unerwartete Frage an mich zu richten:

„Weißt du vielleicht, an welchem Tag Egeno von Freiburg auf dem Schlosse Badenweiler gestorben ist?“

„Ich glaube, erwiderte ich, es war am 23. August. Sein Grabstein befindet sich in der hiesigen Kirche, da können wir ja nachsehen, wenn es dir beliebt!“

„Merkwürdig! Am letzten Montag war gerade der dreiundzwanzigste. Es stimmt ganz auffallend!“

„Du sprichst in Räthseln, Freund, sag wie verhält es sich mit diesem Tag?“

„Ich weiß nicht, war es ein Traum oder Wirklichkeit, was ich an jenem Tag auf dem Schlosse erlebt habe. Nimm Platz, trinken wir noch eine Flasche Wein zusammen und ich werde dir die Geschichte ausführlich erzählen.“

Der Kellner brachte Wein und frische Gläser. Ich schenkte ein, die Gläser klangen und mein Freund begann:

„Es war am letzten Montag, als ich nach Tisch einen Spaziergang machte. Mein Weg führte mich wie gewöhnlich auf das Schloß. Vom Steigen ermüdet setzte ich mich oben auf eine Bank. Ich war ganz allein, ringsum herrschte tiefes Schweigen. Ruhig ragten die düstern Mauern in die Höhe, durch die öden Fensteröffnungen schaute der blaue Himmel und die Blätter der Bäume und Sträucher, welche zwischen den Trümmern und in den Spalten des alten Gemäuers wurzelten, bewegten sich nur leicht im Winde. Ich versuchte mir eine Vorstellung zu machen von dem Aussehen des Schlosses zur Zeit, als es noch unverfehrt war, als noch der schwere Tritt eisenschuheter Ritter und gewappneter Knechte in den Hallen dröhnte und minnigliche Frauen die

oberen Räume bewohnten, von denen jetzt kaum noch die zerbröckelten Umfassungsmauern vorhanden sind.“

„Als ich dergestalt in Gedanken versunken mich im Geiste in jene längstvergangene Zeit zurückversetzte, bemerkte ich plötzlich, daß ich gar nicht mehr in dem Schlosse mich befand, sondern mitten im freien Feld auf dem grasigen Rand eines schmalen Weges saß. Sonderbar, ich war doch so eben noch auf dem Schlosse, dachte ich, wie komme ich hierher? Bin ich denn etwa eingeschlafen und im Schlafe weitergegangen? Ich erhob mich, schaute mich um und bemerkte mit Erstaunen, daß mir die Gegend, in der ich mich befand, ganz unbekannt war. Es war ein weites Thal, links vom Wege Aecker und Weinberge, rechts Wiesen, hinter denselben am Fuß der Hügel ein hohes Gebäude, halb Thurm halb Wohnhaus mit ganz kleinen Fenstern, an den Ecken Erkerthürmchen mit spitzen Dächern.

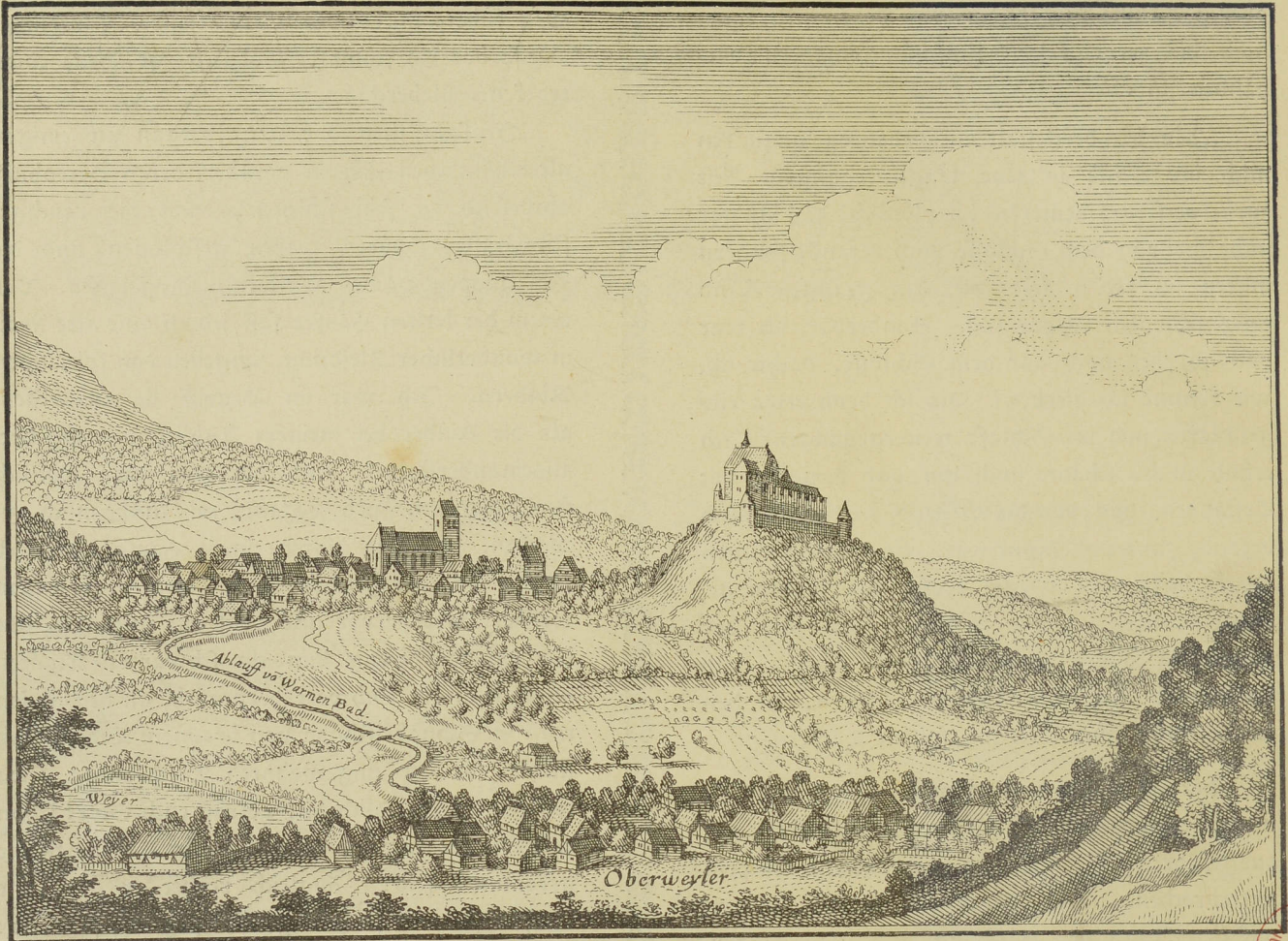
Der Weg, auf dem ich weiter ging, war mit uralten Nufsbäumen zu beiden Seiten besetzt, tief ausgefahren, hie und da von Wassertümpeln unterbrochen. Zum Glück führte ein Fußweg auf den Rand der Böschung an diesen Hindernissen vorüber. Leider war nirgends ein Mensch zu sehen, den ich hätte fragen können, wo ich mich befinde. Vor mir, rechts vom Weg, erhob sich ein hoher Berg. Er kam mir bekannt vor. Ist das nicht der Blauen, dachte ich, wie ich ihn auf dem Weg von Müllheim nach Badenweiler schon oft gesehen habe? Ich suchte mit den Blicken die bekannte Fahrstraße, auf der ich früher gekommen war, fand aber keine Spur derselben. Der Weg wandte sich nun seitwärts um ein dichtes Gebüsch herum, welches mir die Aussicht nach Badenweiler bisher verdeckt hatte. Ich beschleunigte meine Schritte. Plötzlich bemerkte ich staunend an der Stelle der Burgtrümmer eine hohe, zinnengekrönte Mauer, hinter welcher ein stattliches Gebäude mit Erker und Thürmchen hervorragte.

Noch einige Schritte abwärts und ich stand dicht vor dem Wasser des Klemmbaches, der von üppigem Erlengebüsch umsäumt war. Von einer Brücke war nichts zu sehen, denn der Fahr-

weg führte mitten durch das Wasser. Glücklicher Weise bot ein schmaler Holzsteg zur Seite einen trockenen Uebergang.

Jenseits stieg der Weg bergan an einigen alterthümlichen Hütten vorüber, deren Bewohner abwesend zu sein schienen, denn die rauchgeschwärzten Thüren waren geschlossen und die Holzklappen an den Fenstern niedergelassen. Vor einem der letzten Häuser saß jedoch eine alte Frau in wunderlicher Kleidung, umgeben von spielenden Kindern. Ich war im Begriff sie anzureden, als die Kinder bei meinem Anblick mit Geschrei auseinanderstoben; auch die Alte war plötzlich verschwunden. Es begann mir unheimlich zu werden. Da trat hinter einem Hause ein alter Mann mit kurzgeschornem Haar und langem weißen Bart hervor und ging auf mich zu. Um die Schulter hieng ihm ein schwarzer Mantel, unter dem ein Schwert hervorsah, an den Füßen trug er Schnabelschuhe von braunem Leder. Ich stuzte vor der ungewohnten Erscheinung. Da rief er mir freundlich zu: „Grüß euch Gott! schon eine Stunde erwarte ich euch, habt Dank, daß ihr gekommen seid!“ Zugleich reichte er mir seine Rechte. Als ich sie zu ergreifen zögerte, sagte er: „Bin Hans Oeler der Alte, Schaffner des Schlosses meines Herrn des Grafen. Seid ihr nicht gekommen das Schloß zu besichtigen? Werde euch ungefährdet hinaufführen!“ Und mit kräftigem Druck meine Hand fassend fuhr er fort: „Solgt mir, ich gehe voran, fürchtet euch nicht!“

„Beruhigt schritt ich hinter ihm her. Er lenkte vom Wege ab in das Gebüsch. Nach wenigen Schritten standen wir vor einer niedrigen Thür. Mein Führer öffnete sie mit einem Schlüssel, den er einem Schlüsselbund an seinem Gürtel entnahm. Ein dunkler Gang lag vor uns, der in den Berg hinein zu führen schien. Im Begriff einzutreten, vernahm ich plötzlich aus der Ferne Glockengeläute und auf meine Frage, nach der Bedeutung des Lätens, antwortete der Alte traurig: „Es ist das Todtengeläute für meinen alten Herrn, den Grafen Egeno v. Freiburg.“ Zugleich zog er mich zur Thür herein, die er schnell wieder verschloß und wir waren nunmehr in völliger Dunkelheit. „Habt keine Furcht, sagte er, haltet euch an meinem Mantel, ich gehe voraus, es wird euch nichts



Schloß Badenweiler um das Jahr 1650.
(Aus Marians Topographie Schwabens.)

(nach Horner)

Bibl. B
 Freiburg

Uebles geschehen!“ Wir gelangten bald an eine steile Treppe. Die Stufen wollten kein Ende nehmen. Endlich dämmerte ein Lichtschein, es wurde heller und wir betraten einen gewölbten Raum, an dessen Wänden zwei Reihen großer Weinfässer lagerten. Zwischen ihnen war ein breiter Gang. Ohne uns aufzuhalten, schritten wir hindurch, stiegen auf einer Wendeltreppe aufwärts, welche durch ein kleines, vergittertes Fensterchen nur spärliches Licht erhielt, mein Führer öffnete eine Thüre und wir betraten einen großen Saal.

„Wir befinden uns im Ritteraal des Schloßes, sagte der Alte, Herren und Knechte sind drüben in der Kapelle, die Weiber und das andere Gesinde warten in der Dorfkirche und Niemand ist sonst im Schloß außer dem Thorwart. Wir haben hinreichend Zeit, alles zu besichtigen. Ich bitte euch aber, sprecht kein Wort, daß euch nichts Uebles widerfahre!“ — Der Saal, in den wir



eingetreten waren, war auffallend niedrig, die geschnitzte Holzdecke von Rauch und Alter geschwärzt, der Boden mit weißem Sande bestreut, auf dem Spuren von Tritten sichtbar waren. Ringsum an den Wänden, mit Ausnahme der Fensterseite, waren Bänke befestigt mit hohen Lehnen von alterthümlichem Schnitzwerk, die obere Wandfläche mit gestickten aber bereits verbläuten Tapeten verhängt. Am Ende des Saales, gegenüber den Fenstern, befand sich ein großer Kamin, über welchem Wappenschilder angebracht waren. Inmitten des Saales stand ein großer mit weißem Linnen gedeckter Tisch und um ihn eine Anzahl Sessel, die mit prächtig gestickten Stuhlkissen belegt waren. Es schien, als ob eine größere Gesellschaft noch vor wenigen Augenblicken hier gegessen und getrunken hätte, denn auf dem Tische standen in Unordnung zinnerne Schüsseln mit Resten von Speisen, Weinkrüge und silberne Becher.

Nun öffnete mein Führer eine Thüre in der Wandvertäfelung neben dem Kamin und wir durchschritten einen engen, dunklen Corridor, bis wir plötzlich vor einem hellerleuchteten, aber schwarz ausgeschlagenen Gewölbe standen — an der Schloßkapelle. Welch ein Anblick bot sich mir da! Vor dem Altare lag aufgebahrt in voller Rüstung, jedoch ohne Helm, der Leichnam des verstorbenen Schloßherrn, umgeben von 12 hohen silbernen Leuchtern mit brennenden Wachskerzen; zu seinen Füßen angelehnt das Wappenschild mit rothem Adler in goldenem Feld, gerändert von blauweißem Vechfell. Zu Häupten des Catafalques in schwarzer Casula, mit Inful und Stab stand Gebete sprechend ein Prälat und rechts und links zu beiden Seiten wie aus Erz gegossen, schauten geisterhafte Gestalten in Panzer und Helm auf den Todten; starker Weihrauchduft, vermischt mit dem Geruch des brennenden Wachses, erfüllte die schwüle Luft. Neugierig richtete ich fragende Blicke nach meinem Begleiter, aber mit dem Finger auf dem Mund gebot er mir Schweigen. Lange blieben wir vor den offenen Flügelthüren stehen und ich hatte Muse, mir die Ausstattung der Kapelle eingehender zu betrachten. Das Tageslicht, durch die farbigen Gläser der spitzbogigen Fenster gedämpft, vermischte sich eigenthümlich mit dem Lichte der zahlreichen Kerzen. Die gewölbte Decke der Kapelle war mit einfachen Ornamenten in Roth, Weiß und Schwarz verziert und die Wände, soweit sie nicht von den schwarzen Tüchern verhüllt waren, zeigten auf weißem Grunde Darstellungen der Heiligen, vornehmlich des Apostelfürsten Petrus, denn dieser war, wie mir mein Begleiter nachher erklärte, der Schutzpatron der Herzoge von Zähringen, der Erbauer dieses Schloßes. Ihm sei auch der Altar der Kapelle und der Kirche in Badenweiler geweiht. Ich bewunderte die schlanken Gestalten der Heiligen, die in mittelalterlicher Kleidung mit eng anliegenden Beinlingen und Schnabelschuhen dargestellt waren. Ueber dem Kopf eines jeden stand sein Name geschrieben.

Durch einen anderen düsteren Gang verließen wir den heiligen Ort und wandten uns der Haupttreppe zu, währenddessen mein Begleiter mir die Personen der Trauerversammlung auf-

zählte. „Der Prälat, den Ihr sahet,“ hub er an, „ist Herr Diethelm von Staufen, seit einem Jahre Abt von St. Trudpert. Der zunächst oben rechts am Altare stand, ist Herr Conrad der Pfalzgraf von Tübingen und Herr zu Lichteneck ob Hecklingen, der Sohn der Muhme des seligen Herrn, der auch schon längst zur ewigen Ruhe eingegangenen Frau Gräfin Clara von Freiburg; neben ihm schon ziemlich bejahrt der Markgraf Otto von Hachberg auf Hachberg, der beste Freund des Verstorbenen und treuer Bundesgenosse in seinen Händeln mit der auffässigen Bürgerschaft zu Freiburg; dann Herr Rudolf, der Markgraf von Hachberg-Sausenberg auf dem Schloß zu Rötteln, ein Vetter des Herrn, ein vortrefflicher, kluger Herr im schönsten Mannesalter. Alle diese sind von fürstlichem Geblüte, wie mein Herr es gewesen. Der auf der anderen Seite der Bahre, gerade gegenüber dem Pfalzgrafen, in der schwarzen Rüstung, mit dem schwarzen Mantel und dem weißen Kreuz auf der linken Schulter, das ist Herr Dietrich von Keppenbach, der Commenthur des Johanniterhauses drüben in Neuenburg am Rhein; neben ihm der stattliche Herr mit dem schwarzgelben Sattelrock über dem Rüstzeug, nach der neuesten französischen Mode, das ist der reiche Martin Malterer, der Landvogt des Herzogs von Oesterreich im Elsaß; und wieder neben diesem der junge Herr Otto von Staufen, mit seiner gelb und rothen Gugel und den Schnabelschuhen, der auch nicht früh genug die Wälschen in seiner Kleidung nachahmen kann, obgleich er's gar nicht nöthig hat — einer dem's in der einfachen Burg daheim auch nicht mehr wohl genug ist. Die an den Thüren der kleinen Kapelle herumstehen, das sind die Lehensmannen meines Herrn, die Neuenfelfer und andere, ein hungerleidig und dabei hochfahrend, händelsüchtig Volk, das Unseren drückt und plagt, wo es kann; 's ist auch ein Schneulin darunter, der vermuthlich meinem jungen Herrn Geld auf Borg anbieten und dabei ein vortheilhaft Vergleichen ergattern möchte. Ja, wenn er nur schon hier wäre, der junge Herr. Aber er hat einen weiten Weg von Neuenburg am See durch den Jura hierher; seine altersschwache Muhme Isabella, die Gräfin von Neuen-

burg, hat ihm jetzt schon die Regierung ihres Landes übergeben, das er nach ihrem Tode erben soll; und so kann es kommen, daß er nicht mehr rechtzeitig zur Bestattung seines Herrn Vaters selig eintrifft.“

Jetzt standen wir an dem Ausgang zu den oberen Gemächern. Die Herrenstube, in die wir zunächst gelangten, war ähnlich ausgestattet wie der Rittersaal, enthielt aber außerdem zwei mächtige Himmelbetten mit bunten Vorhängen, die von der Decke bis zum Boden reichten, auf grün und weißgestreiftem Grunde mit eingestickten Wappenschildern geziert. Der Alte behauptete, die Vorhänge oder Sergen seien heidnisch Werk*) und sehr kostbar.

Ueber jedem der Betten hing eine kupferne Ampel an Ketten, in einer derselben brannte ein Licht, obwohl es heller Tag war. Anstatt des Kamins befand sich in diesem Zimmer ein großer Ofen, auf dessen Kacheln Blattornamente und kämpfende Ritter dargestellt waren. In der Kammer neben dem Zimmer wurden die Waffen des verstorbenen Herrn aufbewahrt. Die schönsten Stücke waren ihm, wie der Alte bemerkte, in den Sarg mitgegeben worden. Ich sah einige Beingewänder von starkem Tuch, dicht mit kleinen Stahlringen besetzt, einen Harnisch von ineinander geschmiedeten Ringen, eiserne Brust- und Rückenstücke, Handschuhe von Leder mit Eisenschuppen, Eisenschuhe, Helme und sonstige Waffenstücke, deren Zweck mir nicht bekannt war. An der Wand hingen mehrere Schwerter, Spieße, Köcher, ferner Wedel von Pfauenfedern und Federkränze zur Verzierung der Helme.

Außer der Herrenstube befanden sich in diesem Stockwerk noch die Stuben der Hausbedienten, des Schreibers, Kellers und Kapellans, kleine düstere Räume mit einem oder zwei Betten. Ueberhaupt standen Betten in jeder Stube mit Ausnahme des Rittersaales. Wir stiegen nunmehr zum obersten Stockwerk hinauf, wo die Wohnungen der Frauen sich befanden. Während es unten verhältnißmäßig dunkel war, weil der Sicherheit wegen nur wenige schmale Fenster die äußere Mauer durchbrachen und nur gegen die Hofseite hin breitere Oeffnungen angelegt waren, herrschte hier oben in sämtlichen Räumen

*) Orientalische Arbeit.

eine angenehme Tageshelle. Das Zimmer der verstorbenen Gemahlin des Herrn befand sich noch in demselben Zustand, wie es zu ihren Lebzeiten gewesen war. Das Bett war von himmelblauen seidenen Vorhängen verhüllt, vor demselben breitete sich das Fell eines Bären aus, den der Graf selbst erlegt hatte. Auf den Stühlen lagen kostbare Stuhlkissen und seidene Decken, auf welchen allerlei Thiere, Panther, Pferde, Affen u. dergl. gewirkt waren: ebenfalls „heidnisch Werk“, wie der Alte erläuternd bemerkte. Das lauschigste Plätzchen war aber der Erkerwinkel. Hier war es allerliebste. Ein dicker Teppich bedeckte den Boden, kostbare Kissen die Sitze in den Fensternischen, von denen die Aussicht sowohl thalaufrwärts als abwärts unbeschränkt war. Auf einem der Sitzpolster lag eine Spindel.

Auf der Haupttreppe herabsteigend kamen wir in die Küche, einen ziemlich düsteren Raum, der nur durch ein einziges Fensterchen spärlich erhellt wurde. Decke und Wände waren ganz schwarz; auf dem Herd glühten noch die Kohlen. Auf hölzernen Schäften an der Wand stand reihenweis blankes Geschirr: kupferne Kessel, messingene und eiserne Pfannen, zinnene Schüsseln und Teller. Die Herren aßen nämlich nach Angabe des Alten nur auf Zinn. Ueber dem Herd stakken an einer Leiste des Rauchfanges große eiserne Löffel, Gabeln und Messer, in der Ecke stand ein schwerer steinerner Mörser mit hölzernem Stößel.

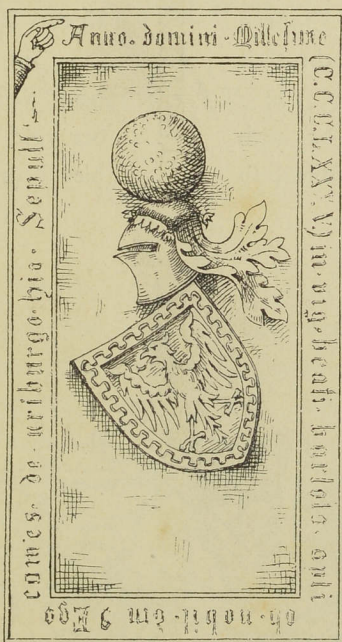
Eine schmale, spitzbogige Thüre führte aus der Küche in den inneren Hof. Wir gingen an einem großen, viereckigen Thurm vorüber, der unmittelbar hinter der dicken Burgmauer sich erhob und sie überragte. Eine hölzerne Treppe führte außerhalb des Thurmes hinauf zu einem kleinen Pfortchen, das in ziemlicher Höhe in das Innere führte; es war der einzige Eingang. Ganz oben am Dache war wie ein Schwalbennest ein hölzerner Verschlag befestigt, in dem der Thurmwächter sich aufzuhalten pflegte. Augenblicklich befand sich aber Niemand darin.

Am Kornhaus vorüber gelangten wir durch ein schmales Pfortlein, dessen Thüre mit Eisenblech beschlagen war, in den äußeren Schloßhof. Eine hohe Mauer, von einem gedeckten hölzernen

Umgang gekrönt, schloß denselben gegen außen ab, links am Ende des Hofes befand sich der gewölbte Haupteingang, über dem die Kammer des Thorwartes erbaut war. Das Thor war geschlossen, der Thorwart unsichtbar. Ich war im Begriff mich mit einer Frage an meinen Führer zu wenden, derselbe gab mir aber einen Wink zu schweigen und ließ mich durch ein kleineres Thor in der Mauer gegenüber der Umfassungsmauer in einen großen gewölbten Raum eintreten. Es war die Stallung. Etliche zwanzig Pferde standen darin gesattelt und gezäumt mit bunten, weit überhängenden Pferdedecken überzogen, in deren Ecken die Wappen ihrer Herren eingestickt waren; die Farben Gelb und Roth waren aber weitaus am meisten vertreten, weil dies die Hausfarben des Schlossherrn sowohl als die der meisten Gäste waren, wie z. B. des Markgrafen von Sachberg und des Herrn von Staufen. Es herrschte dabei eine unheimliche Stille in dem Raume, wie man dies sonst bei einer so großen Anzahl von Pferden nicht gewöhnt ist. Beängstigt sah ich mich nach meinem Begleiter um. Derselbe war aber nirgends zu sehen, trotzdem er sich noch den Augenblick vorher hinter mir befunden hatte. Ungesüßlich spähte ich umher, trat aus dem Stalle heraus in den Hof und rief laut seinen Namen. Da bemerkte ich zu meiner Freude, daß das Hauptthor des Schlosses, welches eben noch geschlossen war, weit offen stand und schon war ich im Begriffe hinauszu gehen und die herabgelassene Zugbrücke zu überschreiten, als ein eigenthümliches Geräusch, das von außen zu kommen schien, mich festbannte. Es tönte wie Kettengerassel vermischt mit dem Dröhnen der scharfen Tritte vieler Pferde und den Stimmen von Männern, die den Burgweg herauf zu kommen schienen. Sehen konnte ich jedoch nichts, weil der Weg unmittelbar vor der Fallbrücke eine scharfe Biegung machte. Rathlos stand ich da. Plötzlich erschien die Spitze des Troßes auf der Brücke. Es war der junge Graf Conrad von



Freiburg, nunmehr Herr zu Badenweiler und Landgraf im Breisgau, der aus Welschland herbeigeilt kam zur Bestattung seines Vaters, mit ihm geharnischte Reiter. Das Klirren ihrer eisernen Panzer verursachte das eigenthümliche Geräusch, welches ich für Kettengerassel gehalten hatte. In meinem ganzen Leben war ich in keiner größeren Verlegenheit, als in diesem Augenblick. Sie riefen laut mir zu, aber ich verstand kein einziges Wort. Ich selbst war vor Ueberraschung sprachlos. Da traten zwei der Knechte, ein mausköpfiger Alter und ein Junger mit rothem Bart und breitem Maul, grinsend auf mich zu, packten mich, ein jeder an einem Arm, und schleppten mich in den Hof hinein. Hinter mir erscholl die drohende Stimme einer der Reiter, ich verstand aber nichts als die Worte: „zu dem Thurn!“ Sollte man wirklich so grausam sein mich in das Thurmverlies zu werfen? In der That schleppten mich die beiden über den äußern Hof durch eine Thüre in den inneren, alsdann die hölzerne Stiege am Thurm hinauf und stießen mich durch das Pförtlein oben, durch welches ich nur gebückt hindurch kommen konnte, in das Innere des Thurmes vor ein rundes Loch, das wie der Eingang zu einem Brunnen oder tiefen Schacht aussah. Eine undurchdringliche Finsterniß gähnte mir entgegen. Hohnlächelnd hielten mich die beiden schwebend über das Loch, um mich hinein-



Grabstein des letzten regierenden Grafen zu Freiburg aus dem Hause Urach in der Kirche zu Badenweiler.



fallen zu lassen, es gelang mir aber noch, mich mit den Händen am Rande des Abgrundes festzuhalten. Als aber der eine von ihnen ein Messer aus seinem Gürtel zog und mir damit über die Hände fuhr, fühlte ich plötzlich einen stechenden Schmerz, schloß die Augen, lies los und sank unaufhaltsam in die Tiefe. Da erdröhnte ein furchtbarer Donnerschlag und ein Feuermeer verschlang Schloß und Leute; ich selbst fühlte einen heftigen Stoß und lag auf dem Boden — im hellen Sonnenschein vor derselben Bank, auf der ich während meines Spazierganges Platz genommen hatte. Drüben aber, von den Vogesen her, zog unheilverkündend

ein schwarzes Wettergewölke. Ich erhob mich schnell, ging eilig den Schloßweg herab zum Kurhaus, wo gerade die Musik den Marsch aus Tannhäuser zu spielen anfing, und nahm an einem der Tische Platz, um mich bei einer Flasche Bairisch und einer Cigarre von meinem Schrecken zu erholen.

Seitdem habe ich mich gehütet, wieder hinauf zu gehen, denn das, was ich dort gesehen habe, war kein einfacher Traum, das war ganz gewiß ein Spuck, den sich der Alte, der oben umgeht, mit mir erlaubt hat. Ich bin durchaus nicht abergläubisch, aber wenn ich bedenke, daß am letzten Montag der 23. August gewesen ist und daß gerade an diesem Tage, was ich vorher nicht wußte, Graf Egeno vor 500 Jahren gestorben ist, so beweist dies die Richtigkeit meiner Auffassung.“

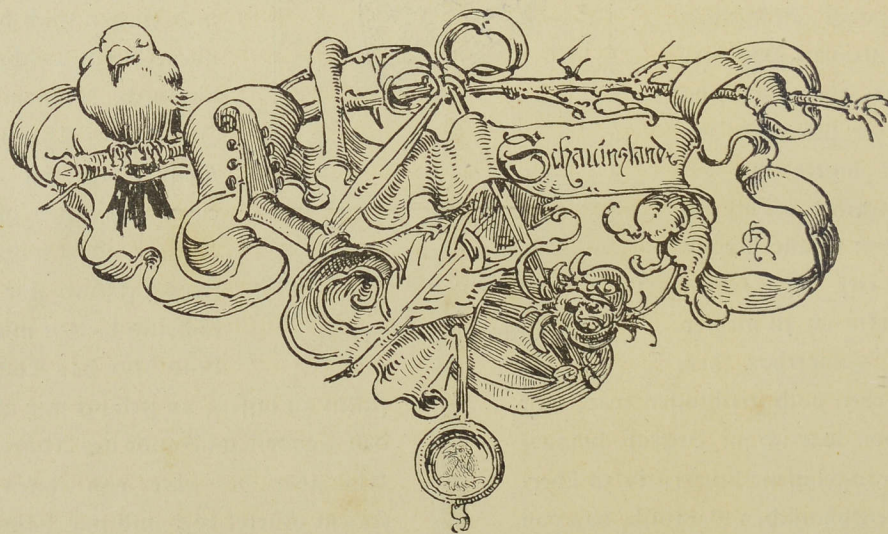
Ich mußte ihm Recht geben, und da auch mir die Geschichte äußerst merkwürdig erschien, so

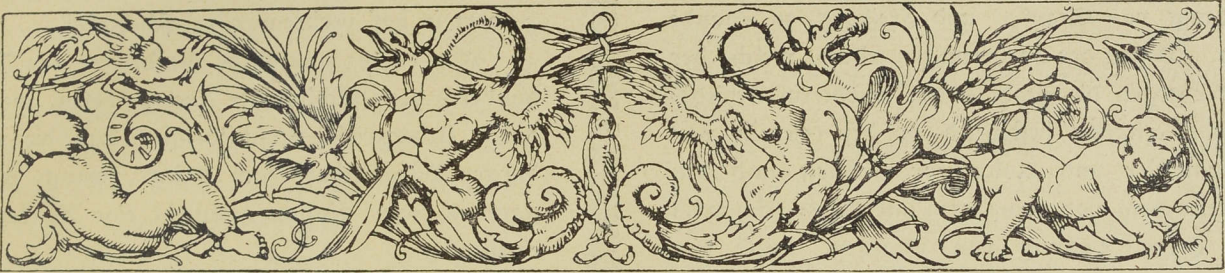
bat ich ihn um die Erlaubniß, sie gelegentlich veröffentlichen zu dürfen. Er gab sie mir zögernd und unter der Bedingung, daß ich seinen Namen verschwiege. Ich versprach es ihm, kann also keinen Gewährsmann anführen. Doch bin ich überzeugt, daß der geneigte Leser auch ohne das meinem Bericht Glauben schenken wird.

Die Umschrift auf der Grabsteinplatte, welche sich am nördlichen Ausgange des Langhauses befindet, lautet:

† Anno Domini MCCCLXXXV in vigilia beati Bartolomei Apostoli obiit nobilis dominus Egeno Comes de Friburgo hic sepultus.

Im Jahre des Herrn 1385 am Tage vor dem Feste des hl. Apostels Bartolomeus starb der edle Herr Egeno Graf von Freiburg, welcher hier begraben ist.





Die Beziehungen der Herren von Staufen zur Stadt Freiburg.

Von Rud. Zugard.



Für allerwärts, so hatte auch im Breisgau der rasche Aufschwung der neugegründeten Stadt Freiburg unter dem niederen Adel ihrer Umgebung Neid und Mißgunst hervorgerufen.

Freilich, so lange die Herzoge von Zähringen diese Stadt mit mächtiger Hand beschützten und durch Zuwendung vieler Freiheiten ihre Zuneigung für dieselbe bewiesen, solange konnten jene Herren nichts gegen dieselbe unternehmen. Als jedoch nach dem Tode des letzten Herzogs im Jahre 1218 die Herrschaft über den Breisgau an die Grafen von Urach, die nachmaligen Grafen von Freiburg überging, und diese durch allzugroßen Aufwand und durch viele Bauten (Münster) ihr ererbtes Vermögen und damit auch ihren Einfluß auf ihren Dienstadel und auf die Freiburger Bürgerschaft verloren, da wurde diese Mißgunst zwischen Adel und Stadt Ursache vieler Fehden.

Zu den ersten Rittern, welche mit der Stadt Freiburg offen anzubinden wagten, zählten die Herren von Staufen.



Von Ursprung gleich dem ansässigen Adel derer von Thunsel, Eschbach, Schlatt und Ambringen zum niederen Vasallenadel der Herzoge von Zähringen zählend, hatten dieselben durch zunehmenden Reichtum und durch Heirath mit Gliedern hochadeliger Geschlechter (Habsburg) großes Ansehen, zugleich aber auch großen Uebermuth erlangt.

Die lange Reihe von Zwistigkeiten dieser Herren mit Freiburg eröffnete im Jahre 1280 Ritter Ludwig von Staufen, der wegen irgend welcher Ansprüche, die er an diese Stadt zu haben vorgab, mit ihr in eine offene Fehde gerieth. Da sowohl eine Belagerung der wohlbefestigten Burg Staufen bei dem damaligen Mangel an Belagerungsmaschinen und hauptsächlich wegen der voraussichtlich langen Dauer derselben, wie auch ein direkter Angriff auf die Stadt Freiburg ausgeschlossen war, so blieb die Art der Kriegsführung darauf beschränkt, daß man die beiderseitigen Gebiete verwüstete und plünderte, und durch Gefangennahme reicher Bürger möglichst viel Lösegeld zu erpressen suchte.

Auf solche Weise dauerte die Fehde bis zum 9. Januar 1281, als zu Weisach, wahrscheinlich durch die Bemühungen des dortigen Schultheißen

Hildebebrand Spenlin, eine Sühne zwischen Ritter Ludwig von Staufen und Freiburg zu Stande kam. Wegen der Forderungen jedoch, welche der Ritter gegen die Stadt hatte, wurde ein Schiedsgericht ernannt, bestehend in den Herren von Morsweiler und Koler für Freiburg und den Rittern Otto von Krozingen und Korb-Schnewlin für Herrn Ludwig von Staufen. Diese vier Adelligen sollten innerhalb acht Tagen sich zu Burgheim oder Breisach versammeln und dort über die Ansprüche des Ritters urtheilen. Für den Fall, daß sie nicht eins würden, so sollte Herr Hugo von Veltheim als Obmann den Spruch innerhalb dreier Wochen fällen.

Daß dieser Friede so leicht zustande kam, hat wohl nicht zum wenigsten seinen Grund darin, daß ein bedeutenderer Krieg, welcher beide Theile zugleich bedrohte, in Sicht war.

König Rudolf von Habsburg nämlich, welchen Graf Egeno III. von Freiburg durch die Zerstörung der Burg Zähringen zum Kriege gereizt hatte, war mit seinem Heere im Anzuge. Stadt, Graf und Vasallen standen bei dieser Gefahr einhellig zusammen und es begann eine Belagerung des befestigten Freiburg, welche mit einer demüthigenden Unterwerfung dieser Stadt endete. Als Vasall des Grafen kämpfte Ritter Ludwig auf Seiten der von ihm kurz vorher befehdeten Stadt Freiburg.

Diese und die vielen andern kleinen Kriege der Stadt Freiburg zogen nicht allein die Ortschaften ihrer nächsten Umgebung, sondern auch den übrigen Breisgau in Mitleidenschaft.

So zeigt z. B. ein Schadenverzeichniß aus den Jahren 1280–90, welches nach einem Fehdezug des Breisacher Schultheißens Spenlin aufgestellt worden war, daß auch unser Bezirk von diesen Fehden zu leiden hatte. Es heißt in diesem Verzeichniß:

„Dem thorer fon kilchhofen wurden II foudere wins genomen. — Dem Thoman fon stopphen wurden II hûser ferbrennet. — Der frowen fon wetelbrunne wurden III rinder genomen. — Den swaben fon flatte XXX und C lib. wert. — Hern H. fon thoticofen. I huf verbrennet. — Hernman golte fon wetelbrunne I pherit. — Hern C. dem meier fon buggingen wurden ze hetersheim III ohsen genomen. —

Den frown fon Gunterstal und dem niener wart ir hof verbrennet ze eschebach.“

War es bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts hauptsächlich der Adel gewesen, welcher durch Uebergriffe verschiedenster Art die Freiburger Bürgerschaft zum Kriege zwang, so begann in dieser Hinsicht nunmehr eine Aenderung einzutreten.

Insbesondere durch einen vom Jahre 1296 bis 1300 dauernden Krieg mit ihrem Grafen und durch die im Verlaufe desselben über die Stadt verhängte Reichsacht veranlaßt, begann sich mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine bedenkliche Verwilderung unter der Freiburger Bürgerschaft bemerkbar zu machen. Nicht nur der Adel, auch der Bürger fand von jetzt an Gefallen an den kleinen Kriegen. Es kam deßhalb eine Zeit, wo nicht nur die Städter insgesamt auf Rathsbeschluß hin öfters in den Krieg zogen, sondern wo auch einzelne Bürger ihre Privatstreitigkeiten unter Beihilfe ihrer Freunde durch derartige kleine Fehden austrugen.

Eine Folge dieser Kauflust auf beiden Seiten war auch, daß die Stadt Freiburg schon wieder im Jahre 1309 mit den beiden Brüdern Johannes und Diethelm von Staufen, welche die ererbte Herrschaft gemeinsam besaßen, in Fehde gerieth. Da die militärische Ausbildung der Freiburger zünfte in den letzten kriegerischen Jahrzehnten außergewöhnlich zugenommen hatte, so nahm dieser Krieg für die beiden Staufischen Brüder einen sehr ungünstigen Verlauf. Bei der Sühne, welche „an sante Gerien abvnde“ (22. April) 1309 zu Adelhausen*) zustande kam, mußten die beiden fehdelustigen Ritter der Stadt Freiburg weitgehende Zugeständnisse machen. Hauptsächlich mußten sie sich verpflichten, der Stadt zehn Jahre lang Kriegsfolge zu leisten; es heißt nämlich in dem Briefe:

„swenne die burger us varent mit gemeinem uszoge, so sülñ wir mit in (ihnen) varn, mit aller unsere maht (Macht). Weri ouch das sie uszogetin mit halber stat, oder mit dem dritteil, oder mit dem viertheile, in dem dinge (Masse) sülñ ouch wir mit in zogen mit unsere maht. Wir sülñ ouch bi in usse belieben (bleiben), alle die wile si usse sint.“

*) Abgegangenes Dorf bei Freiburg.

Die Stadt Freiburg nahm dagegen die Brüder zu Bürgern an (was sie übrigens bei jedem Adelligen gerne that) und versprach ihnen, in gleichem Maße wie den andern Bürgern beholfen zu sein. Sollten die beiden Ritter von Staufen auf irgendwelche Weise ihr Bürgerrecht während der nächsten zehn Jahre verlieren, so sollte die Stadt Freiburg jeder Verpflichtung ihnen gegenüber ledig sein; die Pflicht der Kriegsfolge der beiden Brüder sollte jedoch trotzdem bestehen bleiben.

Naturgemäß hatte bei diesem und den vielen anderen Kriegen, welche Jahr um Jahr in dem Breisgau geführt wurden, hauptsächlich der Bauernstand zu leiden: Verbrennen der offenen Dörfer und Gehöfte, Vernichten der Saaten und Abfangen der Leute bei der Arbeit, das war ja bei derlei kleinen Fehden der wesentlichste Theil der Kriegsführung. Und die üblen Folgen dieser unsichern Zeiten blieben nicht aus: trotz der räumlich beschränkten Ausdehnung der Raubzüge stiegen bei den damaligen schwierigen und unsicheren Transportverhältnissen die Preise der Lebensmittel rasch in die Höhe, so daß im Jahre 1322 ein Freiburger Kloster eine Fruchtlieferung mit dem Hinweise verweigern konnte, es könne wegen des theuern Jahres keine Frucht liefern, es müßte sie denn zum größten Schaden des Gotteshauses beim Juden borgen.

Im Jahre 1319 lief das erzwungene Bündniß der Herren Diethelm und Johannes von Staufen mit Freiburg ab und es schien, als wollten diese Ritter die vor zehn Jahren empfangene herbe Lehre beherzigen und von jetzt an mit der Nachbarstadt Frieden halten. Wirklich dauerte derselbe auch bis zum Jahre 1325, wo Herr Gottfried von Staufen, der höchst wahrscheinlich seinen Wohnsitz auf dem Scharffenstein hatte, seine Vettern wiederum in einen Krieg mit der Stadt Freiburg verwickelte.

Als Anlaß zu dieser Fehde wird in den Urkunden jener Zeit die Gefangennahme von Freiburger Bürgern durch Ritter Gottfried von Staufen bezeichnet; die eigentliche Ursache jedoch dieses Zwistes ist in dem Verhältniß zu suchen, in welchem das Bergstädtlein*) Münster im Thale zu Freiburg stand. Es ist deshalb nöthig, der Beschreibung

*) Ebenfalls abgegangen.

des Krieges eine kurze Schilderung dieser Beziehungen, welche dem Städtlein auch den späteren Untergang bringen sollten, vorauszuschicken.

Die Bergwerke des Münsterthales zählten gleich den übrigen des Breisgaves zu den Reichsregalen. Zuerst im Besitze des Hochstifts Basel waren dieselben an die Herzoge von Zähringen und später an ihre Erben, die Grafen von Freiburg gelangt, von welchen auch die Herren von Staufen Besitztheile erhalten hatten. Durch den Betrieb dieser Bergwerke war im Laufe der Zeit eine geschlossene Ansiedelung entstanden, welche den Namen Münster trug. Dieser Knappenort, der im engsten Zusammenhang mit den Bergwerken stand, nahm im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mit der Vergrößerung des Betriebs derselben an Einwohnerzahl rasch zu. Wir finden deshalb schon frühe diesen Ort mit Mauern und Thoren versehen und im Besitze eines Stadtsiegels*).

Wohl schon seit ihrem Bestehen war die Freiburger Münze die Hauptabnehmerin des an diesem Orte gewonnenen Silbers gewesen, und es hatte sich dadurch ein reger Verkehr mit Freiburg gebildet. In noch engere Verbindung mit dieser Stadt trat Münster, als im Jahre 1258 Graf Konrad von Freiburg, der dortige Magistrat und Marschall Gottfried von Staufen als habsburgischer Obervogt des Breisnathales (Münsterthal) einen Vertrag**) abschlossen, wodurch sich der letztere verpflichtete, sämmtliches zu Münster im Thale gewonnenes Silber an die Münze zu Freiburg abzuliefern; es sollte mit Pfändung bestraft werden, wer zu Freiburg oder Münster Rohsilber gegen Basler Geld eintausche, oder wer Fremden verhelpe, an diesen Orten Silber einzukaufen.

Durch dieses Uebereinkommen, dessen Vorthail ganz auf Seiten der Freiburger Münze war,

*) Dasselbe trägt das Bild eines Bergmannschlegels. Auf einem Siegel des 14. Jahrhunderts findet sich dagegen ein Münster, darüber der staufische Kelch. Die Stadt Staufen war selbst im sechszehnten Jahrhundert noch nicht im Besitze eines eigenen Siegels.

**) Diese Urkunde hat einen besondern allgemeinen Werth, weil dieselbe das älteste deutsche Schriftstück des Freiburger Archivs und wohl auch überhaupt eine der ältesten Urkunden dieser Sprache ist.

gelangte das Städtlein Münster und die dortigen Bergwerke in vollständige Abhängigkeit von der breisgauischen Hauptstadt. Viele Freiburger Bürger und Patrizier benützten diesen Umstand und kauften von ihren Grafen und später wohl auch von den Herren von Staufen Besitzanteile an den Bergwerken des Münsterthales; gar manche derselben wurden im Laufe der Zeit zu Münster ansässig und erwarben dort Pfandrechte im Betrag von ungefähr sechshundert Mark Silbers auf dortige Giltten und Liegenschaften.

Diese unglückseligen Pfandrechte wurden, wie wir später sehen werden, Ursache der Zerstörung des Bergstädtleins Münster.

Solange Marschall Gottfried von Staufen, welcher sich in jeder Hinsicht vor seinen Vettern rühmlichst auszeichnete, am Leben war, und wohl auch solange dessen Sohn Ritter Otto von Staufen die Obervogtei über das Britznachthal besaß, scheint diese Ansiedlung der Freiburger Bürger keine Anfechtungen erlitten zu haben. Dieses Verhältniß änderte sich jedoch, als Ritter Gottfried die Herrschaft erbt: wohl Neid und Mißgunst auf die großen Erfolge der Freiburger war Ursache, daß auch er dem üblen Beispiele seiner staufischen Vettern folgte und im Jahre 1325 einige Freiburger Bürger gefangen setzte.

In der Furcht für den ganzen Bestand der Freiburger Ansiedlung zu Münster, welche durch solche Gewaltthaten zum mindesten ernstlich gefährdet war, dürfte wohl allein der Grund zu finden sein, weshalb die nun folgende Fehde eine außergewöhnliche Machtentfaltung auf Seiten der Stadt Freiburg hervorrief; gleich wie man vor wenigen Jahren die Gewalt der Usenberger gebrochen hatte, ebenso wollte man jetzt gegen die Herren von Staufen vorgehen.

Einhellig standen bei dieser Gefahr die Herren Johannes und Diethelm von Staufen, sowie des letzteren Sohn Otto zu ihrem Vetter Gottfried und fanden auch unter dem der Stadt Freiburg mißgünstigen Adel manchen, der ihnen im Kriege beistand; insbesondere dürften die beiden Brüder Wilhelm und Heinrich Schnewlin — Kolman den Herren von Staufen mit Rath und That geholfen haben.

Um die nöthigen Geldmittel zum bevorstehenden Kriege zu erhalten, verkauften die staufischen Edeln das Vogteirecht über St. Trudpert, das sie zu einem so einträglichem Amte zu machen verstanden hatten, im Jahre 1325 an das Kloster; auch ein Anlehen von achtzig Mark Silbers, welches um diese Zeit beim Freiburger Juden Süßkind aufgenommen wurde, dürfte zu diesem Zwecke gemacht worden sein.

Zu den Kriegsvorbereitungen, welche die Stadt Freiburg traf, zählte in erster Reihe eine Verordnung, welche den Bürgern und Söldnern den Wegzug aus der Stadt erschwerte, damit sich Niemand dem Kriegsdienst entziehen könne; ferner nahm die Stadt Herrn Friedrich von Usenberg mit 5 Knechten und Heinrich von Schwarzenberg mit 9 Knechten am 24. Juli 1325 auf ein Jahr in ihre Dienste.

Die Fehdezüge, welche im Laufe des Sommers 1325 begannen, waren Anfangs für die Stadt Freiburg von ungünstigem Verlauf. Das Gefangennehmen reicher Bürger, um durch sie Lösegeld zu erpressen, nahm dergestalt überhand, daß der Magistrat sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, den Befehl zu erlassen, daß von jetzt an kein Freiburger Bürger oder Söldner ausgelöst werden dürfe. Sollte irgendwer dieses Verbot übertreten, so müsse derselbe der Stadt soviel geben, als er für die Auslösung bezahlt habe, und werde des Bürgerrechts für verlustig erklärt.

Das Auffangen von Bürgern und wohl auch von Truppentheilen muß eine beängstigend große Zahl erreicht haben, daß der Magistrat sich entschließen konnte, ein für die Bertheiligten so herbes Verbot zu erlassen.

Im Allgemeinen waren die Erfolge des Krieges, wie ja auch nicht anders zu erwarten war, auf Seiten der Stadt Freiburg. Es würde deshalb diese Fehde, welche auch den Winter über dauerte und vielleicht anfangs des Jahres 1326 eine Belagerung der Staufenburg in sich schloß, bis zur völligen Vernichtung der staufischen Macht gedauert haben, wenn es nicht den oberländischen Adelligen Johann und Arnold von Grönenberg, Werner und Peter von Schaler und Walter, dem Vogt von Baden (weiler) gelungen wäre,

am 25. Februar 1326 in Abwesenheit der Herren von Staufen zu Freiburg einen Waffenstillstand zwischen den kriegführenden Partheien zu erzielen.

Dieser vorläufige Frieden sollte bis kommende Ostern dauern; daß während dieser Zeit auch die Staufischen Adelligen Ruhe halten würden, dafür verbürgten sich sämtliche obengenannte Herren.

Zugleich wurde ein Schiedsgericht ernannt, welches die Zwistigkeiten auf friedlichem Wege beilegen sollte. Dasselbe bestand in den Rittern Walter, Vogt von Baden, Heinrich von Munzingen, Konrad Dietrich Schneulin und Schneulin Bernlapp. Der Erfolg, den diese Herren erzielten, war vorerst nur ein theilweiser: trotzdem daß die Staufischen Ritter der Stadt Freiburg nur eine Urfehde geloben sollten, so unterwarf sich doch nur der eine Zweig des Staufischen Adelsgeschlechts, die Brüder Johannes und Diethelm und des ersteren Sohn Otto, welche am 3. April 1326 zu Freiburg „vor offenem Rathe“ einen Sühnbrief unterzeichneten, in dem es u. A. heißt:

„Wir geloben, das wir alle dreye einhelligliche sin versünet umbe allen den krieg, misshelle, und widerwertekheit, und ouch umbe allen den schaden der uns von in (von ihnen, den Freiburgern) geschehen ist von roube, von brande, von gedangnüsse. Wir haben ouch gelobet niemer vorderunge noch ansprache dar umbe ze habende (zu haben).“

Herr Gottfried von Staufen dagegen unterzeichnete die Urkunde nicht, so daß der Friede mit diesem Adelligen wohl erst im Sommer desselben Jahres zustande kam. Dieser Sühnbrief ist nicht mehr vorhanden. Ein weiterer Vertrag, welcher am 3. Oktober desselben Jahres unterzeichnet wurde, zeigt jedoch, daß der Friede noch vor diesem Tage wirklich erfolgt ist, er zeigt aber auch, daß die Freiburger, welche durch vielfache Eidbrüchigkeit von Adelligen gewirzt waren, den Versprechungen des Ritters Gottfried von Staufen keinen festen Glauben schenkten. Am dritten Oktober nämlich mußten die Herren Diethelm, Johannes und Otto von Staufen, wohl durch irgendwelche Zwangsmittel von der Stadt Freiburg dazu genöthigt, einen Brief unterzeichnen, worin sie versprachen, im Falle neuer Zwistigkeiten des Herrn Gottfried von Staufen mit der

Stadt Freiburg auf Seiten der letzteren zu stehen, „mit allen unseren (der Herren von Staufen) vestinen, mit unseren lüten, mit libe und mit guote.“

Auch Graf Konrad von Freiburg war bei der letzten Fehde auf Seiten der Städter gestanden; daß er ihnen mit seinen Mannschaften geholfen habe, ist jedoch bei dem gegenseitigen gespannten Verhältniß nicht anzunehmen. Ueber diese Stellungnahme erboßt hatten die beiden Brüder Diethelm und Johannes beim Anfang des Krieges das Staufische Lehen dem Grafen aufgesendet. Nach der Sühne erhielt es Herr Johannes von Staufen von seinem Herrn wieder zurück.

Waren schon in früheren Jahren die Vermögensverhältnisse der Herren von Staufen keine glänzenden gewesen, so erlitten sie durch die letzte Fehde einen weiteren Rückschlag. Durch diesen Umstand bewogen, begann die Stadt Freiburg dem streitlustigen Adel gegenüber einen neuen Weg einzuschlagen: Durch Aufkaufen der Schuldbriefe suchte man gegen jene Schuldner, welche der Stadt schaden konnten, eine dauernde Waffe in die Hand zu bekommen. Deshalb kaufte Freiburg schon im Jahre 1327 von dem dortigen Juden Süßkind die Forderung von achtzig Mark Silber, welche Herr Johannes von Staufen vor dem Kriege entliehen hatte, und kam auf diese Weise in den pfandschaftlichen Besitz eines Antheils an der Burg Staufen.

Zehn Jahre später bot sich eine ähnliche Gelegenheit; zu dieser Zeit nämlich sah sich Herr Diethelm von Staufen, welcher seit dem kurze Zeit zuvor erfolgten Tode seines Bruders Johannes zwei Theile der Burg und des Ortes Staufen besaß, genöthigt, hundert Mark Silber aufzunehmen. Die Stadt Freiburg war mit Freuden bereit, dem Ritter diese Summe vorzustrecken. Es kam deshalb am 27. Januar 1337 ein Bundbrief zustande, wonach die Stadt Freiburg gegen Uebergabe der Summe von Herrn Diethelm von Staufen folgende Zugeständnisse erlangte: Derselbe verpfändete der Stadt Freiburg seinen Antheil an „der burge und stette*) ze Stouffen mit dem

*) Staufen wird zum erstenmale in dieser Urkunde eine Stadt genannt. Den Stadtbrief dürfte der Ort jedoch schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts von Rudolf von Habsburg erhalten haben.

gerichte und allen den lütten, so derzuo hören“ und versprach für sich und seine Erbe weitere Summen auf diese Besitzungen nur von Freiburger Bürgern aufzunehmen! Ferner solle Burg und Stadt Staufen den Freiburgern in allen ihren „Nöthen“ stets offen sein. (Oeffnungsrecht.)

Die Stadt Freiburg versprach dagegen, sie wolle Herrn Diethelm in allen seinen Angelegenheiten beholfen sein, und wolle Burg und Stadt Staufen, sowie auch seine anderen Güter in ihren Schutz nehmen.

Durch dieses Uebereinkommen, welches Diethelms Sohn, Herr Otto von Staufen, zwei Jahre später bestätigte, war das friedliche Einvernehmen zwischen der Stadt Freiburg und diesem Zweige des Staufischen Adelsgeschlechtes auf Jahre hinaus gesichert.

Ganz anders dagegen stand es mit der Gottfriedischen Linie. Schon der Krieg im Jahre 1325 hatte dargethan, daß das Verhältniß, in welchem Münster zur Stadt Freiburg stand, auf durchaus ungesunder Grundlage beruhe, und daß dasselbe auf die Dauer unhaltbar sei. Die Freiburger und die Adelligen standen sich zwar nicht mehr so schroff gegenüber wie vor dem Kriege; ein gegenseitiges Mißtrauen und die auf dem Städtlein Münster ruhenden Pfandrechte bedrückten jedoch beide Theile.

So kam es, daß im Jahre 1346 Herr Johannes von Staufen*), als er in Geldnoth war, wohl nicht ungern von seinen Besitzungen die Veste Scharfenstein und das Bergstädtlein Münster, welche alte habsburgische Lehen waren, an die Oberlehensherrschaft, den Herzog Albrecht von Oestreich verkaufte. Aus diesem Verkaufe entwickelte sich eine Menge Verdriesslichkeiten, welche mit dem Untergang der Stadt Münster endeten. Eine Nachricht**) besagt zwar, Herzog Albrecht habe die Burg auf dem Scharfenstein und Münster zerstört, weil er von Herrn Johannes von Staufen eine ihm geliebene Summe nicht habe wieder erhalten können.

*) Nicht zu verwechseln mit dem Ritter gleichen Namens der andern Linie.

**) Siehe Bader. Schauminsland. 1880. Seite 24.

Der eigentliche Hergang dürfte jedoch folgender sein:

Beim Kauf von Münster hatte Herzog Albrecht gelobt, die Freiburgischen Pfandbriefe innerhalb eines bestimmten Zeitraums einzulösen. Als jedoch dieser Termin verstrich, ohne daß von Seiten des Herzogs etwas geschah, und als die Freiburger dazu noch durch das Benehmen Oesterreichischer Amlcute gereizt wurden, so wuchs unter ihnen die Erbitterung dergestalt, daß sie im Jahre 1346 auszogen und die Veste Scharfenstein und Münster zerstörten.

Die Sage gibt uns eine Erklärung, wie es den Freiburgern möglich war, eine durch ihre Lage für jene Zeit geradezu uneinnehmbare Burg und ein wohlbefestigtes Städtlein so leicht zu vernichten. Es heißt nämlich, die Münsterer hätten kampfbereit die Freiburger Mannschaft auf dem Krozinger Felde erwartet. Mittlerweile seien diese über das Gebirge in das Münsterthal gelangt und hätten Städtlein und Veste, welche von Vertheidigern entblößt gewesen seien, mit leichter Mühe eingenommen und zerstört.

Erst im Jahre 1350 kam zwischen der Stadt Freiburg und dem Herzog Albrecht eine Einigung zustande. Der letztere zahlte der Stadt 520 Mark in Silber und versprach, den Freiburgern ihre That nicht nachtragen zu wollen; diese dagegen lieferten dem Herzoge ihre Münsterischen Pfandbriefe aus.

Mit dem Uebergang an Oesterreich im Jahre 1368 trat Freiburg in ganz andere Verhältnisse. Die Stadt gab ihre Selbstständigkeit auf und trat dafür in ein geregeltes Staatswesen, eine Aenderung, welche der Reihe der städtischen Fehden ein Ende bereitete.

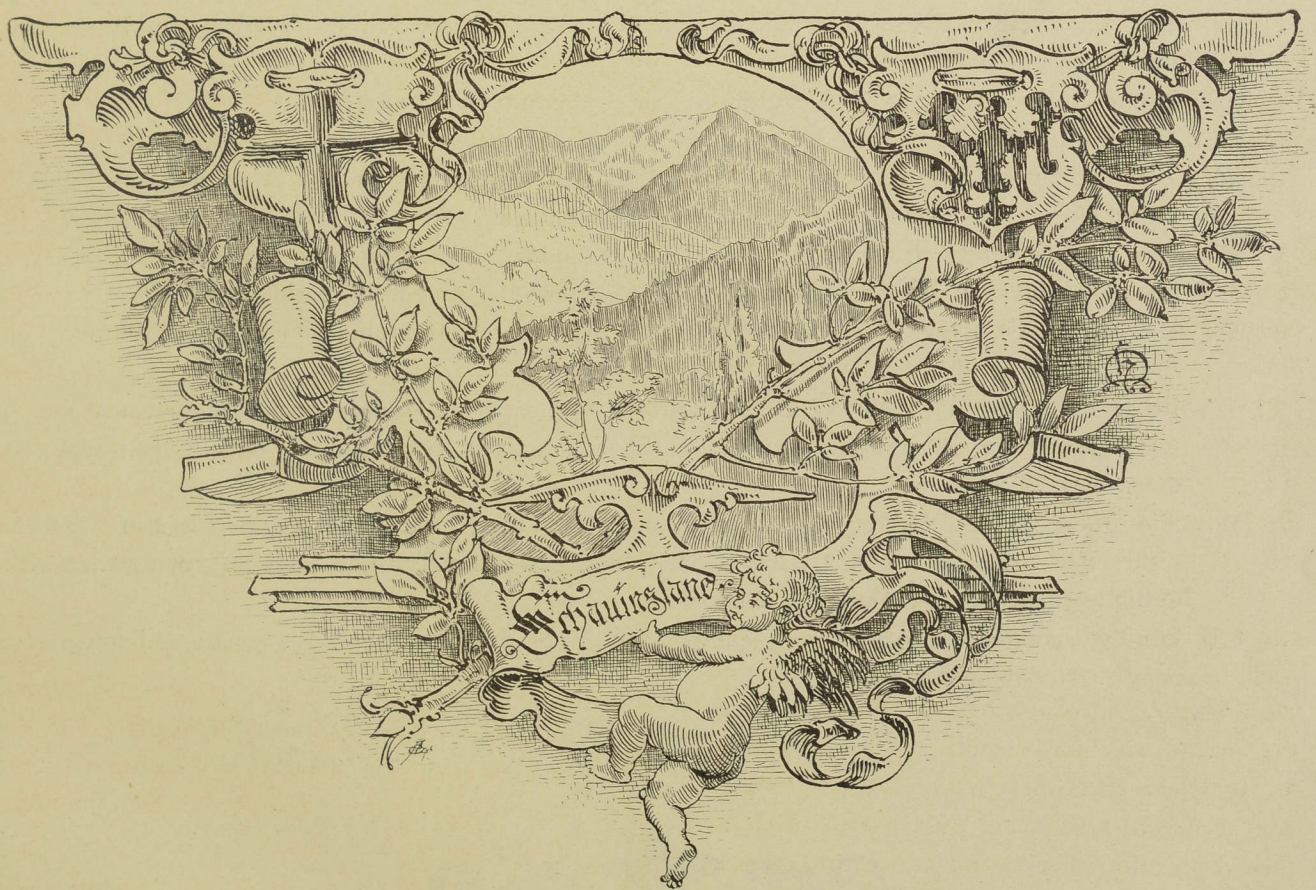
Der Adel und die Geistlichkeit, welche bisher den raschen Aufschwung der Stadt beneidet und beargwöhnt hatten, sie fanden jetzt alle, daß ein einträchtiges Zusammenwirken mit ihr ihnen selbst nur von Vortheil sein könne.

In rascher Folge erwarben deßhalb die umwohnenden Adelligen und die benachbarten Klöster zu Freiburg das Bürgerrecht, und viele der ersten, worunter auch Freiherren von Staufen, wurden dort ansässig.

Daß die Staufischen Adelligen auch in späteren Jahren mit der Freiburger Bürgerschaft im besten Einvernehmen gestanden, dafür ist der Umstand ein besonderes Merkmal, daß Freiherr Leo II. von Staufen, der letzte seines Geschlechts, im Münster zu Freiburg begraben liegt.



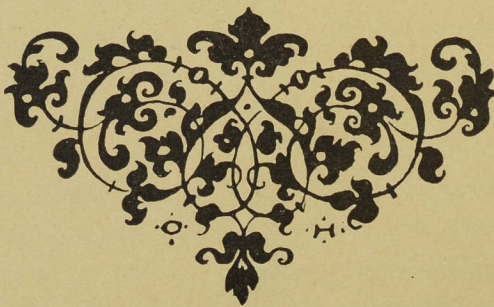
Zu vorstehender Schilderung wurde benützt in erster Linie das Freiburger Urkundenbuch von Heinrich Schreiber, ferner Schauinsland, Baders Badenia und Geschichte von Freiburg und P. Breuters Geschichte der k. k. Nord. Oesterreich. Staaten.



Inhalts-Verzeichniß zum 14. Jahrlauf.



- Seite 1. Peter von Hagenbach, von C. Geres; mit Zeichnungen von J. Kühn.
„ 13. Das verschollene Kldsterlein St. Peter auf dem Kaiserstuhl, von A. Poinignon; Zeichnungen von J. Kühn und Fr. Koch.
„ 18. Bergordnung des Kaisers Maximilian I. vom Jahre 1517, von J. Trenkle; photolithogr. Reproduction eines alten Kupferstichs.
„ 26. Das Weiberschloß Inzlingen bei Lörrach, von A. Poinignon; mit Zeichnungen von J. Kühn und F. Lederle.
„ 30. Der Verkauf der Kameralherrschaften Staufen und Kirchhofen an St. Blasien, von R. Hugard mit Zeichnung von H. Helmle.
„ 33. Ruine Rothenburg, von A. Poinignon; mit Zeichnung von F. Lederle.
„ 35. Das Schloßfräulein von Rothenburg, Gedicht in Breisgauer Mundart von Uehlin.
„ 36. Die geschnitzten Bildwerke in der Stiftskirche zu Säckingen, von H. Leo; mit autotypischen Abbildungen von Spreng zu Säckingen; Schlußvignette von H. Merkel in Waldshut.
„ 46. Der zeltende Aristoteles, von A. Poinignon; Zeichnung von H. Helmle.
„ 50. Ein Sollergrab in Freiburg, von A. Poinignon; Zeichnung von J. Kühn.
„ 52. Die Kanzel im Münster zu Altbreisach, von Fr. Sieglar; Zeichnungen von demselben und von Langer in Brünn.
„ 55. Ueber den Ding- und Zinsrodel des einstigen Weitenauer Dinghofs im Wiesenthal von E. . .
„ 68. Die Zigeuner am Oberrhein, von A. Poinignon; zinkogr. Reproduction eines Kupferstichs aus Gottfrieds Chronik.
„ 78. Ein Abenteuer auf Schloß Badenweiler, von H. Maurer; mit einer Ansicht der Burg Badenweiler von Anno 1650 aus Merians Topographie von Schwaben und Zeichnung von W. Weber; Schlußvignette von H. Merkel in Waldshut.
„ 85. Die Beziehungen der Herren von Staufen zur Stadt Freiburg, von R. Hugard; Schlußvignette von H. Merkel in Waldshut.

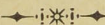


Satzungen

des

Breisgau-Vereins „Schau-in's-Land“

(gegründet im Jahre 1873).



§ 1.

Der Breisgau-Verein „Schau-in's-Land“ hat den Zweck, die Liebe für das Kunst- und Naturschöne, für Geschichte und Sagenwelt in weitem Kreise zu wecken und zu fördern und sucht deshalb ohne jeden Standesunterschied und mit Ausschluss jedweder politischen und religiösen Partefärbung allen Jenen zum Vereinigungspunkt zu dienen, welche in diesem Sinne eines Strebens sind. Seinen Kräften angemessen, weihet er seine Thätigkeit insbesondere der engeren Heimath, d. h. dem Breisgau und sucht sein Streben auf uneigennützigster Grundlage zu verwirklichen: durch Herausgabe eines illustrierten in volksthümlicher Schreibweise gehaltenen Vereinsblattes; in seinem engeren Vereinsleben durch Pflege guter alter deutscher Sitte, Vorträge und Vorlesungen an den Vereinsabenden und zweckdienliche Ausflüge.

Die Zeitschrift erscheint in Bänden von 12 Bogen (Grossquart), welche in je zwei Heften zur Ausgabe gelangen. Wenn thunlich erscheint in jedem Jahre ein Band. —

§ 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen (activen), ausserordentlichen (passiven) und Ehrenmitgliedern. Ausserordentliches Mitglied wird jeder, der auf die Zeitschrift abonniert.

§ 3.

Anmeldung kann durch jedes Mitglied geschehen und ist an den Schriftführer zu überweisen.

§ 4.

Austritt kann nur mit Schluss eines Bandes geschehen. Annahme des ersten Heftes verpflichtet zum Bezug des ganzen Bandes.

§ 5.

Jedem neuaufzunehmenden Mitgliede wird eine von dem Vorstand, dem Säckelmeister und dem Schriftführer unterzeichnete Aufnahmsurkunde nebst Satzungen zugestellt.

§ 6.

Der Beitrag für einen Band beträgt 6 Mark. Sämmtliche Vereinsmitglieder sind berechtigt den vorkommenden Festlichkeiten, den allgemeinen Vereinsabenden, sowie den Ausflügen des Vereins beizuwohnen.

§ 7.

Der Beitrag für einen Band wird von den hiesigen Mitgliedern in zwei Hälften bei jeweiliger Ausgabe eines Heftes erhoben. Bei den auswärtigen wird der Beitrag für den Band durch Postnahme bei Ausgabe des ersten Heftes ganz erhoben.

§ 8.

Die Vorstandschaft wird aus den ordentlichen Mitgliedern gebildet. Aus der Reihe der ausserordentlichen Mitglieder kann Jeder, der sich für die Zwecke des Vereines besonders wirkungsfähig und thätig erwiesen hat, in den Kreis der ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden; die Aufnahme erfolgt, sobald $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden ordentl. Mitglieder dafür sind.

§ 9.

Wer sich für die Zwecke des Vereines ausserordentliche Verdienste erworben, kann als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

§ 10.

Alle geschäftlichen Angelegenheiten des Vereines werden durch die ordentlichen Mitglieder erledigt und sind sämtliche in allen Fällen stimm- und wahlberechtigt und von wichtigen Beschlussfassungen zeitig schriftlich in Kenntniss zu setzen. Als wichtige Beschlussfassungen sind insbesondere zu betrachten:

- a) Ernennung eines Ehrenmitgliedes,
- b) die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes,
- c) der Ausschluss eines Mitgliedes,
- d) Neuwahl der Vorstandschaft,
- e) aussergewöhnliche Auslagen, welche den Betrag von 50 Mark übersteigen,
- f) etwaige Satzungsänderungen.

§ 11.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich nach Kräften im Sinn des Vereines zu wirken und insbesondere für das Vereinsblatt nach bestem Können thätig zu sein. Jedes ordentliche Mitglied ist auch verpflichtet, den vereinbarten Zusammenkünften anzuwohnen. Bei länger andauerndem grundlosen Fernbleiben aus den Sitzungen findet § 12 Anwendung, und steht der Monats-Versammlung das Recht zu, die verschiedenen Massregeln hiezu einzuleiten.

§ 12.

Sollte ein ordentliches Mitglied seinen Verpflichtungen nicht genügen, so kann dasselbe seiner Rechte wieder enthoben werden, und hat darüber die Hauptversammlung der ordentlichen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

§ 13.

Die ordentlichen Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte auf Jahresdauer für die Geschäftsleitung einen Vorstand, dessen Stellvertreter, einen Säckelmeister, Verwalter und Schriftführer.

§ 14.

Der Vorstand (beziehungsweise dessen Stellvertreter) vertritt den Verein nach aussen und führt bei allen Versammlungen und Zusammenkünften des Vereines den Vorsitz.

§ 15.

Der Säckelmeister hat sämtliche Beiträge einzuziehen und darüber zu bescheinigen. Die Auszahlungen durch den Säckelmeister bedürfen der Bestätigung des Vorstandes und desjenigen Vereinsbeamten, in dessen Amtsführung die Ausgabe erfolgte.

§ 16.

Der Verwalter ist für das ihm überwiesene Vereinseigenthum verantwortlich und hat über dasselbe ein Verzeichniss zu führen; derselbe gibt über Benützung der Vereinsbücherei Aufschluss. Bücher und andere Gegenstände sind nur gegen Schein und nur an die Mitglieder des Vereines auszuleihen.

§ 17.

Der Schriftführer hat sämtliche Vereinsschreiben zu besorgen und von allen Vorgängen in den Monats- und Hauptversammlungen Vormerkung zu nehmen.

§ 18.

Die Herausgabe des Vereinsblattes besorgt ein Redakteur, aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt, welcher beitragsfrei ist.

§ 19.

Der Betrag für die Herstellung des Blattes wird von der Monatsversammlung im Einverständniss mit dem Redakteur geregelt. Die für die Mitarbeiter zu zahlenden Honorare und Reisekostenentschädigungen u. s. w. werden durch besonderes Uebereinkommen der ordentlichen Mitglieder geregelt.

§ 20.

Von jeder Nummer des Vereinsblattes sind 10 Exemplare für das Archiv des Vereines aufzubewahren, über welche nur in ganz ausserordentlichen Fällen verfügt werden kann.

§ 21.

Allmonatlich findet zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder statt. Dieselbe ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, und zwar in allen Fällen, welche nicht satzungsgemäss (§ 10) der Hauptversammlung zu überweisen sind. Ihre Entscheidung erfolgt auf einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 22.

Zum Zwecke wichtiger Beschlüsse (§ 10) hat der Vorstand die ordentlichen Mitglieder zu einer Hauptversammlung einzuberufen, und ist dieselbe jedem ordentlichen Mitgliede mindestens drei Tage vorher mit Nennung der Tagesordnung schriftlich anzuzeigen. In der Hauptversammlung können nach Erledigung der Tagesordnung nur solche Anträge zur Beschlussfassung gelangen, für welche auch die Monatsversammlung zuständig ist. Eine Hauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn 3 Mitglieder das betreffende Verlangen unter Angabe ihrer Gründe stellen.

§ 23.

Bei allen Beschlüssen der Hauptversammlung findet geheime Stimmgebung statt.

§ 24.

Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder erforderlich und entscheidet Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 25.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur wegen Gefährdung des Vereinswohles und bei wesentlichem Verstoss gegen die Satzungen erfolgen.

§ 26.

Die Eigenschaft als ordentliches Mitglied erlischt bei Wegzug desselben von Freiburg.

§ 27.

Da der Verein jede politische und religiöse Parteifärbung ausschliesst, so sind alle derartigen Gespräche, welche Streitigkeiten veranlassen könnten, in der Vereinsstube untersagt.

§ 28.

Das jeweilige erste Heft eines Bandes bringt den Rechenschaftsbericht des vorhergehenden Jahrlaufs.

§ 29.

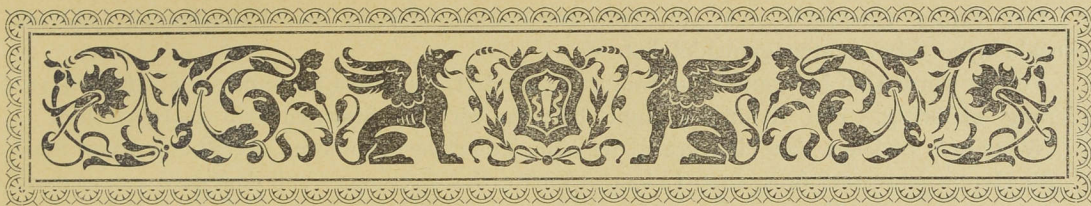
Der Verein darf nicht aufgelöst werden, so lange noch mindestens 3 ordentliche Mitglieder die Zwecke desselben aufrecht erhalten.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereines der Stadtgemeinde Freiburg zur Verwendung für die städtische Alterthümersammlung übergeben.

So lange der Verein besteht, darf diese letztere Bestimmung nicht abgeändert werden.

Freiburg i. B., im Januar 1889.





Vereinsbericht.



Der frühere Usus innerhalb eines Jahres einen Jahrgang unserer Zeitschrift erscheinen zu lassen, wurde dahin abgeändert, dass dieselbe fernerhin nur noch in Bänden zu je zwei Heften erfolgt, deren Ausgabe aber nicht an einen bestimmten Termin gebunden ist. Dies wird durch praktische Gründe bedingt, indem es manchmal an Stoff gebrechen kann, oder aber der Druck auf den Jahrestermin nicht zu vollenden ist.

Es sind im Jahre 1888 zwei Hefte erschienen, und sogleich mit Beginn des Jahres sind wir in der Lage, ein neues Heft, das gegenwärtige, herauszugeben.

Dass dies geschehen konnte, liegt wohl daran, dass der Verein den unpraktischen Modus des Redaktionsausschusses aufhob und die Redaktion in eine Hand legte. Freilich ist dies schon vor einigen Jahren geschehen, allein der damalige erste Redakteur musste gar bald in Folge auswärtiger Geschäfte sein Amt als Leiter des Blattes niederlegen. Das Vereinsblatt blieb dadurch häufig im Rückstand, und erst nachdem es dem Vereine gelang in Herrn Archivar Poinsignon einen neuen Leiter zu finden, konnte er wieder mit seinen Publikationen an die Oeffentlichkeit treten. Diesem Umstande, dass Herr Poinsignon in uneigennützigster und aufopferndster Weise die Redaktion mit umsichtiger Hand ergriff, ist es zu danken, dass das Blatt nunmehr in regelmässiger Weise erscheinen konnte und erscheinen wird.

Die Weiterführung der Redaktion durch genannten Herrn bietet die sichere Gewähr für die Gedicgenheit und Sachlichkeit der Publikation.

Bezüglich der Illustrationen ist gegenüber dem früheren Verfahren eine Besserung eingetreten, indem an die Stelle eines Theiles von gezeichneten Autographien die autotypische Reproduktion von photographischen Aufnahmen getreten ist. Es soll dies ferner beibehalten und noch ausgedehnt werden, denn diese Autotypien nach Photographien geben eben ein naturgetreues bis in's Feinste genaues Bild, was eine Zeichnung nicht vermag.

Es soll damit aber nicht gesagt sein, dass wir die Zeichnungen wollen wegfallen lassen, denn wir wissen wohl den künstlerischen Werth einer flotten und guten Zeichnung zu schätzen.

Im Mai 88 fand eine vollständige Inventar-Aufnahme und ein Bibliotheksturz statt. Die Bücherei erhielt einen schon lange geplanten, aber nicht zur Ausführung gekommenen Catalog. In dieser Hinsicht gebührt den Mitgliedern Lembke und Ziegler der Dank.

Gleichzeitig wurde durch Ausgeben eines Circulares versucht die Abonnentenzahl zu vermehren. Auch wurden in bessere Wirthschaften der Umgebung je eine Anzahl Probenummern, zu einem Band gebunden, zum Auflegen in der Wirthschaft gegeben.

Der Erfolg entsprach nicht in dem gewünschten Maasse den Erwartungen, obwohl sich eine Anzahl neue Abonnenten gemeldet hat. —

Ferner wurden im November die Statuten geändert. Es waren besonders § 5, 16 u. § 18 einer Abänderung bedürftig. Zur Kenntnissnahme bringen wir die Statuten mit diesem Heft.

Wenn man bedenkt, dass ein Verein, der ohne jedwelche pekuniäre Unterstützung von Staat oder Stadt, die Herausgabe einer illustrierten Lokalgeschichte des Breisgaues und der Stadt unternimmt, voll- auf zu thun habe, die Kosten dieses Unternehmens zu decken, so darf man nicht verlangen, auch noch besondere Festlichkeiten veranstaltet zu sehen. Es wird bei ruhigem Einblick in die Sachlage Jedem leicht klar werden, dass der Verein seine sämtlichen Mittel zur Herstellung des Blattes braucht, dass er somit keine anderen Ausgaben erleiden kann.

Doch auch in erwähnter Hinsicht ist der Vereinsvorstand den Wünschen der Mitglieder nachgekommen, indem er versuchte zunächst einmal einen Ausflug (alle Kosten sollten auf die Theilnehmer repartirt werden) zu Stande zu bringen. Derselbe sollte auf die Ruine Landeck unternommen werden, konnte aber wegen des schlechten Sommers nicht zur Ausführung kommen. Der Gesichtspunkt, dass alle Vereinsfeierlichkeiten u. dgl. mehr nur dann stattfinden können, wenn sämtliche Kosten durch Extrabeiträge gedeckt werden, ist dem Vorstand fernerhin massgebend.

Der nächste Band, der 15., wird ein Verzeichniss sämtlicher Aufsätze der bis jetzt erschienenen Bände in Rubriken geordnet, bringen

Möge der Verein fernerhin zunehmen an Mitarbeitern (auch solche die nur Notizen bringen, sind willkommen) und an Abonnenten. Es wird ihm dann möglich sein, seine Publikation regelmässig und an Illustrationen noch reichhaltiger zu gestalten. An dem Fleisse, der bis heute 14 Bände schuf, wird es in Zukunft nicht fehlen und so möge denn dies der Stadt Freiburg nur zur Ehre gereichende Organ einer illustrierten Lokalgeschichte noch vieles Interessante und Schöne der Allgemeinheit darbringen.

Schliesslich wiederholen wir, dass der Verein nur dann Geld erhebt, wenn er auch ein Heft ausgibt. Vielfach ist die Meinung verbreitet, es werde wie in andern Vereinen ein Beitrag für's Jahr erhoben, gleichviel ob ein Heft erscheine oder nicht. Wenn kein Heft erscheint erhebt der Verein auch keinen Beitrag. —

Im Hinblick auf das bisher Geleistete dürfen wir wohl sagen, ohne uns zu überheben, — dass nicht leicht ein anderer Verein für seine Beiträge ein ähnliches Aequivalent von bleibendem Werth seinen Mitgliedern bietet.

Der Vorstand.

Mitglieder - Verzeichniß

für das Jahr 1888.

14. Band des Vereinsblattes.



A. Verwaltung.

Erster Vorstand: Herr C. Geres, Oberstlieutenant a. D.

Zweiter Vorstand: Herr Dr. Rud. Thiry, prakt. Arzt.

Säckelmeister: Herr Chr. Ruckmich, Kassier.

Schriftführer: Herr Friedr. Ziegler, Zeichenlehrer.

Verwalter u. Bibliothekar: Herr Rud. Lembke, Architekt.

B. Redaktion.

Herr A. Poinignon, städt. Archivar, Hauptmann a. D.,

C. Ehrenmitglieder.

Herr Wilh. Dürr, Hofmaler in München.

« Sigmund Geiges, städt. Bauverwalter a. D. dahier.

» C. Geres, Oberstlieutenant a. D.

» H. Maurer, Diakonus in Emmendingen.

» Dr. Fr. Schneider, Dompräbendar in Mainz.

D. Active und passive Mitglieder.

a. Hiesige Mitglieder.

Althaus Frhr., Legationsrath a. D.
v. Amira Dr. Prof., Hofrath.

Asmus Ingenieur.

Bär Franz, Bauinspector und Stadtrath.

Bäumler Dr., Geh. Hofrath und
Professor.

Bannwarth Karl, Kaufmann.

Bareiss August, Buchhändler.

Beckert Alex., Gasthofbesitzer z. Engel.

Behrle Rudolf, Domkapitular.

Beisswenger Eduard, Kaufmann.

Bender Adolf, Maler

Bernhard Ferd., Baumeister.

Betz J. G., Kaufmann.

Beutter Franz Sales, Dompräbendar.

Biehler Heinrich, Hofmetzger.

Biehler Rudolf, Kaufmann.

Bissier Gustav, Privat.

Bissier Oskar, Feilenfabrikant.

Blum J. R., Blechner.

Blust Emil, Kaufmann.

Bodmann von, Frhr. Ferd., Gutsbesitzer
und Major a. D.

Böckh von, Generallieutenant Exc.

Böhmel Heinrich, Kassier.

Bohny Cosmas, Armenraths-Sekretär.

Bolza Moritz, Rentner.

Brack Franz Josef, Gärtner.

Brenzinger Julius, Fabrikant.

Buck Max, Werkmeister.

Buisson August, Hauptmann a. D.

Buisson Eugen, Bankdirector.

Bulster, Domänenverwalter.

Burghard, Landwirthschaftsinspector.

Butz Timotheus, Bäcker.

Caroli Wilhelm, Rheinbau-Inspector.

Dederer Wilhelm, Kassier.

Delisle Oskar, Rentner.

Dietrich Jgnaz, Oberküfer.

Dietz Karl, Oberbaurath.

Dilger Alex., Kunstmaler.

Dilger Josef, Buchdruckereibesitzer.

Dorn Hugo, Apotheker.

Dufner Hermann, Revisor.

Eberhard Joh., Postsekretär.

Eberle A., Küfer.

Ekart Franz Xaver, Professor.

Eckert Herm., Buchhalter.

Edinger Ludwig Dr., prakt. Arzt.

Eisengrein von Otto, Kameralassistent.

Elbs Karl, Blechnermeister.

Emminger Hermann, Kaufmann.

Endres Anselm, Dekorationsmaler.

Engesser Herm. Dr., Privatdozent und
prakt. Arzt.

Enk Eduard, Metzger.

Eschbacher G. Dr., Medizinalrath.

Falger Xaver, Kaufmann.

Ficke Hugo, Fabrikant.

Fink Guido Julius, Kaufmann.

Fink Karl, Kaufmann.

Fischer, Chr., Posamentier.

Fischer Chr., Holzhändler.

Fischer Ferd., Rentner auf Villa Fischer

Fischer Heinrich, Privat.

Fischer Wilh., Kaufmann.

Flinsch Gustav, Fabrikant.

Föhrenbach Wilh., Gastwirth.

Friedrich von Albert, Major z. D.

Fritschi Alfred, prakt. Arzt.

Fritschi Eugen, Rechtsanwalt.

Fromherz Gustav, Rechtsanwalt.

Fuchs Ludwig, Kaufmann.

Füger Ludwig, Privat und Stadtrath.

Gagg von C., Kaufmann.

Ganter Anton, Dekorationsmaler.

Ganter Karl, Stiftungsverwalter.

Ganter Ludw., Bierbrauerei-Director.

Ganter Otto, Wirth.

Gebhard C. F., Metzger.

Geiges Fritz, Kunstmaler.

Geiges Oskar, Architekt.

Gemehl Berthold, Gendarmerie-Major

Gentner Ernst, Architekt.

Gewerbeverein Freiburg.

Gleichenstein v., Frhr., Victor, Major.

Glümer von, General z. D. Exc.

Gödecke Ferdinand, Musiklehrer.

Görger, Oskar, Dr.

Graf, prakt. Arzt.

Günther Karl, Zahnarzt.

Gürr Emil, Kaufmann.

Hägele J. M., Erzbisch. Registrator.

Hättich Josef, Hutmacher.

Hansjacob Dr. Heinr., Stadtpfarrer.

Harmonie-Gesellschaft.

Hartlaub C., Dr.

Hase Fritz, Photograph.

Haug Roman, Erzbisch. Revisor.

Hegner Bernhard, Architekt.

Heim Oskar, z. Schwimmbad

Heintz Eduard, Privat.

Heitzmann Theodor, Gastwirth.

Helmle Heinrich, Glasmaler.

Hennin, Graf Constantin, Rittmeister a D.
u. Kammerherr.

Herder Benjamin, Buchhändler.

Hermann von Heinrich, Kaufmann.

Hermann Ludwig, Goldarbeiter.

Hertle Theodor, Mechaniker.

Hess Leopold, Fabrikant.

Hense Otto, Dr. Professor.

Hils Josef, Schreinermeister.

Höflin Julius, Schreinermeister.

Hoff Adolf, Tapezier.

Hoffmann Otto, Architekt.

Holz Albert, Kaufmann.

Huetlin Ernst, Chemiker.

Hug Adolf, Tapezier.

Hummel Adolf, Privat.

Hutter Franz Josef, Buchhändler.

Jäger Ludw., Fournier-Fabrikant.

Jakobsen Friedrich, Architekt.

Jantzen Heinrich, Maler.

Jung Philipp, Schlosser.

Kageneck von, Graf Max.

Kaiser Julius, Kaufmann.

Kapferer Franz, Bankier.

Kast Alfred, Dr., Professor.

Kaufmann Adolf, Fabrikant.

Keller Max, Fabrikant.

Kaufmann, Eduard, Fabrikant.

Kenner Max, Instrumentenmacher.

Kern Alphons, Architekt.

Kirch August Heinrich, Kaufmann.

Kirch Bartholomä, Privat.

Kirsch Heinrich, Oberlehrer.

Knittel Carl, Architekt

Knittel Otto, Kaufmann.

Koch Johann, Glockengiesser.

Köhler August, Consul.

König J., Dr. und Professor.

Koster Carl, Kaufmann.

Kraus Jul., Ofenfabrikant.

Kraus Konst., Obertelegraphist.

Kraus F. X., Dr. und Professor.

Krauth Markus, Geistlicher Rath.

Krebs Eduard, Dr., Stadtrath.

Krems Alois, Cementfabrikant.

Krieg Josef, Kaufmann.

Krieg Cornelius, Dr. und Professor.

Kübler Carl, Apotheker.

Kühn Josef, Kunstmaler.

Kuenz Josef, jr., Buchbinder.

Kunkler Frz. Xav., Handelsgärtner.

Lang Edmund, Kaufmann.

Leber Ezechiel, Schriftsetzer.

Lederle Frz. Josef, Maler.

Lederle Wilhelm, Mechaniker.

Legler Pauline, Hauptmanns-Wittwe.

Lehrer-Leseverein hier.

Lembke Rudolf, Architekt.

Leo Hermann, Dompräbendar.

Lichtenberg Carl, Kaufmann.

Lückeremann Friedr., Tapezier.

Lugo Emil, Kaufmann.

Lynker Eduard, Kaufmann.

Maas L., Kaufmann.

Mägler Franz, Schlossermeister.

Manger A., Fabrikant.

Marbe Alfred, Wittwe.

Marbe Ludwig, Rechtsanwalt.

Martin Emil, Dr., Oberstabsarzt.

Martin F. X., Uhrmacher.

Marx Johann, Amtsregistrator.

Mayer Carl, Dompräbendar u. Domkustos.

Mayer Philipp, Gesanglehrer.

Mayer Rudolf, Kunsthändler.

Merk H., Kaufmann.

Merzweiler Albert, Glasmaler.

Metzger Josef, Privat.

Meyer Chr., Decorationsmaler.

Mez Julius, Banquier.

Mühlberger Frz., Bierbrauereibesitzer.

Müller Ambros, Maler.

Müller Friedrich, Friseur.

Müller Carl, Buchbinder.

Muggenfuss J. W., Geometer.

Museumsgesellschaft.

Muth Albert, Oberamtmann.

Mutschler Albert, Friseur.

Neumann Franz, Oberamtsrichter a. D.

Neumann Leopold, Rechtsanwalt
und Stadtrath.

Neumeyer Josef, Bierbrauereibesitzer.

Neveu von, Freiherr Franz, Grossh.
Kammerherr.

Nöldeke Oskar, Kaufmann.

Nosch Jsidor, chirurg. Instrumentenmacher.

Platenius Wilh. A., Rentner.

Poinsignon A., Hauptmann a. D.
städt. Archivar.

Poppen Eduard, Buchdruckereibesitzer.

Priessnitz Ferdinand, Factor.

Pyhrr Emil, zum Kopf.

Pyhrr Felix, Weinhandlung.

Raisser Carl jr, Kaufmann.

Rapp Carl, Hotel zum Geist.

Reichenstein Jos. jr, Vergolder.

Renz Christian, Bierbrauereibesitzer.

Riesterer Adolf, Kaufmann.

Rink, von, Frhr. Franz, Hauptmann a. D.

Rink, von, Freiherr Heinrich.

Risler E., Dr., Fabrikant.

Risler J., Fabrikant Wittwe.

Ritzmann Otto, Fabrikant.

Röttinger Carl, Rechtsanwalt.

Roser Friedr. Privat.

Rothweiler Julius, Papierhandlung.

Rotzinger A., Agent.

Ruckmich Christian, Kassier.

Ruckmich Carl, Musikalienhandlung.

Rüsch Xaver, Sportelextrahent a. D.

Ruf Conrad, Hofphotograph.

Schäfer Karl, Uhrmacher.

Schäfer Karl, Vergolder

Schaich F. C., Kaufmann.

Schauenburg, von, Freiäulein Caro-
line, Hofdame.

Schinzinger Albert, Dr. Hofrath und
Professor.

Schinzinger, Consulats-Secretär.

Schlager Jos., Stiftungsverwalter.

Schleicher Ernst, Postsecretär.

Schmidt Bernhard, Blechner.
 Schmidt Friedr., Küfer.
 Schmidt Januarius, Bildhauer.
 Schneider Friedrich, Maler.
 Schneider Otto, Architekt.
 Schott A., Gewerbeschul-Hauptlehrer.
 Schreiber Ernst, Commissionär.
 Schretzmann J. H., Dr., prakt. Arzt.
 Schulz August, Kaufmann.
 Schuster Carl, Oberbürgermeister.
 Schwarzwaldverein.
 Schweiss Alfred, Kaufmann.
 Schweitzer Alois, Kaufmann.
 Siebold Josef, Bildhauer.
 Sieder, Kostgeber.
 Siegel Karl, Ministerialrath u. Gr. Landeskommissär.
 Siefert Rudolf, Postsecretär.
 Sommer Friedrich, Gasthofbesitzer.
 Specht Karl, Kaminfegermeister.
 Stadelbauer Albert, Baumeister.
 Stadler Ph., Zimmermeister.
 Stadtarchiv Freiburg.

Stebel Franz, Rechtsanwalt.
 Steiert Heinrich, Wein- u. Holzhandlung.
 Steinle Hermann, zum Storchen.
 Stösser M., Stadtdirector und Geh. Regierungsrath.
 Streb August, Kaufmann.
 Streit Julius, Kaufmann.
 Ströcker Christ., Buchdruckereibesitzer.
 Strohm Heinrich, Kaufmann.

Thiergarten F., Buchdruckereibesitzer
 Thiry Rudolf, Dr., prakt. Arzt.
 Thoma Felix, Glaser und Stadtrath.
 Thomas Dr. L., Direktor der Poliklinik.
 Thomann Carl, Restaurateur.
 Tröscher Alexander, Wirth.

Veith Josef, Glaser.
 Verschönerungsverein.
 Vögele Josef, Stadtrath.
 Vossler, Hauptmann a. D.
 Vogt Max, Privat.
 Volpp Ernst, Kaufmann.

Wagner C. A., Buchdruckereibes.
 Wagner Hermann, Architekt.
 Wagner Hubert, Buchhändler.
 Wagner Rigobert, Schreiner.
 Walliser W., Bildhauer.
 Walther Chr., Architekt.
 Walz Dr. A., Professor.
 Weber Wilhelm, Dekorationsmaler.
 Weiher Joh. Jacob, Kaufmann.
 Weissbrod Heinrich, Architekt.
 Welle Hermann, Kaufmann.
 Welte Bernhard, Orchestriionfabrikant.
 Welte Michael, Fabrikant.
 Wenk Eduard, Kaufmann.
 Wiedtemann Oskar, Kaufmann.
 Winterer, Oberbürgermeister.
 Wohlgemuth L., Rentner.
 Wolfinger Josef Anton, Conditor.

Zell F., Erzbischöfl. Archivar.
 Ziegler Friedrich, Zeichenlehrer.
 Zimmermann Franz, zum HôtelVictoria.

Auswärtige Mitglieder.

Amann, Oberstiftungsrath in Karlsruhe.

Bachmann Alfons, Buchhalter in Hof (Bayern).

Bally Otto, Fabrikant in Säckingen.
 Bauer Josef, Postassistent in Emmendingen.

Beck Albert, Bauinspektor in Bruchsal.
 Berlin, Königliche Bibliothek.
 Bichweiler, Architekt u. Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen.

Blesing Dominik in Neustadt.
 Bosch Hermann, Verwalter in Falkensteig.

Dietrich A., Pfarrer in Niederrimsingen.
 Donaueschingen, Fürstl. Fürstenberg'sche Hofbibliothek.

Eckard Emil, Pfarrer in Lautenbach bei Oberkirch.
 Eggert Josef, Weinhändler in Löffingen.
 Eichin Franz, Maler in Lörrach.
 Emmendingen, Bürger- und Gewerbeverein.
 Emmendingen, Leseverein.

Fahnenberg von Frhr. Ph., in Oberrothweil.

Frank Heinrich, Fürstlich Fürstenberg. Gallerieinspector in Donaueschingen.
 Faundorfer M. M., Kaufmann in Würzburg.

Frey, Domänenverwalter in Mannheim.
 Furtwangen, Museums-Gesellschaft.

Giebe-Richter Karl Dr, prakt Arzt in Weilerswist-Vernich bei Cöln.

Gimbel Karl, Lieutenant in Baden-Baden.
 Glockner Dr., Referendär bei Gr. Ministerium in Karlsruhe.

Götz Hermann, Professor und Director in Karlsruhe.
 Grün Karl, Zahlmeister beim Füsilier-Bataillon in Karlsruhe.

Häberle Max, Glasmaler in Stuttgart.
 Hanser, Dekan und Pfarrer in Bleichheim.

Hebting S., Ministerialrath und Landescommissär in Karlsruhe.

Heilbronn, Historischer Verein.
 Hemberger Jakob, Oberbaurath in Karlsruhe.

Hennin von, Albert, Graf, Kammerherr in Hecklingen.

Hermann Albert, Kfm. in Emmendingen.
 Heyne Moritz, Dr. und Professor in Göttingen.

Himmelsbach Dr., Apotheker in Sigmaringen.

Holzling v., Oberstallmeister in Karlsruhe.

Hübner Emil, Dr., prakt. Arzt in Frankfurt a. M.

Hüggle Florian, Steinhauermeister in Kenzingen.

Hugard Rudolf in Staufen.

Jäger Max, Pfarrer in Kirchtarten.
 Jörger, Bürgermeister in Altbreisach.

Karlsruhe, Gr. Alterthumshalle, vertreten durch Hofrath Wagner.
 Karlsruhe, Museumsgesellschaft.

Kerler Max, Kulturinspektor in Donaueschingen.

Kilsperger Josef, Pfarrer in Scherzingen Amt Freiburg.

Kraft Karl, Fabrikant in Schopfheim.
 Kreuz, Sternenth in Oberried.
 Krieger Egon, Prem.-Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer in Waldowko bei Zempelburg, (Preussen).

Krömer Max, Dr., Arzt in Ratibor.

Lahr, Jamm'sche Stadtbibliothek.
 Langenstein Baptist, Arzt in Zell im Wiesenthal.

Langer, Otto, Privat in Altbreisach.
 Lauck Karl, Oberamtsrichter in Lörrach.
 Lederle, Pfarrer, in Wehr a. d. Wehr.
 Leo Gustav, Kaufmann in Säckingen.
 Löw, zur Krone in Kirchhofen.

Mayer Ed., Ingenieur und Bierbrauereibesitzer in Riegel.

Mayer Heinrich, Kaufmann in Kenzingen.

Mayer Louis, Weinhändler in Kenzingen.
 Mayländer Ernst, Kaufmann in Stuttgart.

Mellert zum Lamm in Reichenbach bei Emmendingen.

Mentzingen v., Freiherr in Hugstetten.
 Mertins Otto, Kaserneninspector in Brieg, Reg.-Bezirk Breslau.

Metzger Hermann in Wien.

Mühlenheim-Rehberg von, Freiherr, Hauptmann in Strassburg.

Mühlmann von, Friedr., Lieutenant im Generalstab, Berlin.

Müller, Geh. Regierungsrath in Altbreisach

Münzer August, Notar in Ettlingen.

<p>Nothhelfer, Pfarrer in St. Ulrich.</p> <p>Raab August, Director der Bayerischen Immobilienbank in München.</p> <p>Rau Carl, Oberförster in Kirchzarten.</p> <p>Rhein H., Oberst in Danzig.</p> <p>Rieg Const., Pfarrer in Schweighausen.</p> <p>Ringwald Carl in Emmendingen.</p> <p>Rink, von, Freiherr, Pfarrer in Sandweier bei Oos.</p> <p>Risch Joseph, bei Gr. Eisenbahnbauamt in Lörrach.</p> <p>Roeder-Diersburg, von, Ph., Hauptmann in Mainz.</p> <p>Rumpel H., Hofrath in Mannheim.</p> <p>Schauenburg Moritz in Lahr.</p> <p>Schellhammer, Pfr. in Kappel a. Rh.</p> <p>Schladerer Herm., Posthalter in Staufen</p>	<p>Schlegel M. in Rüttewies b. St. Blasien.</p> <p>Schmalholz H., Dekorationsmaler in Stuttgart.</p> <p>Schneider Max, Architekt in Karlsruhe.</p> <p>Schulz Ernst, Kaufmann in Lörrach.</p> <p>Schumacher Hubert, Postmeister in Emmendingen</p> <p>Siefert, Oberförster in St. Blasien.</p> <p>Sonntag Ph., Fabrikant in Emmendingen.</p> <p>Spies Theodor, Professor der Königlich. Kunstgewerbeschule in München.</p> <p>Stehle, Postinspector in Trier.</p> <p>Steiger Otto, Pfarrer in Kirchhofen.</p> <p>Steinhäusler Ed., Weinhändler in Schopfheim.</p> <p>Störk, Pfarrer in Bleibach.</p> <p>Strassburg, Kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek.</p> <p>Stumpf J., Privat in Krotzingen.</p>	<p>Vigelius, Pfarrer in Haslach b. Freiburg.</p> <p>Waag, Director der Kunstgewerbeschule in Pforzheim.</p> <p>Waag W., Bezirksbauinsp. in Heidelberg.</p> <p>Wacker Theodor, Pfarrer in Zähringen.</p> <p>Wallau Carl, Buch- und Steindruckereibesitzer in Mainz.</p> <p>Walther-Krause Fritz, Dr., in Frankfurt a. M.</p> <p>Weber. Hauptmann in Rastatt.</p> <p>Wilhelmi Ludwig, Dr., Oberlandesgerichtsath in Karlsruhe.</p> <p>Winkler B., Architekt in Colmar.</p> <p>Winterhalter César in Strassburg i. E.</p> <p>Würth Wilh., Kaufm. in Kötzschenbroda bei Dresden.</p> <p>Zeiler Wilhelm, Director bei der Rheinischen Creditbank in Mannheim.</p>
---	--	---

